

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1853)

**Rubrik:** Ordentliche Frühlingsitzung : 1853

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsitzung. — 1853.

### Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 9. Mai 1853.

Herr Grofrath!

Da mit dem 1. Brachmonat nächstkünftig ein neues Verwaltungsjahr beginnt und für dasselbe die Präsidien des Großen Rathes, sowie des Regierungsrathes neu zu besetzen sind, so habe ich im Einverständnisse mit der letztern Behörde beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 23. des laufenden Monats einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, in dem üblichen Versammlungslokal des Großen Rathes einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen werden, sind folgende:

#### A. Gesetzesentwürfe:

- 1) über die Einführung des neuen eidgenössischen Militärstrafcodes;
- 2) über Ausführung des §. 44 des Gemeindegesetzes, betreffend die Ausschreibung der Gemeindegüter.

#### B. Vorträge:

##### a. Von Grofrathskommissionen:

- 1) betreffend den Gesetzesentwurf über die Vermögenssteuer.

##### b. Des Regierungsrathes:

- 2) über die letzten Grofrathswahlen;
  - 3) über Verminderung des Kantonalbankkapitals;
  - 4) über Abschreibung der Vorschüsse an die laufende Verwaltung vom Stammvermögen;
  - 5) über Abschreibung der Kosten für die Salzbohrversuche bei Rümisberg vom Salzhandlungsfond;
  - 6) über Strafnachlaß und Strafumwandlungsgesuche;
  - 7) über die Uferbeschädigungen im Heimberg;
  - 8) über die Markkorrektur zwischen Schützenfah und Efenau;
- Tagblatt des Großen Rathes. 1853.

- 9) über das Entlassungsgesuch des Herrn Dhmgeld- und Steuerverwalters Meyer;
- 10) über den Verkauf des ehemaligen Amtschreibereigebäudes in Thun;
- 11) über das Verlustbetreffniß, herrührend von der schweizerischen Münzreform und über die Art der Deckung dieser Ausgabe;
- 12) betreffend die Art der Deckung der Ausgaben des außerordentlichen Budgets.

#### C. Wahlen:

- 1) eines Präsidenten des Großen Rathes;
- 2) eines Vizepräsidenten des Großen Rathes;
- 3) eines Statthalters des Vizepräsidenten;
- 4) eines Regierungspräsidenten;
- 5) eines Kommandanten des Scharfschützenkorps;
- 6) eines Dhmgeld- und Steuerverwalters.

In der ersten Sitzung werden die Vorträge über die Grofrathswahlen, über Strafnachlaß und Strafumwandlungsgesuche, sowie Vorträge der Direktionen der Finanzen, der Domänen und der Bauten zur Behandlung kommen.

Die Wahlen werden festgesetzt auf Mittwoch den 25. d. M.; für die nämliche Sitzung werden auf die Tagesordnung gesetzt: die Vorträge wegen Abschreibung der Vorschüsse an die laufende Verwaltung vom Stammvermögen, wegen Verminderung des Kantonalbankkapitals und des Salzhandlungskapitals, wozu sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes bei Eiden geboten werden.

Mit Hochachtung!

Der Präsident des Großen Rathes:

Kurz.

## Erste Sitzung.

Montag den 23. Mai 1853,

Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Amtsrichter; Bron, Carlin, v. Effinger, Fischer in Bern, Friedli, Gruner, Hubler, Jäggi, Karrer, Lehmann zu Lohwyl, Manuel, Moser im Teuffenthal, Moser, Handelsmann; Nägeli, Röhli'sberger, Stabsmajor; Steiger zu Kirchdorf, und Steiner; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Amtsnotar; Antoine, Bach, Batschelet, Béchaur, Bernard, Bessire, Beutler, Bhend, Botteron, Brandt, Büzberger, Droz, Eggli, Froidevaux, Froté, Ganguillet, Gümman, Gautier, Geiser, Oberst; Geiser, Amtsnotar; Geisbühler, Gerber, Glaus, v. Graffenried zu Kirchdorf, Grimatre, Halbimann, Hirsig, Hofer zu Oberdießbach, Hubacher, Imobersteg, Fürsprecher; Kaiser, Kanziger, Karlen, Kehrl, Fürsprecher; Kilcher, Knechtenhofer, Hauptmann; Kohli, Koller, König, Lehmann zu Ruedilgen, Lehmann, Daniel, Handelsmann; Leuenberger, Gerbermeister; Leuenberger, Gemeindschreiber; Marti, Matthys, Meier, Moreau, Morel, Moser zu Langnau, Mosimann, Müller zu Unterseen, Müller, Hauptmann; Mürger, Niggeler, Nowion, Probst, Rebmann, Reichenbach, Revel, Ritschard, Roffel, Roth zu Wangen, Rüedi, Schaffter, Müller; Schaffter, Prokurator; Schmalz, Schmid, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Stürch, Stiegenhaller, Spahni, Stettler, Bezirkskommandant; Stocker, Stockmar, Streit, Theubet, Tiede, Tschiffeli, Voyame, Vuilleumier, v. Wattenwyl zu Habsstetten, v. Wattenwyl zu Oberdießbach, v. Wattenwyl in Bern, Weyermann und Beerleder.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: Meine Herren! Der Große Rath mußte wegen der auf den 1. künftigen Monats nöthig werdenden Wahlen zusammenberufen werden. Ich glaube, diese Sitzung werde nicht sehr lange dauern, da die Zahl der vorliegenden Geschäfte nicht bedeutend ist. Mit Rücksicht auf bestehende gesetzliche Vorschriften, so wie auf die Wichtigkeit des Finanzgeschäftes, betreffend die Abschreibung der Defizite u. a., wurde auf Mittwoch bei Eiden geboten. Ich erkläre die Sitzung als eröffnet.

### Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die am 1. v. M. vorgenommenen Ergänzungswahlen, wonach zu Mitgliedern des Großen Rathes ernannt wurden:

1) Im Wahlkreise Büren:

Herr S. Imhof, Handelsmann, in Büren.

2) Im Wahlkreise Thierachern:

Herr Hubacher, Vater, in Thierachern.

3) Im Wahlkreise Viques:

Herr Joseph Fleury, Maire in Courroux.

Sämmtliche Wahlen werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Die anwesenden Herren Imhof und Hubacher leisten sofort den verfassungsmäßigen Eid.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, mit dem Antrage, die Salzfactorie Büren setz aufzuheben auf den 1. Januar 1854 und deren Berrichtungen mit der Factorie Nidau zu vereinigen.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Schon früher beschäftigte sich die Verwaltung mit diesem Gegenstande, da die Salzfactorie Büren überflüssig schien; allein in den damals bestehenden Salzverträgen lag ein Hinderniß, die Verschmelzung vorzunehmen. In Folge der neu abgeschlossenen Verträge ist dieses Hinderniß gehoben. Die Ersparniß, welche aus der Vereinigung der Factorien Nidau und Büren erreicht wird, beträgt ungefähr 600 bis 800 Fr. Ueber das Resultat dieser Maßregel kann die Verwaltung jedoch erst bei der zweiten Berathung dess provisorisch erlassenen Gesetzes über die Finanzverwaltung in den Amtsbezirken nähere Auskunft geben. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

In Betreff des Entlassungsgesuches des Herrn Ohm = geld = und Steuerverwalters Meyer stellt der Regierungsrath und die Finanzdirektion den Antrag, demselben die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verbantung der geleisteten Dienste auf den 1. Juni nächsthin zu ertheilen.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Meyer verlangt seine Entlassung auf den 1. Juni nächsthin. Die Finanzdirektion spricht ihr lebhaftes Bedauern darüber aus, diesen Beamten, welcher zu den tüchtigsten gehört, aus dem bernischen Staatsdienste scheiden zu sehen; doch wird unter den obwaltenden Verhältnissen kaum etwas Anderes übrig bleiben, als dem Gesuche des Herrn Meyer zu entsprechen, welcher zum Sekretär des eidgenössischen Zoll = und Handelsdepartements ernannt wurde. Bei diesem Anlasse möchte ich diejenigen Personen, deren Streben dahin geht, die Besoldungen immer mehr und mehr herabzusetzen, aufmerksam machen, daß der Staat dadurch Gefahr läuft, nach und nach seine tüchtigsten Beamten zu verlieren. Zwar ist diese Stelle, um die es sich handelt, eine der bessern, aber auch eine große Verantwortlichkeit damit verbunden. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt an, die Bemerkungen des Herrn Bezirksprokurators v. Erlach, betreffend den „Dekretsentwurf über die Einführung des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches bei den bernischen Truppen im Kantonaldienste,“ seien eingelangt; zugleich liege die Kontrolle der eingelangten Bittschriften zur Einsicht vor.

Der Regierungsrath und die Finanzdirektion, Abtheilung Domänen und Forsten, stellen den Antrag, den Verkauf des Amtschreibereigebäudes in Thun an Herrn Friedrich Dänzer, Handelsmann daselbst, um die Summe von 32,000 Fr. zu genehmigen.

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. Beträchtliche Reparationen, welche am Amtschreibereigebäude zu Thun nöthig wurden, veranlaßten die Verwaltung, dessen Verkauf einzuleiten, indem das dortige Schloß hinlängliche Räumlichkeiten bietet, um die Amtschreiberei dorthin zu verlegen. Die Frage des Verkaufes hieng aber davon ab, was für ein Ppistolat zu finden sei. Der Kanton steht nämlich zur Eidgenossenschaft in einem Verhältnisse, das die Lösung der letztern Frage vor Allem nothwendig machte. Zur Zeit der

Uebnahme der Posten durch den Bund fragte es sich nämlich, ob eine Zinsberechnung für das Postgebäude in Thun stattfinden, und es zeigte sich, daß dasselbe nie in Anschlag gebracht worden sei, da eine Zinsberechnung nur gegen einen verhältnißmäßigen Abzug vom Reinertrage des Postregals für den Kanton in Aussicht stand. Würde nun der Verkauf des fraglichen Gebäudes stattfinden, ohne dafür zu sorgen, daß der Postverwaltung ein entsprechendes Lokal verschafft werde, so könnte der Kanton Gefahr laufen, vielleicht ein sehr theures Lokal zu bezahlen, während dem es sich zeigte, daß ein solches unter sehr günstigen Bedingungen erhalten werden konnte und zwar in Folge von Anerbietungen, welche der Behörde von zwei Seiten gemacht wurden. Was nun den vorliegenden Verkauf selbst betrifft, so wurde am 25. Februar abhin über das betreffende Gebäude eine Probeigerung abgehalten, deren Resultat ein Angebot von 31,100 Franken war; bei späterer Konkurrenzöffnung ging Herr Dänzer mit seinem Angebote bereits bis auf 32,000 Franken. Im Lagerbuche ist das Gebäude auf 11,000 Fr. a. W. und im Grundsteuerregister auf 13,000 Fr. a. W. geschätzt. Die Zahlungsbedingungen entsprechen den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Ebenfalls ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das neu eintretende Mitglied, Herr Großrath Fleury, leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Ein fernerer Antrag des Regierungsrathes geht dahin: der Große Rath möchte den Termin, innert welchem die Centralbahngesellschaft die Konzessionen der mitbetheiligten Kantone erwerben soll, mit Rücksicht auf die noch mit dem Kantone Aargau obwaltenden Anstände, vom 1. Juni d. J. bis zum 1. Januar 1854 verlängern.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Behufs der Ausführung der schweizerischen Centralbahn muß die betreffende Gesellschaft verschiedene Konzessionen erwerben und zwar eine erste von Baselstadt, eine zweite von Baselland, eine dritte von Solothurn, eine vierte von Aargau und eine fünfte von Bern. Sie werden sich erinnern, daß im Laufe des verflossenen November die nöthige Konzession für den Kanton Bern erteilt wurde. Damals aber haben wir für angemessen gefunden, eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher wir verlangen, daß auch die andern Konzessionen in's Reine gebracht werden sollen, damit wir nicht auf unbestimmte Zeit gegenüber der Centralbahngesellschaft gebunden seien, ohne daß die letztere gegenüber dem Kanton Bern gebunden wäre. Diese Frist wird auf den 1. Juni nächsthin zu Ende gehen. Mittels eines zu Ihrer Kenntniß gebrachten Schreibens zeigt die Direktion der Centralbahngesellschaft an, daß sie ihre Konzessionsverträge in's Reine gebracht mit den Kantonen Baselstadt, Baselland und Solothurn, mit letztem zwar nicht ohne Mühe, doch vollständig, daß dagegen mit Aargau noch einige Differenz obwalte. Wie Sie ohne Zweifel aus öffentlichen Blättern entnehmen, sind im Kanton Aargau verschiedene Anstände vorhanden, Anstände, die ihren Grund theils in Rivalitäten zwischen verschiedenen Lokaltäten des Kantons selbst, wahrscheinlich auch in Rivalitäten zwischen verschiedenen Gesellschaften finden mögen. Genug, der Gesellschaft der Centralbahn gelang es nicht, bis zum 1. Juni nächsthin die nöthige Konzession zu erwerben. Der letzte Beschluß des aargauischen Großen Rathes in der Eisenbahnangelegenheit gewährt indessen eine beruhigende Aussicht, daß der dortige Kanton die erforderlichen Konzessionen erteilen werde, sofern der Kanton Baselland nicht auf seinem Vorbehalte beharre, unter keinen Umständen eine Konzession für die Bözberg-Linie erteilen zu wollen. Es ist zu erwarten, daß Baselland nicht darauf beharre, da die Centralbahngesellschaft, auf deren Veranlassung ursprünglich dieser Vorbehalt gemacht wurde, in der Folge selbst davon abging. Der Regierungsrath nahm keinen Anstand, dem Begehren der Direktion der genannten Gesellschaft

um eine Fristverlängerung zu entsprechen, und um dieselbe nicht auf unbestimmte Zeit zu gewähren, schlägt die Behörde den 1. Januar 1854 als Endtermin vor. Ich soll beifügen, daß der Regierungsrath Werth darauf setzte, diese Angelegenheit bei'm Beginne der Sitzung in Behandlung zu nehmen, aus verschiedenen Gründen, welche in der Natur der Sache liegen. Wir haben heute den 23. Mai; am 1. Juni verstreicht die im Konzessionsvertrage festgesetzte Frist; vorher sollte die Sache in's Reine gebracht werden. Nun bemerkt die Direktion der Centralbahngesellschaft, daß sie für den Fall eines Abschlages ihres Begehrens von Seite des Großen Rathes, während der noch übrig bleibenden sieben Tage noch die nöthigen Schritte bei den aargauischen Behörden thun würde. Ich trage darauf an, Sie möchten die angeführte Frist bis zum 1. Januar 1854 verlängern. In allen übrigen Punkten bleibt die Konzession vollkommen unverändert.

Dem Begehren der Centralbahngesellschaft wird ohne Einsprache durch das Handmehr entsprochen.

## Projekt-Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Gemeinde Grellingen hinsichtlich ihrer Leistungen an die Pfarrbesoldung den übrigen Gemeinden des Jura gleichzustellen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

In Abänderung des §. 3 des Dekrets vom 3. Mai 1845 wird die Gemeinde Grellingen vom 1. Jenner 1853 hinweg gerechnet, der Bezahlung des jährlichen Beitrages von hundert alten Franken an die Besoldung ihres Pfarrers entbunden, und es übernimmt von diesem Zeitpunkte hinweg der Staat die Entrichtung der vollen Besoldung von achthundert alten Franken. Dagegen fährt die Gemeinde Grellingen fort, die übrigen durch das erwähnte Dekret ihr auferlegten Leistungen zu erfüllen, so wie sie auch die rückständigen Jahresbeträge an die Pfarrbesoldung nachträglich zu bezahlen hat.

§. 2.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Was die Frage des Eintretens in den vorliegenden Dekretsentwurf betrifft, so glaube ich, sie könne mit der Berichterstatterung über die Sache selbst verbunden werden. Im Jahre 1845 wurde Grellingen zu einer besondern Kirchgemeinde erhoben, nachdem es vorher mit der bernischen Gemeinde Duggingen und der basellandschaftlichen Gemeinde Pfeffingen in Verbindung gestanden. Gleichzeitig mußte das Besoldungsverhältniß des Pfarrers regulirt werden, und das Dekret vom 3. Mai 1845 enthält in seinem §. 3 hierüber folgende Vorschrift: „An diese Besoldung trägt der Staat 700 Franken jährlich bei, und es wird deshalb die im §. 2 des Dekretes vom 2. März 1843 über die Besoldungserhöhung der katholischen Geistlichkeit bestimmte Zahl der Pfarreien zweiter Klasse um eine vermehrt.“ Der §. 4 enthält folgende Bestimmung: „Die Gemeinde Grellingen übernimmt laut eingegangenen Versprechen vom 23. Februar 1844 die Bezahlung der an der Pfarrbesoldung noch fehlenden 100 Fr. jährlich, und verpflichtet sich, dem Pfarrer einen Garten, eine Beunde, Pflanzland und das benötigte Brennholz anzuweisen, so wie das im Bau begriffene Pfarrhaus zu vollenden und in der Folge zu unterhalten.“ In allen andern Beziehungen wird

an den Leistungen, welche der Gemeinde Grellingen nach dem soeben angeführten Dekrete obliegen, nichts geändert; in Bezug auf die Besoldung jedoch wird das bisher bestehende exzeptionelle Verhältniß beseitigt. Die betreffende Gemeinde ist sehr bevölkert, dagegen nicht sehr wohlhabend, und die Leistung eines Beitrages an die Pfarrbesoldung muß derselben ziemlich drückend vorgekommen sein, da sie mit fünf Jahresbeiträgen im Rückstande ist. Die Finanzdirektion, welche sonst nicht sehr freigebig ist, stellte von sich aus den Antrag, die Gemeinde Grellingen dieser Leistung zu entheben, und die Kirchendirektion glaubte, sie sei nicht in der Lage, einem solchen Vorschlage entgegenzutreten, sie schloß sich demselben vielmehr an. Ich stelle daher Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Dekretes eintreten und dasselbe in globo genehmigen.

Das Eintreten und die Berathung in globo, so wie die Genehmigung des Dekretes selbst werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Antrag des Regierungsrathes, dem Herrn Gerichtspräsidenten Béchaur in Pruntrut die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Béchaur verlangte schon früher seine Entlassung, zog aber sein Gesuch in der Folge wieder zurück; heute erneuert er dasselbe. Diesen Augenblick hängt es zusammen mit den etwas schwierigen Verhältnissen zwischen dem Gerichtspräsidenten und dem Regierungstatthalter des fraglichen Amtsbezirkes, Verhältnisse, die nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf die Verwaltung eines Bezirkes sein können. Der Regierungsrath glaubt, unter diesen Umständen sei nichts Anderes rathsam, als dem Gesuche unter Verdankung der geleisteten Dienste in allen Ehren zu entsprechen.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird ohne Einsprache durch das Handmehr die Abweisung folgender Gesuche beschlossen:

1) des Samuel Bösinger, wohnhaft zu Oberburg, welcher unter'm 20. April 1852 wegen grober Mißhandlung von den Affisen des Seelandes zu 3 1/2 Jahren Leistung aus dem Gebiete des Kantons Bern verurtheilt wurde und um Umwandlung dieser Strafe in Leistung aus dem Amtsbezirke Nidau nachsucht;

2) des Jakob Tanner, von Langnau, Pintenwirth zu Zerisberg, welcher am 13. Januar l. J. wegen Widerhandlung gegen das Dmngelbgesetz vom Polizeirichter von Laupen u. A. zu einer Buße von 655 Fr. 80 Rp. und Konfiskation des Weines verurtheilt wurde und nun auch um Nachlaß der Buße bittet; die Konfiskation dagegen wird ihm erlassen;

3) des Heinrich Thurni, von und zu Lüscherz, welcher am 18. Januar l. J. vom Amtsgerichte Laufen wegen Veräußerung gepfändeter Gegenstände zu 2 Monaten Gefangenschaft verurtheilt wurde und nun um Umwandlung derselben in Gemeindseingrenzung nachsucht;

4) des Einwohnereingemeinderathes von Fraubrunnen, das Jakob Glauser, Zimmermann, von Fraubrunnen, welcher mit Frau und Tochter am 10. Dezember 1852 und 8. Februar l. J. vom Amtsgerichte und Polizeirichter von Erlach zu Gemeindseingrenzungsstrafen von 3 und 2 Monaten verurtheilt wurde, umwandlungsweise aus dem Amtsbezirke Erlach verwiesen werden möchte.

Es werden hierauf auf ihr Ansuchen in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste, nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Militärdirektion gänzlich vom Militärdienste entlassen:

- 1) Herr Kommandant J. Mühlethaler, von Bollodigen;
- 2) „ Major Johann Kummer, zu Narwangen.

## Gesetzesentwurf

über

die Einführung des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches bei den bernischen Truppen im Kantonaldienste.

Stoof, Militärdirektor, als Berichterstatter. Vor Allem bitte ich um Entschuldigung, daß an meiner Stelle nicht ein Rechtsgelehrter die Berichterstattung über den vorliegenden Entwurf übernimmt; es wäre dieß passender gewesen. Indessen da mir die amtliche Pflicht der Berichterstattung obliegt, so glaube ich nicht, mich deshalb an Jemanden anders wenden zu sollen; ich empfehle mich daher Ihrer Nachsicht. Jedenfalls legte ich diesen Gegenstand nicht dem Regierungsrathe vor, ohne vorher die Ansicht rechtsgelehrter und sachkundiger Männer darüber zu vernehmen. Die Sache selbst war nicht sehr leicht, indem es sich darum handelt, ein Verhältniß auf den Kanton Bern anzuwenden, das sich eigentlich mehr auf beständig im Dienste stehende Truppen bezieht, wie denn auch das betreffende Bundesgesetz dieses Verhältniß vorzugsweise berücksichtigt, und es ließe sich fragen, ob die Anwendung der in Frage stehenden Vorschriften auf kantonale Kriegsgerichte zweckmäßig sei. Diese Frage liegt uns aber heute nicht zur Entscheidung vor; wir halten uns lediglich an die Bestimmungen des Bundesgesetzes. Auch nicht diese Frage haben wir zu prüfen, ob das Institut der Geschwornen für unsere militärischen Einrichtungen vortheilhaft sei oder nicht; man kann in dieser Hinsicht ein verschiedenes Urtheil haben und ich selber möchte es in Zweifel ziehen. Allein auch in dieser Beziehung haben wir uns an die Vorschriften des Bundesgesetzes zu halten. Wenn ich nicht irre, so machte Appenzell Außerrhoden den Versuch, dieselben als nicht bindend für die Kantone darzustellen, aber die Bundesversammlung faßte einen entgegengesetzten Entscheid. Ich hielt mich bei der Ausarbeitung des Entwurfes an diesen Standpunkt, und glaube, derselbe enthalte keinen Artikel, der mit dem Bundesgesetz im Widerspruche wäre. Uebrigens habe ich beizufügen, daß mir so eben die Bemerkungen des Herrn Auditor v. Erlach über den Entwurf mitgetheilt wurden, welche im Laufe der Berathung die geeignete Berücksichtigung finden werden. Ich schließt mit dem Antrage, Sie möchten in die Berathung dieses Gegenstandes eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Behandlung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### §. 1.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph gründet sich auf Bestimmungen des eidgenössischen Strafgesetzes und schreibt vor, daß die Strafrechtspflege bei den bernischen Truppen im Kantonaldienste durch Kriegsgerichte und durch ein Kassationsgericht ausgeübt werde. Der Herr Auditor schlägt als Ergänzung vor, eine Litt. c folgenden Inhaltes aufzunehmen: „Für Disziplin- und Ordnungsfehler durch die militärischen Obern nach Art. 174—197.“ Ich könnte diesen Antrag nicht als erheblich zugeben, indem der §. 124 der Militärorganisation folgendes bestimmt: „Das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die

eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 tritt vom Tage der Erlassung gegenwärtiger Militärorganisation hinweg auch im Kanton Bern in Wirksamkeit (§. 102 des Gesetzes über die Militärorganisation für die schweizerische Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850). Diesemnach wird die militärische Rechtspflege ausgeübt werden hinsichtlich der Disziplin- und Ordnungsfehler durch die kompetenten Militärbeamten und Behörden des Kantons, hinsichtlich der Verbrechen durch die gemäß dem fünften Abschnitt des zweiten Buchs des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches (§§. 292 bis 297) zu organisirenden kantonalen Kriegsgerichte." Die Militärorganisation setzt also bereits das Erforderliche fest, und ich empfehle Ihnen den §. 1, wie er vorliegt, zur Genehmigung.

Der §. 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

### §. 2.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält eine Vorschrift für den Fall, wenn eine größere Truppenzahl im Aktivdienste steht. Es kann aber auch öfter der Fall eintreten, wo die Zahl der im Dienste stehenden Truppen sehr klein ist, oft nur auf die in Instruktion befindlichen sich beschränkt, und dafür muß ein eigenes Verfahren, welches in den folgenden Paragraphen enthalten ist, aufgestellt werden.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben; ebenso die §§. 3 und 4.

---

### §. 5.

Herr Berichterstatter. Ich habe über diesen Paragraphen nichts zu bemerken, da er einfach der Militärorganisation entnommen ist; allein Herr Auditor v. Erlach führt darüber Folgendes an: „Der Oberauditor sollte durchaus Rechtskundiger sein und in dieser Beziehung, wie im Rang, noch über dem Großrichter und Auditor stehen. Soll das Verfahren mit gehöriger Raschheit vor sich gehen, so wird die Aushilfe durch Zurathziehung eines Rechtsgelehrten durch den nicht rechtsgelehrten Militärdirektor oft unmöglich werden. Es wird daher die Aufstellung eines eigenen Oberauditors vorgeschlagen. Ich wollte dazu recht gerne handbieten, wenn nicht die Militärorganisation in dieser Beziehung maßgebend wäre und man sich nicht daran halten müßte.

Genehmigt, wie oben.

---

### §. 6.

Herr Berichterstatter. Der §. 6 bezieht sich auf die Bildung der Geschwornenliste, und ich glaube, die Bestimmung sei so aufgestellt, daß möglichst alle Corps der Reihenfolge nach bei dem Gerichte vertreten werden. Ich halte dafür, es sei das Möglichste gethan in Bezug auf Unparteilichkeit, ohne indessen das Verfahren zu komplizirt zu machen. Auch bei den folgenden Paragraphen glaube ich, sollte dieser Zweck erreicht und auch jeder Schein vermieden werden, als wollte man irgendwie Begünstigungen Rechnung tragen.

Genehmigt, wie oben; ebenso die §§. 7, 8, 9 und 10.

---

### §. 11.

Herr Berichterstatter. Ich hätte über diesen Paragraphen sehr wenig anzuführen, dagegen macht Herr v. Erlach folgende Bemerkungen darüber: „Zu Vermeidung aller Zweifel sollte es im ersten Satz heißen: „Zum Zwecke der nach Art. 231 des Bundesgesetzes auszuübenden Ablehnung.“ Diesen Antrag kann ich als erheblich zugeben; ferner bemerkt derselbe, was folgt: „Eine achttägige Frist zum Geltendmachen des Ablehnungs-

rechtes scheint namentlich bei einer Feldtruppenaufstellung viel zu lang. Es wird statt dieser Bestimmung vorgeschlagen: „Für die im §. 3 bestimmten Fälle kann die im Art. 340 des Bundesgesetzes aufgestellte Frist zur Ausübung des Ablehnungsrechtes auf acht Tage ausgedehnt werden.“ Mir scheint diese letztere Redaktion nicht besser als die des Entwurfes, und ich will daher erwarten, ob aus der Mitte der Versammlung dieser Antrag aufgenommen werde. Ich glaube, fünf bis sechs Tage könnten auch genügen, aber da in der Regel die Truppen nicht im Felde sind, so scheint mir eine Frist von acht Tagen nicht zu lang. Es heißt ferner in den Bemerkungen des Herrn Auditors: „Da erfahrungsgemäß Verwerfungen selten sind, so würde diese Bestimmung (des dritten Satzes) zur Folge haben, daß innerhalb der in den §§. 6 und 10 bestimmten zwei Jahre meistens die gleichen Geschwornen, d. h., die zuerst ausgelooten, sitzen würden. Damit in dieser Beziehung gehörige Abwechslung stattfinde, wird Streichung dieser Bestimmung und Anrufung des Art. 233 des Bundesgesetzes, d. h., das Loos über die nicht Verworfenen der Vierundzwanzigerliste, vorgeschlagen.“ Auch diesen Antrag könnte ich nicht zugeben, da mir ein zu oft wiederkehrender Wechsel der Geschwornen nicht zweckmäßig erscheint. Ich empfehle Ihnen daher den §. 11 mit der zugegebenen Modifikation.

Mit der zugegebenen Modifikation genehmigt, wie oben.

---

### §. 12.

Ohne Einsprache genehmigt; ebenso die §§. 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19.

---

### §. 20.

Herr Berichterstatter. Ich hielt dafür, das vorliegende Dekret bedürfe nur einer einmaligen Berathung, da es sich nur um Einführung eines bereits erlassenen Gesetzes handelt. Indessen wenn man Bedenken tragen und der Ansicht sein sollte, die Verfassung fordere eine zweite Berathung, so will ich mich derselben nicht widersetzen.

Herr Präsident. Es liegt uns eine konstitutionelle Frage zum Entscheide vor. Ich halte dafür, dieses Dekret enthalte Bestimmungen, welche nicht nur die Einführung des Bundesgesetzes betreffen, sondern mehr oder weniger selbstständig sind. Ich wünsche daher, daß sich die Versammlung darüber ausspreche, ob eine ein- oder zweimalige Berathung nothwendig sei. Ich werde zuerst die Frage in's Mehr setzen, ob man eine doppelte Berathung gegenüber der einfachen wolle.

v. Werdt. Ich möchte um so mehr darauf antragen, das vorliegende Dekret einer zweiten Berathung zu unterwerfen, als der Entwurf erst heute ausgeheilt wurde, und ich stelle überhaupt das Gesuch, man möchte derartige Gegenstände in Zukunft den Großrathsmitgliedern früher ausheilen.

Herr Berichterstatter. Wie schon bemerkt, widersetze ich mich einer zweiten Berathung gar nicht, sobald man dieselbe nothwendig findet. Ich denke, man werde die bestehenden Kriegsgerichte anerkennen, bis dieses Dekret in Kraft tritt.

Unter Vorbehalt der zweiten Berathung wird der §. 20 durch das Handmehr genehmigt.

---

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob Jemand Zusätze zu beantragen gedenke, ergreift das Wort der

Herr Berichterstatter. Ich habe noch eines Zusages zu erwähnen, welchen der Herr Auditor vorschlägt. Ich hatte bisher noch nicht Zeit, denselben näher zu untersuchen, und glaube, er sei jedenfalls einer besondern Prüfung werth. Herr v. Erlach



Vortrag £. 2,935,462. 75

Auf diesem Ueberschuß haften aber 2 Bauschulden, eine vom Jahr 1849, betragend £. 181,796. 17

Ein Vorschuß-Guthaben der Baudirektion auf das J. 1850, betragend £. 150,000. —

£. 331,796. 17

NB. Diese beiden Ausgabenposten sind wohl in den beiden Staatsrechnungen von 1849 u. 1850 angegeben, aber nicht en ligne de compte gebracht, was jedenfalls ein nicht regelmäßiges Verfahren ist.

Es bleibt an Ueberschuß £. 45,188. 15 £. 45,188. 15

Es würde demnach Defizit verbleiben £. 2,890,274. 60

Die Bilanzrechnung von 1849 bringt aber noch folgende zwei Berichtigungen an:

Für irrthümlich der ersten Bruchrechnung von 1846 gutgeschriebenen Mehrerlös auf fremden Fonds, welcher in die laufende Verwaltung verwendet wurde £. 369,221. 71

wovon abgezogen wird: Besoldungsrückstände vom Juli und August 1846, welche in die 2te Bruchrechnung aufgenommen worden seien, während sie in das Ausgeben der ersten, vor dem 1. Sept., gehört hätten £. 150,000. —

bleibt an Mehrverbrauch £. 219,221. 71

Summa des Defizits auf 31. Dezember 1849 £. 3,109,496. 31  
(Siehe Staatsrechnung von 1849, Fol. 37.)

Nach §. 25 des mehrerwähnten Gesetzes kann nun ein Entschluß über jenen Vorschuß nicht mehr aufgeschoben werden. Derselbe muß erfolgen, nicht nur für die außerordentlichen, aber auch für die ordentlichen Ausgaben-Ueberschreitungen, für welche die Vorschuß-Rechnung belastet ist. Es fragt sich, ob nicht auch die Defizite oder Ausgaben-Ueberschüsse der Staatsrechnungen von 1850 und 1851 hier miteinfließen sollen, wenn schon die Frist von vier Jahren nicht abgelaufen ist.

Wir erlauben uns, auf diese Frage später zurückzukommen und wollen uns vorerst mit der Ausscheidung derjenigen Summen beschäftigen, welche nach dem Wortlaute des Gesetzes, in Folge der außerordentlichen Verhältnisse der drei letzten Jahre (1846—1848) zum Zwecke der laufenden Verwaltung verwendet wurden.

Diese Ausscheidung in ordentliche und außerordentliche Ausgaben bis in die kleinsten Details wäre eine eben so schwierige als unnütze Arbeit, die schon deshalb jetzt keinen praktischen Nutzen mehr hat, als die Verfassung rücksichtlich der dadurch im Staatsvermögen entstandenen Lücke keinen Unterschied aufstellt, und nicht vorzusehen ist, daß sobald weder die eine noch die andere Kategorie von Ausgaben durch künftige Ersparnisse oder Einnahmen-Ueberschüsse wird gedeckt werden können.

Singegen mag es nicht unzweckmäßig sein, über den Verlauf jener außerordentlichen Verwendungen eine annähernde Uebersicht zu erhalten, um die finanzielle Lage besser beurtheilen zu können. Wir bedienen uns sowohl der abgelegten Staatsrechnungen als der Verwaltungsberichte vom 18. März 1850, um diejenigen Punkte

hervorzuheben, die in Folge außerordentlicher Verhältnisse besondere Ausgaben veranlaßt haben. Es werden bezeichnet:

- 1) die Ausgaben für den Verfassungsrath;
- 2) außergewöhnliche militärische Ausgaben;
- 3) Theuerung der Lebensmittel;
- 4) andere diverse außerordentliche Ausgaben.

In den vier letzten Monaten von 1846 wurde dafür verwendet:

a. Saldozahlung für den Verfassungsrath	£.	8,804
(Die frühern Zahlungen betragen £. 72,441.)		
b. Kesselkrawall in Bern	„	23,254
		£. 32,058

Für das Jahr 1846

Im Jahr 1847 erscheinen als außerordentliche Militärausgaben:

Freiburger-Grenzzug	£.	9,000
6400 Kaputröcke	„	108,800
Organisation der Reserve	„	46,054
Sonderbundskriegskosten	„	107,757
Staatsreitpferde	„	2,440
Einführung des neuen Militärgesetzes	„	36,032
		£. 310,083

Nach Abzug gewöhnlicher Ansätze im Betrage von 21,590 wird als außerordentliche Militärausgabe verrechnet £. 288,493

(Wir finden indessen, die Anschaffung der Kaputröcke, die Organisation der Reserve, Einführung des Militärgesetzes, lassen sich überhaupt kaum als eine außerordentliche Ausgabe qualifiziren.)

Außerordentliche Ausgaben der Baudirektion	£.	183,866
Theurer Unterhalt der Gefangenen in den Zuchthäusern	„	72,000
		£. 544,359

Im Jahre 1848 erscheinen als außerordentlich:

Rheinfeldzug-Geldkontingent	£.	74,265
Rheinfeldzug, außerordentl., kantonale Ausgaben	„	189,742
Rheinfeldzug, Anschaffungen im Zeughaufe	„	54,707
Verlust auf den Lebensmitteln für Hülfsanstalten	£.	219,210
Die außerordentlichen Ausgaben für 1848	£.	537,924
Summe in den 2½ Jahren	£.	1,114,341
Dazu werden noch geschlagen wegen eines höhern Anschlages der Zeughaus-Anschaffungen, die der Bericht des Regierungsrathes als außerordentliche Ausgaben höher anschlägt.	„	79,198

Es erzeigt sich daher als außerordentliche Verwendung vom 1. Sept. 1846 bis 31. Dez. 1848 £. 1,193,539

Es wird sich nun fragen, ob nach dem anscheinend günstigen Ergebnisse des Rechnungsjahres 1849 eine Hoffnung sich entnehmen lasse, die Vorschuß-Rechnung der frühern Jahre nach und nach zu tilgen.

Es müßte sehr beruhigend und wünschenswerth sein, in irgend einem neuen Ergebnis die Wahrscheinlichkeit eines Ueberschusses zu finden, durch welche eine successive Tilgung früherer Schulden möglich würde. Leider ist hiefür noch lange keine Hoffnung. — Wir wollen zuerst das Finanz-Ergebnis vom Jahre 1849 untersuchen.

Im Jahre 1849 wurden als direkte Abgaben zwei Steuerquoten bezogen, nämlich eine für das letztverfloßene und eine für das laufende Rechnungsjahr, und dazu noch als außer-

ordentlich eine halbe Steuerquote pro 1849, daher sich denn, wie oben bemerkt, ein Ueberschuß in dem Einnehmen erzeigte von netto £. 45,188. 15

Wird die auf dem Finanzergebniß von 1849 haftende Schuld an die Domainenkassa von £. 181,796. 17 und der Vorschuß p. Anweisung an die Baubirection von „ 150,000. —

£. 331,796. 17  
als eine außerordentliche, nicht wiederkehrende Verwendung betrachtet, so ergibt sich, wie oben angegeben ist, ein Totalüberschuß von £. 379,984. 32  
(Siehe Staatsrechnung von 1849, Fol. 28.)

Die bezogenen 2½ Steuerquoten brachten aber eine Summe ein von £. 1,100,983. —  
Eine einfache Steuer hätte aber nach diesem Maßstabe nur betragen „ 440,394. —

£. 660,589. —  
Also mehr als gewöhnlich bezogen wozu noch die jurassische Grundsteuer statt der gewöhnlichen £. 105,177 bezogen wurde mit „ 157,567, also mehr £. 52,390. —

Die außerordentlichen Einnahmen von direkten Steuern im Jahre 1849 können daher angeschlagen werden zu £. 712,979. —  
denn wir nehmen an, daß eine Steuer von 1 pro mille dasjenige Maß von Abgaben ist, welches in gewöhnlichen Zeiten und für gewöhnliche Bedürfnisse ohne Nachtheil des Landes nicht überschritten werden sollte.

Nun wurden im Jahre 1849 außerordentlich bezahlt an die Bundeskassa für den Rheingrenzzug u. s. w. :  
ein doppeltes Geldkontingent £. 297,060. —  
andere außerordentliche Militärausgaben „ 34,232. 17

zusammen £. 331,292. 17  
Dagegen flossen an Erstattungen zurück „ 113,470. 88

Es bleiben an außerordentlichen Militärausgaben £. 217,821. 29

Wenn wir nun auch annehmen, die in der Staatsrechnung auf Fol. 23 ferner verzeigten außerordentlichen Militärausgaben von £. 88,167. 87

setzen wirklich in diese Kategorie zu zählen, obschon viele Artikel darin vorkommen, die förmlich in die ordentlichen Ausgaben gehört hätten, so ergibt sich ein außerordentl. Ausgeben von £. 305,989. 16  
von welchem anzunehmen ist, es erscheine in gewöhnlichen Jahren nicht wieder, so wenig als das obige außerordentliche Einnehmen.

Eines vom Andern abgezogen bleibt £. 406,989. 84  
Der effektive Ueberschuß war aber nur „ 376,984. —

£. 30,005. 84  
Also weniger als die wirkliche Extraeinnahme. Um so viel hätten die ordentlichen Ausgaben die ordentlichen Einnahmen überschritten, wenn das außerordentliche Einnehmen nicht zu Hülfe gekommen wäre.

Bringen wir aber noch in Anschlag, daß die Ausgaben für die Armentellen in diesem Jahre zurückgeblieben sind, unter dem Maximum der £. 400,000, um circa £. 180,000. —  
so würde sich auf der ordentlichen Rechnungsbasis ein Ausfall erzeigen von £. 210,005. 84

ungeachtet auf mehreren ordentlichen Ausgaben Einschränkungen gemacht wurden.

Dieses Resultat berechtigt uns also, so wenig wie die frühern, auf eine Rückerstattung hoffen zu dürfen.

Noch mehr Gewißheit über die Frage der Möglichkeit von Erstattungen früherer Vorschüsse gibt uns die Staatsrechnung von 1850, die ein Mehrausgeben ausweist von alte Währung £. 179,454. 43

Diese Rechnung enthält aber ein außerordentl. Einnehmen von £. 30,180. 13 für erhaltene eidgenössische Vergütung vom Rheingrenzzug her; wovon abgezogen, außerordentl. Militärkommissariatsausgaben £. 15,326. 93 bleiben als außerordentl. Einnahmen £. 14,853. 20  
ohne dieses Extraeinnahmen hätte sich das Defizit um so viel vermehrt, und demnach betragen £. 194,307. 63

Aber auch in dieser Rechnung ist die Ausgabe für das Armenwesen um beinahe „ 100,000. — geringer als in der nächstfolgenden Rechnung von 1851, so daß, wenn diese verfassungsmäßige Verpflichtung vollständiger erfüllt worden wäre, das ordentliche Defizit um so mehr hätte anwachsen müssen.

Als Anmerkung wird hier noch beigefügt, daß eine Summe von £. 133,195. 32 auf den früher bewilligten £. 150,000 für Straßenbauten, nicht *en ligne de compte* gebracht sind, weil sie, wie oben bemerkt, in der Rechnung pro 1849 schon am Staatsvermögen abgeschrieben wurden, was wir bereits als ein unregelmäßiges Verfahren bezeichnet haben.

Um diese Summen wären die Bauausgaben in der Rechnung stärker erschienen und hätten daher auch die Totalausgabensummen um so viel vergrößert.

Auch aus dieser Rechnungsperiode kann also keine Hoffnung auf Restitution früherer Vorschüsse geschöpft werden.

Wir werfen nun endlich noch einen prüfenden Blick auf die Rechnungsergebnisse vom Jahre 1831.

Das Resultat dieser Staatsrechnung ist kurz folgendes:

Nach den Budgetansätzen und den außerordentlich bewilligten Krediten würde das Defizit sich belaufen auf alte Währung £. 456,077. 10  
in Wirklichkeit betrug solches „ 356,378. 86  
also weniger £. 99,698. 24

gleichwohl ein ungünstiges Resultat, welches auf Abtragung früherer Defizite, selbst wenn den außerordentlichen Ausgaben Rechnung getragen würde, keine erfreuliche Aussicht gibt.

Diese Extraausgaben sind folgende:

Nachträgliche Spenden auf der frühern Thorberg-Anstalt, von den Jahren 1845—1848 herrührend £. 11,310. 42  
Verlust auf den Geldsorten der eigenen Baarschaft in den Staatskassen, in Folge des neuen Münzfußes „ 14,113. —  
Feldzüge von St. Immer und Interlaken, laut Großrathsbeschluß vom 20. Februar 1851 „ 105,663. 72  
Saldo einer nachträglichen Militärpension „ 15. 96  
Wasserschaden „ 86,000. —  
Total der außerordentlichen Ausgaben £. 217,103. 10

Außerordentliche Einnahmen sind dagegen keine.

Wenn nun diese Extraausgaben vom wirklichen Defizit von £. 356,378. 86 abgezogen würden, so verbliebe immerhin noch ein ordentliches Defizit von £. 139,275. 76

Dieses ordentliche Defizit ist unter allen den erwähnten das geringste, namentlich in Berücksichtigung, daß die Ausgabe für das Armenwesen mit £. 496,519. 57 erscheint, während solche im Jahre 1849 nur mit £. 397,396. 57, im Jahre 1850

mit £. 396,668. 69 in der Staatsrechnung verzeigt ist, also circa £. 100,000 mehr als früher.

Diese Verminderung des ordentlichen Defizits rührt hauptsächlich von der Herabsetzung der Befoldungen und andern Einschränkungen her, die seither noch fortgesetzt wurden.

Wenn es nun auch gelingen sollte, diese Einschränkungen in der Weise fortzusetzen und neue Einnahmequellen zu schaffen, wodurch für die ordentlichen Staatsbedürfnisse das Gleichgewicht endlich erreicht würde, so bedarf es dazu der größten Anstrengungen. Die Finanzdirektion ersieht daher keine Möglichkeit,

aus den gewöhnlichen künftigen Einnahmen etwas zu erübrigen, um die ältern und neuern Vorschufrechnungen zu decken, denn es ist nicht zu vergessen, daß außerordentliche Ereignisse auch in Zukunft noch oft eintreffen werden, für die auch wieder wird gesorgt werden müssen. Wir erinnern nur an den Wasserschaden, an die Baute des großen Irrenhauses, an die Entsumpfungsbauarbeiten, welche die Herbeischaffung außerordentlicher Geldmittel unvermeidlich machen werden, wenn wir nicht einem immer schnellern Verbrauch des Staatsvermögens zueilen wollen.

In Folge alles Angebrachten geben wir hier nun eine

## U e b e r s i c h t

sämmtlicher ordentlichen und außerordentlichen Defizite  
vom 1. September 1846 bis Ende Jahres 1851.

	Ordentliche.	Außerordentliche.	Total.
1846, 1. September bis 31. Dezember:	£. 300,506. 39	£. 32,058. —	£. 332,564. 39
1847, " " " " "	" 1,021,977. 87	" 544,359. —	" 1,566,336. 87
1848, " " " " "	" 419,439. 49	" 537,924. —	" 1,036,561. 49
1849, " " " " "	" 30,005. 84	" 79,198. —	" 1,036,561. 49
NB. Die Leistungen im Armenwesen sind nicht genügend eingehalten.		" 857,007. 04 *)	" 887,012. 88
<b>Total der Defizite:</b>	<b>£. 1,771,929. 59</b>	<b>£. 2,050,546. 04</b>	<b>£. 3,822,475. 63</b>
wovon abzuziehen die außerord. Einnahmen durch direkte Steuern		£. 712,979. 32	£. 712,979. 32
1849, Staatsrechnung Fol. 37.	bleibt £. 1,771,929. 59	£. 1,337,566. 72	£. 3,109,496. 31
Dazu: 1850. Staatsrechnung Fol. 32.	" 179,454. 44	— — — —	" 179,454. 44
1851. " " Fol. 45.	" 139,275. 76	" 217,103. 10	" 356,378. 86
Staatsrechnung Fol. Total:	£. 2,090,659. 79	£. 1,554,669. 82	£. 3,645,329. 61

Alle alte Währung.

\*) Die außerordentlichen Ausgaben von 1849 sind folgende:  
Mehrverbrauch nach der Abrechnung in der Staatsrechnung  
die auf 1846 gehört hätten.

Bauausgaben-Vorschüsse für Straßen  
Extra-Militärausgaben, nach Abzug der eigentümlichen Vergütungen  
Vergleichen

£. 219,221. 71  
" 331,796. 17  
" 217,821. 29  
" 88,167. 87  
£. 857,007. 04

Der Zins von diesem Kapital zu 4 Prozent beträgt £. 145,813, um welche Summe allein schon die jetzigen jährlichen Einkünften des Kapitalvermögens gegen die frühern sich im Nachtheile befinden.

Ueber die Ursachen dieser Verminderung findet sich die Finanzdirektion nicht veranlaßt, näher einzutreten. In den Budgets und in den vom Großen Rathe passirten Rechnungen, so wie in dem am 31. Dezember 1851 erstatteten offiziellen Bericht finden sich darüber alle Zahlenangaben.

Es muß hingegen die berichterstattende Direktion, um sich einer Verantwortung in dieser Beziehung zu entheben, um so mehr auf eine verfassungsmäßige und gesetzliche Erledigung dieser Angelegenheit durch kompetente Behörde dringen, als nach dem Gesetze vom 2. August 1849 über das Budget im §. 15 vorgeschrieben ist: „Falls Ausgabenüberschüsse zu decken sind, ist einstweilen bei der Feststellung des Budgets zu bestimmen, um wie viel dieß im betreffenden Jahre zu geschehen hat. Steht ein solcher Ueberschuß bereits im vierten Jahre aus, so muß er entweder ganz gedeckt oder als Kapitalangriff erklärt werden.“

Für die ältern dieser Ausgaben-Excedenten ist also die obligatorische Verpflichtung vorhanden, sie auf irgend eine Weise zu verrechnen; für die weniger als im vierten Jahre ausstehenden Excedenten ist diese Verpflichtung weniger bindend vorgeschrieben. Die Abschreibung kann aber geschehen ohne Verletzung des Gesetzes.

Wäre nun Aussicht vorhanden, daß die Defizite, die nicht im vierten Jahre ausstehend sind, auf irgend eine Weise durch Refundierung gedeckt werden könnten, so würde die Finanzdirektion deren Abschreibung vom Kapitalvermögen nicht beantragen.

Tagblatt des Großen Rathes. 1853.

Hierzu sind aber nur zwei Wege denkbar, nämlich: erstens, während einer Zeit von wenigstens sechs Jahren eine doppelte, direkte Steuer zu beziehen, wovon 1 pro mille extra als Amortisation der Vorschufrechnung zu bestimmen wäre oder ein halbes pro mille, mit doppelter Zeltbauer. Ein zweites Auskunfts-mittel möchte darin bestehen, den Ertrag einer bestimmten Staatsabgabe, wie z. B. der neuen Erbschaftssteuer, speziell zum Zwecke einer Amortisation zu verwenden. Die Finanzdirektion könnte weder zu dem Einen noch dem Andern rathen. Eine eigene Einnahmequelle mit dem deutlich und bestimmt angegebenen und festgestellten Zwecke der Tilgung früherer Ausfälle hat nur einen Sinn, wenn die jetzige oder künftige Staatsbilanz auch ohne diese Einnahmequelle hergestellt werden kann. Ist dieses nicht der Fall, so ist die Operation zwecklos und will nichts Anderes sagen, als wir verstopfen eine alte Lücke, um wieder eine neue zu machen. Nun haben wir aber alle unsere Einkünften nothwendig, und noch mehr dazu, um nur den gewöhnlichen Bedürfnissen zu begegnen.

Die Erhebung einer extra-direkten Steuer zu diesem Zwecke scheint aber der Finanzdirektion schon darum nicht wohl zulässig, weil bereits unvermeidliche, außerordentliche Ausgaben in Aussicht stehen, welche ohne dieß eine besondere Auflage nothwendig machen dürften; wir erinnern hier nur an den Bau des großen Irrenspitals Walbau, welcher allein nahe an eine Million neue Franken in Anspruch nehmen wird. — Müssen wir also zur Erhebung einer Extraaufgabe kommen, so wird deren Ertrag für die außerordentlichen Bedürfnisse der Zukunft vollständig in Anspruch genommen werden.

Sollte nun der Große Rath bei der Schwierigkeit der Aufgabe, Ausgaben und Einnahmen, ohne zu großen Druck der

**Zweite Sitzung.**

Dienstag den 24. Mai 1853,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Staatsbürger, wieder in's Gleichgewicht zu bringen und bei der Voraussicht auf die übermäßig gewordenen Bedürfnisse im Armenwesen es als unmöglich erachten, den Ersatz des Ausfalles zu leisten, so muß durch eine verfassungsgemäße Mehrheit, also durch die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes, erkannt werden, der Ausfall sei als Kapitalangriff erklärt und solle vom Staatsvermögen abgeschrieben werden.

Die Finanzdirektion stellt daher bei Ihnen, Herr Präsident, meine Herren! zu Händen des Tit. Großen Rathes den bestimmten Antrag:

Die Rückgänge im Staatsvermögen oder die Vorschüsse an die laufende Verwaltung seien auf den Zeitpunkt der obligatorischen Einführung des neuen Münzfußes, — also auf den 1. Jenner 1852, — laut Staatsrechnung von 1851, Fol. 51 und Fol. 53, betragend **L. 3,643,329 Rp. 61 alte Währung** vom Stammvermögen des Staates in Abzug zu bringen und zu löschen.

Mit diesem Antrage verbindet sie ferner denjenigen:

Der Große Rath möge beschließen, die dem Staate gehörenden und in Folge Vertrages vom 23. Febr. 1853 obsolet erklärten 200 Aktien der Nydeck-Brücke, welche im Vermögensetat unter der Rubrik „zweifelhafte Debitoren“ im Nominalwerth mit L. 200,000 alte Währung erscheinen, seien ebenfalls aus demselben zu streichen und abzuschreiben.

Diese Aktien haben dem Staate, wie bekannt, nie einen Zins abgeworfen und wären noch während wenigstens zehn bis elf Jahren zinslos geblieben. Sie hätten auch nach diesem Zeitpunkte im Verhältnisse des jetzigen Zollertrages kaum mehr als 2 Prozent Zins abgeworfen. Die Finanzdirektion verweist in dieser Beziehung auf ihren Vortrag vom 31. Oktober 1852 über die Zollausschließungsverhältnisse mit der Eidgenossenschaft.

Da nach §. 2 des Zollausschließungsvertrages mit der Nydeck-Brückengesellschaft der Staat auf jede Entschädigung in Kapital und Zinsen seiner 200 Aktien verzichtet, so ist es unzumuthig, dieselben ferner im Vermögensetat anzuführen, und deren Streichung ist unerlässlich.

Mit Hochachtung!

Der Direktor der Finanzen:

**Fueter.**

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 4. März 1853.

Namens des Regierungsrathes,  
der Präsident:

**Ed. Blösch.**

Der Ratheschreiber:

**L. Kurz.**

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet obigen Anträgen bei, und empfiehlt solche dem Großen Rathe zur Annahme.

Bern, den 23. Mai 1853.

Namens der Staatswirthschaftskommission:

**Franz Gysi.**

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Alfoller, Bron, Carlin, v. Efinger, Fischer in Bern, Friedli, Gygar, Hubler, Karrer, Gerber, Lehmann, J. U., zu Lozwyl; Manuel, Moser, Jakob, im Teuffenthal; Moser, Gottlieb, in Herzogenbuchsee; Nägeli, Nieder, Röthlisberger, Gustav; Siegenthaler, Steiger, Oberst; und Steiner; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Amstutzrichter; Antoine, Bach, Béchaux, Bernard, Bessire, Beutler, Bhendt, Botteron, Brandt, Burri, Büßberger, Droz, Froidevaux, Froté, Gautier, Geiser, Oberst; Geiser, Amstutznotar; v. Graffenried zu Kirchdorf, v. Graffenried, Stadtforsmeister; Gyger, Haldimann, Hubacher zu Twann, Kaiser, Karlen, Kilcher, Koller, König, Lehmann, Daniel, Handelsmann; Leuenberger, Gerbermeister; Leuenberger, Gemeindeschreiber; Marti, Matthys, Moreau, Morel, Moser, David; Mosimann, Müller zu Unterseen, Müller im Sulgenbach, Niggeler, Nowion, Probst, Rebmann, Reichenbach, Revel, Ritschard, Roffel, Röthlisberger zu Münsingen, Rüedi, Schmid, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Schürch, Stocker, Stockmar, Tschiffeli, Voyame, Vuilleumier, Weyermann und Zierleder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

**Gesetzesentwurf**

über

die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter.

(Erste Berathung.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Das Gemeindegesetz, welches am 6. Dezember 1852 erlassen wurde, enthält im §. 42 folgenden Grundsatz: „Damit der Zweck der öffentlichen Güter desto eher gewahrt und jeder Streit darüber möglichst vermieden werde, soll, so weit dieß nicht bereits geschehen ist, die Bestimmung sämmtlicher Gemeindegüter ausgemittelt und amtlich festgestellt werden. Insbesondere ist von jedem Vermögensbestandtheile zu bestimmen, ob er einen allgemein bürgerlichen oder einen rein bürgerlichen Zweck habe.“ In dieser Beziehung fügt der §. 43 Folgendes bei: „Diese Ausmittlung wird zunächst den Gemeinden selber überlassen und hat da, wo nur eine Gemeindecorporation besteht, durch einen Beschluß derselben, welcher der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt; in Drißchaften hingegen, wo eine Einwohner- und Bürgergemeinde neben einander bestehen, durch einen Vertrag zu geschehen, welcher der Genehmigung des Staates gleichfalls bedarf. Können die beiden Gemeinden sich nicht oder nicht vollständig vertragen, so fällt die Ausmittlung des Streitigen einer schiedsrichterlichen Entscheidung anheim. Ein besonderes Gesetz wird darüber das

Nähere bestimmen.“ Dieses besondere Gesetz legt Ihnen nun der Regierungsrath vor, und da es die Vollziehung einer Vorschrift des Gemeindegesetzes betrifft, so setze ich voraus, es werde im Willen des Großen Rathes liegen, dasselbe in Berathung zu nehmen. Ich stelle daher, ohne einen langen Eingangsrapport zu halten, den Antrag, Sie möchten auf den vorliegenden Entwurf eintreten und denselben artikelweise berathen.

Scholl. Ich erlaube mir vor Allem die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob es in der Absicht des Regierungsrathes liege, allfällig dem Großen Rathe vorzuschlagen, er möchte das vorliegende Gesetz nach der ersten Berathung provisorisch in Kraft treten lassen?

Herr Berichterstatter. Ich halte es für sehr erwünscht, dieses Gesetz sobald als möglich in Vollziehung zu setzen; doch halte ich dasselbe zugleich für so wichtig, daß es mir sehr gewagt schiene, die Inkraftsetzung nach einer ersten Berathung anzuordnen, namentlich auch deshalb, weil die Befestigung des Entwurfes bisher nicht hinreichend stattfand. Ich will den Vorwurf auf mich nehmen, die Thatsache ist da, aber es scheint mir, der Große Rath solle dieses Gesetz zweimal berathen, bevor es in Kraft tritt.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 1.

Herr Berichterstatter. Einer der Hauptzwecke des Gemeindegesetzes war dieser, den Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Korporationen in Bezug auf den Zweck und den Umfang der öffentlichen Güter den Faden abzuschneiden. Dabei muß man sich nicht verhehlen, daß man durch eine solche Maßregel, wie es bei derartigen Liquidationen immer geschieht, momentan den Streit vermehrt; denn was sich sonst im Zeitraume eines halben Jahrhunderts ausspinnen würde, wird nun zusammengedrängt in die Frist eines Jahres oder in eine noch kürzere, wenn man diejenige des Entwurfes zu lang finden sollte. Der Regierungsrath hält es für eine der größten Wohlthaten, wenn mittelst dieses Gesetzes die Ausschcheidung der Gemeindegüter auf eine billige und glückliche Weise durchgeführt werden kann. Bern ist nicht der erste Kanton, der diese Operation vornimmt; sie wurde auch im Kanton St. Gallen durchgeführt, und wir haben im Kanton mehr als ein Beispiel, wo dasselbe geschah. So in Meiringen, wo diese Ausmittlung ebenfalls vorgenommen wurde, und ich erinnere mich aus Berichten, die mir zu Gesichte kamen, daß man seither dort sehr zufrieden ist. Ich begreife, daß man hin und wieder davor erschrecken mag, aber man muß den Zweck, den man im Auge hat, nicht allzu sehr überschätzen. Wir haben das Beispiel von Korporationen in der Nähe, welche sich bereits in's Reine setzten; ich will eine solche zitiren und das Ergebnis der Operation anführen, es ist kein entmuthigendes, sondern sehr ermuthigendes; ich meine das Beispiel der Gemeinde Burgdorf. Dort haben sich die Korporationen gütlich zu einem Vertrage geeinigt, der abgeschlossen wurde und die Sanction des Regierungsrathes erhielt. In demselben wurden örtliche Anstalten, wie Kirchen, Schulhäuser, Straßen u. s. w. der Einwohnergemeinde übertragen; nebst dem wurde für die übrigen Mittel, welcher die Einwohnergemeinde bedarf, um die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten, eine Summe angewiesen mit Hinzuschlagung eines angemessenen Betrages, damit sich nicht in nächster Zukunft ein Defizit herausstelle, und dieß geschah in einem Betrage von 500,000 Fr. Das Resultat in den einzelnen Gemeinden war dieses, daß in der Einwohnergemeinde Einstimmigkeit für Genehmigung des Vertrages herrschte, in der Bürgergemeinde sich eine einzige Stimme für Nichtgenehmigung aussprach. Einen solchen Vorgang nenne ich wahrhaft ermuthigend. Ich könnte noch andere Beispiele anführen, wie dasjenige der Stadt Bern, Beispiele, welche Ihnen zeigen mögen, daß eine Vereinigung

nicht so schwer hält, wenn man von unbilligen Ansprüchen beiderseits abstrahirt. Der Art. 1 sagt eigentlich nichts Anderes als was grundsätzlich schon das Gemeindegesetz bestimmt: alle Gemeinden und Gemeindeforporationen haben eine Frist, innerhalb welcher sie sich über die Ausmittlung des Zweckes ihrer Gemeinde- und Korporationsgüter gütlich auszusprechen und sich über die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften bei der Regierung auszuweisen haben. Diese Frist ist vorläufig auf ein Jahr festgesetzt. Es kann sich daher nur fragen, ob sie zu lang oder zu kurz sei? Im Regierungsrathe äußerte man von einer Seite, die Frist eines Jahres sei zu lang; aber auf gegebene Erläuterung hin setzte man sie einstimmig so fest, wie sie der Entwurf enthält. Es sind hier zwei Fragen auseinanderzuhalten. Fragt man einfach: ist es wünschbar, daß die Operation der Ausmittlung der Gemeindegüter innerhalb der kürzesten Frist vor sich gehe? so muß man diese Frage mit Ja beantworten. Die Wünschbarkeit ist allerdings vorhanden; sie ist aber nicht das Einzige, was hier in Betracht kommt, sondern auch die Frage der Ausführbarkeit muß in's Auge gefaßt werden; denn es läßt sich nicht verhehlen, daß die Vornahme der Ausschcheidung in vielen Gemeinden eine sehr schwierige ist. Mit allzu kurzen Fristen wird in der Regel nicht geholfen, und der Regierungsrath glaubte daher, es sei für die Gesamtheit der Fälle eine längere Frist zu bestimmen. Ich empfehle Ihnen den Art. 1 zur Genehmigung.

Mühlheim. Schon bei der Berathung des §. 43 des neuen Gemeindegesetzes schwebte mir die Schwierigkeit vor, mit welcher die Ausschcheidung der Gemeindegüter in einzelnen Gegenden, namentlich in den seeländischen Bezirken, stattfinden werde, zumal in denjenigen Gemeinden, wo über die Zweckbestimmung der Gemeindegüter keine Titel vorkommen. Allein schon damals machte der Herr Berichterstatter darauf aufmerksam, es könne dieß füglich ohne weitläufige Untersuchung in Form einer Dotation geschehen. Heute wies der Herr Berichterstatter auf das Beispiel von Burgdorf hin, wo die Sache wirklich ganz einfach ging. In ähnlicher Weise glaubten einzelne seeländische Gemeinden, die Frage lösen zu können; namentlich glaubte auch unsere Bürgergemeinde, die Einwohnergemeinde in Form einer Dotation befriedigen zu können, indem sie ihr die nöthigen Fonds anwies, welche die öffentliche Verwaltung erheischt. Nun wurde mir aber von einem Juristen (es ist der gewesene Herr Obergerichtspräsident Kohler) die Bemerkung gemacht, es sei dieß nicht zulässig; der Wortlaut des Gemeindegesetzes fordere die Untersuchung, auch wo sie sehr schwierig sei, vor der Ausmittlung, und die Ausschcheidung in Form einer Dotation sei nicht zulässig. Um nun jedem Zweifel den Faden abzuschneiden, soll ich nach dem Auspruche des Herrn Berichterstatters annehmen, die Ausschcheidung könne ohne weitläufige Untersuchung geschehen. In vielen Gemeinden des Seelandes kannte man bisher das Institut der Tellen durchaus nicht, indem ziemlich ertägliche Bürgergüter vorhanden sind, aus welchen alle Ausgaben der Einwohnergemeinde bestritten werden. In solchen Orten haben seit 1833 nicht die geringsten Reibungen stattgefunden, beide Gemeinden vertragen sich sehr gut, und es ist daher am einfachsten, wenn die Bürgergemeinde der Einwohnergemeinde einen gewissen Betrag anweist, doch so, daß das Vermögen an Kapital oder Renten ausgeschieden sei. Da von Seite eines Juristen Zweifel erhoben wurden, so ist mir daran gelegen, daß der Große Rath sich bestimmt ausspreche, inwiefern nach §. 44 des Gemeindegesetzes die Ausschcheidung in der erwähnten Form zulässig sei oder nicht.

Herr Berichterstatter. Es scheint mir nicht ganz erwünscht, daß wir uns bei Anlaß der Berathung dieses Gesetzes in Interpretationen des Gemeindegesetzes einlassen, über Fragen, die durch das vorliegende Gesetz nicht zu entscheiden sind. Die vom Herrn Präopinanten angeregte Frage kam bei §. 44 zur Sprache, wo der Berichterstatter damals erklärte, er halte Dotationen für zulässig, doch solche, die bei der Ausschcheidung des Kapitalvermögens geschehen. Es wurde wohl auch bemerkt, daß bei Delsberg die Dotation in Form einer Rente stattfand, und daß es sich fragen könnte, inwiefern die Ausschcheidung auch in dieser

Form zulässig sei. Ich glaube, die Regierung werde sich bei Ertheilung der Sanction hauptsächlich durch den Wunsch bestimmen lassen, den Streitigkeiten so viel als möglich den Faden abzuschneiden, und je vollständiger die Ausscheidung geschieht, desto bereitwilliger wird die Behörde den betreffenden Verhandlungen die Genehmigung ertheilen; umgekehrt, wo sie vermuthen muß, die angenommene Form werde zu Streitigkeiten Anlaß geben, desto eher wird sie die Sanction ablehnen. Aber diese Frage liegt uns heute nicht vor, und der eigentliche Zweck unserer Berathung würde aus den Augen verloren, wenn wir uns in derartige Interpretationen einließen. Ich halte daher den Art. 1 fest, wie er vorliegt.

Der Art. 1 wird durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 2.

Herr Berichterstatter. Hier ist im Grunde — wenigstens der Hauptsache nach — nur wiederholt, was das Gemeindegesetz sagt; d. h., die Grundsätze, nach welchen die Ausscheidung stattfinden soll, sind angegeben. Diese soll in erster Linie nach allfälligen Titeln, wo solche vorhanden sind, geschehen, in zweiter Linie sind in Ermanglung solcher bisheriger Besitz und Liebung maßgebend, und in dritter Linie ist, wo diese beiden Rechtsquellen im Zweifel lassen, auf die vorwaltenden Umstände und Bedürfnisse billige Rücksicht zu nehmen. Es schien dem Regierungsrathe angemessen, das Gesetz so zu redigiren, daß es für die Gemeindebehörden und Regierungstatthalter gewissermaßen eine Instruktion bilde, und daher wurden die wesentlichsten Grundsätze des Gemeindegesetzes, so weit sie hieher gehören, aufgenommen. Im Uebrigen wird der Grundsatz aufgestellt: da, wo nur eine einzige Gemeinde besteht und zwar eine Einwohnergemeinde, wie z. B. bei Lüzelflüß, hat diese binnen der festgesetzten Frist einen Beschluß zu fassen und denselben dem Regierungstatthalter zu Händen des Regierungsrathes vorzulegen. Der Beschluß soll die vollständige Aufzählung und so weit sie erforderlich ist, auch die nähere Beschreibung aller Gemeindesgüter, nebst genauer Angabe ihres Kapitalwerthes, auf den Tag der Schlußnahme berechnet, so wie die Bestimmung jedes besondern Bestandtheiles desselben angeben. Die Gemeinde Lüzelflüß hätte sich also in ihrem Beschlusse dahin auszusprechen: die Gemeinde besitzt folgende Güter: 1) ein Armengut, betragend laut Schlußrechnung von dem und dem Tage so und so viel tausend Franken; dieses Gut ist burgerlich oder örtlich; 2) ein zweites Armengut, ebenfalls mit Angabe des nähern Bestandes, und wenn das erste örtlich ist, so ist das zweite burgerlich, oder umgekehrt; 3) ein Schulgut, laut Rechnung von dem und dem Datum so und so viel betragend und zum Unterhalt der öffentlichen Ortschule bestimmt u. s. f. So wären die einzelnen Bestandtheile der Güter der Gemeinde zu bezeichnen. Ist der Beschluß der Gemeinde gefaßt, so wird er während einer in einem folgenden Artikel zu bestimmenden Frist in der Gemeindschreiberei öffentlich deponirt, um Jedermann Gelegenheit zu geben, allfällig dagegen Einsprache zu erheben. Hierauf geht der Gegenstand zur Prüfung an die Staatsbehörde, und wenn diese die Sache untersucht und genehmigt hat, dann sollte man glauben, es sei den Streitigkeiten in der Gemeinde der Faden abgeschnitten. Dieß für die Orte, wo nur eine Gemeinde besteht:

Zehender. Es ist hier von dem Falle die Rede, wo nur eine Einwohnergemeinde besteht. Aber es gibt auch Fälle, wo in solchen Gemeinden burgerliche Güter, verschiedene Fonds mit verschiedenen Zwecken existiren, und ich möchte fragen, ob diese auch angegeben werden müssen, oder ob der Art. 2 dieselben nicht beschlägt?

Herr Berichterstatter. Man muß die verschiedenen Fälle, welche sich darbieten, nur gehörig auseinanderhalten. Wir reden hier nicht von einer Gemeinde, in welcher nur eine Art von Gütern vorhanden ist, sondern von einer Gemeinde, wo es nur eine Gemeindebehörde gibt. Diese kann Güter ver-

walten, die theils burgerliche, theils örtliche sind. In Lüzelflüß besteht nur eine Einwohnergemeinde, sie hat aber burgerliches Gut, welches von der Einwohnergemeinde verwaltet wurde. Nun hat diese in ihrem Beschlusse den Zweck des verwalteten Gutes anzugeben. Ein ganz anderer Fall ist dieser, wo neben der Einwohnergemeinde eine Bürgergemeinde besteht, und wo diese burgerliche Güter verwaltet; auf diesen Fall bezieht sich der Art. 3. Ein dritter Fall endlich kommt da vor, wo nebst einer Einwohner- und einer allgemeinen Bürgergemeinde noch eine Reihe burgerlicher Korporationen bestehen, und für diesen Fall enthält wieder ein Artikel des Gesetzes besondere Vorschriften, so daß alle diese Verhältnisse zu trennen sind.

Der Art. 2 wird durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 3.

Herr Berichterstatter. Hier ist nun bloß die Abweichung zu bemerken, daß da, wo zwei Korporationen neben einander bestehen, eine Einwohner- und eine Bürgergemeinde, die Form des Beschlusses, von welcher im Art. 2 die Rede war, durch diejenige des Vertrages ersetzt wird; im Uebrigen sollen die Angaben über die vorhandenen Güter vollkommen gleich gemacht werden. Wenn also in einer Gemeinde eine Einwohner- und eine Bürgergemeinde neben einander bestehen, so sollen wieder alle Güter nach ihren einzelnen Bestandtheilen aufgezählt und deren Zweck genau angegeben werden; es geschieht jedoch durch einen Akt, der den Willen beider Korporationen ausdrückt, durch einen Vertrag. Werden sie nicht einig, so ist für diesen Fall ein besonderes Verfahren vorbehalten; hier handelt es sich nur um den Grundsatz.

Scholl. Ich erlaube mir hier, auf die Bemerkung des Herrn Mühlheim zurückzukommen. Laut dem Gemeindegesetz konnte ein gültiger Vertrag der Gemeinden stattfinden. Nach der Fassung des Art. 3, wie sie vorliegt, muß aber noch wichtiger Weise eine Ausmittlung stattfinden, bei welcher untersucht werden muß, ob die betreffenden Güter ihrer Natur nach burgerliche oder örtliche seien, wenn schon beide Theile einverstanden wären, daß die Bürgergemeinde der Einwohnergemeinde so und so viel bezahle, das Uebrige der Bürgergemeinde gehöre. Das ist z. B. in meiner Vaterstadt der Fall. Man wünscht beiderseits, daß eine eigentliche Ausmittlung nicht stattfinde, aber durch dieses Gesetz wird sie vorgeschrieben und die freundschaftliche Uebereinkunft nützt also nichts. Nun bin ich so frei, den Herrn Berichterstatter zu fragen, ob eine solche Uebereinkunft zulässig sei oder nicht.

Fischer, Direktor des Innern. Ich erlaube mir einige Worte als Erwiderung auf die soeben gestellte Frage und zwar gleichzeitig mit Rücksicht auf die Bemerkung des Herrn Mühlheim. Ich halte dafür, die Herren stellen sich die Sache etwas schwieriger vor, als sie sich in der Ausführung gestalten wird und bisher im Regierungsrathe betrachtet wurde. Es ist sicher, wenn es sich darum handelt, mittelst eines Vertrages das Rechtsverhältniß zwischen zwei Gemeinden für alle Zukunft festzusetzen, daß eine genaue Untersuchung des bisher Bestehenden vorausgehen muß. Das wird man begreifen, daß man in solchen Dingen nicht mit Leichtigkeit zu Werke gehen kann. Aber wenn einerseits gesagt wird, es soll eine genaue Untersuchung der Verhältnisse stattfinden, so ist dadurch andererseits eine Vereini-gung, gestützt auf bisherige Verhältnisse, durchaus nicht ausgeschlossen, wenn sich Einwohner- und Bürgergemeinde dazu verständigen, und die Behörden werden einer solchen Vereini-gung keine Schwierigkeiten in den Weg legen. Im Gegentheil, wenn es nichts mehr braucht, als eine Untersuchung, ob allen Bedürfnissen der Gemeinde entsprochen sei, so werden die Behörden die Verhältnisse zu würdigen wissen. Es liegt gegenwärtig ein Geschäft von einer Gemeinde des Jura vor, ein Fall, der Ähnlichkeit mit demjenigen hat, dessen die Herren Mühlheim und Scholl erwähnten. Es ist eine Einwohner- und

eine Bürgergemeinde, welche sich dahin verständigten, daß die letztere der erstern eine gewisse Rente aussetze und gewisse Fonds, die einen örtlichen Charakter haben, abtrete; ebenso gewisse Anstalten, wie Schulhäuser u. s. w. Da hat die Behörde zu untersuchen, ob die ausgesetzte Rente in einem billigen und gerechten Verhältnisse zu den bisherigen Leistungen der Bürgergemeinde und zum Bedürfnisse der Einwohnergemeinde stehe; ob der entworfene Vertrag so beschaffen sei, daß er ohne Nachtheil beider Theile abgeschlossen werden könne. Ein solches Verfahren ist geeignet, die Ausführung der Sache zu erleichtern.

Herr Berichterstatter. In Betreff des Gegenstandes, dessen oben erwähnt wurde, ist beizufügen, daß die angeführte Auffassungsweise diejenige der vorberathenden Behörde ist; im Regierungsrathe kam der Gegenstand noch nicht zur Sprache. Was den in Berathung liegenden Artikel anbelangt, so will ich den Fall annehmen, zwei Gemeinden seien über den bisherigen Zweck und die Bestimmung der Güter nicht einig, darin aber seien sie einverstanden, daß ein bestimmtes Verhältniß für die Zukunft festgesetzt werden müsse, und sie verständigen sich durch Vertrag dahin, daß ein Gut, z. B. ein Wald, aus welchem bisher die Bürgergemeinde Holznutzungen, die Einwohnergemeinde Holz für die Schule bezog, so daß der Wald den Charakter eines gemischten Gutes hatte, für die Zukunft der Bürgergemeinde zugethellt werde; aber auf demselben haftet eine Beschwerde zu Gunsten der Einwohnergemeinde, deren Betrag in Holz oder Geld entsprechend ausgesetzt werden muß. In dieser Beziehung sagt der §. 41 des Gemeindegesetzes bestimmt und klar, daß da, wo Güter bestehen, die theilweise örtlich, theilweise bürgerlich sind, das Verhältniß der einen, wie der andern, so genau als möglich festgesetzt werde. Wenn z. B. von dem angeführten Walde bisher neun Zehntel der Nutzungen von der Bürgergemeinde, ein Zehntel von der Einwohnergemeinde bezogen wurde, so soll dieses Verhältniß festgesetzt werden. Nach dem Gesetze stehen dazu zwei Wege offen: entweder wird der Weg der Kapitalauscheidung eingeschlagen, indem man neun Zehntel der Waldfläche von einem Zehntel derselben aussondert und den einen Theil der Bürgergemeinde, den andern der Einwohnergemeinde zutheilt; oder aber, daß das Eigentum bleibt der einen Gemeinde ganz, aber belastet mit einer Servitut, die künftig ihrem Zwecke und Betrage nach durch Vertrag festgesetzt ist, statt wie bisher unbestimmt. Uebrigens wiederhole ich das bereits Gesagte: es scheint mir nicht passend, bei diesem Anlasse auf das Gemeindegesetz zurückzukommen und sich auf Interpretationen desselben einzulassen.

Der Art. 3 wird durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 4.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel enthält drei Grundsätze, welche auseinanderzuhalten sind. Es ist vorerst der Grundsatz der Anktion der fraglichen Verträge oder Beschlüsse durch den Regierungsrath. Ich glaube, darüber bedürfe es keiner weiteren Erklärung. Es ist eine natürliche, übrigens einer Vorschrift der Verfassung entsprechende Bestimmung, daß alle solche Verträge oder Beschlüsse der Sanktion der Aufsichtsbehörde zu unterwerfen seien. Ein zweiter Grundsatz fordert die Veröffentlichung der betreffenden Verträge oder Beschlüsse. Auch hierüber werden Sie einig sein, daß dieselben vor Ertheilung der Sanktion öffentlich deponirt werden sollen. Unter Umständen kann die Erfüllung dieser Vorschrift zur leeren Formalität werden. Wenn an einem Orte zwei Korporationen neben einander bestehen, die an Zahl der Mitglieder ungefähr gleich sind, so ist vorauszusetzen, daß die eine nicht ohne Kenntniß dessen sei, was die andere verhandelt und daß sie einander ein wenig in die Karten sehen. Aber ich bitte, nicht zu übersehen, daß es Gemeinden im Kantone gibt, wo keine Einwohnergemeinde besteht, und wenn man die Sache unbedingt den Bürgern überlassen würde, so könnte das Interesse der künftigen Einwohner auf das Bedenklichste gefährdet werden, sofern die gefassten Beschlüsse nicht veröffentlicht würden. Es handelt sich nicht nur darum, das Interesse der gegenwärtig lebenden Generation, sondern auch

dasjenige der künftigen zu wahren. Es gibt zwar solcher Gemeinden nicht sehr viele, doch kommen sie im Jura noch hin und wieder vor. Ebenso gibt es Gemeinden, in welchen das Verhältniß ein umgekehrtes ist, so daß an einem Orte die bürgerlichen, am andern die örtlichen Interessen überstimmt werden könnten. Es muß daher der Behörde daran liegen, sich möglichst genau von den sich bekämpfenden Ansprüchen und Verhältnissen in Kenntniß zu setzen, und derartige Ansprüche oder Einwendungen sind nicht nur von Korporationen, sondern auch von Abtheilungen derselben, sogar hin und wieder von einzelnen Privaten, zu gewärtigen. So z. B. ist mir bekannt, daß hier eine Zunft besteht, welche ein Kapital besitzt, dessen Ertrag einer bestimmten Familie und speziell einem Mitgliede derselben zu gut kommt, unter der Bedingung, daß es ein gewisses Handwerk erlerne. Angenommen, die betreffende Zunft würde keine Erwähnung von der Last thun, welche auf dem Kapital haftet, so könnte diese Familie Einsprache dagegen erheben; dafür muß ihr durch das Gesetz Gelegenheit gegeben werden und diese liegt in der Veröffentlichung. Was die Form der Veröffentlichung betrifft, so war sie im ersten Entwurfe ganz anders vorgesehen; aber im Regierungsrathe wurde der begründete Einwurf gemacht, daß wir bereits eine Form für die Veröffentlichung der Nutzungs- und Gemeindereglements in Folge einer Verordnung vom Jahre 1849 haben, worin eine zweimalige Deposition vorgeschrieben wird. So wie die betreffende Gemeinde oder Korporation den Beschluß oder Vertrag entworfen hat, soll derselbe in der Gemeindschreiberei 14 Tage lang zur Einsicht öffentlich aufgelegt werden; das Gleiche geschieht nach der Genehmigung von Seite der Gemeinde, und erst nach der zweiten Deposition geht der Gegenstand an den Regierungsrath zu Händen des Regierungsrathes zur endlichen Erledigung. Ich nehme an, Sie werden im Grundsätze mit dem vorliegenden Artikel einverstanden sein, daß man die Sanktion verlange im Interesse Aller, die für sich selbst sorgen können, das sind die künftigen Generationen; daß ferner eine zweimalige Publikation stattfinden, um jedem Theilhabenden Gelegenheit zu geben, allfällige Ansprüche zu erheben; endlich, daß man von der Aufstellung einer neuen Form abstrahire und sich einer bereits bestehenden anschliesse, um Verwirrung zu vermeiden.

Der Art. 4 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 5.

Herr Berichterstatter. Auch die Fassung dieses Artikels sieht mehr einer Instruktion ähnlich, als der Fassung einer eigentlichen Gesetzesbestimmung. Man muß sich hier in die Lage des Regierungsrathes denken, welcher sich die Frage stellt: was habe ich mit dem eingelangten Vertrage oder Beschlüsse zu thun? Der Art. 5 schreibt vor, vor Allem habe der Regierungsrath zu untersuchen, ob Einsprachen vorliegen. Sind keine solche eingelangt, so prüft er, ob die Verhandlung den Vorschriften des Gemeindegesetzes und des vorliegenden Dekretes entspreche; allfällige Zweifel läßt er, so weit nöthig, aufklären, fügt seinen Bericht nebst Antrag hinzu und übersendet das Ganze dem Regierungsrathe zur Sanktion. Ich setze den Fall, es bestche in einer Gemeinde eine einzige Korporation, welche ein Gut zu verwalten hat, das bürgerlich ist, auf welchem aber eine Beschwerde zu Gunsten durchreisender Handwerker haftet, sei es laut hergebrachter Uebung oder in Folge eines Testamentes. Die Korporation denkt: ich bin allein da, ich habe meinen Beschluß zu fassen und dabei bleibt es; ich will meine Eingabe machen und von der auf dem Gute haftenden Servitut nichts sagen! Die Handwerker, zu deren Gunsten dieselbe ist, werden nicht Einsprache erheben, denn sie reissen durch. Damit ist es indessen nicht abgethan. Der Regierungsrath hat die Sache von Amtes wegen zu untersuchen und wenn er entdeckt, daß eine solche Servitut, die auf einem Kapital haftet, verschwiegen wurde, so wird er, obschon keine Opposition gegen den Beschluß der betreffenden Korporation erfolgte, sein Gutachten und seine Anträge dem Regierungsrathe dahin abgeben: der Beschluß sei

im Ganzen zu sanktionieren, aber mit Ausnahme der nicht erwähnten Servitut. Sie werden später sehen, daß im Falle von Abweichungen von den Vorträgen oder Beschlüssen der Gemeinden den Parteien vor der endlichen Entscheidung Gelegenheit gegeben wird, sich über die Aenderungen auszusprechen. Ein anderer Fall tritt ein, wenn Einsprachen vorliegen, und in diesem Falle hat der Regierungstatthalter zu prüfen, ob dieselben privatrechtlicher Natur seien oder nicht. Was die privatrechtlichen Einsprachen betrifft, so sind dieselben an die Gerichte zu verweisen; alle nicht privatrechtlichen Einsprachen hingegen sollen nach §. 56 und 57 des Gemeindegesetzes erledigt werden. Die letztere Form ist eine sehr einfache. Der Regierungstatthalter versucht zunächst eine Ausgleichung der Parteien und wenn diese nicht gelingt, so entscheidet er in erster Instanz über die Einsprachen und übersendet das Ganze der obern Behörde zur endlichen Erledigung. Früher bestand ein Entscheid erster Instanz in solchen Angelegenheiten nicht, es hat sich aber diese Einrichtung seit der kurzen Zeit ihres Bestehens sehr bewährt und eine Menge Entscheide kamen gar nicht vor die obere Behörde. Was nun die Sanktion im Allgemeinen betrifft, so hat der Regierungstatthalter sein Gutachten darüber abzugeben; was hingegen die Opposition betrifft, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur ist, so entscheidet er darüber. Daher diese Redaktion.

Geißbühler. Ich bin mit dem vorliegenden Artikel einverstanden und möchte den Hrn. Berichterstatter nur fragen, wie es in gewissen Fällen zu halten sei. Der Regierungstatthalter soll nach Lit. B. die nicht privatrechtlichen Einsprachen untersuchen und von sich aus entscheiden, die privatrechtlichen dagegen den Gerichten zuweisen. Es ist Ihnen bekannt, daß über diese Frage einzig Prozesse entstehen können, welchen Charakter die Einsprache habe. Ist nun der Regierungstatthalter ermächtigt, von sich aus einen Entscheid zu fällen, oder wem liegt das Urtheil ob? Ein zweiter Punkt, den ich nicht unberührt lassen möchte, ist folgender. Sie wissen, daß bei solchen Verhandlungen über Ausmittlung der Gemeindegüter nicht selten eine gegenseitige mißtrauliche Spannung eintritt, und wo gegenwärtig die beste Freundschaft herrscht, braucht es nichts, als daß ein einziger Mann in der Gemeinde eine Saite berührt, um die ganze Gemeinde hintereinander zu heizen. Nun erlaube ich mir die fernere Frage: ob es nicht zweckmäßiger sei, für die Erledigung privatrechtlicher Oppositionen eine obligatorische Form vorzuschreiben, um den Prozessen den Faden abzuschneiden, welche für eine Gemeinde viel schädlicher sind, als keine Ausmittlung ihrer Güter. Es sollte dafür gesorgt werden, daß Streit und Zank möglichst unterbleiben, denn wenn diese einmal eingetreten sind, so ist eine ordentliche Verwaltung nicht mehr möglich, trotz der Auscheidung. Ich bin so frei, den Herrn Berichterstatter auf diese Punkte aufmerksam zu machen.

Herr Berichterstatter. Wenn ich die Frage des Herrn Geißbühler richtig auffasse, so besteht sie in folgendem: wenn der Regierungstatthalter eine Einsprache als privatrechtlich an die Gerichte weist, oder wenn er sie als nicht privatrechtlicher Natur nicht an die Gerichte weist, und die Parteien in beiden Fällen nicht einverstanden sind, — ist der Entscheid des Regierungstatthalters für dieselben verbindlich? Ich glaube nicht, denn die Parteien können bei oberer Behörde Beschwerde erheben. Noch mehr, es kann der Fall eintreten, daß der Regierungstatthalter eine Einsprache als privatrechtlich an die Gerichte verweist, diese aber die Sache als nicht privatrechtlich der Administrativbehörde zuweisen. Ich glaube, im Ganzen werden die Administrativbehörden nicht zu kurz kommen und es dürfte eher der Fall sein, daß hin und wieder eine privatrechtliche Einsprache von denselben erledigt, als daß nicht privatrechtliche Einsprachen den Gerichten überwiesen würden. Die Schwierigkeit besteht darin, daß privatrechtliche Verhältnisse, welche streitig sind, der gerichtlichen Erledigung bedürfen. Es ist dies nach meiner Ansicht ein verfassungsmäßiger Grundsatz. Ob dessen Anwendung auf die in Frage stehenden Verhältnisse wohl oder übel gefordert werde, will ich nicht untersuchen.

Der Art. 5 wird ebenfalls durch das Handmehr genehmigt.

## Art. 6.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir, hier nur ein Beispiel anzuführen, um klar zu machen, was durch diesen Artikel beabsichtigt wird. Ich nehme den Fall an, zwei Gemeindeforporationen haben über einen Wald einen Vertrag zu schließen; sie sind im Ganzen einverstanden, derselbe gehöre zu  $\frac{3}{4}$  der einen, zu  $\frac{1}{4}$  der andern Gemeinde. Jetzt kommt ein Anstößer und sagt, er habe das Recht, auf dem Boden dieses Waldes einen Brunnen zu graben; die Gemeinden anerkennen es nicht. Soll nun einzig wegen dieser privatrechtlichen Einsprache die Erledigung des administrativen Verhältnisses aufgeschoben werden? Durchaus nicht. Es ist aber sehr wohl möglich, daß solche Verhältnisse eintreten können, wo die Erledigung der administrativen Frage mehr oder weniger durch die Erledigung der civilrechtlichen bedingt wird, und für diesen Fall ist es der Staatsbehörde vorbehalten, die Erledigung des administrativen Verhältnisses, so weit nöthig, zu verschieben, wenn die gerichtliche Entscheidung von Einfluß darauf sein könnte.

Dhne Einsprache genehmigt, wie oben.

## Art. 7.

Herr Berichterstatter. Bei diesem Artikel habe ich vorerst eine Redaktionsveränderung vorzuschlagen, die darin besteht, daß die Worte: „welche nicht die bloße Form betreffen“ — ersetzt werden durch: „welche nicht bloß die Form betreffen“. Was die Bestimmung selbst betrifft, so bin ich so frei, hier das bereits bei einem frühern Artikel angeführte Beispiel eines Armengutes mit dem Passantenfond (zu Gunsten durchreisender Handwerker) wieder aufzunehmen. Ich setze voraus, beide Korporationen gehen den Vertrag ein, von dem Passantenfond sagen sie nichts, auch Einsprachen erfolgen nicht; aber der Regierungstatthalter sieht, daß ein solcher Fond zu Gunsten durchreisender Handwerker besteht, dessen im Vertrage nicht gedacht ist. Soll der Regierungsrath die Befugniß haben, eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen, oder soll er lediglich darauf beschränkt sein, ja oder nein zu sagen? Darüber sollte kein Zweifel bestehen. Die Staatsbehörde hat nicht nur die Befugniß, zu untersuchen, ob der ihrer Sanktion unterworfenen Vertrag seiner äußern Form nach dem Gesetze entspreche, sondern sie soll ebenfalls untersuchen, ob derselbe etwas den vorhandenen Rechtsverhältnissen Widersprechendes enthalte. Eine andere Frage ist diese, ob die Behörde, wenn sie eine Abweichung vornehmen will, diese beschließen soll, ohne den Gemeinden davon Kenntniß, oder den Parteien Gelegenheit zu geben, sich auszusprechen. In dieser Hinsicht stellt der Entwurf den Grundsatz auf: wenn der Vertrag oder Beschluß seinem Inhalte nach, nicht nur der Form nach, abgeändert werden soll, so ist den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen. In diesem Falle gestaltet sich das Verfahren wie folgt. Der Regierungsrath sendet dem Regierungstatthalter die Akten zurück, mit dem Bescheide: im Ganzen haben wir nichts gegen den uns übermittelten Beschluß oder Vertrag, aber wir haben den Akten entnommen, daß eine Servitut auf dem und dem Kapital haftet, und wir ertheilen die Sanktion nur unter der Bedingung, daß die Servitut hinzugefügt werde: Ihr habt daher den Betheiligten dies mitzutheilen, um zu vernehmen, was sie allfällig dagegen einzuwenden haben. Diesen Sinn hat der vorliegende Artikel.

Dhne Einsprache genehmigt, wie oben; ebenso der Art. 8.

## Art. 9.

Dr. Schneider. Ich will nicht gegen diesen Artikel das Wort ergreifen, nur erlaube ich mir eine Bemerkung über Verhältnisse, welche eintreten können. Ich befürchte nämlich, wenn wir die Bestimmungen so annehmen, wie sie jetzt schon zum Theil im Art. 5 und nun in den Art. 9 und 10 vorgeschlagen worden, so werde es öfter vorkommen, daß ganz gleiche Fragen

sowohl in formeller als in materieller Beziehung sehr verschieden beurtheilt und entschieden werden. Ich denke mir den Fall von zwei Gemeinden, die unter ähnlichen Verhältnissen nebeneinander bestehen und Gemeindegüter besitzen, welche an beiden Orten bisher zu den nämlichen Zwecken gedient haben. In der einen dieser Gemeinden bilden die Einsassen die Mehrheit, während in der andern sich vielleicht nur 2—3 solche befinden. Nun kommt die Frage der Zweckbestimmung und Ausschcheidung, sowie der Zuthellung der Güter an die Einwohner- oder Bürgergemeinde zur Sprache. In der einen Gemeinde, wo die Einsassen die Mehrheit bilden, genehmigen diese dasjenige, was ihnen die Bürgergemeinde vorschlägt, nicht. Es erhebt sich ein Streit zwischen der Einwohner- und der Bürgergemeinde, welcher nun nach den Art. 9 und 10 schiedsrichterlich entschieden werden soll. In der andern Gemeinde aber, wo sich die 2—3 Einsassen in der Minderheit befinden, genehmigen die Bürger- und die Einwohnergemeinde den Vertrag, weil in der Einwohnergemeinde die Bürger die Mehrheit bilden. Nun erheben die wenigen Einsassen dieser Gemeinde die gleichen Einwendungen, wie die Einwohner der Gemeinde, deren Mehrheit aus solchen besteht. Welches Verfahren wird nun befolgt? Dasjenige, welches der Art. 5 vorschreibt; allein die Sache kann nicht so leicht eingeleitet werden, die Parteien haben nicht die nöthige Gelegenheit, ihre Ansichten geltend zu machen, wie dies beim schiedsrichterlichen Verfahren der Fall ist. Eine nothwendige Folge davon ist diese, daß in gewissen Fällen die gleiche Frage das eine Mal so, das andere Mal anders entschieden wird, weil im einen Falle den Einsassen nicht die Mittel zu Gebote stehen, über welche eine ganze Einwohnergemeinde verfügen kann. Ich möchte auf diesen Umstand aufmerksam machen. Man wird mir zwar entgegen, der Regierungsrath entscheide. Aber das eine Mal entscheidet er nach dem Art. 5 auf eine einfache Verhandlung hin. Der Regierungsrath hat nichts zu entscheiden; er holt über die Beschwerde der wenigen Einsassen einen Gegenbericht von der Gemeinde ein und sendet mit diesem das Ganze an den Regierungsrath. Den Betreffenden wird keine Gelegenheit geboten, die Beweismittel zu vervollständigen. Ich hätte überhaupt ein ganz anderes Verfahren gewünscht. Ich glaube, es wäre zweckmäßiger gewesen, eine Kommission für den ganzen Kanton aufzustellen. Ich weiß zwar wohl, daß die Verhältnisse ungleich verschieden sind, nicht nur an den einzelnen Orten unter sich, sondern auch in einzelnen Landestheilen gegenüber andern; aber man hätte eine größere Uebereinstimmung in der Erledigung der Schwierigkeiten erzielt. Der Regierungsrath wird die Sache nicht haarscharf untersuchen, er denkt: die Gemeinden haben sich jetzt verständigt, was wollen wir nun Schwierigkeiten erheben und sie neuerdings hintereinander bringen? Und doch steht die ganze Zukunft derselben auf dem Spiele. Indessen stelle ich hier nicht einen besondern Antrag, er hätte schon im Eingange der Verhandlung gestellt werden sollen, wobei ich nicht anwesend war; aber ich möchte den Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam machen, ob man nicht die Sache so einrichten könne, daß die gleiche Frage auf dem gleichen Wege entschieden werden müßte.

Herr Berichterstatter. Ganz könnte ich die Einwürfe, welche gemacht wurden, nicht verwerfen; es wird der gerügte Uebelstand in größerem oder kleinerem Maße eintreten. Da wo beide Korporationen, die Bürger- und die Einwohnergemeinde, streitig sind, ist ein schiedsrichterliches Verfahren vorgesehen, ein zwar sehr kurzes und summarisches, aber doch ein komplizirteres als in den Fällen, wo nur eine Korporation besteht und ein Partikular Einsprache gegen gefasste Beschlüsse erhebt. Ebensovienig könnte ich aber ganz die Nichtigkeit der Einwürfe zugeben, indem Herr Schneider etwas übersehen hat. Wenn einzelne Partikularen gegen eine Verhandlung ihrer Gemeindebehörde in Betreff der Ausmittlung der Gemeindegüter Einsprache erheben, so ist es ein Irrthum, wenn behauptet wird, der Regierungsrath habe nicht zu entscheiden. Das ist eine Abweichung des neuen vom alten Gemeindegesetze, daß der Regierungsrath zu entscheiden hat. Der ange deutete Uebelstand ist zwar immerhin noch einigermaßen vorhanden, doch bei weitem nicht in dem Grade, wie er es im entgegen gesetzten

Falle sein würde. Uebrigens haben wir noch die zweite Beratung vor uns, und die Möglichkeit, den versäumten Antrag zu reproduziren, ist nicht abgeschnitten.

Der Art. 9 wird durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 10.

Herr Berichterstatter. Ueber diesen Artikel erlaube ich mir nur einige kurze erläuternde Bemerkungen. Der Hauptgesichtspunkt, von welchem die Behörde bei Entwerfung dieses Artikels ausging, ist dieser: der Regierungsrath bestrebt sich, ein möglichst kurzes, einfaches und in Folge dessen wohlfeiles Verfahren einzuführen und doch, so weit es mit diesen Eigenschaften vereinbar ist, die möglichste Aufklärung und Vollständigkeit damit zu verbinden, um namentlich auch den Betheiligten Anlaß zu geben, ihre Ansprüche anzubringen und zu verfechten. Ob dies erreicht worden, will ich nicht beurtheilen. Im ersten Entwurfe war das Verfahren ziemlich komplizirt, der Regierungsrath fand aber keinen Geschmack daran und der Verfasser beharrte nicht darauf, weil er nicht ein Freund komplizirter Prozeßformen ist. Bei litt. f ist vor Allem eine Verbesserung anzubringen, wo es heißt: „Der Entscheid wird den streitenden Korporationen eröffnet u.“ Der Ausdruck „Korporationen“ kann hier nicht genügen, sondern er muß ersetzt werden durch: „Parteien.“ Einer der wichtigeren Grundsätze ist in litt. g enthalten, wo sich die Frage darbietet, wie es gehalten sein solle, wenn der Regierungsrath entschieden hat und Niemand dagegen Einsprache erhebt. Soll es damit abgethan sein? Hier ist eine Abweichung vorhanden und zwar entsprechend den von Herrn Dr. Schneider soeben geäußerten Bedenken. Um so viel als möglich Uebereinstimmung in die Erledigung der Sache zu bringen, soll auch da, wo die Parteien nicht Beschwerde führen, die Verhandlung dennoch dem Regierungsrathe eingeschickt werden und der Entscheid von einer einheitlichen Behörde ausgehen. Dies ein Punkt, den ich berühren wollte; ein anderer betrifft die litt. d. Wenn die Parteien einig werden, so wird der Vertrag deponirt, und Jedermann hat Anlaß, davon Einsicht zu nehmen und allfällige Opposition zu erheben. Wenn nun in dem Falle, wo die Parteien streitig sind, nicht auch eine Deposition vorgeschrieben würde, so wäre eine dritte Person nicht im Falle, Einsicht zu nehmen. Die litt. d schreibt daher vor: der Regierungsrath soll vor dem Entscheide nach erfolgter Eingabe der Memoriale nebst Beweisstücken und allfälliger Abhörung der Zeugen sämmtliche Akten in der in Art. 4 bestimmten Form öffentlich auflegen, mit der Aufforderung an Jedermann, allfällige Einsprachen gegen die beantragten Entscheidungen zu erheben. Kommen solche, so werden sie, je nachdem sie privatrechtlicher Natur sind oder nicht, entweder an den Zivilrichter gewiesen, oder mit der Hauptfrage erledigt.

Scholl. Das Schiedsrichteramt wird also in erster Linie vom Regierungsrath ausgeübt. Wie verhält es sich aber, wenn er über die Verhältnisse einer Gemeinde entscheiden soll, wo er Bürger oder Einsasse ist? Es ist diesem Umstande auf irgend eine Weise vorzubeugen, z. B. dadurch, daß der Regierungsrath lediglich den Schiedsrichter bezeichnen würde.

Herr Berichterstatter. Diese Einwendung beruht ganz auf einem Mißverständnisse. Erstens wählt der Regierungsrath den Schiedsrichter nicht, er ist selbst Richter. Zweitens wenn der Regierungsrath Partei ist, so ist nach dem Gesetze der Amtsverweser da, um denselben zu vertreten. Es verhält sich damit ganz gleich, wie bei dem Zivilgerichte. Wenn der Gerichtspräsident Partei ist, so nimmt der Vizepräsident des Amtsgerichts dessen Stelle ein.

Schneeberger im Schweikhof. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, bei Litt. c einen Zusatz in dem Sinne aufzunehmen, daß die angerufenen Zeugen beeidigt werden sollen, wenn es der Schiedsrichter für nöthig erachtet.

v. Werdt. Je bestimmter ein Gesetz redigirt ist, desto besser finde ich es; beide Parteien wissen alsdann, wie die Behörden, woran sie sich zu halten haben. Deshalb wünsche ich, daß am Schlusse der Litt. b der Ausdruck: „eine angemessene Frist“ — durch eine bestimmte Frist ersetzt werde.

Herr Berichterstatter. Ich gebe den Antrag des Herrn Schneeberger in Betreff der eventuellen Beeidigung der Zeugen zu. Wenn man mich fragen würde, ob die Bestimmung so zu verstehen sei, wie sie der genannte Redner auffasste, so wäre ich in einiger Verlegenheit. Ich glaube, man habe die Beeidigung nicht ausschließen wollen. Dagegen könnte ich den Antrag des Herrn v. Werdt nicht zugeben. Namentlich in administrativen Sachen sind solche Fristen nicht erwünscht, und ich halte dafür, es sei mehr über den Zwang zu klagen, den die Gesetze den Behörden auferlegen, als darüber, daß die letztern im Allgemeinen zu freie Hand haben. Bei der Festsetzung solcher Fristen werden die sehr verschiedenen Verhältnisse einzelner Gemeinden übersehen. Es ist ganz etwas Anderes, ob die Stadt Bern (wo es bereits geschieht) die Ausmittlung ihrer öffentlichen Güter vorzunehmen hat, oder ob dieß in der Gemeinde Muri geschehen soll. Es wäre vielleicht eine Frist von drei Monaten für Muri zu lang, während dem die nämliche Frist für Bern als absurd erscheinen würde. Ich halte daher die Litt. b fest, wie sie vorliegt.

v. Werdt zieht seinen Antrag zurück.

Der Art. 10 wird mit den zugegebenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 11.

Herr Berichterstatter. Ich halte dafür, der Art. 11 könne füglich mit dem Art. 10 verschmolzen werden. Ich glaube, es sei nur ein Versehen, daß ein besonderer Artikel aus dieser Bestimmung gemacht wurde; dem Wortlaute nach hängt sie mit dem Art. 10 zusammen. Ich stelle daher den Antrag, den Art. 11 mit dem Art. 10 zu vereinigen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 12 (nun 11).

Herr Berichterstatter. Ueber diesen Artikel im Allgemeinen habe ich nicht viel zu sagen und bin nur so frei, erläuterungsweise zu bemerken, daß diese Bestimmung den Fall im Auge hat, den Herr Zehnder bei einem frühern Artikel andeutete. Auch hier mag ein Beispiel die Sache am klarsten machen. In der Stadt Bern und an einigen andern Orten bestehen nebst einer Einwohner- und Bürgergemeinde auch noch eine Reihe von Zunftgesellschaften, die den Charakter burgerlicher Korporationen haben; sie unterliegen diesem Gesetze ebenfalls und der Zweck ihrer Güter soll auch festgesetzt werden. Es fragt sich nun, in welcher Form dieß geschehen soll: sollen sie in die allgemeine Ausscheidung gezogen oder soll in getrennter Verhandlung ein analoges Verfahren in Betreff derselben befolgt werden? Die Antwort ist in dem vorliegenden Artikel gegeben: die Ausmittlung geschieht getrennt durch einen Beschluß. Es wird mir bemerkt, der Ausdruck: „burgerliche Korporationen“ in der zweiten Zeile des Artikels sei vielleicht nicht richtig, denn es können neben der Einwohner- und der Bürgergemeinde einzelne Korporationen bestehen, die nicht gerade burgerlichen Charakters seien. Das Wort „burgerliche“ wäre daher zu streichen und ich hätte nichts dagegen, wenn man ein Beispiel von nicht burgerlichen Korporationen in den Artikel aufnehmen würde, wie z. B. Schulgemeinden; denn solche korporative Verbindungen bestehen hin und wieder und der Artikel wäre vollständiger, wenn nach dem Worte „Zunftgesellschaften“ eingeschaltet würde: „Schulgemeinden.“

Dr. Schneider. Wenn nicht bereits der Herr Berichterstatter die Streichung des Wortes „burgerliche“ angeregt hätte, so hätte ich darauf angetragen und zwar aus den bereits angeführten Gründen. Allein ich wollte noch auf etwas Anderes wenigstens aufmerksam machen, darauf nämlich, daß es nach meiner Ansicht Fälle geben kann, wo solche nichtburgerliche Korporationen in einem gewissen Verhältnisse zur Einwohnergemeinde bestehen, für die es aber so wichtig ist, als für hundert andere Fälle, daß die Art. 3, 9 und 10 auf sie Anwendung finden. Ich mache Sie auf das Verhältniß in den Freibergen aufmerksam; dort besteht, streng genommen, neben der Einwohnergemeinde eine nicht burgerliche Korporation, der eigentlich das Gemeindegut angehört, welches nach dem Gesetze von 1833 von der Einwohnergemeinde verwaltet wurde; aber das Gut ist nicht ein burgerliches, sondern es gehört den Grundbesitzern des ganzen Ortes. Nun versammeln sich seit 1833 die Grundbesitzer als solche dort nicht mehr, weil die meisten derselben dort stimmrechtlich sind und die Zahl der Nichtstimmberechtigten sehr gering ist. Man kann sich aber sehr leicht denken, daß bedeutende Streitigkeiten über den Zweck und die Bestimmung dieser Güter entstehen können, und für solche Fälle hätte ich doch ein etwas längeres — möchte ich sagen — oder jedenfalls gründlicheres Verfahren gewünscht. Aber ich bin auch hier nicht im Falle, einen bestimmten Antrag zu stellen; überhaupt hatte ich nicht Zeit, den Entwurf ganz zu durchgehen. Ich erlaube mir daher die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob es nicht zweckmäßiger wäre, für solche Fälle statt des im Art. 12 vorgesehenen Verfahrens dasjenige der Art. 3, 9 und 10 aufzunehmen, das ich für gründlicher halte als das andere.

Aubry. Da von den Gemeinde- und Korporationsgütern des Amtes Freibergen die Rede war, so ist es gut, daß der Herr Berichterstatter den wahren Sachbestand erfahre, denn das neue Gemeindegesetz hat schon Schwierigkeiten veranlaßt und allerlei Gelüste erregt. Ich ergreife diese Gelegenheit, um den Herrn Berichterstatter auf das aufmerksam zu machen, was ehemals unter den Fürstbischöfen bestand, was unter der französischen Herrschaft galt und was 1816 wieder eingeführt worden, sowie auf die Ideen, welche heutzutage hin und wieder zum Vorschein kommen. In dem Amtsbezirke Freibergen bestehen, wie Herr Schneider gesagt hat, beträchtliche Gemeinde-Korporationsgüter, welche weder Bürgergüter, noch eigentliche Korporationsgüter sind, sondern eine Zubehörde der angebauten Felder und Häuser bilden, im Verhältnisse zu dem, was die Eigenthümer an Grundstücken in dem Gemeindegut besitzen. Das neue Gesetz beeinträchtigt keineswegs die alten Rechte und Gebräuche oder den Besitz; aber es gibt in den Gemeinden gewisse Leute, welche die Sache nicht auf diese Weise verstehen, und die Gemeindenumgehungen an sich ziehen möchten; ferner beanspruchen die kleinen Eigenthümer ebenfalls ihre Rechte. Man muß gestehen, daß die Regierung das wahre Prinzip angenommen hat; denn in Betreff einer Gemeinde des Amtsbezirks Freibergen sind die Gemeindegüter mit dem Grundbesitz verschmolzen, so daß die Gemeindegüter wie die nichtburgerlichen Eigenthümer behandelt werden. Es bestehen Beschlüsse der verschiedenen Regierungen, sowie Entschiede des kleinen Rathes und der Verwaltungen seit 1830, welche diese Verhältnisse bestätigen, so daß der besitzlose Bürger bloß das nöthige Brennholz erhält, und das Recht hat, eine Kuh oder zwei kleinere Thiere, gewöhnlich das „Burgervieh“ genannt, auf den Allmenden weiden zu lassen. Es ist nothwendig, daß klare und bestimmte Gesetze erlassen werden, welche den Sinn dessen ausdrücken, was man will; aber oft kostet es Mühe, damit zu Stande zu kommen. Ich weiß nicht, meine Herren, ob Schwierigkeiten entstehen können, wie diejenigen, auf welche der Herr Präopinant hingewiesen hat; aber es ist Thatsache, daß, wenn man die alten Rechte und Gebräuche angreift, den Besitz mißachten und den Einen nehmen wollte, um den Andern zu geben, dieß zum Bürgerkrieg führen würde. Wir haben schon schlechte Gesetze zur Genüge; es ist Zeit, damit inne zu halten. Ich wünsche, man möchte ein für allemal damit aufhören, denn wir haben deren übrig. Ich meines theils habe deren mehr als ich lesen und verstehen kann. Folglich bitte ich den Herrn Berichterstatter, zu bemerken, daß es nicht nur zu

Saignelegier, sondern auch anderswo im Jura und im Amte Freibergen Güter gibt, welche sich im ungetheilten Besitz von Partikularen befinden, aber im Grunde Gemeindegüter sind, wovon die Eigenthümer nur die zeitweilige Nutzung haben. Ich wünsche sehr, es möchte in dieser Beziehung keine Störung in den Verhältnissen eintreten, da ohnedies schon genug Gährungsstoffe im Lande vorhanden sind; von allen Seiten werden unsinnige Ansprüche erhoben, welchen ein Ende gemacht werden muß. Ich kann deshalb dem Herrn Berichterstatter nicht genug anempfehlen, nichts in das Gesetz aufzunehmen, wodurch dauerliche Konflikte veranlaßt werden könnten.

Herr Berichterstatter. Im Ganzen wurde der vorliegende Artikel nicht angefochten, nur äußerte Herr Dr. Schneider eine Ansicht, die er zwar nicht als bestimmten Antrag formulirte, die ich aber in gewisser Beziehung als solchen aufnehmen werde. Das Verhältniß, welches Herr Schneider andeutete und das Herr Aubry näher entwickelte, ist wirklich im Jura etwas Erzeptionelles, während es sich demjenigen annähert, was in den Aemtern besteht, welche die ehemalige Landgrafschaft Burgund bildeten. Es gibt in einzelnen Gemeinden des Jura Güter, die nicht burgerlicher Natur sind, deren Verwaltung in den Händen der Einwohnergemeinde liegt, und deren Nutzung fast ausschließlich den Grundbesitzern gehört. Wenn ich heute in den Freibergen ein Gut kaufe, so bin ich morgen nutzungsberechtigt. Eine besondere Gütergemeinde besteht nicht. Es ist natürlich, daß, wie man auch bei der Ausmittlung solcher Güter entscheiden mag, allerlei Gelüste erwachen, und es ist ganz richtig, daß die Ortsbürger in den Freibergen den Versuch machten, die ange deuteten Nutzungen in burgerliche umzuwandeln. Aber bei dem ersten derartigen Versuche wurde Halt geboten, und ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß die Behörde, wenn sie einerseits nicht geneigt ist, burgerliche Rechte zu verletzen, andererseits ebensowenig sich herbeilassen wird, den Burgern Eingriffe in die Rechte Anderer zu gestatten; und ich glaube, wenn die Herren Bürger von Freibergen mit ihren Reglementen kommen, so würde es ihnen ebensowenig als bisher gelingen, einen solchen Zweck zu erreichen. Ein eigener Ausdruck besteht im Jura für das Stück Vieh, welches jeder Bürger der Gemeinde auf die Weide treiben kann, indem man es die bête bourgeoise nennt. Wenn es sich nun in der Gemeinde Freibergen, z. B. in Saignelegier, um die Ausmittlung der Gemeindegüter handelt, so wird die Einwohnergemeinde einen Beschluß fassen und in demselben die einzelnen Güter bezeichnen; sie wird z. B. eine Weide anzuweisen haben, deren Hauptnutzung den Güterbesitzern zustehe, auf die aber jeder Bürger ein Stück Vieh treiben könne. Macht die Gemeinde es so, so wird es recht sein, macht sie aber den Versuch, den Burgern auch die Nutzung des Stückes Vieh zu nehmen, so wird die Regierung wissen, was sie zu thun hat, so gut, wie wenn sie umgekehrt, die Rechte der Nichtbürger verkürzen wollte. Da die Gemeinde Saignelegier ihren Beschluß deponiren muß, so können allfällige Einsprachen erhoben werden. Trotzdem gebe ich zu, daß es Fälle geben kann, wo es wünschenswerth sein mag, statt des höchst summarischen Verfahrens, welches der vorliegende Artikel im Auge hat, ein anderes zu befolgen, und ich stelle daher den Antrag, man möchte durch einen Zusatz zum Art. 12 eine Bestimmung des Inhaltes aufnehmen: es sei der Staatsbehörde vorbehalten, da wo es die Verhältnisse als wünschenswerth erscheinen lassen, die in Frage kommenden Verhandlungen dem Verfahren, welches der Art. 10 vorschreibt, zu unterwerfen.

Mit Erheblückerklärung dieser Ergänzung wird der Art. 12 durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 13 (nun 12).

Herr Berichterstatter. Es wird für säumige und widerspenstige Gemeindebehörden ein Mittel geben müssen, die Sache an ihrer Statt in Ordnung zu bringen. Das ist der Zweck des vorliegenden Artikels.

Tagblatt des Großen Rathes. 1853.

Der Art. 13 (nun 12) wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### Art. 14 (nun 13).

Herr Berichterstatter. Es wurde schon bei verschiedenen Anlässen angedeutet, daß sich seit längerer oder kürzerer Zeit eine Reihe von Gemeinden auseinandergesetzt haben. So Delsberg seit acht bis zehn Jahren. Meines Wissens wurde aber von dort nie eine Sanktion der betreffenden Verhandlungen eingeholt. Man macht daher einen Unterschied zwischen Vermögensausscheidungen, welche bereits die obrigkeitliche Sanktion erlangt haben, und solchen, wo dieß nicht der Fall ist. Da wo die Ausscheidung vor der Inkrafttretung dieses Gesetzes vorgenommen und sanktionirt wurde, bleibt es dabei, gesetzt auch, daß sie nicht allen Wünschen entspreche. Aber das versteht sich von selbst, daß ältere Ausscheidungen, welche die Sanktion nicht erhalten haben, dieser nachträglich unterliegen, und daß sie erst nach Ertheilung derselben als definitiv betrachtet werden können.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

#### Art. 15 (nun 14).

Herr Berichterstatter. Es mag hier die Frage entstehen, warum von allen Beschlüssen einzelner Gemeinden und von allen vertragsmäßigen oder gerichtlichen Ausscheidungen zwischen verschiedenen Korporationen eine Ausfertigung im Staatsarchive niedergelegt werden solle. Ich glaube, es sei klug, diese Bestimmung aufzunehmen; denn man kann sich nicht verhehlen, daß in vielen Gemeinden das Interesse Derjenigen, welche gegenwärtig da sind, nicht ganz mit dem Interesse Derer übereinstimmt, welche künftig kommen werden. Solche Verhandlungen können unter Umständen abhanden kommen, und da ist es gut, wenn ein Exemplar im Staatsarchive anzutreffen ist. Dieß ist der Zweck des Artikels.

Schärner, Stadtschekelmeister. Ich möchte nur fragen, ob in den Fällen, wo die Gemeinden ihre Verträge und Reglemente dem Drucke übergeben, die Einsendung eines gedruckten Exemplars stattfinden könne.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, ja; es ist nicht vorgeschrieben, ob die Ausfertigung geschrieben oder gedruckt sein müsse.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben; ebenso der Eingang.

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob Jemand Zusätze zu beantragen habe, ergreift das Wort:

v. Känel. Ich bin im Falle, eine ergänzende Bestimmung vorzuschlagen. Der Art. 2 dieses Gesetzes bestimmt als erste Rechtsquelle, nach welcher die Ausscheidung vorgenommen werden soll, Titel oder Brief und Siegel. Ich zweifle keineswegs, daß diese Rechtsquelle in vielen Gemeinden noch ziemlich reichhaltig vorhanden sei; an vielen Orten aber mag es vielleicht mit einiger Schwierigkeit verbunden sein, diese Urkunden aufzufinden. Dieselben sind gewöhnlich von bedeutendem Alter, und obschon sie noch in den Gemeinearchiven vorhanden sind, so ist doch der Fall hier und da nicht undenkbar, daß die vorberatenden Gemeindebehörden möglicher Weise von solchen Urkunden nicht einmal gerne reden; es kann dieß namentlich in Fällen geschehen, wo die Bürger in der Einwohnergemeinde vorwiegen und Behörden und Kommissionen überwiegend mit solchen besetzt sind. Ich glaube daher, es sollte eine Bestimmung in dem Sinne aufgenommen werden, jeder Gemeindegemeinde habe das Recht, in den Archiven nachzusehen, ob solche Urkunden aufzufinden seien. Ich halte zwar dafür, wenn ein Gemeindegemeinde klagte, man verweigere ihm die Einsicht

einer Urkunde, welche über das Gemeindegut Aufschluß geben kann, so würde die Regierung die betreffende Gemeinde dazu anhalten; aber solche Erörterungen sind unangenehm, weil man nicht immer wissen kann, ob man etwas findet oder nicht und nicht in's Ungewisse klagen will. Ich stelle daher den Antrag, es möchte ein Zusatz des Inhaltes aufgenommen werden, daß jeder Gemeindegewisse das Recht haben solle, im Gemeindegewisse die Urkunden aufzusuchen, welche über den Zweck und die Bestimmung der Gemeindegüter Aufschluß geben können.

Herr Berichterstatter. Ich will mich der Erheblichkeit des vom letzten Redner gestellten Zusatzantrages nicht widersetzen; bei genauer Prüfung wird sich ergeben, wie weit derselbe zulässig ist. Zwischen gänzlichem Verschließen und unbedingtem Öffnen und Durchstöbern der Archive ist ein großer Unterschied, in dessen Erörterung ich gegenwärtig nicht näher eintreten will.

Der Zusatzantrag des Herrn v. Känel wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Der Herr Berichterstatter beantragt noch, mit Rücksicht auf die voraussichtliche Kürze der gegenwärtigen Session, die Vorlage der endlichen Redaktion der ersten Berathung mit der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfes zusammenfallen zu lassen, was ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt wird.

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Dekretesentwurfes über die Einführung des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches bei den bernischen Truppen im Kantondienste.

(S. Tagblatt der Großrathöverhandlungen, Jahrgang 1853, Seite 272 ff.)

Gegenstand der Verhandlung ist lediglich eine Modifikation in der Redaktion des §. 11 und der nun als §. 19 aufgenommene Zusatz, welche beide gestern erheblich erklärt wurden.

Stoß, Militärdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt dieselben neuerdings und der Große Rath pflichtet seinem Antrage ohne Einsprache durch das Handmehr bei.

#### Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Christina Blau, von Bern und Huttwyl, von den Assisen des zweiten Bezirkes am 16. Februar 1853 wegen Kindesmordes zum Tode verurtheilt, bittet um Umwandlung dieser Strafe.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei geht dahin, die Todesstrafe in zwanzigjährige Kettenstrafe umzuwandeln.

Dr. Lehmann stellt die Ordnungsmotiv, diesen Gegenstand seiner Wichtigkeit wegen, sowie im Hinblick auf die geringe Zahl der Anwesenden, heute nicht zu behandeln, sondern denselben auf die Sitzung von morgen zu verschieben, für welche der Große Rath beim Eide einberufen ist.

Fischer im Etchberg und Mühlethaler sprechen sich für sofortige Behandlung aus.

#### A b s t i m m u n g :

Für sofortige Behandlung des Geschäftes . . . 57 Stimmen.  
Für den Antrag des Herrn Dr. Lehmann . . . 31 "

Bühler, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Sie werden im Laufe der gegenwärtigen Session nicht weniger als zwei Begnadigungsgesuche von zum Tode Verurtheilten zu behandeln haben. Das vorliegende betrifft die Christina Blau von Bern und Huttwyl, beklagt, ihr lebendes und lebensfähiges Kind absichtlich um's Leben gebracht zu haben. Ungeachtet die Angeklagte in der Untersuchung fortwährend diese Anklage in Abrede gestellt und behauptet hatte, sie habe den Tod des Kindes nicht absichtlich, nur zufällig herbeigeführt, ungeachtet sie behauptet, sie habe noch weniger einen Vorbedacht gehabt, diesen Mord zu vollbringen, nahmen die Assisen dennoch diesen Fall an und die Kriminalkammer sprach die Todesstrafe aus. Die Verurtheilte ergriff zwei Mittel zur Rettung ihres Lebens, indem sie sowohl ein Begnadigungsgesuch an den Großen Rath als ein Kassationsgesuch an den Kassationshof einsandte. Bis zur Erledigung des letztern konnte das erstere Gesuch nicht behandelt werden, daher die eingetretene Verzögerung. Heute liegt dasselbe Ihnen zur Entscheidung vor und die Justizdirektion, wie der Regierungsrath beantragt eine Strafumwandlung, in Betracht der obwaltenden Umstände, namentlich der Thatsache, daß, obschon unter 44 seit 1830 über Kindesmörderinnen gefällten Urtheile 5 auf Todesstrafe lauteten, keines derselben zur Vollziehung kam. Ich gab mir Mühe, das Verhältniß der einzelnen Urtheile zu erforschen und es stellte sich heraus, daß von den erwähnten 44 Urtheilen 5 die Todesstrafe, 31 Kettenstrafe von 10—15 Jahren und 8 bloß Zuchthaus von verschiedener Dauer aussprachen. Sie sehen, daß man schon früher zu mildern Ansichten über Kindesmord gelangte, daß man zur Einsicht kam, es können unter Umständen die mütterlichen Gefühle von andern Eindrücken überwältigt werden. Dieß, in Verbindung mit der mildern Ansicht, welche sich wiederholt geltend gemacht und selbst in Gesetzesentwürfen ausgesprochen, veranlaßte die vorberathende Behörde zu dem vorliegenden Antrage. Denn schon in einem früher ausgearbeiteten Entwurfe eines Strafgesetzbuches ist die Todesstrafe für Kindesmord nicht enthalten; im letzten Entwurfe, der Ihnen vorgelegt wurde, ist Kindesmord mit Zuchthaus von 4—12 Jahren bedroht. Angesichts dieser Sachlage glaubte der Regierungsrath, er sei am wenigsten im Falle, am Vorabende der Berathung solcher Bestimmungen noch die Todesstrafe zu vollziehen, ungeachtet die betreffende Person durch eine außereheliche Geburt dahin kam. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei, das strenge Urtheil in der vorgeschlagenen Weise umzuwandeln.

Weingart. Ueber den speziellen Fall kann ich natürlich keine Entschuldigungsgründe anbringen, da die betreffende Person und ihre Lebensverhältnisse mir unbekannt sind; aber zur Unterstützung des Antrages des Regierungsrathes erlaube ich mir einige Bemerkungen zu machen und meine Ansichten über den Kindesmord im Allgemeinen etwas näher auseinanderzusetzen. Meine Herren! Die Verfassung hat dem Großen Rathe das Begnadigungsrecht ausdrücklich vorbehalten und diese Verfassung wurde seiner Zeit von 34,000 Bürgern gegenüber einer sehr geringen Minderheit angenommen und sanktionirt. Daraus folgt, daß nicht nur der Verfassungs Rath, sondern auch die große Mehrheit des Berner Volkes grundsätzlich angenommen hat, daß es, trotzdem daß die Richter, welche immer an den strengen Buchstaben des Gesetzes gebunden sind, die Todesstrafe über einen Angeklagten verhängen, dennoch Fälle gibt, wo man eine mildere Strafe auf dem Wege der Umwandlung oder Begnadigung eintreten lassen könne. Denn bei den Verbrechern, wenn sie auch nach den gegenwärtigen Begriffen mit der Todesstrafe bedroht sind, herrscht doch offenbar eine so große Verschiedenheit der Veranlassung, der Beweggründe, der Grundursachen, sowie auch der Schuldigkeit des Verbrechers selbst und seiner eigentlichen Verbundenheit, daß man gar wohl fühlte, wie hart, um nicht zu sagen, wie ungerecht es wäre, Alle auf die gleiche Linie zu stellen. Nun, wenn es ein Verbrechen gibt, welches unstreitig Nachsicht verdient, so ist es der Kindesmord, durch die Mutter des Kindes selbst verübt. Denn wo die Natur ein so starkes Gefühl der Liebe als Gegengewicht in das mütterliche Herz gelegt hat, müssen ganz gewiß außerordentliche Beweggründe,

außerordentliche Umstände eintreten, um dieses Gefühl zu unterdrücken, zu überwinden und einen so unnatürlichen Entschluß zur Ausführung zu bringen. Das ist ganz gewiß der Fall bei den meisten Kindesmörderinnen, wo nicht bei allen. Eine schwangere und gebärende Person ist und bleibt für uns Männer ein undurchdringliches psychologisches Geheimniß, das weder die Gelehrten, noch die Aerzte bis auf die heutige Stunde zu lösen vermochten; denn wir können nicht wissen, in welchem Grade der Zerrüttung des Verstandes, der Vernunft, der Urtheilskraft eine solche Person sich dannzumal befindet; wir können den Grad ihrer Zurechnungsfähigkeit unmöglich ermitteln, das sieht uns nicht zu. Die veränderte Gemüthsstimmung, die Sonderbarkeit der Gelüste und Launen einer solchen Person geben schon gewichtige Winke für den Psychologen. Schamgefühle, Kummer und Sorgen belagern sie von allen Seiten; sie blickt mit Aengstlichkeit in die schwarze, verhängnißvolle Zukunft und weiß nicht, wo sie die Mittel finden wird, ihr Kind zu ernähren und zu erziehen; sie sieht es vielmehr der Armuth, der Verachtung, der Verstofung, dem Elende preisgegeben. Sie selbst sieht sich entehrt, getäuscht, geschändet; sie möchte gerne ihre Schande den Augen der Welt entziehen und entwirft daher während der Schwangerschaft hundert Pläne, wo sie allfällig niederkommen und ihr Kind versorgen wolle; allein sie wird bald gewahr, daß alle ihre Pläne unausführbar sind. Sie fürchtet sich vor den Vorwürfen der Eltern, der Anverwandten, der Gemeindevorgesetzten, vor der Schande, die auf dem Vergehen haftet, welches oft nur eine Schwachheit ist, die nicht eine verdorbene Person getroffen hat. Sie fürchtet sich vor allen diesen Dingen und ihr Geist verwirrt sich. Vielleicht wird sie vom Schmerze der Geburt überrascht und in dieser Verwirrung des Geistes bemächtigt sich ihrer eine unennbare Verzweiflung, die sie zur Verbrecherin macht. So geschieht es in den meisten Fällen. Lesen Sie die berühmtesten Kriminalisten, welche die Sache genau untersucht haben. Eine Kindesmörderin ist schon an und für sich keine gewöhnliche Verbrecherin, denn sie hat nicht aus Habsucht, Mordlust und Rache ihr Kind umgebracht; nein, sie hat es aus Zerrüttung ihrer Sinne, aus Kummer und Schamgefühl gethan; sie verdient daher in den meisten Fällen mehr Mitleiden, als Strafe. Tausende dieser unglücklichen Geschöpfe wurden früher hingerichtet, aber der Große Rath hat seit 1830 der Humanität Rechnung getragen; er wollte nicht die Todesstrafe aussprechen in Fällen, wo er eigentlich nicht mit Bewußtsein Richter sein konnte, und daher vernahmten Sie soeben, daß von 44 seit 1830 über Kindesmörderinnen ausgesprochenen Urtheilen nur 5 auf Tod lauteten und daß auch diese 5 nicht vollzogen wurden. Das beweist Ihnen, daß es ein öffentliches Gewissen gibt, ich möchte sagen, ein Gewissen des Publikums, so wie es ein individuelles Gewissen gibt. Betrachten Sie das Beispiel einer Hinrichtung, um zu sehen, ob nicht alle anwesenden Menschen ergriffen, voll Ach und Weh seien. Das beweist Ihnen, daß die Todesstrafe wenigstens in diesen Fällen nicht populär ist. Es wäre auch wirklich der grenzenloseste Gegensatz gegen die Vernunft und den Verstand, wenn die Gesellschaft sagte: du sollst nicht tödten! während sie selbst das Beispiel der Tödtung gegen blankes Geld durch einen Privilegirten geben würde. Viele der Unglücklichen könnten zu der Gesellschaft sagen: als ich dich in tiefster Beschämung, im Kummer meiner Seele gefragt habe, ob du Brod für mich und mein Kind habest, hast du mir die trostlose und trockene Antwort gegeben: nein, es steht dir und deinem Kinde nichts offen als Armuth, Elend, Verachtung! und als kein Schimmer der Hoffnung mehr mir entgegenleuchtete, als die ganze Tiefe des Abgrundes, der Mutter und Kind zu verschlingen drohte, vor mir offen stand, war ich im Stande, diese Bewegung meiner Seele auszuhalten? Mein Geist hat sich verwirrt; ich gerieth in Verzweiflung und diese machte mich zur Verbrecherin. Und du, Gesellschaft, sitzt nun zu Gerichte und verdammt mich! Gott sei dir selber gnädig!

v. Wattenwyl zu Rubigen. Es thut mir leid, daß ich einen Gegenantrag stellen muß; ich will denselben nicht weiter ausführen. Ich betrachte es als Gewissenssache, in dieser An-

gelegenheit zu stimmen und nach meinem Gewissen muß ich gegen die Begnadigung stimmen.

Kasser. Ich stelle den Antrag, der Große Rath möchte die vorgeschlagene 20jährige Kettenstrafe in 12jährige Zuchthausstrafe umwandeln.

#### Abstimmung:

Für Willfahr, d. h. für Strafumwandlung überhaupt	107 Stimmen.
Für Abschlag	9
Leer	1 Stimme.
Für den Antrag des Regierungsraths	Große Mehrheit.

Herr Präsident. Es ist mir während dieser Verhandlung ein sehr merkwürdiges Schreiben zugekommen, das ich dem Großen Rathe mittheilen zu sollen glaube; es hat einen sonderbaren Zusammenhang mit dem soeben erledigten Falle. Ich theile dieses seltsame Aktenstück um so mehr mit, weil ich hörte, es sei wirklich ein Gerücht auf dem Markte im Umlaufe, das sich auf den Inhalt des folgenden Briefes bezieht; er lautet in der Uebersetzung folgendermaßen:

„Mein Herr!

„Vor Kurzem vernahm ich durch eine Zeitung, daß in Ihrer Hauptstadt Bern ein englischer Lord wegen eines Verbrechens zum Tode verurtheilt sei, und daß derselbe in Folge dessen eine Summe von zehn Millionen zu dem Zwecke deponirt habe, um damit 101 Personen anzuwerben, indem er sich selbst dem Zufalle übergeben würde, daß Einer von ihnen sterben müßte, und daß Jeder von Denjenigen, welche durch das Loos begünstigt würden, eine Belohnung von 100,000 Franken, der Verurtheilte 200,000 Franken erhalte.“

„Wenn sich die Sache so verhält, mein Herr! so erlaube ich mir die Bitte, Sie möchten mich gütigst darüber in Kenntniß setzen, denn meine Lage würde es mir gestatten. Ich bin allein, ohne Glücksgüter, 31 Jahre alt, ohne verbrecherischen Makel in den Augen der Gerechtigkeit, so wie mit allen Papieren versehen, welche Sie von mir in obiger Beziehung verlangen dürfen.“

„Wenn es mir daher möglich wäre, von Ihnen eine Antwort zu erhalten, so möchte ich die Bitte beifügen, mir anzeigen zu wollen, welches die Ausweisschriften seien, mit denen ich mich versehen müßte, wenn noch ein Platz übrig ist, und auf welchen Tag ich mich in Ihrer Hauptstadt einfinden müßte.“

„In der Hoffnung, von Ihnen mit einer Antwort beehrt zu werden, zeichnet mit Vergnügen

„Ihr

„ergebener Diener,

„Joseph Paglia, Schuhmacher.

Courmayeur (Aosta-Thal) in Piemont, den 17. Mai 1853.

Johann Ulrich Imhoof, von Biglen, von den Assisen des zweiten Bezirkes am 7. April abhin wegen Hehleret zu 6 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt, bittet in erster Linie um gänzlichen Erlass, in zweiter um Umwandlung derselben in Gemeindegrenzung.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei geht auf Abweisung des Gesuches, was ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen wird.

Schließlich stellen der Regierungsrath und die Finanzdirektion den Antrag, der Große Rath möchte einem zwischen der Dmgeldverwaltung und Herrn Kaver Burger zu Grellingen vorläufig abgeschlossenen Vertrage, betreffend den Ankauf des Wirthshauses zu Angenste in, die Genehmigung erteilen.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt den angeleiteten Vertrag zur Genehmigung, mit Rücksicht darauf, daß sich die fragliche Lokalität namentlich dazu eigne, eine Ohmgeldstation zu werden, während man das alte Zollgebäude zugleich verkaufen könne.

Tschärner zu Rehrsatz äußert einige Zweifel über die vortheilhafte Lage des betreffenden Gebäudes, welche jedoch der Herr Berichterstatter zu beseitigen sucht.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung: 11½ Uhr Mittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Fassbind.

### Dritte Sitzung.

(Bei'm Gibe geboten.)

Mittwoch den 25. Mai 1853,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Antoine, Beutler, Bhend, Bron, v. Effinger, Fischer in Bern, Friedli, Hubler, v. Känel, Koller, Leuenberger, Gerbermeister; Moser im Teuffenthal, Nieder, Ritschard, Rothlisberger, Stahsmajor; Siegenthaler, Steiger zu Kirchdorf, Steiner, Stöcker, Widmer, Wyß, Amtsrichter; und Müller zu Unterseen; ohne Entschuldigung: die Herren Bach, Béchaur, Botteron, Büzberger, Carlin, Droz, Gautier, Gerber, v. Graffenried zu Kirchdorf, Kaiser, Kilcher, Morel, Niggeler, Nouvion, Rebmann, Reichenbach, Roffel und Stockmar.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### Tagesordnung:

1) Wahl eines Präsidenten des Großen Rathes für die Amtsbauer vom 1. Juni 1853 bis 31. Mai 1854.

Von 167 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Simon, Altlandammann	114	Stimmen.
" Dr. Schneider	27	"
" " Lehmann, Altregierungsrath	5	"
Leer	5	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich auf eine Reihe von Namen.

Es ist somit erwählt: Herr Altlandammann Simon in Bern.

Herr Präsident. Es freut mich herzlich, Herrn Simon die Wahl ankündigen und mein Präsidium in so würdige Hände niederlegen zu können.

Simon. Obschon ich glaube, daß es viel besser wäre, Sie hätten dieses Amt jüngern Kräften vorbehalten, so zähle ich dessenungeachtet auf die Nachsicht, welche der Große Rath mir bereits bei mehreren Anlässen zu Theil werden ließ; ich danke verbindlich für das mir neuerdings bewiesene Zutrauen und erkläre die Annahme der Wahl.

2) Wahl eines Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Von 174 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Oberst Kurz	122	Stimmen.
" Dr. Schneider	12	"
" Dr. Lehmann	6	"
" Moosmann	5	"
Leer	9	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich auf einzelne Namen.

Es ist also gewählt: Herr Oberst Kurz, dormaliger Präsident des Großen Rathes.

Herr Präsident. Die Wahl eines Vizepräsidenten ist auf meine Person gefallen. Ich kann nicht anders, als dem Großen Rathe dafür meinen verbindlichsten Dank abstaten.

3) Wahl eines Statthalters des Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Von 163 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kommandant Ganguillet	81	Stimmen.
" Revel, Altregierungsrath	11	"
" Dr. Schneider	7	"
" Egger	7	"
" Dr. Lehmann	4	"
" Matthys	4	"
Leer	21	"

Da keiner dieser Herren das absolute Mehr erhalten hat, so wird ballotirt.

Von 167 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Kommandant Ganguillet	89	Stimmen.
" Revel, Altregierungsrath	63	"
" Dr. Schneider	11	"
" Egger	4	"

Es ist somit erwählt: Herr Kommandant Ganguillet in Bern.

4) Wahl eines Präsidenten des Regierungsrathes.

Von 170 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Fischer, Vizepräsident des Regierungsrathes	98	Stimmen.
" Bandelier, Regierungsrath	61	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist also gewählt: Herr Fischer, Vizepräsident des Regierungsrathes.

5) Wahl eines Dm geld- und Steuerverwalters.  
 Von 164 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:  
 Herr Imobersteg, Sekretär der Dm geldver-  
 waltung . . . . . 151 Stimmen.

Herr v. Erlach, Bezirksprokurator . . . . . 7 Stimmen.  
 Die übrigen Stimmen zersplittern sich.  
 Es ist somit gewählt: Herr Jakob Imobersteg, von  
 Boltigen, bisheriger Sekretär der Dm geldverwaltung.

## Vortrag der Finanzdirektion

über

die Abschreibung der Vorschüsse an die laufende Verwaltung vom Staatsvermögen.

Diese Vorschüsse bestehen in sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Defiziten vom 1. September 1846 bis Ende Jahres 1851, nämlich:

	Ordentliche.	Außerordentliche.	Zusammen.
1846, 1. September bis 31. Dezember:	Fr. 300,506. 39	Fr. 32,058. —	Fr. 332,564. 39
1847, 1. Januar " " "	" 1,021,977. 87	" 544,359. —	" 1,566,336. 87
1848, " " " " "	" 419,439. 49	" 617,122. —	" 1,036,561. 49
1849, " " " " "	" 30,005. 84	" 857,007. 04	" 887,012. 88
Gesamtsumme der Defizite:	Fr. 1,771,929. 59	Fr. 2,050,546. 04	Fr. 3,822,475. 63
wovon abzutziehen die außerord. Einnahmen durch direkte Steuern		Fr. 712,979. 32	Fr. 712,979. 32
Bleiben	Fr. 1,771,929. 59	Fr. 1,337,566. 72	Fr. 3,109,496. 31
Dazu das Defizit von 1850 laut Staatsrechnung	" 179,454. 44	— — — —	" 179,454. 44
" " " " 1851 " " " "	" 139,275. 76	Fr. 217,103. 10	" 356,378. 86
Gesamtsumme:	Fr. 2,090,659. 79	Fr. 1,554,669. 82	Fr. 3,645,329. 61
	Alles alte Währung.		

Die Anträge der Finanzdirektion, welchen sowohl der Regierungsrath als die Staatswirthschaftskommission beipflichtet, bestehen in Folgendem:

- 1) Die Rückgänge im Staatsvermögen, oder die Vorschüsse an die laufende Verwaltung seien auf den Zeitpunkt der obligatorischen Einführung des neuen Münzfußes, — also auf den 1. Jenner 1852, — laut Staatsrechnung von 1851, Fol. 51 und 53, betragend L. 3,645,329 Rp. 61 alte Währung vom Stammvermögen des Staates in Abzug zu bringen und zu löschen;
- 2) ebenso seien die dem Staate gehörenden und in Folge Vertrages vom 23. Februar 1853 obsolet erklärten zweihundert Aktien der Nydeck-Brücke, welche im Vermögensetat unter der Rubrik „zweifelhafte Debitoren“ im Nominalwerth mit L. 200,000 alte Währung erscheinen, aus demselben zu streichen und abzuschreiben.

(Ueber die nähere Ausführung dieser Anträge vide den Vortrag der Finanzdirektion, welcher verlesen wird, S. 274 ff. der Verhandlungen dieser Session.)

Sueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß vor Allem darauf aufmerksam machen, daß für einen gültigen Beschluß in dieser Angelegenheit nach dem Gesetze von 1849 die Zustimmung der absoluten Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich ist. Wenn daher auch die Versammlung, wie sie gegenwärtig beschaffen ist, ganz dazu stimmen würde, so würden wir doch nicht zum Zwecke kommen. Ich wünsche deshalb, daß man die abwesenden Mitglieder hereinrufe. (Die im Vorsaale befindlichen Mitglieder werden gerufen.) Herr Präsident, meine Herren! In der vorliegenden Angelegenheit, die gewiß sehr wichtig ist, gab sich die Finanzdirektion sehr viele Mühe, eine möglichst getreue Auseinandersetzung der Finanzverhältnisse des Kantons vom 1. September 1846 bis Ende 1851 zu geben. Ich bin so frei, Sie an die Vorschriften des Gesetzes über die Behandlung des vorliegenden Gegenstandes zu erinnern. Der §. 23 des Gesetzes vom 8. August 1849 schreibt folgendes vor: „Das zinstragende Vermögen, welches auf den 1. Herbstmonat 1846

vorhanden war, soll dem Staate in seinem Gesamtwerthe erhalten werden. Kein Bestandtheil dieses Vermögens darf in den Verbrauch der laufenden Verwaltung auch nicht in der Form eines Vorschusses übergehen, ohne einen nach §. 27, III. b der Staatsverfassung gefaßten Beschluß des Großen Rathes.“ Das heißt, die Mehrheit sämmtlicher Mitglieder der Behörde ist dazu erforderlich. Ferner heißt es in demselben Paragraphen: „Für die Summen, welche in Folge der außerordentlichen Verhältnisse der letzten drei Jahre zu Zwecken der laufenden Verwaltung verwendet wurden, wird ein besonderer Entscheid des Großen Rathes vorbehalten.“ Der §. 25 enthält folgende Bestimmung: „Ausgabenüberschüsse, welche durch frühere Einnahmzüberschüsse nicht gedeckt werden, sind dem Konto der Rechnungs- und Kassarestanzen als Vorschuß an die laufende Verwaltung zu gut zu schreiben. Je nach vier Jahren längstens sind diese Vorschüsse entweder aus den laufenden Einnahmen zu erstatten oder aber von dem Großen Rathe nach §. 27, III. b der Staatsverfassung als Verminderung des Kapitalvermögens zu erklären.“ Da der §. 23 der außerordentlichen Ausgaben, welche in den Jahren 1846—1849 stattgefunden, besonders erwähnt und für dieselben einen besondern Entscheid des Großen Rathes vorbehält, so bemühte sich die Finanzdirektion, die außerordentlichen Ausgaben aus den Staatsrechnungen besonders hervorzuheben. Damit dies mit einigem Erfolge geschehe und die Sache möglichst unwidersprochen bleibe, hielt sich die Behörde dabei ganz an offizielle Quellen und nahm die gleichen Zahlen in ihren Vortrag auf, die im Verwaltungsberichte der frühern Verwaltung enthalten sind. Laut diesem betragen die ordentlichen und außerordentlichen Defizite vom 1. September 1846 bis Ende 1851 folgende Summen: (Der Redner führt die oben abgedruckten Zahlenverhältnisse an.) Hier entsteht nun die Frage, was in dieser Angelegenheit vorzukehren, ob irgendwie mit Zuversicht zu erwarten sei, daß diese Defizite auf irgend eine Weise gedeckt werden können, oder ob sie vom Stammvermögen des Staates abgeschrieben werden müssen. Der Ihnen mitgetheilte schriftliche Vortrag ergibt sich in vielen Details dieser Angelegenheit und ich will Sie nicht mit einer Wiederholung derselben ermüden. Ich sehe nur zwei Wege offen, um zu einem Ziele zu kommen. Entweder haben wir die Wahl, während wenigstens sechs Jahren

eine Extrasteuer zu erheben, indem wir außer dem gewöhnlichen 1 pro mille noch ein besonderes 1 pro mille beziehen und dieses ausschließlich zur Deckung der Defizite verwenden (bezieht man nur  $\frac{1}{2}$  pro mille, so müßte die Erhebung einer Extrasteuer auf die doppelte Zeit, auf zwölf Jahre ausgedehnt werden); oder wenn man auf diesem Wege nicht verfahren will, so sieht der Regierungsrath kein anderes Mittel, als daß man die Defizite vom Staatsvermögen abschreibe. Denn wie Ihnen bestens bekannt ist, haben wir die größte Mühe, dahin zu gelangen, daß die ordentlichen, allergewöhnlichsten Ausgaben mit den Einnahmen Schritt halten und diese nicht übersteigen. Indessen darf ich sagen, daß darin allerdings eine Besserung eingetreten ist. Wir haben gestern den Aufsatz der Staatsrechnung für das Jahr 1852 abgeschlossen, die im Verhältniß zum Budget ein besseres Resultat gewährt, als man nach demselben erwartete. Ich erlaube mir, Ihnen das Hauptergebnis anzuführen, um Ihnen einen Fingerzeig zu geben, wie weit man in den Erwartungen gehen dürfe. Nach dem Budget von 1852 hätte das ordentliche Defizit dieses Jahres eine Summe von 355,722 Fr. betragen sollen, ohne die Summe von 100,000 Fr. für außerordentliche Neubauten in Folge Wasserschadens, also im Ganzen ein Defizit von 455,722 Fr.; nach der Staatsrechnung aber wird das Defizit mit der in Folge des Wasserschadens verwendeten Summe nur 282,506 Fr. betragen, so daß es in der Wirklichkeit um 173,216 Fr. kleiner ausfallen wird, als man nach dem Budget erwartete. Hätten wir nicht sehr bedeutende Ausgaben, namentlich wegen vermehrten Kosten im Justizwesen zu bestreiten, so wäre das Resultat ein noch günstigeres gewesen; aber diese Ausgabe steigt im Vergleich zu früher auf eine ungewöhnliche Höhe an und ist daher auch schuld, daß das Defizit größer ist, als es sonst sein würde. Andererseits sind auch die Militärausgaben von Einfluß, die wir gezwungener Weise wegen vorhandener Bundesvorschriften zu tragen haben; namentlich sind hier die Wiederholungskurse zu erwähnen, wodurch uns eine Ausgabe von 50,000 Fr. erwächst, die wir sonst hätten vermeiden können. Sie sehen, daß es bisher trotz großer Vorsicht und bei dem Streben, alle möglichen Ersparnisse zu machen, nicht möglich war, das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben herzustellen, wobei wir lediglich das ordentliche Budget im Auge haben. Wenn aber noch besondere, außerordentliche Ausgaben dazukommen, wie die Staatsbeiträge an den Bau des Irrenhauses, die Summen, welche in Folge Wasserschadens für Neubauten verwendet werden mußten und die noch nicht beendigt sind, so ist die Schwierigkeit augenscheinlich noch viel größer. Lassen wir die außerordentlichen Ausgaben bei Seite, so ist es möglich, daß wir es bei fortgesetzter Sparsamkeit im Staatshaushalte dahin bringen, das Gleichgewicht herzustellen. Um auf den in Berathung liegenden Gegenstand zurückzukommen, werden Sie sich mit mir überzeugen, daß es durchaus unmöglich ist, die vorhandenen Defizite zu decken, ohne dem Volke außerordentliche Lasten aufzulegen. In weiteren Erörterungen über die Enthebung der Defizite etc. will ich mich nicht einlassen, weil ich dafür halte, es würde zu gar nichts führen. Dieser Gegenstand wurde im Publikum, wie in den öffentlichen Blättern, während einer Reihe von Jahren besprochen und herumgezogen und öfter zu gehässigen Anfeindungen und Erörterungen benutzt. Aber das Faktum ist da, daß der gegenwärtigen Finanzverwaltung ein um diese enorme Summe weniger großes Staatsvermögen zu Gebote steht als es beim Amtsantritte der frühern Verwaltung betrug. Ein großer Theil, man kann sagen, ein Hauptheil des Defizits, liegt allerdings in der Erfüllung der Verpflichtungen, welche der Staat nach der Verfassung von 1846 übernehmen mußte. Indessen wollen wir die Sachlage heute nehmen, wie sie ist und auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung sehen, wie die Sache zu erledigen sei, um einerseits das Volk nicht zu sehr mit Abgaben zu bedrücken und andererseits doch zu einem erspriesslichen Ziele zu gelangen. Der Regierungsrath hat sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß er durchaus kein anderes Mittel finde, als die Defizite vom Staatsvermögen abzuschreiben. Das Gesetz von 1849 enthält auch für uns sehr bindende Vorschriften, indem es ausdrücklich bestimmt, daß Vorschüsse an die laufende Verwaltung nicht länger als bis zum vierten Jahre auf diesem Fuße ausstehen dürfen, alsdann müsse eine Vereinigung in der einen oder

andern Weise stattfinden. Ich glaube daher, es sei darüber nicht viel zu markten, sondern es müsse ein Beschluß gefaßt werden, um zum Ziele zu kommen; denn wir stehen seit dem 1. September 1846 nicht nur im vierten, sondern im siebenten Jahre. Es kann hier ferner die Frage aufgeworfen werden, ob sich die Abschreibung der Vorschüsse an die laufende Verwaltung vom Staatsvermögen nur auf die Jahre beschränken soll, für welche das Gesetz bindende Vorschriften enthält, ob die Maßregel auf spätere Jahre nicht auszudehnen sei. In dieser Beziehung gehe ich von der Ansicht aus, wenn nach den vorliegenden Mittheilungen über die Finanzverhältnisse des Landes irgendwie ein Schein von Aussicht vorhanden wäre, daß die spätern Defizite auf anderm Wege gedeckt werden können, so hätte man die Sache trennen und die Abschreibung auf die ersten Jahre beschränken sollen. Aber da uns nur der Ausweg einer außerordentlichen Steuererhebung offen bleibt, ein Mittel, das kaum beliebt würde, so bleibt uns auch nichts anderes übrig, als die Sache für ein- und allemal zu bereinigen, sonst laufen wir fortwährend Gefahr, in unsern Staatsrechnungen einen Vermögensetat aufzustellen, der um eine Summe von fast vier Millionen nicht richtig ist. Durch die Abschreibung werden wir weder um einen Bogen ärmer noch reicher, sondern es ist lediglich eine Uebertragung dessen, was in den Rechnungen bereits bestand, auf das Kapitalvermögen. Bei diesem Anlaß stellt der Regierungsrath bei Ihnen zugleich den Antrag, auch die 200 Aktien des Staates bei dem Unternehmen der Nydeckbrücke in die Bereinigung zu ziehen, da sie im Vermögensetat bereits unter den „zweifelhafte Debitoren“ aufgezählt sind; auch diese Summe wäre daher zu streichen. Ich bin bereit, über jeden Punkt, der dieses Geschäft betreffen mag, nähere Auskunft zu geben, sofern es verlangt wird, und schließe mit dem Antrage, es möchte dem Großen Rathe belieben, die angeführten Vorschüsse an die laufende Verwaltung vom Stammvermögen des Staates abzuschreiben. Wir wollen dann sehen, daß vom 1. Januar 1852 hinweg, wo das Rechnungswesen in neuer Währung anfing, solche Operationen nicht mehr nothwendig werden; am guten Willen der Finanzverwaltung wird es nicht fehlen, und wenn Sie Ihrerseits ebenfalls nachhelfen, so ist zu hoffen, daß wir dahin gelangen werden. Einstweilen haben wir uns auf diesen Gegenstand zu beschränken, denn was die Deckung der außerordentlichen Ausgaben betrifft, so wurde Ihnen über diesen Gegenstand ein besonderes Dekret vorgelegt, aus dem Sie ebenfalls entnehmen mögen, daß es nicht darum zu thun ist, immer neue Defizite zu veranlassen.

Gysi, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe die Ehre, Namens der Staatswirtschaftskommission den Ihnen bereits mitgetheilten Antrag zu wiederholen und darüber Bericht zu erstatten. Ich hatte bereits Gelegenheit, Ihnen die Ansichten der Kommission über den vorliegenden Gegenstand auch bei andern Anlässen zu eröffnen. Wenn wir auch mit Freude wahrnehmen, daß sich die Defizite in letzter Zeit vermindern, so wird uns gegenüber den bindenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. August 1849 kaum etwas Anderes übrig bleiben, als die frühern Ausfälle vom Kapitalvermögen des Staates abzuschreiben. Es läßt sich fragen, ob durch Ersparnisse oder durch Eröffnung neuer Hilfsquellen das Fehlende herbeigeschafft werden könne; allein bei genauer Untersuchung der Verhältnisse scheint dies nicht möglich. Es stellt sich vielmehr heraus, daß es bei aller möglichen Sparsamkeit und Einschränkung im Staatshaushalte, sowie bei Benutzung der uns zu Gebote stehenden Hülfsmittel dennoch sehr schwer sein wird, die gewöhnlichen Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang zu setzen; also ist keine Aussicht vorhanden, die frühern Defizite auf andere Weise zu decken. Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß die Staatswirtschaftskommission einstimmig dem Antrage des Regierungsrathes beipflichtete. Es soll diese Maßregel ein Fingerzeig für uns sein, daß man zu dem Reste des Staatsvermögens möglichst Sorge trage, um einer fernern Verminderung in Zukunft vorzubeugen.

Geißhühler. Es ist vielleicht etwas gewagt von mir, in dieser wichtigen Angelegenheit das Wort zu ergreifen, indessen

erlaube ich mir eine Bemerkung zu machen. Ueber die Art und Weise der Abschreibung der Defizite will ich nichts sagen. Die Ausfälle müssen einmal gedeckt werden, dieß ist eine Sache, die Jedermann einseht; hingegen stößt mich die Form zum Theil. Eine so wichtige Sache, die in die Millionen geht, ohne ein eigentliches, zusammenhängendes Dekret zu erlebigen, scheint mir außerordentlich gewagt. Es kommt mir dieß fast vor, wie es mit der Schatzgeschichte von 1798 ging. Wenn wir heute eine Summe von fast fünf Millionen einfach vom Staatsvermögen abschreiben, ohne eigentliche Motive, ohne erschöpfenden Bericht, so kann es geschehen, daß nach 50–60 Jahren irgend Jemand die Sache aufgreift, damals habe der Große Rath eine solche Verminderung des Staatsvermögens vorgenommen; es könnten Muthmaßungen auftauchen, als wisse man nicht, wohin die Sache gekommen sei. Aus diesem Grunde, weil ich an der Schatzgeschichte genug habe, wünsche ich, daß ein schriftlicher Bericht hier vorgelegt werde, damit man mit dem Beschlusse ein Ganzes habe. Indessen bin ich in dieser Sache nicht kompetent und stelle daher keinen eigentlichen Antrag.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man sollte fast glauben, Herr Geißbühler habe der bisherigen Verhandlung nicht beigewohnt. Es wurde Ihnen vor wenigen Augenblicken der Bericht der Finanzdirektion verlesen, der über eine halbe Stunde in Anspruch nahm und eine Menge detaillirte Angaben über die vorliegende Frage enthält. Was die Erlassung eines förmlichen Dekretes betrifft, so halte ich dafür, dieselbe sei um so weniger nöthig, als das Gesetz von 1849 kein solches verlangt; Es fordert nur einen Beschluß oder Entscheld des Großen Rathes und was dessen Motivirung anbelangt, so wäre ich verlegen, andere Motive als die im schriftlichen Vortrage enthaltenen anzugeben, welcher sich sehr lange unter den Verhandlungsgegenständen des Großen Rathes befand, so daß sich Jedermann darüber Aufschluß verschaffen konnte. Herr Geißbühler geht daher von einer irrigen Voraussetzung aus und ich ersuche die Versammlung, von der Tagesordnung nicht abzugehen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich muß hingegen die Auffassungsweise des Herrn Geißbühler theilen. Allerdings wurde ein Bericht der Finanzdirektion abgelesen, aber ich frage Sie Alle, ob man auf das bloße Ablesen eines Berichtes hin, in welchem hundert und hundert Zahlen vorkommen, gehörig abstimmen könne? Ich für mich gestehe, daß ich es nicht kann. Ich glaube auch, es wäre schwer, einen Großen Rath zu finden, der eine Abschreibung von nur 100,000 Fr. vom Kapitalvermögen vornehmen würde, ohne einen Bericht der vorberathenden Behörde, der sich in Aller Hände befinde, geschweige bei einer Abschreibung von über vier Millionen. Die einen der gemachten Ausgaben beruhen auf einem Gesetze, andere sind demselben nicht entgegen, so daß man über die Frage der Behandlung verschiedener Ansicht sein kann. Ich glaube daher, es sollte der verlesene Bericht den Mitgliedern der Versammlung mitgetheilt werden. Man theilt sonst Gegenstände von viel weniger Belang aus, man druckt unendlich viel, das Budget gibt darüber Aufschluß und so glaube ich, es lohne sich bei dieser wichtigen Angelegenheit wohl der Mühe, die Sache drucken zu lassen. Um die Versammlung nicht aufzuhalten, will ich keinen eigentlichen Antrag stellen, weil man Werth darauf zu legen scheint, daß der Gegenstand einmal erledigt werde; aber für die Zukunft möchte ich darauf halten, damit alle Mitglieder gehörige Kenntniß erhalten, nicht aus der Presse, wie der Herr Finanzdirektor sagte. Allerdings wurde die Sache seit einigen Jahren in öffentlichen Blättern erörtert, von den Einen so, von den Andern anders, aber den offiziellen Bericht der Behörde hatte man dabei nicht. Gestützt auf diese Ansicht würde ich heute lieber nicht eintreten, ohne daß ich deshalb einen bestimmten Antrag stelle.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann nur wiederholen, daß der Vortrag der Finanzdirektion schon während der letzten Session hier vorgelegt und angezeigt wurde. Es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß Jemand den Druck desselben, sofern man solchen Werth darauf setzte, angeregt

hätte; es geschah aber von keiner Seite. Ich füge überdieß die Bemerkung bei, daß diese Frage der Defizite einerseits bei der Budgetberatung, andererseits bei der Passation der Staatsrechnung Jahr für Jahr zur Sprache kam und jeweilen mehr oder weniger erschöpfend behandelt wurde. Ich müßte daher eine abermalige Verschiebung dieses Geschäftes um so mehr bedauern, als das Gesetz eine bindende Vorschrift darüber enthält, daß die Sache einmal erledigt werde, sonst muß der Große Rath noch einmal bei Eiden deswegen einberufen werden. Ich möchte daher im Interesse Aller darauf dringen, daß die Verhandlung nicht unterbrochen werde.

Herr Präsident. Vom Standpunkte des Präsidiums aus, muß ich dasjenige bestätigen, was der Herr Berichterstatter anführte. Es wurde in der letzten Session ausdrücklich bemerkt, man könne dieses Geschäft nicht mehr nehmen, weil zu dessen Behandlung bei Eiden gehoten werden müsse und die Versammlung bereits müde sei.

Aubry. Als Mitglied der Staatswirthschaftskommission bin ich nicht in der Lage, mich dem Antrag auf Druck und Aushheilung des Berichtes über die in Berathung gesetzte Frage zu widersetzen. Die Muthmaßungen der Herrn Präzipinanten scheinen mir jedoch auf keinem wirklichen Grunde zu beruhen, da dieser Gegenstand jedes Jahr bei der Passation der Staatsrechnung behandelt und in den Großen Rathsverhandlungen gedruckt worden ist; so daß alle diejenigen, welche sich mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, keineswegs ihre Unwissenheit in dieser Beziehung vorschützen können, ohne der Polemik in den Zeitungen zu gedenken. Ich glaube, man sei in die Nothwendigkeit versetzt, den Antrag der Finanzdirektion anzunehmen, sowie derselbe aus den Berathungen des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission hervorgegangen ist. Es kann also in dieser Beziehung keine Ueberraschung stattfinden. Wir müssen uns der traurigen Nothwendigkeit unterwerfen, das Kapital des öffentlichen Vermögens zu vermindern. Was mich betrifft, so sehe ich nicht ein, daß Jemand gegründete Bedenken gegen das Eintreten haben könne. Ich wünsche, der Große Rath möge den Vorschlag annehmen, um der Sache einmal ein Ende zu machen. Wenn Jemand ein anderes Mittel kennt, die Lücken im Schatze auszufüllen, so theile er es mit; ich wäre begierig, es kennen zu lernen, denn ich für meine Person, wüßte nichts derartiges vorzuschlagen.

Fischer, Direktor des Innern. Es schien mir, die erhobenen Einwürfe gehen eigentlich nicht dahin, daß man der Ansicht wäre, wenn der Rapport der Finanzdirektion gedruckt und ausgeheilt werde, so könne man zu einem andern Ergebnisse kommen, sondern der Druck sei vielmehr wünschbar, um durch Veröffentlichung der Motive die Verantwortlichkeit zu decken. Von diesem Standpunkte aus scheint mir eine Abhülle möglich, ohne daß dadurch die Erledigung der Sache verzögert würde, dadurch nämlich, daß der Vortrag, wie er verlesen ist, seinem vollständigen Inhalte nach in das Tagblatt der Großen Rathsverhandlungen aufgenommen würde, so daß sich Jedermann über den Sachverhalt vollständig überzeugen kann, und es scheint mir, es sollte damit allen Bedenken Rechnung getragen sein. Ich schlage dieß vor.

Herr Präsident. Das ist bereits angeordnet worden.

Mühlethaler. Es ist mir sehr leid, daß wir in den Fall kommen, eine solche Maßregel vorzunehmen. Man muß sich vor den Mittdgenossen schämen, daß der große, blühende Kanton Bern in die Lage eines Mannes gerathen ist, von dem man im gemeinen Leben sagt, man müsse ihm die Eisen abbrechen. Ich machte schon vor einem Jahre den Vorschlag, man möchte den Ausfall durch Steuern decken und zu diesem Zwecke ein Halbes pro mille mehr erheben, indem ich die Lage des Staates wie diejenige eines Familienvaters betrachtete, der nicht weiß, welche Umstände später eintreten können. Dieß beliebte aber nicht, sondern man setzte den Betrag der direkten Steuer fest, bevor man das Ausgabenbudget behandelte; aber

am Ende kommt man dahin, wo wir uns nun befinden. Ich will auch nicht aufhalten, aber ich hätte sehr gewünscht, man möchte die Sache auf dem andern Wege erledigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber den Gegenstand der Beratung selbst hörte ich keine Einwürfe, nur über die Form derselben, und in dieser Beziehung bin ich durchaus mit dem Präsidium einverstanden, daß der Vortrag der Finanzdirektion in die Großrathsverhandlungen aufgenommen werde. Ich habe mich bei Abfassung desselben rein an die Thatsachen gehalten und Alles vermieden, was zu Kontroversen und Erörterungen Anlaß geben könnte, damit der Große Rath offiziellen Aufschluß darüber erhalte, wie die Defizite entstanden sind. Ich kann daher nur meine dringende Bitte wiederholen, daß die Sache einmal ihre Erledigung finde. Der Wunsch, welchen Herr Mühlethaler äußerte, ist gar schön, aber ich bitte, zu bedenken, wohin es führen würde, wenn während eines Zeitraumes von sechs Jahren eine besondere Steuer von 1 pro mille, oder während zwölf Jahren eine solche von  $\frac{1}{2}$  pro mille erhoben werden müßte, ob Herr Mühlethaler glaubt, es wäre dieß vorsichtig gehandelt bei den gedrückten Verhältnissen, in welchen sich ganze Gegenden noch immer befinden, namentlich bei dem noch immer fühlbaren Ausfalle in der Kartoffelernte, ohne zu wissen, was uns dieses Jahr überdieß noch bringen wird. Ich schließe also neuerdings dahin, Sie möchten den Antrag des Regierungsrathes genehmigen.

Herr Präsident. Da kein Gegenantrag gestellt wurde, so könnte man einfach durch das Handmehr abstimmen lassen; aber da das Gesetz von 1849 vorschreibt, daß wenigstens die absolute Mehrheit der Mitglieder des Großen Rathes sich für den Antrag des Regierungsrathes aussprechen müsse, um eine Abschreibung vom Staatsvermögen vornehmen zu können, so werde ich die Stimmen abzählen lassen.

#### A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der Finanzdirektion . . . . .	133 Stimmen.
(woburd der Bestimmung des §. 27, III. b der Staatsverfassung ein Genüge geleistet ist.)	
Dagegen . . . . .	Niemand.

### V o r t r a g

über

Herabsetzung des Stammkapitals der Kantonalbank.

Die Finanzdirektion stellt in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe und der Staatswirthschaftskommission folgende Anträge:

- 1) das Kapital der Kantonalbank von seinem dormaligen Betrage der Fr. 4,347,826 Rp. 09 auf Fr. 3,500,000 neue Währung herabzusetzen;
- 2) die Bankverwaltung zu ermächtigen, den Ueberschuß von Fr. 847,826 Rp. 09 in verschiedenen durch die Finanzdirektion zu bestimmenden Raten an die Kantonskassa abzuliefern.

(Folgt ebenfalls die Verlesung der betreffenden Vorträge.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Schon vor geraumer Zeit (im September 1852) übermittelte der Verwaltung der Kantonalbank der Finanzdirektion zu Händen des Regierungsrathes einen Vortrag, welcher dahin ging, das Stammkapital der Kantonalbank, welches bisher drei Millionen Franken alte Währung oder Fr. 4,347,826 Rp. 09 n. W. betrug, um etwas zu reduzieren. Hiefür machte die Bankverwaltung namentlich die Ansicht geltend, wenn sie mit zu viel Fonds

arbeite und mehr Gelder im Vorrathe habe, als das Bedürfniß der Bank es erheische, so sei das Resultat nicht ein so günstiges, als wenn das Stammkapital auf den Standpunkt reduziert werde, welchen das Bedürfniß erheischt. Schon in einer frühern Verfügung wurde der Zweck der Bank dahin bestimmt, daß sie namentlich eine Stütze für Handel und Industrie sein solle, daß z. B. Anleihen für Handelsleute gestattet werden, wo die Betreffenden im Falle sind, große Summen zu erheben, wie beim Käsehandel, die sie nach und nach wieder zurückbezahlen. Nach der Ansicht der Bankverwaltung würde ein Betriebskapital von  $3\frac{1}{2}$  Millionen Franken vollkommen genügen, um allen Ansprüchen, welche nach den bisherigen Statuten an die Bank gemacht werden, zu entsprechen. Hierzu kommt namentlich noch der Umstand, daß seit Einführung des neuen Münzfußes die Billets der Kantonalbank in weit höhern Maße gesucht werden, als dieß bisher der Fall war, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil man früher bei dem Vorhandensein mehrerer Geldsorten nicht wußte, ob der Kassaschein auch in andern Gelden benutzt werden könne, ohne daß man darauf verlieren müsse, während man gegenwärtig darin einen bedeutenden Fortschritt gemacht hat, daß wir nur einen Münzfuß und eine Geldsorte für jeden Verkehr haben, im Kleinen, wie im Großen. In Folge dessen werden künftig die Kassascheine der Bank wie baares Geld angenommen, und man fühlt die Zunahme des Verkehrs mit denselben dadurch, daß schon viele Begehren um Papier refüsirt werden mußten, weil dasselbe erschöpft war. Dieß ist ebenfalls geeignet, den Geschäftsverkehr der Bank zu vermehren. Indessen kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß in dieser Beziehung mit großer Vorsicht verfahren wird, damit die Bank nie in Verlegenheit komme, zu jeder Stunde allen an sie gerichteten Anforderungen zu entsprechen und daß ein entsprechender Sicherheitsfond dafür hafte. Angesichts der gegenwärtigen Sachlage reichte die Bankdirektion bei der letzten Budgetberatung zwei verschiedene Budgets ein; das eine derselben fügte sich auf den bisherigen Kapitalfond, nach welchem die Direktion mit knapper Noth einen Zins von 4 Prozent herausbrachte, aber auch nicht einen Centime mehr, weil bedeutende Fonds brach liegen mußten, während nach dem andern Budget, welches sich auf ein Betriebskapital von  $3\frac{1}{2}$  Millionen stützt, über die 4 Prozent hinaus noch ein Ueberschuß von 16,000 bis 20,000 Fr. in Aussicht stellen würde. Der Herr Direktor der Bank, dem ich hier das Zeugniß eines ebenso einsichtsvollen und gewandten als gewissenhaften Geschäftsführers geben muß, stellte der Behörde zutrauensvoll die Sache vor, und ich glaube, sein Vorschlag verdiene alle Berücksichtigung. Sein Vortrag hat bei allen Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission zirkulirt und diese pflichtet einstimmig dem Antrage bei. Nun würde sich die fernere Frage bieten: wenn das Stammkapital der Bank ohne Nachtheil des Publikums vermindert werden kann, was mit dem daraus sich ergebenden Ueberschusse zu beginnen sei. Diese Frage unterwarf die Finanzdirektion einer etwas nähern Erörterung, indem sie namentlich die Verhältnisse der Kantonskassa in Berücksichtigung zog und sich fragte, ob dieselbe wirklich im Stande sei, zu jeder Zeit alle Ansprüche zu befriedigen, welche an den Staat gerichtet werden. Laut dem Gesetze vom 8. August 1849 theilt sich nämlich das Vermögen des Staates in drei Kategorien: in das administrative Vermögen, dazu bestimmt, die laufenden Ausgaben durch entsprechende Einnahmen zu decken; dazu kommt das zinstragende Vermögen, und endlich ist der Rechnungs- und Kassarestanzen zu erwähnen. Die Finanzdirektion machte nun eine Zusammenstellung aus den Staatsrechnungen, um zu sehen, wie hoch sich das Administrativvermögen belaufe. In Folge der Defizite, welche wir soeben abgeschrieben haben, mußte dieser Fond abnehmen, weil die Summe der Defizite hauptsächlich aus demselben bezogen wurden; der Bestand der Kassa mußte daher im nämlichen Verhältnisse vermindert werden. Ein Blick auf die Rechnungsergebnisse der letztverfloßenen Jahre mag Sie darüber in's Klare setzen. Auf den 1. Sept. 1846 enthielt die Kantonskassa mit Einschluß sämmtlicher Amtschaffnerkassen eine Summe von 1,097,000 Fr., auf den 31. Dez. 1846 Fr. 1,257,000, auf den 31. Dez. 1847 Fr. 308,000, auf den 31. Dezember 1848 Fr. 318,000, auf den 31. Dez. 1849 Fr. 105,000, auf den

31. Dezember 1850 Fr. 396,000 und auf den 31. Dezember 1851 Fr. 263,000 a. W. Sie sehen also, wie bedeutend dieser Geschäftsfond in Folge der entstandenen Defizite abnahm. Im Laufe des Jahres muß nun die Kantonskassa ihre laufenden Ausgaben machen, und sie kommt namentlich im Sommer, bevor die direkten Steuern eingehen, in Verlegenheit, indem die laufenden Ausgaben dennoch bestritten werden müssen. Wenn ich nicht irre, so war mein Herr Vorgänger darin einverstanden, daß es nöthig sei, den Kassafond etwas zu speisen, damit die Ausgaben fortwährend gedeckt werden können. Schon aus diesem Grunde glaubt die Finanzdirektion, das überflüssige Kapital der Bank sei nicht zu verbrauchen, sondern es solle als Vermehrung des Geschäftsfonds in die Kantonskassa fließen, und zwar um so mehr, als die Bank schon mehrfach im Falle war, der Verwaltung mit Vorschüssen auszuweichen. Diese wären daher, so weit es noch nicht geschehen, zurückzubehalten und der Rest für die laufenden Bedürfnisse der Kantonskassa zu verwenden. Wie ich bereits bemerkte, wird das Resultat der Operationen der Bank dadurch nicht nur nicht ein schlechteres, sondern vielmehr ein besseres. Als Ergänzung füge ich bei, daß während der ganzen Zeit der Verwaltung des gegenwärtigen Herrn Bankdirektors kein einziger Verlust vorkam, was Alles ist, was man verlangen kann. Allerdings wurden Verluste abgeschrieben, aber sie rührten aus einer frühern Zeit her. Ich empfehle Ihnen daher auch den vorliegenden Antrag der Finanzdirektion in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe und der Staatswirthschaftskommission zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat den in Berathung liegenden Gegenstand so ausführlich erörtert, daß es nicht in meiner Aufgabe liegen kann, auf eine einlässliche Erörterung desselben einzutreten. Bei den frühern Einrichtungen war die Kantonalbank darauf angewiesen, Darlehen auf sechs Monate zu gestatten. Wer jedoch mit dem erhaltenen Gelde Güter zu kaufen, Bauten zu unternehmen u. dgl. beabsichtigte, kam oft in Verlegenheit, da die Zeit von sechs Monaten zu schnell verfloßen war; aus diesem Grunde wurde dieser Geschäftszweig der Bank in der Folge anders eingerichtet. Seither machte die Verwaltung die Erfahrung, daß es bei dem großen Stammkapital fast unmöglich sei, einen höhern Zins als 4 Prozent herauszubringen. Es wird Ihnen daher eine Reduktion des Kapitals auf 3½ Millionen vorgeschlagen und ich habe den Antrag, diesen Vorschlag Namens der Staatswirthschaftskommission zu unterstützen.

Simon. Ich habe mit vielem Interesse den wohlhabendsten Vortrag der Bankdirektion gelesen. Schon sein Inhalt, wenn ich auch nicht früher die Verwaltung gekannt hätte, mußte mich überzeugen, daß die Verwaltung dieses Institutes in vorzüglich guten Händen liegt und es freut mich, dem Lobe, welches der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes dem betreffenden Beamten spendete, beistimmen zu können. Ich ergreife nicht das Wort, um den vorliegenden Antrag zu bekämpfen, denn jedes Geschäft muß ein seinem Umfange angemessenes Kapital besitzen; ist es zu klein, so führt es zu Verlegenheiten, zu gefährlichen Operationen und endlich zum vollständigen Ruin; ist es zu groß, so zehrt es den Nutzen auf und die Zinse müssen größtentheils vom Gewinn abgezogen werden. Ich ergreife vielmehr das Wort, um einige Vorschläge zu machen, um den Nutzen, welchen der Staat aus diesem Institute zieht, auch dem Publikum mehr zugänglich zu machen, oder wenigstens dieß zu versuchen. Im Berichte der Bankdirektion wird darüber geklagt, daß die eröffneten Kredite nicht so benutzt werden, wie früher. Während früher bei 70 Prozent dieser Kredite benutzt worden seien, sei dieß nur mit 35 — 40 Prozent der Fall. Es ist ein Punkt im Reglemente, der großen Einfluß auf dieses Verhältnis hat, die Vorschrift nämlich, daß von jeder Summe, die man auf der Bank erhebt, neben dem Zins noch eine Provision von 1/8 Prozent bezogen werden soll. Im ersten Augenblicke meint man, dieser Betrag sei so unbedeutend, daß Niemand deswegen abgehalten werde, dieses Institut zu benutzen; aber in der Wirk-

lichkeit verhält sich die Sache nicht so. Das Reglement schreibt ferner vor, daß jedes Anleihen, welches man von der Bank erhebt, innerhalb sechs Monaten zurückerstattet werden soll. Wenn also Jemand bei der Bank Geld entlehnt, dasselbe sechs Monate lang behält und nebst einem Zins von 4 Prozent noch eine Provision von 1/8 Prozent bezahlt, so ist es das Gleiche, als wenn er 4 1/4 Prozent Zins bezahlen würde. Aber die wenigsten Summen werden sechs Monate lang behalten, sondern sie werden meistens schneller zurückbezahlt. Macht man nun die Rechnung, wie sich das Verhältnis bei kürzeren Terminen gestalten, so ist das Resultat ein anderes. Behält der Betreffende die Summe drei Monate lang, so kommt es einem Zins von 4 1/2 Prozent gleich, bei einem Monate 5 1/2 Prozent, bei 14 Tagen 6 Prozent und bei 8 Tagen 7 1/4 Prozent. Wie gestaltet sich die Sache gewöhnlich? Man läßt sich einen Kredit eröffnen, nicht weil man gerade das Geld nöthig hat, aber weil man unter Umständen in den Fall kommt, gewisse Summen zu erheben. Ein Handelsmann hat verschiedene Ausstände, und bis diese eingehen, erhebt er auf der Bank Geld, um sich inzwischen damit auszuweichen, indem er dasselbe in 8—14 Tagen zurückzubehalten denkt. Ehe man nun seine Zuflucht zur Bank nimmt und 7 1/4 Prozent Zins bezahlt, sieht man sich lieber anderswo um. Das ist auch der Grund, warum die hiesigen Häuser dieses Institut nicht in dem Maße benutzen, wie es unter andern Verhältnissen der Fall wäre, wenn sie anderswo Gelegenheit finden, sich zu befehlen. Allerdings sind Einzelne gezwungen, auf die Bank zu gehen, weil sie das einzige Etablissement dieser Art in Bern ist. Ich stelle daher den Antrag, die vorschlagende Behörde möchte die Frage untersuchen, ob es nicht im Interesse des Institutes selbst, dem durch eine größere Benutzung das 1/8 Prozent reichlich eingebracht würde, sowie im Interesse des Publikums zweckmäßig sei, die erwähnte Vorschrift über den Bezug einer Provision von 1/8 Prozent abzuändern. Ich weiß gar wohl, was man entgegen wird: es haben Häuser Mißbrauch damit getrieben, indem sie am Samstag ihre Kasse leerten, den Betrag der Bank übergaben, am Montag das Geld wieder holten und den Zins für einen Tag forderten. Das sind Mißbräuche, aber dagegen kann man Maßregeln treffen, die nicht auf alle Häuser fallen, sondern nur die betreffenden. Ein zweiter Vorschlag, den ich machen möchte, bedarf der Sanction des Großen Rathes nicht, denn bereits enthält das Reglement die Vollmacht, daß die Kantonalbank sich mit andern Banken der Schweiz in Verbindung setze und zwar zu dem Zwecke, daß ihre Banknoten gegenseitig eingelöst werden. Eine ähnliche Uebereinkunft besteht wirklich zwischen den Banken von Bern und Lausanne, vielleicht auch mit Freiburg; hingegen fehlt diese Verbindung noch zwischen den Banken von Bern, Basel, Zürich und St. Gallen. Eine solche Verbindung ist um so wünschbarer, als Jedermann, der die Verhältnisse kennt, der Direktion das Lob spenden muß, daß sie auf die vorsichtigste Weise verfährt und nichts zu riskiren ist. Bereits besteht eine Uebereinkunft zwischen den Banken von Basel und Zürich zum Zwecke gegenseitiger Einlösung ihrer Banknoten, und um Ihnen zu zeigen, wie sich die Sache macht, erlaube ich mir, Ihnen nur den letzten Artikel dieser Uebereinkunft anzuführen; denn ich begreife die Besorgniß, es möchte auf einmal eine Masse von Bankscheinen von Zürich oder Basel zum Einlösen angeboten werden. Der betreffende Artikel lautet, wie folgt: „Die beiden Banken behalten sich vor, die Ausstellung von Anweisungen, sowie die Einlösung von Banknoten jeweilen entweder vorübergehend oder auch überhaupt abweisen zu dürfen.“ — so daß die Direktion der Bank durchaus freie Hand hätte. Durch eine solche Verbindung würden unsere Bankscheine eine größere Zirkulation erhalten und die Summe des Kapitals, das keinen Zins kostet, sich vermehren; ebenso wäre zu hoffen, daß der Gewinn des Staates dadurch zunähme, sowie auch das Publikum mehr Vortheil dabei hätte. Wenn wir Zahlungen nach Basel oder Zürich zu machen hätten, so bräuchten wir nur Bankscheine von Basel oder Zürich dazu zu verwenden, und dasselbe Verhältnis wäre in diesen Städten gegenüber Bern vorhanden. Dieß liegt in der Kompetenz des Regierungsrathes und es ist daher lediglich ein Wunsch, den ich dieser Behörde zur Berücksichtigung empfehle:

sie möchte untersuchen, ob nicht namentlich mit den Banken von Zürich und Basel ähnliche Uebereinkünfte getroffen werden könnten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch gegen den vorliegenden Antrag des Regierungsrathes hörte ich keine Einwendung machen. Dagegen wurden von einem sehr geschäftserfahrenen Mitgliede der Versammlung verschiedene Wünsche geäußert. Vorerst beantragt Herr Simon, man möchte die Provision der Bank bei Kreditbegehren abschaffen. Ich theile so viel an mir diese Ansicht, indessen muß ich bemerken, daß im Budget diese Provision mit 8000 Fr. unter den Einnahmen angeführt ist. Es fragt sich nun, ob durch eine Vermehrung der Geschäfte diese Summe wieder eingeholt werden könne. Ich sollte glauben, dieß wäre der Fall, aus dem einfachen Grunde, weil der Bank oft Gelder zu einem sehr billigen Zinse angeboten werden, so daß die Verwaltung im Falle war, Gelder zu 2 und 2½ Prozent abzuweisen, weil sie dieselben nicht brauchte. Indessen möchte ich ohne Mitwissen des Bankverwalters zu keinen Beschlüssen über diesen Gegenstand handbieten. Der Regierungsrath wird den Vorschlag des Herrn Altlandammann Simon berücksichtigen und den Rath von geschäftskundigen Männern zu Stadt und Land einholen, um ihre Wünsche zu vernehmen. Zur heutigen Verhandlung gehört dieser Gegenstand nicht und ich glaube, Herr Simon könne sich damit beruhigen, wenn ich erkläre, daß die von ihm geäußerten Wünsche gewiß Berücksichtigung finden werden. Da kein Gegenantrag fiel, so trete ich auf weitere Erörterungen nicht ein.

Simon erklärt sich damit befriedigt.

#### A b s t i m m u n g.

Für die Anträge des Regierungsrathes	148 Stimmen.
Dagegen	Niemand.

Ein fernerer Antrag der Finanzdirektion geht in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe und der Staatswirthschaftskommission dahin:

es sei das Betriebskapital der Salzhandlung von Fr. 434,782. 60 auf Fr. 400,000 n. W. herabzusetzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Betriebskapital der Salzhandlung besteht in einer Summe von 300,000 Fr. a. W. In frühern Jahren, als die Salzpreise noch viel höher waren, betrug dieses Kapital ungefähr das Doppelte, es wurde aber in natürlicher Folge günstigerer Salzverträge allmählig bis auf den angeführten Betrag reduziert. Wie Sie wissen, ließ der frühere Große Rath, in der Hoffnung, Salz im Kanton Bern zu finden, mehrere Versuche bei Wangen anstellen, jedoch ohne Aussicht auf Erfolg. Die Ausgaben dafür betrugen Fr. 23,863. 13, eine Summe, welche theils von der abgetretenen Regierung und zum Theile noch von der gegenwärtigen verwendet wurde, um die Sache zu bereinigen. Ich bedaure es sehr, daß man diesen Posten nicht schon seiner Zeit in das ordentliche Ausgeben brachte und den nöthigen Kredit dafür bewilligte; indessen ist dieß nicht geschehen, sondern die Ausgabe wurde nur vorläufigweise aus dem Salzhandlungsfond gemacht. Dieses Geschäft lag schon in der letzten Dezember-session dem Großen Rathe vor, allein Herr Gygar machte damals die Einwendung, man könne durch eine einfache Mehrheit die Sache nicht entscheiden, weil es sich um einen Kapitalangriff handle, und insofern hatte er recht. Es lag auch nicht in der Absicht der Behörde, die Verfassung zu umgehen. Der Salzhandlungsverwalter ist mit der vorgeschlagenen Abschreibung des Betrages von Fr. 23,863. 13 vom Betriebskapitale einverstanden, indem der übrige Fond hinreicht; er möchte noch etwas weiter gehen und die ungeraden Fr. 10,919. 47 ebenfalls abschreiben, so daß die Reduktion im Ganzen Fr. 34,782. 60 betragen und das Betriebskapital dieses Zweiges auf die runde Summe von 400,000 Fr. n. W. herabgesetzt würde. Auf wei-

tere Erörterungen der betreffenden Ausgaben will ich auch hier nicht eintreten, sondern empfehle Ihnen lediglich die beantragte Reduktion.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission beschränkt sich darauf, den Antrag des Regierungsrathes zu unterstützen.

Ganguillet. Ueber die Sache selbst kein Wort; ich benutze diesen Anlaß nur zu einer Anfrage an den Herrn Finanzdirektor. Bekanntlich hat der Große Rath des Kantons Aargau lezthin in erster Berathung beschlossen, den Salzpreis auf 7 Rp. per Pfund herabzusetzen. Ich erlaube mir nun die Frage, ob die Regierung nicht im Falle sei, bei den aargauischen Behörden Schritte zu thun, daß sie bei der zweiten Berathung von diesem Beschlusse zurückkommen, und ob nicht für den Fall, daß dieses nicht geschehen sollte, Maßregeln zu treffen seien, um unser Salz anderswoher zu beziehen, als aus dem Aargau. Jener Beschluß, wenn er aufrecht erhalten werden sollte, würde von ungeheurem Nachtheile für uns und die umliegenden Kantone sein; denn die nächste Folge bestände darin, daß Contrebande an der Grenze eintreten und wir allmählig gezwungen würden, den Salzpreis bei uns auch herabzusetzen. Ich schließe daher mit der Frage, ob die Regierung nicht etwas zu thun gedenke, um dieser Eventualität vorzubeugen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist wirklich der Fall, daß der Große Rath des Kantons Aargau in erster Berathung den Salzpreis auf 7 neue Rappen herabsetzte und ich gestehe aufrichtig, als ich die Nachricht dieses Beschlusses erhielt, hätte ich Trauerkleider anlegen mögen und zwar wegen der fatalen Folgen, die eine solche Maßregel auf unsere Finanzen haben würde. Einiger Trost bleibt uns noch in dem Umstande, daß eine zweite Berathung erfolgen muß. Nun hörte ich von sachkundiger Seite, man werde bei der spätern Berathung vielleicht wieder auf einen richtigern Standpunkt zurückkommen. Man ist in allen angrenzenden Kantonen ziemlich einstimmig darin, daß eine solche Reduktion einen verberblichen Einfluß auf ihre Einkünfte ausüben würde, denn der Ausfall müßte auf andere Weise gedeckt werden und dieß könnte wohl nicht anders geschehen, als durch direkte Steuern, ein Mittel, das wenig Anklang finden dürfte. Man muß nicht übersehen, daß die Verhältnisse seit Einführung der neuen Bundesverfassung wesentlich änderten. Früher hatten wir eine eigene Grenzwahe und konnten unser Gebiet wenigstens einigermaßen davor sichern, daß der Schmuggel mit Salz nicht im Großen betrieben werde. In Folge des Uebergangs der Zölle an den Bund hörte diese Grenzwahe auf, indem die Zölle an die Grenzen der Eidgenossenschaft verlegt wurden, so daß die Kantone, die kein Ohngeld mehr beziehen, namentlich Zürich, gegen den Schmuggel keinen Schutz mehr haben. Wie ich von Mitgliedern des Nationalrathes aus den betreffenden Kantonen vernahm, so hat man auch anderwärts im Sinne, geeignete Vorstellungen zu machen. Ich kann nicht mehr als dem Herrn Präopinanten die Zusicherung geben, daß die Finanzdirektion darauf Bedacht nehmen wird, wie die Interessen des Kantons Bern ungefährdet gewahrt werden können. Im Salzvertrage mit Aargau steht ein Paragraph, welcher die Bestimmung enthält, daß wir, sofern der Salzpreis im Aargau noch mehr ermäßigt werden sollte, unsererseits von Stund' an den Vertrag aufkünden können; aber wie es scheint, setzt man im Aargau nicht sehr viel Werth darauf. Wenn jedoch andere Kantone sich ebenfalls im Ernste dafür verwenden, so könnte die Regierung von Aargau am Ende doch die Folgen davon fühlen.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes	131 Stimmen.
Dagegen	1 Stimme.

Ein anderer Vortrag der Finanzdirektion, empfohlen durch den Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission, schließt dahin: es möchte

1) der Vertrag zwischen der Verwaltung der äußern Gelder und der Kantonalbank vom 1. Mai 1853, betreffend die Abtretung der sogenannten äußern Gelder, d. h. der lombardischen Renten, der Wiener alten Stadtbankobligationen und Aktien der Comp. centrale de transport et de navigation, im Anschlagspreise von zusammen Fr. 325,644. 84, auf Rechnung der von der Bank an die Kantonskasse geleisteten Vorshüsse, vom Großen Rathe sanktionirt und

2) die von der frühern Außergelder-Verwaltung gebrauchte Firma „Jenner und Tavel“ als nunmehr völlig zwecklos aufgehoben werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt ist, besaß der Staat vor 1846 ein bedeutendes Vermögen in fremden Fonds, welches auf mehrere Millionen anstiege. Bei der Durchführung der Grundsätze, welche die neue Verfassung aufstellt, hatte man diese Fonds natürlich nöthig und sie wurden zum großen Theile mit gutem Erfolge realisirt. Dagegen blieben noch die soeben aufgezählten kleinen Posten, deren Werth bedeutend gesunken, im Anschlagspreise von Fr. 325,644 Rp. 84. Diese Fonds standen bisher unter einer besondern Verwaltung und wurden einstweilen verzinset. Obschon sich in der Folge die Kurse der Papiere bedeutend hoben, so würden sie doch immerhin noch einen bedeutenden Verlust erleiden. Nun wünschte man, daß die Verwaltung unter der Firma „v. Jenner und Tavel“ aufgehoben werde und an die Kantonalbank übergehe. Es wurde zu diesem Zwecke ein Vertrag abgeschlossen, daß diese Fonds um den Anschlagspreis abgetreten werden, so daß, wenn sich später ein Verlust zeigen sollte, dieser von der Kantonskasse vergütet, ebenso wenn ein Gewinn erfolgen sollte, dieser derselben zurückgestellt würde. Ein fernerer Paragraph setzt fest, die Bank dürfe diese Fonds ohne Entscheidung durch den Regierungsrath nicht veräußern. Ich empfehle Ihnen auch diesen Antrag zur Genehmigung.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission unterstützt den Vortrag der Finanzdirektion.

Der Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Bericht des Regierungsrathes nebst Rechnung über den Verlust, welcher dem Kanton Bern durch die schweizerische Münzreform gemäß dem Bundesgesetze vom 7. Mai 1850 aufgefallen ist und welcher eine Summe von Fr. 152,686. 27 beträgt.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Aus Auftrag des Regierungsrathes habe ich die Ehre, Ihnen die Rechnung über die seit dem 7. Mai 1850 ausgeführte Münzreform, so weit sie den Kanton Bern betrifft, vorzulegen, woraus sich bekanntlich ein Verlust für den Kanton Bern ergibt. Die dahierige Rechnung ist vom Regierungsrathe passirt worden und ich halte dafür, sie werde nicht Gegenstand eines besondern Beschlusses des Großen Rathes sein, weil sie später einen Bestandtheil der Staatsrechnung bilden wird. Indessen hielt der Regierungsrath dafür, es sei um so passender eine dießfällige Vorlage an den Großen Rath zu machen, weil in dem Ihnen bereits mitgetheilten Dekretsentwurfe über die Bildung eines Amortisationsfonds namentlich auch der auf der Einlösung der Münzen gemachte Verlust zur Sprache kommt. Diese Rechnung enthält in gedrängter Zusammenfassung folgende Hauptresultate: während des dafür bestimmten Zeitraums der Einlösung der bernischen Münzen (3 Monate) wurden 11,044,981 Stück bernischer Geldsorten vom Einrappenstück aufwärts bis zur doppelten Dublone im Nennwerthe von 3,797,934 Fr. eingewechselt. Der Erlös dieser Münzen an die schweizerische Münzkommission betrug aber nur 3,461,375 Fr., so daß sich ein Verlust von 335,559 Fr.

herausstellte. Indessen bestimmte die Bundesversammlung im Gesetze vom 7. Mai 1850, daß der Gewinn auf den neugeprägten Münzen nach Maßgabe der Geldscala von 1838 an die Kantone vertheilt werden soll. Der Nettogewinn auf den neuen Münzen beträgt 1,119,871 Fr., wovon auf den Kanton Bern 235,021 Fr. fallen, so daß sich der Verlust auf 100,537 Fr. und mit Berechnung einiger kleinen Vergütungen auf 98,600 Fr. reduzirte. Hierzu kommen Ausgaben für Verschiedenes, theils durch die Einlösungsbüreau des Kantons, theils durch die Kantonalbank, um dem Publikum die Operation zu erleichtern; diese Ausgaben beliefen sich auf 54,000 Fr.; der Verlust auf dem deutschen Gelde beträgt allein 17,000 Fr. Im Ganzen beläuft sich der Verlust des Staates auf Fr. 152,686. 27. Die Finanzdirektion bedauert es im höchsten Grade, daß sich bei der Einlösung durch einen Auswechsler, dem die besten Zeugnisse hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit und in anderer Beziehung ertheilt wurden, ein Mißgeschick ereignete. Der daraus entstandene Verlust stellte sich ursprünglich auf beiläufig 17,000 Fr. heraus, derselbe wird aber durch nachherige Verhandlungen um ungefähr einen Drittel vermindert. Man wird vielleicht den Einwurf machen, warum die Behörde diesen Auswechslern nicht die Leistung einer Bürgschaft auferlegt habe. Aber das Gedränge war außerordentlich groß und die Behörden waren in der größten Verlegenheit, Jemanden zu finden, der das mühsame Geschäft besorgte; denn die Amtschaffner konnten nicht genügen, um den Ansprüchen des Publikums zu entsprechen und als die Finanzdirektion von den Betreffenden Bürgschaften verlangen wollte, gelang es nicht, Personen dafür zu finden, weil die Meisten sagten, wenn ihre Person nicht genug Garantie darbiete, so wollen sie lieber nichts damit zu thun haben. Dem Zubrange des Publikums mußte nachgegeben werden und das Resultat der Rechnung wäre ein ziemlich günstiges gewesen, wenn sich nicht dieß ereignet hätte. Es wurden im Kanton Bern eingewechselt: 3,313,374 Fr. an schweizerischen und 3,508,160 an deutschen Münzsorten, zusammen eine Summe von 6,821,534 Fr. Die Auswechslung dieser enormen Summe drängte sich, wie gesagt, in die Zeit eines Vierteljahres zusammen, was uns oft in nicht geringe Verlegenheit brachte, indem es den Behörden, trotz der Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel nicht immer gelang, genug französisches Geld herbeizuschaffen. Nun ist die Krisis vorüber, und so viel man hört, wird sich das Publikum leicht in das neue System fügen; wenigstens die anfänglichen Erfolge sprechen dafür und man vernimmt ziemlich allgemein nur eine Stimme, welche den neuen Einrichtungen günstig ist. Selbst unpraktische Leute, die sich vor der Neuerung fürchteten, gestehen nun, daß sie sich doch zurechtgefunden, und es ist kein Zweifel, daß in ein paar Jahren Niemand mehr an das Zurückwünschen des alten Münzfußes denkt, indem das neue System namentlich erleichternd auf den Verkehr wirkt. Wie ich bereits die Ehre hatte, zu bemerken, schließt die Rechnung mit einem Defizit von 152,686. 27 Fr., zu dessen Deckung auch außerordentliche Mittel angewendet werden müssen. An diese Summe bezahlte die Kantonskasse vorläufig vorschußweise 53,000 Fr., während der Kanton Bern das Uebrige dem Bunde noch schuldet und nach und nach abzubezahlen hat. Ich beschränke mich darauf, diese Bemerkungen zur Kenntniß des Großen Rathes zu bringen, und ich bin der Ansicht, es sei einfach im Protokolle davon Notiz zu nehmen, diese Rechnung sei dem Großen Rathe mitgetheilt worden.

Da die Rechnung vom Regierungsrathe definitiv genehmigt und passirt ist, so bildet sie keinen Gegenstand der Verhandlung, sondern geht nach genommener Einsicht lediglich an den Regierungsrath zurück.

## D e k r e t s e n t w u r f .

Anleihen zu einem Amortisationsfond zu Deckung  
der außerordentlichen Staatsausgaben in den  
Jahren 1853 und 1854.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungs Rathes. Am Schlusse der letzten Budgetberathung beschloß der Große Rath in Betreff der außerordentlichen Ausgaben: es seien vorerhand die Summen, welche der Regierungsrath vorschlug, in das Budget aufzunehmen und es sei derselbe zugleich eingeladen, über die Art und Weise, wie die außerordentlichen Ausgaben gedeckt werden sollen, Vorlagen zu machen. Ich bemerkte schon im Laufe dieses Tages bei Anlaß eines andern Geschäftes, es sei vielleicht möglich, die ordentlichen Ausgaben mit den Einnahmen in das Gleichgewicht zu bringen, wenn noch Ersparnisse gemacht werden können; indessen muß ich es geradezu für unmöglich erklären, auch die außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten, ohne ein Defizit zu hinterlassen. Der Grund davon ist ein sehr natürlicher. Wenn man beschließt, ein Irrenhospital zu bauen, an welches der Staat einen Betrag von wenigstens 600,000 Fr. leisten soll, so werden Sie es begreiflich finden, daß diese Ausgabe ohne Defizit nicht möglich ist. Ebenso leuchtet es ein, daß bei den Unternehmungen der Schleusenbauten zu Unterseen und anderer kostspieliger Bauten außerordentliche Quellen geöffnet werden müssen. Es bleibt uns von Zweien Eines übrig: entweder auf diese Ausgaben zu verzichten und die Arbeiten einzustellen, oder wenn man die Ausgaben machen will, auch die nöthigen Mittel zu deren Deckung anzuweisen. Zu bloßen Kapitalangriffen, wie sie leider in den letzten Jahren stattfanden, könnte die Finanzdirektion unmöglich handbieten, sondern sie geht von der Ansicht aus, wenn man die Nothwendigkeit außerordentlicher Ausgaben vorhanden sieht, so solle man auch für die Mittel zu deren Deckung sorgen. Daher gab der Große Rath am Schlusse der letzten Session dem Regierungsrathe den Auftrag: einen vollständigen Plan über die Grundlage des vorgeschlagenen Anleiheus und namentlich über die Bedingungen der damit zu verbindenden Amortisation zu bearbeiten und dem Großen Rathe vorzulegen. In Folge dieses Auftrages legt Ihnen der Regierungsrath heute einen Dekretsentwurf vor. Im §. 1 desselben werden vorerst die Summen aufgezählt, welche durch den Großen Rath bereits bewilligt sind und die sich auf 1,050,000 Fr. belaufen; überdies wird eine weitere Summe von 250,000 Fr. hinzugefügt, welche zwar vom Großen Rathe noch nicht dekretirt ist, deren Ausgabe aber aller Wahrscheinlichkeit nach nothwendig wird; sie war im ersten Entwurf der Finanzdirektion nicht enthalten und betrifft einerseits die kostspielige Straßenkorrektur von Bözingen nach Tavannes und andererseits die Entsumpfung des Seelandes. Der Regierungsrath glaubte, wenn auch diese Ausgaben vom Großen Rathe noch nicht bestimmt beschlossen worden, so seien der Behörde dennoch Vorlagen darüber zu machen, damit das Volk nun sehe, welche Opfer dem Staate noch bevorstehen. Die Gesamtsumme der außerordentlichen Ausgaben, um deren Deckung es sich nun handelt, beträgt also 1,300,000 Fr. Nun wird man vielleicht die Frage anregen, ob es nicht möglich sei, daß der Staat, wenn nicht alles, doch theilweise diese Summen ohne Anleihen aus seinen eigenen Fonds erheben könne. Hierauf habe ich Folgendes zu entgegnen. Wenn der Staat auch noch ein schönes Vermögen besitzt, so besteht dasselbe doch weitaus zum größten Theile aus Fonds, die nicht verfügbar sind. Ich will beispielsweise nur anführen, daß die 5 Millionen, welche am Schlusse des Jahres vollständig in der Oberländerhypothekarkasse liegen, nicht zur Verfügung des Staates stehen; ebenso verhält es sich mit andern Bestandtheilen seines Vermögens, mit Wäldern, Liegenschaften etc., die sich nicht von heute auf morgen realisiren lassen. Was namentlich die Wälder betrifft, so hat man gar nicht die Absicht, sie zu liquidiren, andere Liegenschaften nur unter günstigen Verhältnissen. Ich bemerke dieß, um zu zeigen, daß solche Vermögensbestandtheile da nicht verwendet werden können, wo man der klingenden Münze bedarf. Dagegen enthält der §. 4 die Vorschrift, daß vor Allem die verfügbaren Staatskapitalien zur Anschaffung der auszugebenden Staatsschuldscheine verwendet werden sollen, und nur was nicht auf diesem Wege

erlangt werden kann, soll auf andere Weise herbeigeschafft werden. Dieses Verfahren ist denn auch sehr geeignet, das Rechnungswesen hinsichtlich der Kapitalien zu vereinfachen. Die Bildung eines Amortisationsfonds hat also einerseits den Zweck, die nöthigen Geldmittel zu Bekreitung der außerordentlichen Ausgaben für 1853 und 1854 herbeizuschaffen, und andererseits dafür zu sorgen, daß diese Schuld nicht nur Schuld bleibe, sondern daß zugleich Mittel und Wege angegeben werden, dieselbe zu decken. Um dieses zu erreichen, wird Ihnen der Bezug einer außerordentlichen Steuer im Betrage von  $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{2}{10}$  pro mille vorgeschlagen. Wenn während eines Zeitraumes von 12 Jahren 6 Jahre lang  $\frac{1}{10}$  und 6 Jahre lang  $\frac{2}{10}$  pro mille erhoben werden, so werden dadurch Kapital und Zins vollständig gedeckt. Die Behörde glaubte, auf diesem Wege sei die Last am wenigsten drückend, indem eine solche Vermehrung der Steuer für diejenigen Staatsbürger, welche bezahlen müssen, nicht sehr fühlbar sein würde. Dem Großen Rathe wird es vorbehalten sein, alle Jahre festzusetzen, wie viel das Steuerbetreffende für das laufende Jahr betragen soll, ob nur  $\frac{1}{10}$  oder  $\frac{2}{10}$  pro mille. Die Staatswirthschaftskommission ist im Allgemeinen mit den Anträgen des Regierungsrathes einverstanden, einzig darin weicht sie von denselben ab, daß sie vorschlägt, es möchte jeweilen im Herbst, wo man weiß, wie das Jahr ausfällt, die Steuerquote festgesetzt werden. Diese Abweichung hätte den Zweck, daß in einem Jahre, das z. B. durch Mißwachs oder andere Unfälle zu Verlegenheiten führt, nur  $\frac{1}{10}$ , in guten Jahren aber  $\frac{2}{10}$  pro mille bezogen würden. Abgesehen davon würde man den Grundsatz aussprechen, es solle alljährlich eine Steuer erhoben werden, um das Anleihen zu decken. Ich kann mich dieser Modifikation anschließen und wenigstens die Erheblichkeit derselben zugeben; im Uebrigen will ich die Ansichten der Versammlung erwarten und stelle den Antrag, Sie möchten eintreten und den Entwurf artikelweise behandeln.

Gysi, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, schließt sich Namens derselben im Allgemeinen den Anträgen des Regierungsrathes an, indem er gleichzeitig die vom Herrn Finanzdirektor soeben erwähnte Modifikation in Betreff der Festsetzung der Steuerquote hervorhebt.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### §. 1.

Die Ansätze für außerordentliche Ausgaben, welche zu allgemeinen öffentlichen Staatszwecken in Folge ergangener Beschlüsse theilweise als Vorschüsse schon verwendet, größtentheils aber noch zu leisten sind, werden bestimmt, wie folgt:

- a. Für außerordentliche Neubauten in Folge der Wasserbeschädigungen nach Budgetansatz pro 1853 Fr. 100,000. —
- b. Für die Tiefverlegung des Brienzer Seeschleusenwerkes zu Unterseen nach Budgetansatz pro 1853 " 50,000. —
- c. Zu gleichem Zwecke für Beendigung des Werkes pro 1854 " 100,000. —
- d. Staatsbeitrag an die Bauten des Irrenhauses Waldau (nachdem die Stadt Bern ihre vertragmäßigen Leistungen erfüllt hat):

- 1) Bezahlter Vorschuß für die Arbeiten pro 1852, an die Kantonalbank vergütet Fr. 103,000
- 2) Für Fortsetzung der Bauten laut außerord. Budget pro 1853. " 250,000
- 3) Für Beendigung des Baues in 1853 und 1854, laut Angabe der Inspektionsdirektion vom 8. März 1853 " 247,000

(NB. Die Möblirung nicht inbegriffen.) " 600,000. —

Uebertrag Fr. 850,000. —

	Uebertrag	Fr. 850,000. —
c.	Kosten des Staates auf der ganzen Operation der Münzreform laut besonderer Rechnung	„ 152,636. 27
	(NB. Nach Abzug der erhaltenen Rückvergütungen.)	
f.	Für Mobiliaranschaffungen für den neuen Irrenspital wird vor der Hand ein Bedarf angenommen von	„ 47,313. 73
	Total der außerordentlichen Ausgaben zu bestimmten Staatszwecken	Fr. 1,050,000. —

Da überdies vorauszusehen ist, daß der Staat auch behufs der Entsumpfung des Seelandes und für einzelne Theile der Straßenkorrektur von Bözingen nach Tavannes außerordentliche Opfer zu bringen haben wird, deren Umfang aber zur Zeit nicht bestimmbar ist, so wird vorbehalten, diese beiden Verhältnisse seiner Zeit auf gleichem Fuße zu behandeln, und zu dem Ende dem Regierungsrathe die eventuelle Ermächtigung ertheilt, nachdem die disffälligen Anträge und Pläne vom Großen Rathe werden behandelt und genehmigt worden sein, das gegenwärtige Anleihen für beide bezeichneten Zwecke um Fr. 250,000, also auf den Gesamtbetrag von Fr. 1,300,000 zu erhöhen.

Herr Präsident. Der Grundsatz und die Summe des Anleiheus muß nach der Verfassung durch die absolute Mehrheit der Mitglieder des Großen Rathes beschlossen werden; bei den übrigen Artikeln ist dieselbe nach meiner Ansicht nicht mehr nöthig, sondern sie können auch mit kleinerer Mehrheit genehmigt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der §. 1 zählt die Ausgaben auf, welche als außerordentlich bezeichnet werden und für welche die nöthigen Geldmittel herbeizuschaffen sind. (Der Redner zählt die im §. 1 enthaltenen einzelnen Summen auf und fährt alsdann fort:) Was die Ausgaben für den Irrenhausbau betrifft, so machte ein Mitglied der Versammlung in der letzten Session die Bemerkung, dieselben belaufen sich nun viel höher, als man voraussetzte, da es sich um Ausführung des Unternehmens handelte; man war sehr verwundert darüber, daß die Ausgaben nun so groß seien. Ein Schreiben der Inspektoren vom 11. Mai gibt darüber Auskunft, indem sie verschiedene Ausgabenposten aufzählt, die zum Theile nicht devisirt wurden. Darunter fallen Veränderungen im Gebäude selbst durch andere Vorrichtungen an den Fenstern, welche eine Ausgabe von 5000 Franken nach sich ziehen; eine beträchtliche Summe mußte auf Brunnenleitungen u. dgl. verwendet werden; ebenso kommt ein Posten von ungefähr 8000 Fr. auf die Ergänzung der nicht vorgesehenen Vorfenster. Unter den wichtigeren Ausgaben erscheinen die Kosten einer gänzlichen Aenderung einer Reihe von Einrichtungen im Innern des Gebäudes mit ungefähr 16,000 Fr. Im Ganzen werden sich die Ausgaben auf ungefähr 907,000 Franken belaufen. In Betreff der eventuell in Aussicht gestellten Verwendung von 250,000 Fr. für die Straßenkorrektur von Bözingen nach Tavannes und für die Entsumpfung des Seelandes bleibt es dem Großen Rathe immerhin vorbehalten, später beliebige Beschlüsse zu fassen. Dieser Posten hat zunächst den Zweck, uns zu zeigen, daß der Staat auch für diese Gegenstände Opfer zu bringen geneigt ist.

Tschärner zu Rehrsatz. Ueber den ersten Theil des vorliegenden Paragraphen kein Wort; allein ich kann nicht begreifen, warum der Regierungsrath den eventuellen Antrag stellt, das Anleihen um weitere 250,000 Fr. zu erhöhen, denn ich sehe nicht ein, was man mit dieser Summe für die außerordentliche Straßenkorrektur von Bözingen nach Tavannes und für die Entsumpfung des Seelandes ausführen will. Dazu bedarf es viel höherer Summen. Ich weiß nicht, ob darunter nur Vorarbeiten begriffen sein sollen oder nicht. Ich will nicht bestreiten, daß es zweckmäßig wäre, auf dem gleichen Fuße zu verfahren, wie in Betreff der übrigen Gegenstände, aber ich glaube, man soll dem Lande offen diese Eventualität zeigen.

Die im Entwurfe zu diesem Zwecke ausgewählte Summe ist so minim, so unter allem Verhältnisse mit der Größe und Schwierigkeit der Unternehmungen, worauf sie berechnet ist, daß vielleicht während 10 Jahren nach einander so viel auszugeben wäre. Ich beschränke mich einstweilen auf diese Bemerkungen.

Scholl. Ich hingegen als Seeländer verdanke der Regierung, daß sie wenigstens zeigt, mit Ernst an die Sache gehen zu wollen. Allein es ist im §. 1 von einer Straßenkorrektur „von Bözingen nach Tavannes“ die Rede. Ich wünsche, daß der Ausdruck: „Bözingen“ durch „Biel“ ersetzt werde. Spricht man von einer Straßenkorrektur von Biel nach Tavannes, so ist Bözingen nicht ausgeschlossen, und es war bisher immer von einer Straße nach Biel die Rede. Ich bin so frei, diese Modifikation zu beantragen.

Mühlheim. Ich verdanke vor Allem Herrn Tschärner die von ihm gemachte Bemerkung, daß wirklich eine Summe von 250,000 Fr. für den doppelten Zweck der Entsumpfung des Seelandes und der Straßenkorrektur von Bözingen nach Tavannes außerordentlich minim ist und in den betreffenden Gegenden den Effekt machen wird, als ob es den Behörden eigentlich nicht Ernst sei. Im nämlichen Paragraphen werden 150,000 Fr. für die Tiefertlegung des Brienzersees ausgewest, für ein Unternehmen, wodurch, wie bei einem andern Anlasse bemerkt wurde, ungefähr 3000 Jucharten Landes betroffen werden. Hier, wo es sich um die Urbarmachung von nicht weniger als 60,000 Jucharten handelt, soll nun annähernd die gleiche Summe von 150,000 Fr. ausgewest werden, denn ich setze voraus, die Straßenkorrektur von Bözingen nach Tavannes dürfte den Staat mindestens 100,000 Fr. kosten. Wenn man den Zweck will, so sollte man auch die Mittel, die zu dessen Erreichung nothwendig sind, anwenden. Ich will darüber nicht weilkäufig sein, sondern mache hier nur auf den Bericht aufmerksam, den während der letzten Session die Staatswirtschaftskommission durch Herrn Alt-Schultheiß Fischer erstattete. Damals wurde die Dringlichkeit des Unternehmens wiederholt nachgewiesen, ebenso wurde gezeigt, die Sache könne nicht als Lokalfrage angesehen werden, weil die Quellen der Ueberschwemmungen, wie man sie leider alljährlich erfahren muß, nicht im Seelände, sondern in den obern Gegenden zu suchen seien. Jeder Bewohner der betreffenden Gegenden, sowie Jeder, der mit den dortigen Verhältnissen bekannt ist, wird zugeben müssen, daß, wenn früher auch zeitweise Ueberschwemmungen eintraten, dieß nicht so häufig und nicht so schnell geschah, wie gegenwärtig. Wenn es daher der Regierung auch nur von ferne ernst ist, in dieser Sache einen Schritt zu thun, so stelle ich den Antrag, es möchte das betreffende Anleihen um wenigstens 200,000 Fr. erhöht werden, um den im Schlusssatz des §. 1 ausgesprochenen Zweck zu erreichen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir ebenfalls einige Bemerkungen, einerseits zur Berichtigung der Auffassungsweise der Verhältnisse, andererseits zur Unterstützung des im Schlusssatz des vorliegenden Paragraphen enthaltenen Antrages. Aus dem Vortrage des Herrn Finanzdirektors konnte man entnehmen, dieser Antrag sei nicht von ihm gestellt worden; ich habe ihn gestellt und will ihn vertheidigen. Es scheint, man fasse von einer Seite den Vorschlag des Regierungsrathes so auf, als wolle man mit der eventuellen Erhöhung des Anleiheus sagen: es müssen 250,000 Fr. für die beiden Gegenstände (Entsumpfung des Seelandes und Straßenkorrektur von Bözingen nach Tavannes) ausgegeben werden. Das ist ein grober Irrthum; es wird vielleicht nicht so viel dafür verwendet. Eine zweite Auffassungsweise besteht darin, daß man glaubt, es dürfe nicht mehr für die beiden Unternehmungen ausgegeben werden, als eine Summe von 250,000 Fr. Auch diese Anschauungsweise beruht auf einem Irrthume. Man kann wohl sagen, es wäre das Natürlichste gewesen, einstweilen gar nichts zu diesem Zwecke auszugeben, aus dem einfachen Grunde, weil der Behörde noch keine Pläne und Devise vorliegen, gestützt auf welche sie ihre Beschlüsse fassen kann. Es bedurfte also für beide Gegenstände eines gewissen Wohlwollens, um schon jetzt einen Antrag für Aussetzung einer bestimmten Summe zu stellen. Warum that

die Regierung dieß? Einerseits um dem Gesichtspunkte treu zu bleiben, den ich bereits in der frühern Session andeutete, daß im Ganzen die beiden Unternehmungen der Tiefenerlegung des Brienzersees und der Entsumpfung des Seelandes parallel laufen sollen und nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln seien. Nun sah die Behörde vor, man könnte, sofern man das zweite Unternehmen ganz überginge, mit einigem Scheine sagen, wir stellen zu Gunsten des einen Gegenstandes Anträge, für den andern nicht. Der Grund wäre, wie bemerkt, ein sehr einfacher gewesen, weil in Betreff des letztern Gegenstandes noch keine Pläne vorliegen. Der Regierungsrath ging daher von der Ansicht aus, obgleich keine eigentlichen Pläne vorliegen (Vorarbeiten wurden allerdings gemacht) so sei dennoch beim Großen Rathe der Antrag auf Festsetzung einer Summe zu stellen. Auf der andern Seite konnte man sich nicht verhehlen, daß man durch Aufnahme einer unbestimmten Summe leicht falsche Hoffnungen und Wünsche erregen könnte. Um daher auch den Schein zu vermeiden, als habe man nur das Eine im Auge und übergehe das Andere, beschloß die Behörde, den Ihnen mitgetheilten Antrag zu stellen. Besser als irrige Hoffnungen zu wecken, wäre es vielleicht gewesen, gar keine Summe vorzuschlagen; aber das wollte die Regierung nicht, schon aus dem Grunde, weil sie nicht alle Tage mit solchen Geschäften vor den Großen Rath treten will und weil sie für die Eventualität, wenn sie Geld braucht, solches haben muß. Von der Ausführung des ganzen Unternehmens im Seelande kann jetzt nicht die Rede sein. Ich kann mich über die Art und Weise der Ausführung des Ganzen irren, darin aber irre ich nicht, wenn ich sage: im Laufe dieses Jahres ist keine Rede von der Ausführung eines großartigen Planes; aber was dieses Jahr geschehen muß, besteht in Vorarbeiten, daß vorläufig ein Abfluß aus dem Becken des Bielersees stattfindet, das seit sechs Monaten fast gleich blieb, ungeachtet daß die Aare letzten Winter fast ausnahmsweise niedrig war. Wahrscheinlich wird der Große Rath nicht mehr zusammenkommen bis im Spätherbste, wenn die Behörde nicht die Anwesenheit der Mitglieder beim Bundesfeste zu einer kurzen Sitzung benützt. Wenn nun inzwischen außerordentliche Ausgaben zu machen sind, woher soll die Behörde die Mittel dazu nehmen? Im Büdget ist für die beiden Gegenstände, welche der zweite Abschnitt des §. 1 behandelt, nichts ausgesetzt. Diese zwei Irrthümer bitte ich also nicht zu übersehen: wenn man einerseits einwendet, eine Summe von 250,000 Fr. sei sehr viel, daß keineswegs gesagt ist, es müsse so viel verbraucht, aber eben so wenig, nur so viel könne im Ganzen zu den fraglichen Zwecken verwendet werden; beides hängt von der endlichen Entscheidung über die Pläne ab, nach welchen das Unternehmen ausgeführt werden soll. Allein der Zweck des Antrages ist unzweideutig, dem Lande zu zeigen, daß man nicht so unbillig ist, die eine Landesgegend zu berücksichtigen, die andere zu übersehen, und damit die Regierung nicht in Verlegenheit komme, die allfälligen vorkommenden Ausgaben zu bestreiten. Es besteht auch darin ein Irrthum, den ich nicht zugeben kann und dem durch den Wortlaut des Dekretsentwurfes sehr wohl vorgebeugt ist, wenn man glaubt, die ganze Neuchenette-Straße soll durch Anleihen gedeckt werden. Vielleicht möchten dieß einzelne Mitglieder nicht ungerne sehen und wenn ich lediglich einen Landestheil im Auge hatte, so könnte ich ebenfalls dazu handbieten; aber vom Standpunkte des ganzen Landes aus soll davon nicht die Rede sein, daß die ganze Neuchenette-Straße, die wahrscheinlich nicht 100,000 Fr. kosten wird, sondern vielleicht noch eine Null dazu, auf diesem Wege gebaut werden soll. Darum heißt es im Dekretsentwurfe: bei der Voraussicht, daß der Staat auch für „einzelne Theile“ dieser Straßenkorrektur außerordentliche Opfer bringen müsse, so werden dafür auch außerordentliche Mittel angewiesen und zwar eventuell in einer vorläufig bestimmten Summe. Welches sind wahrscheinlich die Theile, welche außerordentliche Mittel in Anspruch nehmen? Es ist gar nicht die eigentliche Neuchenette-Straße, sondern viel wahrscheinlicher das Stück zwischen Sonceboz und Tavannes, wo ein Tunnel gebaut werden muß. Herr Scholl wünscht die Ersetzung des Wortes „Bözingen“ durch „Biel.“ Was mich betrifft, so wende ich deshalb nicht die Hand um, das Objekt des Unternehmens wird

deshalb nicht verändert. Hingegen bitte ich wiederholt, die angeführten Irrthümer aus dem Kopfe zu schlagen.

Tscharn er zu Rehratz. Auf die soeben angehörte Erläuterung hin erkläre ich mich für befriedigt.

Dr. Schneider. Ich danke der Regierung den Antrag, welchen sie dem Großen Rathe vorlegt und bin im Allgemeinen mit den soeben vom Herrn Regierungspräsidenten gemachten Bemerkungen einverstanden; nur noch zwei Bemerkungen möchte ich mir erlauben. Die eine derselben, welche vielleicht später besser am Plage wäre, muß ich deshalb heute berühren, damit nicht vielleicht irrige Meinungen auch bei Andern erzeugt werden. Herr Regierungspräsident Blösch bemerkte soeben: für das eine der vielbesprochenen Unternehmen liegen bereits Pläne vor, für das andere nicht. Wenn ich mich von meiner Stellung aus frage, für welchen Gegenstand Pläne vorliegen, so muß ich sagen: für mich liegen keine Pläne vor für die Straße von Bözingen nach Tavannes, dagegen genügende für die Juragewässerkorrektur. Das eine Geschäft ist so weit vorgeschritten als das andere. Bei der Straße von Bözingen weiß man noch nicht, welche Richtung eingeschlagen werden soll, weil der Große Rath noch nicht entschieden hat. Aber das glaube ich, die Pläne für die Juragewässerkorrektur seien in allen Details so vollständig ausgearbeitet, um zur Ausführung schreiten zu können, sobald die Geldmittel herbeigeschafft sind; und diese Pläne wurden von Sachverständigen beurtheilt, von Personen, die auch kompetent sind, ein Wort mitzusprechen. Ich nenne unter denselben Herrn General Dufour, Herrn Oberst Koch, Herrn Professor Tschäpel, welche letztere beide gestorben sind und die sich über das Prinzip der Pläne ausgesprochen; ferner Herrn Fraissé, der in Frankreich eine bedeutende Anstellung als Civilingenieur hat; endlich einen Herrn Chatoney, Junod, Rämly und viele Andere. Ich habe das Urtheil von sehr kompetenten auswärtigen Ingenieuren darüber vernommen, so dasjenige eines Lehrers am Polytechnikum in Wien, der Unterricht über den Wasserbau erteilt; so daß man unmöglich sagen kann, es fehle an Plänen. Diese sind vielmehr in Bereitschaft, sobald die finanziellen Mittel herbeigeschafft sind. Ich unterscheide zwischen finanziellen und technischen Mitteln bei einem solchen Unternehmen. Einen andern Punkt möchte ich in folgendem berühren. Das ist richtig, der Bieler-, der Neuenburger- und der Murtensee sind letzten Winter anhaltend sehr hoch gestanden und ein Grund liegt theilweise darin, daß die Schüß eine Masse Schlamm in die Mündung der Zihl bei Nidau warf und den Abfluß verhinderte; aber das ist nicht einzig die Schuld, warum der Wasserstand so beschaffen war, und ich will Ihnen sagen warum. Wir sehen beim Genfer-, Brienz- und Bodensee keine solche Schwierigkeiten und doch war dort während des letzten Winters das gleiche Verhalten, wie im Bielersee; mit dem Luzernersee ist es das Gleiche. Es ist ein Verhältnis, über das uns kein Gelehrter Auskunft geben kann. Der Zufluß des Wasser muß größer gewesen sein, als es schien. Ich bin daher einverstanden, daß man da Korrekturen vornehme, wo sie nöthig sind, und aus diesem Grunde danke ich dem Regierungsrathe seinen Antrag und stimme dazu.

v. Wattenwyl zu Dieblich. Ich stelle hingegen den Antrag, den Nachsatz des §. 1 zu streichen und zwar von den Worten an: „Da überdieß vorauszusehen ist.“ Ich kann nicht dazu stimmen, Schulden zu kontrahiren, über die fast kein Material vorliegt; denn wenn schon Pläne über die Entsumpfung des Seelandes gemacht wurden, so wurden sie dem Großen Rathe doch nicht vorgelegt und so lange dieß nicht geschieht, ist man nicht zensiert, sie als für die Behörde vorhanden anzunehmen. Uebrigens wenn man aus dem betreffenden Schlusse die Konsequenzen ziehen will, daß die Entsumpfung des Seelandes auf die gleiche Linie zu stellen sei, wie die Tiefenerlegung des Brienzersees, so halte ich dieß für sehr gefährlich; denn es will dann sagen, daß die Entsumpfung auf Rechnung des Staates ausgeführt werden soll; wenigstens ich habe nicht genug Kenntniß von dem Unternehmen, um heute zu einem solchen Beschlusse hand-

zubieten, dessen Umfang und Tragweite man nicht kennt. Ich glaube daher, wir seien auf heute nicht im Falle, auf beide Unternehmungen einzutreten und wenn für die Entsumpfung des Seelandes Summen zu dekretiren sind, so solle dieß durch ein eigenes Dekret oder einen besondern Beschluß geschehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie ich bereits andeutete, war das letzte Alinea des §. 1 im ersten Entwurfe, den die Finanzdirektion dem Regierungsrathe vorlegte, nicht enthalten; dieselbe ging von der Ansicht aus, es sei nur dasjenige aufzunehmen, was auf bestimmten Beschlüssen beruht. Indessen gestehe ich offen, daß ich mich durch die Diskussion im Regierungsrathe belehren ließ, es sei sehr gut, einen Schritt weiter zu gehen, da man sonst zu dem Schlusse kommen könnte, als sei es der Behörde nicht ernst damit. Sie haben übrigens gehört, daß damit der eigentlichen Hauptfrage keineswegs vorgegriffen wird, dagegen könnte durch die vorgeschlagene Erhöhung des Anleiheus für die nächsten Bedürfnisse gesorgt werden, um die nothwendigen Arbeiten zu beginnen, damit die Behörde nicht in die unangenehme Lage komme, bald wieder mit einem solchen Dekrete vor den Großen Rath zu treten. Ich glaube daher, dieser Antrag sei ganz am Orte, um (wie man es im gewöhnlichen Leben nennt), die Spitze gleich lang zu machen, damit das Land sehe, man habe nicht nur den Brienzensee im Auge, sondern daß auch eine Summe als Gegenbeisteuer für die Entsumpfung des Seelandes ausgesetzt werden soll. Ich könnte daher keinen Abänderungsantrag zugeben, als allfällig denjenigen des Herrn Scholl, daß das Wort „Bözingen“ durch „Biel“ ersetzt werde; die Sache erleidet dadurch keine Veränderung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission findet sich nicht veranlaßt, eine Abänderung zu beantragen und ich stimme daher zum §. 1, wie er vorliegt, mit Ausnahme des zugegebenen Antrages des Hrn. Scholl.

Herr Präsident. Auch hier mache ich auf die Vorschrift der Verfassung aufmerksam, nach welcher für Beschlüsse über Anleihen des Staates bei Eiden zu bieten und die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich ist. Sowohl über den Grundsatz des Anleiheus als über die Summe wird daher durch Abzählen der Stimmenden abgestimmt. Es handelt sich um drei Summen: diejenige, welche der Regierungsrath, eine andere, die Herr Mühlheim und endlich eine dritte, die Herr v. Wattenwyl vorschlägt.

Abstimmung.

Für ein Anleihen überhaupt mit Festsetzung der Summe auf wenigstens 1,050,000 Fr.	128 Stimmen.
Dagegen	Niemand.
Für den Antrag des Regierungsrathes (1,300,000 Fr.)	107 Stimmen.
Für weniger	20 Stimmen.

Herr Präsident. Bei diesem Anlasse muß ich einen schweren Tadel aussprechen, der nicht diejenigen Mitglieder trifft, welche anwesend sind, sondern diejenigen, welche sich während der Sitzung entfernten, daß, während diesen Morgen beim Namensaufrufe 182 Mitglieder anwesend waren, gegenwärtig nur 127 stimmen. Es wurde für die heutige Sitzung bei Eiden geboten und ich muß daher als Präsident meinen schweren Tadel wiederholen.

Da sich darüber Zweifel erheben, ob diese Abstimmung ganz reglementsgemäß sei, so fragt das Präsidium an, ob man auf dieselbe zurückkommen und eine neue Abstimmung über die Frage des Betrages der Anleiheusumme vornehmen wolle.

Fischer, Regierungsrath, stellt den Antrag, es bei der stattgehabten Abstimmung bewenden zu lassen.

Für eine neue Abstimmung	76 Stimmen.
Dagegen	54
Für den Antrag des Herrn Mühlheim (1,500,000 Fr.)	Minderheit.
Für den Antrag des Regierungsrathes (1,300,000 Fr.)	123 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Scholl	Minderheit.
Für den übrigen Theil des §. 1	Handmehr.

§. 2.

Die hievor erwähnten außerordentlichen Ausgaben werden durch Hülfe eines Anleiheus bestritten, das successiv per Amortisationsfond wieder zu decken ist. Zu diesem Zwecke wird ein Amortisationsfond nach hienach folgenden Vorschriften gebildet, dessen Ertrag ausschließlich fraglicher Bestimmung zugewendet wird.

Simon. Ich erlaube mir über diesen Paragraphen eine Bemerkung, die zwar nur die Redaktion betrifft. Ich weiß nicht, ob ich das Verhältniß richtig auffasse, wie es vorliegt. Es handelt sich also um die Deckung der außerordentlichen Ausgaben für 1853 mittelst eines Anleiheus auf dem Wege der Amortisation. Ich finde nun, das Wort „Amortisationsfond“ sei gar nicht am Orte, und glaube, der ganze Nachsatz des §. 2 könnte wegbleiben, indem es dann im folgenden Paragraphen heißen würde: „Das Anleihen geschieht u. s. w.“ und dann käme die Amortisation, die nicht einen Fond bildet, sondern es wird jährlich etwas erhoben, um das Anleihen allmählig abzutahlen. Ein eigentlicher Amortisationsfond wird aber nicht freit, am wenigsten durch Ausgabe von Schuldscheinen, sondern wenn man wirkliche Realitäten einschließt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe mir die Sache so vorgestellt: es würde eine Kasse gebildet, die einerseits die nöthigen außerordentlichen Ausgaben bestritte und andererseits die außerordentlichen Steuern in Empfang nähme, um damit theils Zinse, theils Kapital zurückzubehalten. Die ganz gleiche Operation, welche wir gegenwärtig vor uns haben, machte ungefähr der Kanton Zürich seiner Zeit, als er ein ungeheures Straßennetz, das über vier Millionen kostete, ausführen wollte; ein ähnliches Verfahren wurde beim Baue des dortigen großen neuen Spitals befolgt. Der genannte Kanton war so wenig als wir im Falle, diese Ausgaben aus den ordentlichen Einnahmen zu bestreiten, sondern sein Budget enthielt jeweilen einen besondern Anhang, wie viel der Staat im betreffenden Jahre beizutragen habe. Ungefähr in dieser Weise dachte ich zu progrediren, und es wurde daher der Ausdruck „Amortisationsfond“ gewählt. Ich glaube, es sei nicht viel Anderes als dieß und bleibe daher bei der Redaktion des Entwurfes, mit der Ausnahme, daß das Wörtchen „per“ in „durch“ umgewandelt werde.

Abstimmung:

Für den §. 2, mit oder ohne Abänderung, die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes zugegebene Modifikation inbegriffen	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Simon	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

§. 3.

Die Bildung des Amortisationsfonds geschieht durch Ausgabe von verzinslichen Staatsschuldscheinen, jeder im Kapital betrage von 1000 Franken. Sie werden nur nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses ausgegeben und sollen den Zinsfuß von 4 Prozent nicht übersteigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph wird nothwendig eine kleine Modifikation erleiden,

wenn der soeben erheblich erklärte Antrag definitiv genehmigt werden sollte, und ich empfehle Ihnen daher denselben unter diesem Vorbehalte.

Simon. Der §. 3 würde einfach folgendermaßen redigirt: „Das Anleihen geschieht u. s. f.“ (Das Uebrige, wie im Entwurfe.)

Revel. Es wäre auch gut, wenn dieses Anleihen den minder Vermöglichen zugänglich gemacht würde, damit die einfachen Partikularen dasselbe ebenso gut benutzen könnten, als die Kapitalisten und die Banquiers. Man sollte deshalb die Aktien auf 500 statt auf 1000 Franken festsetzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Folgerichtig mit dem vorhergehenden Beschlusse des Großen Rathes kann es nicht wohl anders heißen, als wie die Redaktion von Herrn Altlandammann Simon vorgeschlagen wurde, sonst würde es den Zusammenhang stören. Was den Antrag des Herrn Revel betrifft, so bitte ich, nicht zu übersehen, daß wir gegenwärtig den neuen Münzfuß haben und daß die neuen Franken nicht mehr die gleiche Summe repräsentiren wie die alten. Indessen widersehe ich mich nicht, wenn man den Antrag in dem Sinne erheblich erklären will: der Regierungsrath sei ermächtigt, auch halbe Aktien auszugeben.

Revel erklärt sich damit einverstanden.

Mit den zugegebenen Modifikationen wird der §. 3 durch das Handmehr genehmigt.

#### §. 4.

Die eigenen verfügbaren Staatskapitalien des Stammvermögens sollen so weit möglich zu Anschaffung erwähnter Staatschuldscheine vorerst verwendet werden.

Der Mehrbedarf wird durch Benutzung des Staatskredites vermittelt sonstiger Ausgabe der Staatschuldscheine herbeigeschafft.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### §. 5.

Die Rückzahlung und successive Ausgleichung des Amortisationsfonds geschieht durch Erhebung von Ertragssteuerquoten von  $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{2}{10}$  pro mille der direkten Steuern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Entsprechend früher beschlossenen Modifikationen sind auch in diesem Paragraphen die Worte „Ausgleichung des Amortisationsfonds“ zu ersetzen durch „Deckung des Anleiheens.“ Was die Erhebung der außerordentlichen Steuer betrifft, so läßt der vorliegende Paragraph zwischen  $\frac{1}{10}$  und  $\frac{2}{10}$  die Fakultät, und zwar in dem Sinne, daß der Große Rath selbst als einzig kompetente Behörde in jedem Jahre das Nähere bestimmen wird, je nachdem man glaubt, es sei eine größere oder kleinere Quote zu beziehen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier habe ich Namens der Kommission den Antrag zu stellen, es möchte ein Zusatz in dem Sinne aufgenommen werden, daß die Ertragssteuerquote jeweilen nicht bei Anlaß der Budgetberatung, sondern im Herbst des laufenden Jahres zu bestimmen sei und zwar mit Rücksicht auf die Ergebnisse des betreffenden Jahres.

Mühlethaler. Da wahrscheinlich zu dem Zwecke, den man bereits bei §. 1 im Auge hatte, später große Summen erforderlich sind und es wünschbar ist, das Anleihen sobald als möglich abzutragen, so möchte ich den Antrag stellen, das Maximum der Steuerquote auf  $\frac{3}{10}$  pro mille festzusetzen. Denn

wenn günstige Verkehrrhältnisse eintreten, so fällt eine solche Steuer in einem guten Jahre weniger schwer als in einem schlechten Jahre  $\frac{1}{10}$  pro mille oder noch weniger.

Tscharner zu Rehrsatz. Ich könnte diese Ansicht nicht theilen. Unsere Leute werden finden,  $\frac{1}{10}$  und  $\frac{2}{10}$  pro mille sei genug. Hingegen möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, was unter der direkten Steuer verstanden sei, welche dieses Dekret in Aussicht stellt. Man könnte sagen, unter der direkten Steuer sei nur die Grundsteuer begriffen und dagegen müßte ich mich verwahren, denn es sind noch andere Gegenstände, welche darunter gehören.

Simon. Wenn man später die Redaktion genauer festsetzen wird, so wird es sich zeigen, daß man die §§. 5 und 6 in einen Paragraphen verschmelzen kann. Man kann sagen: die Verzinsung und successive Rückzahlung des Anleiheens geschehe durch Erhebung von Ertragssteuerquoten von dem und dem Betrage. Bei diesem Anlasse möchte ich nur die Bemerkung beifügen, daß der Ertrag der direkten Steuern sich auf ungefähr 800,000 Fr. beläuft. Wenn Sie nun  $\frac{1}{10}$  pro mille erheben, so beträgt es 80,000 Fr.; der Zins des Anleiheens zu 4 Prozent kommt auf 52,000 Fr., und so haben Sie alle Jahre fast 3 Prozent, welche Sie auf die Amortisation verwenden können, — immerhin eine sehr schöne Summe, wenn Sie bedenken, daß sich die Zinse von Jahr zu Jahr vermindern und jährlich mehr auf die Amortisation verwendet werden kann. In andern Staaten verfährt man mit der letztern nicht so schnell, sondern man glaubt mit 1 Prozent jährlich genug zu thun. Ich bin daher der Ansicht,  $\frac{1}{10}$  pro mille sollte genügen.

Revel. Ueber diesen Artikel habe ich zwei Bemerkungen zu machen: die erste besteht darin, daß der Große Rath sich nicht die Hände binde, sondern sich das Recht vorbehalte, am Ende des Jahres den Betrag der außerordentlichen Steuer zu bestimmen. Es braucht jetzt nur diese Besteuerung grundsätzlich beschlossen zu werden, ohne jedoch ein Maximum oder Minimum festzusetzen. Meine zweite Bemerkung betrifft den Jura: würde der vorliegende Paragraph in seiner gegenwärtigen Fassung angenommen, so müßte der neue Kantonstheil einen höhern als den in der letzten Session bestimmten Antheil bezahlen. In dieser Hinsicht muß man bei dem früheren Beschlusse verbleiben, und deshalb in diesen Paragraphen den Vorbehalt aufnehmen, daß, in allen Fällen, der Jura nur in dem durch das betreffende Dekret festgesetzten Verhältnisse von  $\frac{2}{11}$  zu bezahlen habe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß hingegen fest darauf halten, ein Maximum und ein Minimum zu bestimmen, und zwar namentlich mit Rücksicht auf die Benutzung des Landes, damit man nicht glaube, es könnte dem Großen Rathe einmal einfallen  $\frac{1}{2}$  pro mille oder noch mehr zu beziehen. Es bleibt allerdings dem Großen Rathe vorbehalten, die Steuer selbst zu bestimmen, dagegen halte ich es für zweckmäßig und angemessen, hier bereits eine Norm festzusetzen. Im §. 7 ist der Grundsatz ausgesprochen, das Anleihen solle spätestens bis 1866 gedeckt werden, und folgerichtig muß daher eine Norm aufgestellt sein, um darnach zu verfahren. Ferner muß ich die von einer andern Seite ausgesprochene Ansicht unterstützen, daß wir uns auf sehr leicht mögliche außerordentliche Ausgaben noch anderer Art gefaßt machen sollen, und ich möchte daher nicht jetzt schon in der Erhebung einer Steuer zu weit gehen. Wenn andere Umstände eintreten sollten, so sind wir dann froh, die Saiten nicht allzu stark gespannt zu haben; ich könnte daher dem Antrage des Herrn Mühlethaler nicht beipflichten. Im ersten Entwurfe ging man bei Festsetzung des Maximums bis auf  $\frac{3}{10}$  pro mille, aber weder der Regierungsrath noch die Staatswirthschaftskommission schloß sich diesem Vorschlage an. Was die Bemerkung des Herrn Revel betrifft, daß der Jura nur in dem bestehenden Verhältnisse beitragen soll, so versteht sich das von selbst, daß nach Festsetzung des Verhältnisses von  $\frac{2}{11}$  zu  $\frac{9}{11}$  durch den Großen Rath nach diesem Maßstabe verfahren werden soll. Ich glaube daher, das Amendement des Herrn Revel sei überflüssig, er sollte sich mit dieser

Erklärung, die ich Namens des Regierungsrathes hier abgebe, begnügen können. Endlich in Betreff des von Herrn Eschärner geäußerten Zweifels über die Ausdehnung der direkten Steuer verweise ich einfach auf unser Steuergesetz, so wie auf die Staatsrechnungen und Budgets seit 1846, wo unter den direkten Abgaben neben der Grundsteuer auch die Kapital- und Einkommenssteuer aufgezählt ist. Ich empfehle Ihnen daher den §. 5 mit der zugegebenen Modifikation.

Revel. Die Erklärung des Herrn Berichterstatters ist mir genügend; ich ziehe also meinen den Jura betreffenden Antrag zurück.

#### Abstimung:

Für den §. 5, mit oder ohne Abänderung, die zugegebene Redaktionsveränderung inbegriffen	Handmehr.
Für die Festsetzung eines Maximums	Gr. Mehrheit.
Für ein Maximum von $\frac{1}{10}$ pro mille	" "
Für den Antrag der Staatswirthschafts-kommission	" "
Die übrigen Anträge bleiben in der	Minderheit.

#### §. 6.

Der Ertrag der Extrasteuer wird ausschließlich dem Amortisationsfond zugewendet und zwar

- a. zu Bezahlung der Zinse der aufgenommenen Kapitalien,
- b. zu Rückzahlung der ausgegebenen Staatsobligationen nach Maßgabe des verfügbaren Kassenbestandes des Amortisationsfonds.

Unter Vorbehalt der Redaktion im Sinne des von Herrn Simon gestellten Antrages (Verschmelzung mit §. 5) durch das Handmehr genehmigt.

#### §. 7.

Ueber die Serieneintheilung für die Rückzahlung wird der Regierungsrath ein besonderes Regulativ erlassen, in der Weise, daß die letzte Rückzahlung längstens bis zum 1. Januar 1866 erfolgen soll. Es wird über den Amortisationsfond eine besondere Rechnung geführt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Paragraphen wollte man die Beruhigung geben, daß man die Schuld nicht auf hundert und ein Jahr hinauszuziehen wolle. Was hingegen die Details der Ausführung betrifft, so ist es Sache des Regierungsrathes, nicht des Großen Rathes, die nöthigen Regulative zu erlassen. Die Behörde wird sich nach vorhandenen Bedürfnissen richten müssen, die jetzt noch nicht bekannt sind.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### §. 8.

Der Regierungsrath wird beauftragt, jährlich über den Fortgang der Amortisation zu Händen des Großen Rathes bei Ablage der Staatsrechnung Bericht zu erstatten. Der Große Rath behält sich vor, die nach §. 5 erwähnte Steuerquote bei der jeweiligen Budgetberathung zu bestimmen.

Genehmigt, wie oben, unter dem Vorbehalte, daß der Schlusssatz mit dem erheblich erklärten Antrage der Staatswirthschaftskommission in Einklang gebracht werde.

#### §. 9.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung und weitem Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, zu Bestreitung derjenigen Staatsausgaben, welche nicht zum ordentlichen Dienste gehören, besondere Geldmittel anzuweisen,

auf angehörten Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Titel sind die Worte: „zu einem Amortisationsfond“ zu streichen.

Mit dieser Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung: 3 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Fassbind.

### Vierte Sitzung.

Donnerstag den 26. Mai 1853,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Antoine, Beutler, Rhend, Bron, Carlin, v. Efinger, Fischer in Bern, Friedli, v. Graffenried zu Kirchdorf, Hubler, v. Känel, Leuenberger, Johann, zu Buhwyl; Moser, Jakob, im Teuffenthal; Müller, Chr., zu Unterseen; Nieder, Ritschard, Röthlisberger, Gustav, zu Walkringen; Siegenthaler, Steiger, Oberst; Steiner, Stöcker, Widmer, Wyß zu Alchenstorf, Rikli, Fischer im Eichberg, und Studer; ohne Entschuldigung: die Herren Bach, Béchaur, Botteron, Brandt, Büßberger, Droz, Dür, Egli, Gautfer, Gerber, v. Graffenried, Stadtforsmeister; Hofer zu Hasle, Kaiser, Kanziger, Kilcher, König, Lehmann, Samuel, Handelsmann; Lenz, Manuel, Matthys, Meter, Morel, Moser, Rechtsagent; Mosmann, Mürger, Nowion, Rebmann, Reichenbach, Röthlisberger, Isak; Rüedi, Sahli zu Murzelen, Schären, Schmalz, Wirth; Schüpbach, Schürch, Stettler, Bezirkskommandant; Stockmar und v. Stürler zu Jegenstorf.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## Tagesordnung:

Endliche Redaktion des Dekretes über Aufnahme eines Anlehens zu Deckung der außerordentlichen Staatsausgaben in den Jahren 1853 und 1854.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Der §. 1 blieb unverändert, da sämtliche bei demselben gestellte Anträge verworfen wurden. Bei §. 2 wurde die Streichung des zweiten Satzes vorgeschlagen, indessen fand der Regierungsrath, die gänzliche Streichung sei nicht zweckmäßig; doch ist die Redaktion nun so eingerichtet, daß sie, wie ich glaube, ganz mit demjenigen übereinstimmt, was der Große Rath wünschte. Der zweite Satz würde demnach lauten, wie folgt: „Zu diesem Zwecke wird eine Schuldentilgungskasse gebildet und unter getrennte Verwaltung gestellt.“

Dhne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei §. 3 wurde der Wunsch ausgesprochen, den Eingang des Paragraphen also abzuändern: „Das Anleihen geschieht u. s. w.“ Ferner wurde beantragt, den Regierungsrath zu ermächtigen, unter Umständen auch halbe Aktien auszugeben. Der angeführten Abänderung der Redaktion ist nun entsprochen und zudem ein Zusatz folgenden Inhaltes beigefügt: „Der Regierungsrath ist auch zur Emission von halben Aktien von 500 Franken ermächtigt.“

Genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Der §. 4 bleibt unverändert, dagegen wurde bei §. 5 der Antrag erheblich erklärt, die Worte „Ausgleichung des Amortisationsfonds“ — zu ersetzen durch „Deckung des Anlehens.“ Die Staatswirtschaftskommission beantragt ferner: zusätzlich die Bestimmung beizufügen, daß die Extrasteuerquote jeweilen in der Herbstsitzung des Großen Rathes für das laufende Jahr zu bestimmen sei. Auch der obigen Redaktionsveränderung ist nun Rechnung getragen; ebenso wird in Folge eines später gestellten Antrages der §. 5 mit dem §. 6 verschmolzen; dagegen fand es die vorberatende Behörde nicht passend, daß die Bestimmung der Steuerquote jeweilen in der Herbstsitzung des Großen Rathes stattfinden solle, weil die Herbstsitzung bisweilen etwas spät gehalten wird und die Finanzverwaltung alsdann in Verlegenheit kommen könnte. Man hielt es daher für das Passendste, hierüber gar nichts zu sagen, sondern es dem Großen Rathe anheimzustellen, die Steuerquote im Laufe des Jahres festzusetzen, so daß derselbe freie Hand hat, dieß auf die Herbstsitzung zu versparen.

Simon. Ich versuchte, eine andere Redaktion aufzustellen, welche kürzer als diejenige des Entwurfes ist und die ich dem Großen Rathe vorzulegen so frei bin. Die §§. 5 und 6 würden folgendermaßen zusammengezogen: „Die Verzinsung und successive Rückzahlung dieses Anlehens erfolgt durch Erhebung von Extrasteuerquoten von  $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{1}{10}$  pro mille der direkten Steuer. Der Große Rath wird jedes Jahr die zu erhebenden Extrasteuerquoten bestimmen, welche einzig zu obigen Zwecken zu verwenden sind.“

Herr Berichterstatter. Ich habe nur zu bemerken, daß die Verwendung der Extrasteuer in erster Linie zu Bezahlung der Zinse der aufgenommenen Kapitalien, sodann zur Rückzahlung der letztern selbst geschieht. Ich könnte zugeben, daß die Worte: „Die Verzinsung und successive Rückzahlung“ — an die Spitze des Paragraphen aufgenommen werden. Das Wichtigste war mir, daß das Anleihen dekretirt werde, für den Rest mache ich gar keine große Schwierigkeiten, und wenn der Große Rath findet, die von Herrn Simon vorgeschlagene Redaktion sei vorzuziehen, so widersehe ich mich nicht. Einstweilen halte ich an der Redaktion fest, wie ich sie vorschlug.

## Abstimmung:

Für die Redaktion des Regierungsrathes 45 Stimmen.  
" " " " Herrn Simon . 48 "

Herr Berichterstatter. Der §. 7 (nun 6) bleibt unverändert; dagegen wird der zweite Satz des §. 8 (nun 7) gestrichen und der Titel des Dekretes lautet nun folgendermaßen: „Anleihen zu Deckung der außerordentlichen Staatsausgaben in den Jahren 1853 und 1854.“

Dhne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Wie bereits gestern bemerkt wurde, halte ich dafür, daß der vorliegende Gegenstand eigentlich ein Beschluß, kein Gesetz ist, so daß derselbe einer doppelten Berathung nicht bedarf. Auch frühere Beschlüsse über Anleihen wurden nie einer zweiten Berathung unterworfen. Es wäre vielleicht besser, man würde als Titel einfach „Beschluß“ statt „Dekret“ setzen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so ist die Genehmigung des vorliegenden Beschlusses nun definitiv.

Herr Berichterstatter. Ich gebe dieß zu, so daß es ganz übereinstimmend mit frühern Anleihen gehalten wird.

Dhne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## Dekret

über

den Bezug der direkten Steuern und die Führung der Grundsteuerregister.

(Erste Berathung.)

(Das Gutachten der seiner Zeit niedergesetzten Spezialkommission wird verlesen.)

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Sie wissen, daß bei Einführung der direkten Steuern im Jahre 1847 in unserm Kantone die erste Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu Tage kam. Nachdem man mit dem Steuergesetze von 1847 einige Erfahrungen gemacht hatte, sah sich der damalige Große Rath veranlaßt, einige Modifikationen zu treffen und am 29. Mai 1849 wurde ein nur aus vier Paragraphen bestehendes Dekret erlassen, welches einige sehr wesentliche Abänderungen über das Steuerwesen und namentlich über den Schätzungsmodus enthält. Durch dieses Dekret wurden denn auch dem Regierungsrathe besondere Vollmachten erteilt, die nöthigen Detailsverordnungen zu erlassen, wovon die Behörde Gebrauch machte, indem sie bereits unterm 6. Juni gl. J. eine Vollziehungsverordnung über das Verfahren bei der Schätzungsrevision erließ. Ueber das letztere Dekret entstanden hin und wieder Klagen, was den Regierungsrath indessen nicht hinderte, zu progrediren und eine Schatzungskommission von 15 Mitgliedern aufzustellen, welche die Schätzungen des ganzen Kantons zu revidiren hatte. Sie begann ihr Werk zuerst mit dem Amtsbezirk Bern, der gleichsam zum Probstück diente, wenn ich mich so ausdrücken darf, um bei andern Amtsbezirken als Grundlage zu dienen. Die Kommission versammelte sich hier und revidirte die Schätzungen mehrerer Gemeinden des Bezirks, nachdem sie sich in drei Sektionen von je 5 Mitgliedern getheilt, um die fernern Schätzungen im Kantone vorzunehmen. Ihre Aufgabe war nun, die Revision der Schätzungen von Gemeinde zu Gemeinde vorzunehmen. Nach dem erwähnten Dekrete von

1849 konnte die Kommission von der Klassifikation abgehen, indem sie sich darauf beschränkte, den Güterkomplex zusammen zu nehmen, indem man dieses Verfahren hauptsächlich aus dem Grunde vorzog, weil die Erfahrung lehrte, daß wenn auch die Klassifikation richtig war, man sich dennoch hier und da bei der Eintheilung der Güter in Klassen Abweichungen erlaube und daher der Zweck insofern nicht erreicht wurde, als einzelne Güter nicht in die Klasse eingereiht wurden, in welche sie gehörten. In der Folge fand man es für passender, sich so viel als möglich dem Systeme von 1847 anzunähern, ohne sich streng an dasselbe zu binden. Mit dieser schweren und kostspieligen Operation, da sie bei 12,000 Fr. a. W. kostete, befaßte sich die Kommission wenigstens drei Monate; ihre Arbeit blieb aber unvollendet und der Regierungsrath ging nicht weiter. Auch die gegenwärtige Verwaltung wagte es nicht, auf dieser Basis vorzuschreiten, da sie hörte, man sei hierüber im Lande sehr verschiedener Ansicht. Vor Allem glaubte sie, ein neues Steuergesetz bearbeiten und erst nachher zu einer Revision der Schätzungen schreiten zu sollen. Die Finanzdirektion bemühte sich, dieser sehr schwierigen Aufgabe nachzukommen und suchte in dem Ihnen früher mitgetheilten Entwürfe ein billiges Verfahren bei den Schätzungen aufzustellen, welches den Behörden nicht zu sehr die Hände binde und andererseits das Interesse des Fiskus wahre. Der Große Rath fand, der Entwurf sei nicht sofort zu behandeln, sondern setzte zu dessen näherer Prüfung eine Kommission nieder, aus deren Berichte Sie soeben entnahmen, daß sie namentlich auf die Grundlagen von 1847 zurückzukommen wünscht und einen großen Werth auf die Klassifikation legt. Indessen wiederhole ich auch hier: wenn die Mitglieder der Kommission mit der Ausführung zu thun gehabt hätten, so würden sie wahrscheinlich nicht diesen Werth darauf legen. Unter diesen Umständen beschloß der Regierungsrath, vorderhand gar nichts zu unternehmen, sondern bei der bisherigen Gesetzgebung im Allgemeinen zu bleiben und die Revision nach bestehenden Gesetzen und Dekreten vorzunehmen. Daher ist denn auch das vorliegende Dekret nicht viel Anderes als eine Ergänzung der bisherigen Steuergesetzgebung. Es kommt in demselben wenig oder nichts vor, was mit der letztern in Widerspruch stände, da es lediglich einige Ergänzungen des Verfahrens bei Einrichtung der Steuerregister und bei dem Steuerbezuge enthält, weil man findet, dieselben seien in einer Reihe von Gemeinden sehr nothwendig. Ich kann hier beifügen, daß ungefähr  $\frac{9}{10}$  unserer Gemeinden den Aufträgen der Behörden, betreffend das Steuerwesen, sehr fleißig und bereitwillig entgegenkommen und alles mit möglicher Genauigkeit zu erfüllen suchen, während ungefähr  $\frac{1}{10}$  der Gemeinden sich — ich will nicht geradezu sagen, renitent, doch gleichgültig dabei zeigt. Die Finanzdirektion hatte bei Entwerfung dieses Dekretes namentlich auch den Zweck im Auge, um die nachlässigen Gemeinden zur Pflächterfüllung anhalten zu können; man glaubte dieß gegenüber den fleißigen und pflichtgetreuen Gemeinden schuldig zu schuldig zu sein. Der Regierungsrath hielt es, wie gesagt, bei dieser Sachlage für angemessen, bis man noch etwas mehr Erfahrung in der Sache habe, nicht mit tiefer eingreifenden Vorlagen über das Steuerwesen aufzutreten, namentlich auch in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Jahreszeit schon sehr vorgerückt ist, indem der Bezug der Steuer bevorsteht, während ein eigentliches Steuergesetz zweimal berathen werden muß. Ein Mitglied der Kommission bemerkte namentlich, der dem Großen Rathe in der letzten Session vorgelegte Entwurf sei zu fiskalisch eingerichtet. Nun, wenn ein Steuergesetz nicht fiskalisch eingerichtet sein darf, so weiß ich dann nicht, wie man es einrichten soll. Ich schöpfte aus der stattgehabten Diskussion die Ueberzeugung, daß kein Steuergesetz mehr Anklang fände, als ein solches, das den Betreffenden Steuern aus der Staatskasse in Aussicht stellen würde, aber wie die Staatsverwaltung dabei bestehen würde, das ist eine andere Frage. Einzelne Paragraphen aus dem bisher Bestehenden herauszureißen, fände sowohl der Regierungsrath als die Finanzdirektion sehr bedenklich, so daß es am Besten sein dürfte, den frühern Entwurf einstweilen bei Seite zu legen und sich im Allgemeinen an die bisherigen Vorschriften zu halten, mit dem Vorbehalte, die beantragten Ergänzungen an denselben vorzunehmen. Ich stelle daher den An-

trag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Simon. Die vom Großen Rathe niedergesetzte Spezialkommission gab mir den Auftrag, dem schriftlichen Gutachten derselben einige Worte beizufügen. Ich kann mich dabei um so kürzer fassen, als der ursprüngliche Gesetzesentwurf bereits zurückgezogen wurde. Herr Präsident, meine Herren! Die Kommission versammelte sich am 6. April, in der Aussicht, am betreffenden Entwürfe allfällige Aenderungen vorzunehmen. Sie versammelte sich nicht unvorbereitet, sondern die Mitglieder machten es sich zur Pflicht, bei ihren Mitbürgern Erkundigungen einzuziehen, um die verschiedenen Ansichten und Stimmen der öffentlichen Meinung über den Entwurf zu vernehmen, so daß das Resultat ihrer Berathungen nicht nur als das Ergebnis ihrer individuellen Ansichten, sondern mehr oder weniger als der Ausdruck der Wünsche vieler Mitbürger zu betrachten war. Wie Sie dem schriftlichen Vortrage entnahmen, entschied sich die Kommission einstimmig dahin, daß sie dem neuen Systeme nicht das Wort reden könne, sondern demjenigen der Klassifikation den Vorzug geben müsse. Sobald nun die Grundlage eines Gesetzes einmal durchaus verändert wurde, so war es unmöglich, mehr in die Details desselben einzutreten; denn wenn man die Details eines Gesetzes berathen will, so muß man vor Allem mit dessen Grundlagen einig sein. Die einzelnen Bestimmungen gaben daher nicht Anlaß zu langen Erörterungen; ich bin so frei, einige der wesentlichen Punkte zu berühren. Hinsichtlich der Schuldenabzüge wurde gefunden, daß diese auch gegenüber dem fremden Gläubiger stattfinden sollen, denn es ist unbillig, daß man nur gegenüber dem inländischen Gläubiger solche Abzüge zuläßt. Wenn man von dem Grundsatz ausgeht, eine reine Vermögenssteuer aufzustellen, so ist nur als Vermögen zu betrachten, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, mag man es diesem oder jenem schuldig sein. Die Kommission hielt dafür, es sei an der Zeit, diese Unbilligkeit aufzuheben. Bei der Kapitalsteuer gingen die Ansichten nur in untergeordneten Punkten auseinander; in der Hauptsache war die Kommission einig. Eine Spaltung zeigte sich z. B. darin, daß man auf der einen Seite die Fremden gehörenden Kapitalien nicht der Steuer unterwerfen wollte, während die Mehrheit einen entgegengelegten Standpunkt einnahm, weil auch die auswärtigen Eigentümer des Schutzes der Gesetze für ihr in unserm Lande angelegtes Kapital genießen und dem Staate sonst Noththeile erwachsen könnten. Was die Besteuerung der Obligationen betrifft, so möchte die Kommission dieselbe ebenfalls einstimmig bei Seite lassen und der Schluß des Gutachtens ging also dahin, der Regierungsrath möchte dem Großen Rathe einen andern Entwurf vorlegen, der auf die angeführten Verbesserungen und Modifikationen Rücksicht nehme. In den letzten Tagen wurde nun von Seite der Finanzdirektion ein Entwurf ausgearbeitet, und ausgeheilt. Die Kommission mußte sich vor Allem die Frage vorlegen, ob sie auch diesen neuen Entwurf zu begutachten habe. Sie glaubte diese Frage verneinen zu sollen, weil der Große Rath ihr den Auftrag erteilte, den ersten Entwurf zu prüfen, und sowie derselbe verworfen werde, sei auch ihr Pensum erloschen. Was ich nun ferner anzubringen so frei bin, ist nicht als das Resultat der Berathungen der Kommission, sondern als der Ausdruck meiner individuellen Ansicht zu betrachten. Herr Präsident, meine Herren! Ich muß den Gang, den dieses Geschäft nahm, sehr bedauern. Wir befinden uns wieder in der Lage, in den letzten Tagen der Großen Rathssession ein Gesetz zu behandeln, welches diesen Sommer absolut ins Leben treten muß. Die Nothwendigkeit einer neuen Schätzung ist da, und es ist dieser Entwurf, wie er uns heute vorliegt, durchaus nicht den Ansichten gemäß, die die Kommission ausgesprochen. Ich muß als Resultat von Besprechungen mit sachkundigen Personen beifügen, daß man findet, die geäußerten Wünsche seien nicht berücksichtigt worden; die Verbesserungen, welche der Entwurf enthalte, betreffen nichts Anderes, als Disziplinar- und Polizeimaßregeln; der Unbilligkeit beim Bezuge der Kapitalsteuer sei nicht abgeholfen. So muß ich mit widerstrebendem Herzen, gezwungen durch die Umstände, zum Eintreten stimmen. Ich bedaure, daß

man nicht früher Hand an's Werk gelegt und nicht in den ersten Tagen der Großrathssession den Gegenstand dem Großen Rathe vorgelegt hat.

v. Werdt. Ich bedaure sehr, gegen den Herrn Finanzdirektor auftreten zu müssen, dessen Verdienste um unser Finanzwesen ich vollkommen anerkennen und zu würdigen weiß; aber ich glaube, ich sei es als Mitglied der Kommission der Versammlung schuldig, auch einen kurzen Bericht mitzutheilen, wie es in der ganzen Angelegenheit ging. Herr Präsident, meine Herren! Sie erinnern sich, daß bei Behandlung der Eintretensfrage in Betreff des früheren Entwurfes die Versammlung beschloß, eine Spezialkommission zu ernennen, mit dem Auftrage, den früheren Entwurf zu prüfen und in einer späteren Sitzung Bericht zu erstatten. Diese Kommission war ein einziges Mal beieinander und befaßte sich in Gegenwart des Herrn Finanzdirektors einzig mit der Hauptfrage, über die soeben Herr Allandammann Simon Bericht erstattete. Man ging in der bestimmten Erwartung auseinander, daß uns das Präsidium noch vor dieser Großrathssitzung einmal einberufen werde, damit sich die Mitglieder über die Details des Entwurfs aussprechen können. Das geschah nicht, sondern man sagte, es werde eher der Fall sein, daß wir im Laufe dieser Session zusammenkommen. Am ersten Tage derselben fragte ich den Herrn Präsidenten, wann wir zusammenkommen werden, und zu meinem großen Erstaunen vernahm ich, es sei dieß nun unnötig, indem der Herr Finanzdirektor den der Kommission überwiesenen Entwurf zurückgezogen habe und uns ein neues Projekt mitgetheilt werde. Ich halte also dafür, daß es der Kommission rein unmöglich war, die Aufgabe, welche ihr der Große Rath übertrug, zu erfüllen und muß offen gestehen, daß ich beim Verlesen des Berichtes der Kommission das Eine und Andere fand, an das ich mich nicht mehr erinnerte. Ich stelle daher den Antrag, in das vorliegende Dekret, das nach meinen Begriffen nichts anderes, als eine Vollziehungsverordnung oder Polizeivorschrift für die Steuerbeamten ist, nicht einzutreten, sondern entweder der Finanzdirektion den Auftrag zu ertheilen, in einer nächsten Sitzung (in dieser wird es kaum mehr möglich sein, aber vielleicht ein paar Tage vor dem Bundesfeste) einen neuen Entwurf vorzulegen, der den Wünschen, welche schon in der früheren Session und im Schooße der Kommission ausgesprochen wurden, Rechnung trage, — oder es sei der frühere Entwurf vorzulegen, um in dessen artikulweise Berathung einzutreten.

v. Wattenwyl zu Dießbach. Ich bin mit dem Antrage des Herrn v. Werdt einverstanden. Ich finde, die meisten Bestimmungen des Entwurfes seien Vollziehungssache und müssen nicht auf dem Wege der Gesetzgebung erledigt werden; dagegen scheinen die darin enthaltenen Abweichungen vom bisherigen Verfahren nicht zweckmäßig. Der Herr Berichterstatter bemerkte in seinem Eingangsrapporte, die Regierung halte es für passender, sich an die bereits bestehenden Vorschriften anzuschließen, und über diesen Punkt möchte ich einige Auskunft erhalten. Wenn wir uns bei den neuen Schätzungen an die bisherigen Gesetze anschließen, so gerathen wir dabei in einen Widerspruch. Ich kann es mir nicht anders denken, als daß der Herr Berichterstatter der Ansicht ist, man habe sich an die Gesetze von 1847 und 1849 anzuschließen. Nun frage ich: wenn eine Schätzung nach dem Gesetze von 1847 vorgenommen wurde, ob die Regierung dafür halte, es sei eine Revision nach dem Gesetze von 1849 vorzunehmen. Das Gesetz von 1847 und dasjenige von 1849 stehen in mehreren Punkten miteinander in Widerspruch und es scheint mir daher unmöglich, daß man sich den bestehenden Gesetzen anschließe, ohne selbst einen Widerspruch zu begehen. Das Gesetz von 1847 schreibt vor, es soll alle fünf Jahre eine Revision der Grundsteuerzuschätzungen stattfinden; während dasjenige von 1849 sagt: wenn die Regierung finde, daß die Schätzung nicht zweckmäßig sei, so soll sie durch eine Zentralkommission eine neue anordnen. Also wenn die Schätzung nicht so ausfällt, wie die Regierung erwartet, so soll eine Zentralkommission eine Ausgleichung vornehmen. Ein anderer Punkt betrifft die Klassifikation. Nach dem Gesetze von 1847 soll alles Grundeigenthum in Klassen eingetheilt werden, hingegen nach

der Vollziehungsverordnung des Jahres 1849 wird die Klassifikation im Falle einer Revision aufgehoben. Es heißt im Art. 20 der Verordnung vom 6. Juni 1849: „Für die Werthbestimmung des einzelnen Grundstückes gilt keine Klassifikation; die Kommission bestimmt den Werth eines jeden nach möglichst annähernden Verhältnissen.“ Die Klassifikation kann daher in Folge einer Revision aufgehoben werden. Ein ferneres Beispiel liegt in dem Umstande, daß nach dem Gesetze von 1847 im Falle von Einsprachen gegen Schätzungen von Seite der Gemeinden oder Partikularen die Sache auf dem Wege der gerichtlichen Entscheidung erledigt werden soll, während nach dem Gesetze von 1849 solche Einsprachen auf dem Wege der Administrativentscheidung erledigt werden. Endlich kann nach dem Gesetze von 1847 Jeder Einsprache erheben, wenn er sein Eigenthum zu hoch geschätzt glaubt; im Falle einer Revision kann er aber nur dann Einsprache erheben, wenn er im Verhältnisse zu den umliegenden Gemeinden eine zu hohe Schätzung erlitten hat, so daß man, wenn eine ganze Gegend zu hoch geschätzt ist, nicht Einsprache erheben kann. Solche Widersprüche finden sich vor und ich wünsche daher Auskunft darüber zu erhalten, ob die Regierung im Falle zu sein glaubt, die Steuerschätzungen nach Gesetzen vorzunehmen, die miteinander im Widerspruche stehen. Wenn die Gemeindesteuern maßgebend sein sollen und eine Revision durch die Regierungsbehörden stattfindet, in Folge welcher die Schätzung der Gemeindebehörde verändert wird, so entsteht dadurch ebenfalls ein nicht billiges Verhältniß, indem man in den Gemeinden nach Schätzungen steuern müßte, die nicht von Gemeinde-, sondern von Regierungsbehörden ausgingen. Ich stimme zum Antrage des Herrn v. Werdt.

Herr Berichterstatter. Wenn ich es der Spezialkommission nicht ganz getroffen habe, so glauben Sie ja nicht, daß irgendwo böser Wille dabei im Spiele gewesen sei. Das Bestreben war da, den geäußerten Wünschen nachzukommen, aber auch die Schwierigkeit war vorhanden und ich gestehe aufrichtig, daß ich eine Zeit lang ziemlich ratlos war, was zu thun sei. Ich glaube daher, es sei am passendsten, in Berücksichtigung der vorgerückten Zeit diese sehr schwierigen Punkte im Allgemeinen unberührt zu lassen und da fortzufahren, wo die frühere Verwaltung blieb, die Schätzungen nicht mehr im Großen vornehmen zu lassen, vorzüglich wegen des Kostenspunktes, sondern auf der angenehmen Basis fortzufahren und die Schätzungen in den einzelnen Gemeinden vorzunehmen; ebenso da, wo begründete Reklamationen vorliegen, dieselben nach Billigkeit zu berücksichtigen. Durch diese Operation wären wir um eine große Erfahrung reicher geworden und dann hätte ich mir besser getraut, ein neues Steuergesetz vorzulegen, welches geeigneter wäre, den verschiedenen Wünschen zu entsprechen, als der frühere Entwurf. — Es lag daher in der Absicht der vorberathenden Behörde, einstweilen kein eigentliches Gesetz vor den Großen Rath zu bringen; sondern sich auf Disziplinarbestimmungen zu beschränken, und dann später zu sehen, was zu beginnen sei. Namentlich hätte ich mich nicht getraut, von mir aus etwas Neues zu bringen, ohne den Rath von sachkundigen Männern, welche sich mit der Revision befaßten, darüber zu vernehmen. Würden wir die Revision auf Grundlage der gegenwärtigen Gesetzgebung vornehmen, so könnten wir später mit mehr Erfahrung zu Werke gehen. Das ist der Grund, warum man unter den obwaltenden Umständen auf diesem Fuße progrediren will; darin mag auch die Antwort auf die Frage des Herrn v. Wattenwyl enthalten sein. Um nun noch ein Wort über die vorhandenen Schwierigkeiten anzubringen, mache ich darauf aufmerksam, daß in einigen gar nicht unwesentlichen Punkten die Kommission selbst nicht einig war. So waren z. B. die Ansichten über die Schuldenabzüge gegenüber auswärtigen Gläubigern verschieden; auch war man theilweise der Ansicht, man solle den fremden Kapitalisten nicht besteuern, weil dieser sich sonst hüten möchte, sein Geld im Lande anzulegen. Ich gestehe, daß mich dieß erschreckte, denn in diesem Falle würde der Staat eine große Einbuße erleiden, wenn man den fremden Kapitalisten nicht belangen und doch die Schuldenabzüge gestatten wollte. In dieser Hinsicht schließe ich mich lieber der Ansicht des Herrn Notar Hofler an, der die Abzüge nicht zulassen will, und zwar aus

dem Grunde, weil durch dieselben dem Kredite nicht immer geholfen wird, sondern Verhältnisse eintreten können, die demselben sehr nachtheilig sind. Indessen unterziehe ich mich der überwiegenden Gegenansicht, welche die Schuldenabzüge gestatten will und diese wären daher auch auf das fremde Kapital auszudehnen. Ein anderer sehr wichtiger Punkt betrifft die Frage der Schätzungen, wie weit dieselben auszudehnen seien. Auch hierüber sind die Ansichten sehr verschieden. Wäre die Kommission in eine artikelweise Berathung des Entwurfes eingetreten, so hätte ich gerne manche Auskunft über die einzelnen Bestimmungen ertheilt, was bei einer bloß allgemeinen Berathung nicht möglich war. Was die Besteuerung der Obligationen betrifft, so bleibt es dem Großen Rathe anheimgestellt, dieselbe anzunehmen oder nicht. Ich hätte sehr gewünscht, man möchte sie annehmen, wie sie im frühern Entwurfe enthalten ist; indessen könnte man diesen Gegenstand fallen lassen, ohne den Zusammenhang des Ganzen zu stören. In Bezug auf das Verfahren bei den Schätzungen und Klassifikationen wäre meine Ansicht diese gewesen, man sollte in jeder Gemeinde für jede Art von Grundstück, Wiesen, Acker, Waldboden u. ein Minimum und ein Maximum aufstellen. Durch eine allzubetailirte Klassifikation wurde durchaus nicht geholfen, indem man sich öfter erlaubte, Gegenstände von einer Klasse in die andere zu versetzen, so daß der Wille des Gesetzgebers nicht zur Ausführung kam. Sodann war die Führung der Grundsteuerregister bei den vielen Abtheilungen mit großen Schwierigkeiten verbunden. Ich legte der Kommission einige Beispiele vor, woraus sie sich überzeugen konnte, mit welcher Unregelmäßigkeit an vielen Orten diese Register geführt wurden. Auch darin lag ein Motiv, später eine gründliche Reform vorzunehmen und viele Männer vom Lande sind damit einverstanden, daß die neu entworfene Einrichtung viel leichter wäre als die bisherige, bei welcher auf dem Register Stellen gestrichen, wieder anders eingetragen wurden u. dgl. Das neue Verfahren würde weit mehr Gewähr darbieten. Was endlich das vorliegende Dekret selbst betrifft, so glaube ich, es könne zu keinerlei Besorgniß Anlaß geben. Daß man sich damit begnüge und von allem Weiterem Umgang nehme, liegt gar nicht in der Absicht des Regierungsrathes und der Finanzdirektion; vielmehr wird diese den Gegenstand noch einmal zur Hand nehmen und den frühern Entwurf umarbeiten. Indessen sind Ergänzungen der bisherigen Gesetzgebung nöthig und ich glaube, Sie können dem Regierungsrathe ohne Nachtheil diesen Auftrag geben, unter dem Vorbehalte, später auf die Sache zurückzukommen.

#### A b s t i m m u n g.

Für das Eintreten	52 Stimmen.
Dagegen	65 Stimmen.

Ein Vortrag des Regierungsrathes schließt dahin, der Große Rath möchte die beiden Konkordate über gemeinsame polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen und über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel auf den 1. Juli 1853 in Kraft treten lassen, da bis zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich der Beitritt sämmtlicher Nachbarantone erfolgt sein wird.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen Jahrgang 1852, Seite 696 ff. und Jahrgang 1853 Seite 109.)

Fischer, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Sie erinnern sich, daß die zwei vorliegenden Konkordate vom Großen Rathe bereits angenommen wurden, doch unter der Bedingung, daß auch die mitverhandelnden Kantone, namentlich die Nachbarantone, ihren Beitritt erklären; der Regierungsrath erhielt zu diesem Behufe die Vollmacht, den Beitritt des Kantons Bern zu erklären, sobald derjenige der andern Kantone erfolgt sein werde. Vor einiger Zeit kam uns nun ein Schreiben der Regierung von Aargau zu, welche eine definitive Antwort von unserer Seite wünscht, womit gleichzeitig die Bemerkung verbunden war, die dortigen Behörden finden beide Konkordate,

wie sie aus der letzten Konferenz hervorgingen, angemessen. Ebenso kann ich beifügen, daß denselben auch Zürich, Freiburg und Solothurn beitreten und der Anschluß von Luzern, Neuenburg und Unterwalden ob dem Wald zu gewärtigen ist. Es ist absolut nothwendig, daß die beitretenden Kantone binnen Kurzem wissen, ob die andern nachfolgen werden. Unter diesen Umständen, nachdem von Seite einiger Kantone der Beitritt definitiv erklärt und zu hoffen ist, daß die übrigen folgen werden, nahm der Regierungsrath keinen Anstand, hier den Antrag zu stellen, Sie möchten die früher aufgestellten Bedingungen fallen lassen, da man sie in der Hauptsache als erfüllt betrachten kann, und von unserer Seite den Beitritt ebenfalls erklären. Zur Verhütung von Mißverständnissen habe ich beizufügen, daß der Antrag auf sofortiges Inkrafttreten nicht den Sinn haben soll, als treten die beiden Konkordate vom Tage des Beschlusses an sofort in Kraft, sondern wir erklären heute lediglich unsern Beitritt und der Tag des Inkrafttretens bleibt der bereits bestimmte 1. Juli nächsthin. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Waldkantonementsvertrag zwischen dem Staate und der Bürgergemeinde Jenz über die dortigen Einungswälder.

Diesem Vertrage zufolge sollen als freies Eigenthum verbleiben: dem Staate 15 Jucharten, der Bürgergemeinde Jenz 131 Jucharten 5776 Quadratruf.

Der Regierungsrath und die Domänendirektion beantragen die Genehmigung dieses Kantonements, welche auch, empfohlen durch Herrn Regierungsrath Brunner, als Berichterstatter, ohne Einsprache durch das Handmehr erfolgt.

#### Strafnachlaß und Strafumwandlungsgesuche.

Peter Zybach, von Meiringen, gewesener Verwalter des Grimspitals, von den Rissen des Oberlandes am 13. Mai lezthin wegen intellektueller Urheberschaft des Verbrechens der Brandstiftung ohne mildernde Umstände zum Tode verurtheilt, bittet durch seinen Verteidiger um Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Verbannung aus der Eidgenossenschaft.

Der Regierungsrath und die Direktion der Justiz und Polizei beantragen Umwandlung der Todesstrafe in zwanzigjährige Kettenstrafe.

Sowohl die Zuschrift der Kriminalkammer, welche das Gesuch der Umwandlung der Todesstrafe in Kettenstrafe enthält, als die Bittschrift des Verteidigers, wird verlesen.

Bühler, Justizdirektor, als Berichterstatter. Ich muß vorerst erklären, daß das zuletzt verlesene Umwandlungsgesuch, welches der Verteidiger, Herr Fürsprecher Matthys, einreichte, dem Regierungsrathe nicht vorgelegt werden konnte, weil es erst gestern Abend abgegeben wurde; gleichzeitig aber bin ich ebenfalls ermächtigt, zu erklären, wenn dasselbe bei Behandlung dieses Gegenstandes schon vorgelegen wäre, daß in Folge dessen der Antrag, welchen der Regierungsrath nun stellt, keine Veränderung erlitten hätte. Dieß als einleitende Bemerkung. Der vorliegende Kriminalfall ist weitumher besprochen und verbreitet worden, er hat eine traurige Berühmtheit erlangt. Peter Zybach, seit vielen Jahren Verwalter des Grimspitals, wurde wegen intellektueller Urheberschaft des Brandes dieses Spitals in Untersuchung gezogen, und weil das Gericht keine Milderungsgründe annahm, selbst entgegen der Anschauungsweise des öffentlichen Anklägers, zum Tode verurtheilt. Auf das Thatsächliche dieses Falles hier weiter einzutreten, nachdem die Sache so

weiläufig im Gesuche des Vertheidigers selbst auseinandergesetzt und auch im Vortrage des Regierungsrathes berührt wurde, wäre wohl überflüssig und auch durchaus unnöthig; ich übergehe daher dasselbe und beschränke mich darauf, kurz die Gründe zu wiederholen, warum hier auf Umwandlung angetragen wird. Sie bestehen darin, daß bei diesem Verbrechen kein Menschenleben eingebüßt oder gefährdet wurde, daß kein anderes Eigenthum in Schaden oder Gefahr kam, daß der aus dem Brande entstandene Schaden vollständig gedeckt wurde, und daß endlich die Kriminalkammer selbst fand, sie sei bloß durch den Wahrspruch der Geschwornen genöthigt gewesen, die Todesstrafe auszusprechen. Dieß die Gründe, welche den Regierungsrath veranlassen, den Antrag auf Umwandlung in Kettenstrafe zu stellen. Dem Gesuche um Umwandlung der Todesstrafe in Verweisung könnte ich durchaus nicht beipflichten, denn eine Verweisung im vorliegenden Falle wäre eine sehr geringe Strafe, die nicht in einem richtigen Verhältnisse zu dem Verbrechen und mit dem Todesurtheile stände. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes.

Brügger, gewesener Regierungskatthalter. Als Abgeordneter jener Gegend, in welcher das betreffende Verbrechen begangen wurde; erlaube ich mir einige Worte, weit entfernt davon, als wollte ich das Verbrechen entschuldigen; es ist ein Verbrechen, das streng bestraft werden soll. Allein wenn auch das ganze Land in Schreden geriet, als das Verbrechen begangen wurde, so fand man das Todesurtheil mehr oder weniger doch auffallend. Ich wiederhole, ich will den Verbrecher nicht entschuldigen, aber dem Großen Rathe möchte ich an das Herz legen, daß er eine zahlreiche Familie, hoffnungsvolle Kinder und drei Geschwister hat, die mit mir aufgewachsen sind, deren untadelhafte Lebensweise ich kenne, so daß durch die Vollziehung des Urtheils die Verwandten des Verurtheilten viel mehr bestraft würden, als er selbst. Ich möchte daher den Großen Rath um Gnade bitten. Was aber das Gesuch des Vertheidigers um Umwandlung des Urtheils in Verweisung betrifft, so könnte ich der Konsequenz wegen nicht entsprechen; dagegen bin ich der Ansicht, fünfzehn Jahre Kettenstrafe wären genug.

Kehrl, Fürsprecher. Da Herr Brügger nicht einen förmlichen Antrag stellte, so nehme ich denselben auf und schlage Umwandlung in fünfzehnjährige Kettenstrafe vor.

#### A b s t i m m u n g :

Für Willfahr, d. h., für Umwandlung in Kettenstrafe	140 Stimmen.
Für Abschlag	3 "
Leer	5 "
Für zwanzigjährige Kettenstrafe	Große Mehrheit.
Für fünfzehnjährige " "	Minderheit.

Auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes werden mit ihren Strafnachlass- und Strafumwandlungsgesuchen ohne Einsprache durch das Handmehr abgewiesen:

1. Johann Hügli, von Seedorf, im April letzthin vom Assisenhof des Seelandes wegen Diebstahls zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

2. Alexander Kohler, gewesener Amtsgerichtsweibel von und zu Nidau, am 21. Juni 1852 vom Obergerichte in contumaciam wegen Geldunterschlagung und Vernachlässigung seiner Amtspflichten zu 1½ Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß eines Drittels dieser Strafe;

3. Christian Häberli, von Münchenbuchsee, Dragoner, am 17. November 1851 vom Obergerichte wegen schwerer Mißhandlung, die den Tod zur Folge hatte, zu 2 Jahren Kantonsverweisung und 1000 Fr. Entschädigung an die Wittve des Mißhandelten verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß eines Drittels der Verweisungstrafe;

4. Johann v. Weissenfluh, Weibel, dessen Söhne Johann, Melchior und Andreas v. Weissenfluh, so wie Heinrich v. Weissenfluh, Bruder des Obigen, alle in Gadmen, am 29. November 1852 vom Obergerichte wegen Mißhandlung zu Entschädigung, 20 Pfund Buße und 6 Monaten Leistung verurtheilt;

5. Christian Jost zu Aegerten, am 5. April letzthin vom Assisenhofe des Seelandes wegen Betrugs zu 5 Monaten Einsperrung verurtheilt, mit dem Gesuche um Umwandlung dieser Strafe in einjährige Kantonsverweisung;

6. Jakob Aebersold zu Aeschlen, am 5. März letzthin vom Amtsgerichte Konolfingen wegen Hülfeleistung bei einem Betruge zu 30 Tagen verschärfter Gefangenschaft verurtheilt, mit dem Gesuche um Umwandlung dieser Strafe in Gemeindegrenzung;

7. Friedrich Schneider, von Dießbach bei Büren, am 30. Dezember 1850 vom Obergerichte wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

8. Johann Grädel, von Sumiswald, am 14. August 1847 vom Obergerichte wegen Diebstahls zu 7½ Jahren Kettenstrafe, mit dem Gesuche um Nachlaß eines Viertels dieser Strafe;

9. Jakob Tschabold, von Erlenbach, am 17. Juni 1850 vom Obergerichte wegen Tödtung zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

10. Anna Barbara Hurni, von Gurbrü, am 17. Nov. 1851 vom Obergerichte wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß eines Viertels dieser Strafe;

11. Joseph Abel, von Kaiserringen in Preußen, am 11. Sept. 1852 vom Amtsgerichte Narwangen wegen Betrugs zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß oder Umwandlung des Restes in Landesverweisung;

12. Johann Liechti, von Lauerswyl, am 14. Juli 1851 zu 10 und am 29. März 1852 zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß eines Viertels;

13. Anna Rupp, von Hindelbank, am 6. August 1849 wegen Raubes zu 5 Jahren Kettenstrafe verurtheilt;

14. David Kurzen, von Adelboden, am 16. Sept. 1848 wegen Diebstahls zu 6 Jahren Kettenstrafe verurtheilt;

15. Bendicht Christen, von Niedergraswyl, am 3. August 1852 vom Assisenhofe in Bern wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Umwandlung des Restes seiner Strafe in Landesverweisung zum Zwecke der Auswanderung;

16. Bendicht Bürgi, von Lyß, vom Assisenhofe des Seelandes wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß eines Viertels dieser Strafe;

17. Johann Rudolf, bernischer Landsaß, am 16. April 1852 vom Assisenhofe des Seelandes wegen Diebstahls peinlich zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß eines Viertels dieser Strafe;

18. Ludwig Lambert, von Solothurn, am 23. August 1852 vom Assisenhofe des Mittellandes wegen Betrugs zu 18 Monaten Einsperrung verurtheilt, mit dem Gesuche um Umwandlung der Hälfte dieser Strafe in Landesverweisung;

19. Christian Mürger, von Wohlen und Kirchlindach, am 12. Juli 1852 vom Obergerichte wegen Diebstahls und Betrugs zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß eines Sechstels dieser Strafe;

20. Johann Gabriel, von Wallenfluh, Kantons Freiburg, am 13. Februar 1847 vom Obergerichte wegen Diebstahls und Hehlerei zu 8 Jahren Ketten- und lebenslänglicher Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß eines Viertels der Kettenstrafe.

## Dekretsentwurf,

betreffend die Verwendung einer Summe von 5000 Fr.  
aus der Viehentschädigungskasse auf die jährliche  
Ertheilung von Viehprämien.

(Erste Berathung)

„Der Große Rath des Kantons Bern,  
„auf den Antrag des Regierungsrathes,  
„verordnet:

„In Ausdehnung des Dekretes vom 8. März 1841, S. 3, kann einstweilen, so lange der Kapitalbestand der Viehentschädigungskasse die Summe von 250,000 Fr. übersteigt, aus dem überflüssigen Ertrag derselben eine Summe von 5000 Fr. auf die jährliche Ertheilung von Viehprämien als Zuschlag zu der vom Großen Rathe ausgesetzten Budgetsumme verwendet werden.“

„Diese Bestimmung soll auf die demnächst bevorstehenden Herbstschau ihren erste Anwendung finden. Dessen ungeachtet bleiben die den verlustigen Viehbessigern gesetzlich zugesicherten Rechte auf Entschädigung in voller Kraft. Wenn demnach bei eintretender Lungenseuche oder Kinderpest der dazumal vorhandene Kapitalbestand der Kasse im Betrag von mindestens 250,000 Fr. zu Erfüllung der an denselben geknüpften Bedingung nicht hinreichen würde, so hat der Staat die bezogenen Viehprämien, so weit nöthig, wieder zu ersetzen.“

„Gegeben in Bern, den

„Namens des Großen Rathes:  
„Der Präsident,

„Der Staatschreiber,

Fischer, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Wie Ihnen bekannt ist, besteht seit dem Jahre 1804 eine sogenannte Viehentschädigungskasse, deren Bestand im Jahre 1827 auf ein Kapital von mindestens 100,000 Fr. a. W. gesetzlich bestimmt war. Der Zweck dieser Kasse besteht darin, daß in Fällen von eintretenden Seuchen Entschädigungen an die Viehbessiger verabsfolgt werden. Das Dekret vom 8. März 1841 enthält darüber folgende Vorschrift: „Der Betrag der Viehentschädigungskasse soll nach Abzug obiger Kosten ausschließlich und allein zu Entschädigungen bei der Lungenseuche und der Kinderpest oder der Löserdürre verwendet werden.“ Diese Kasse wurde bis dahin mit großem Glücke verwaltet, indem sich deren Betrag von Jahr zu Jahr ziemlich vermehrte. Sie besteht im Wesentlichen aus drei Einnahmsquellen: einerseits und hauptsächlich aus den Zinsen des Kapitals selbst, andererseits aus den Stempelgebühren der Viehscheine und endlich aus den hin und wieder fallenden Bußen. Ich habe hier ein Tableau über das allmälige Zunehmen der Kasse, woraus sich ergibt, daß deren Betrag innerhalb zehn Jahren, von 1841 bis 1851, um nicht weniger als 65,661 Fr. a. W. zunahm, und laut dem Berichte der Hypothekarkassaverwaltung begreift sie nach der Rechnung vom 31. Dezember 1852 eine Summe von 270,945 Fr. n. W. Sie sehen, daß sich diese Kasse in einem sehr blühenden Zustande befindet und daß deren Ertrag seit vielen Jahren denjenigen der verabsfolgten Entschädigungen weit übersteigt. So ist es ziemlich natürlich, daß der Gedanke rege wurde, den Ueberschuß auf andere Weise nutzbar zu machen, und Sie werden sich erinnern, daß bei Anlaß der Budgetberathung ein Antrag erheblich erklärt wurde, eine Summe von 5000 Fr. aus dem Ueberschusse dieser Kasse zu Viehprämien zu verwenden. Dieser Antrag stützte sich namentlich auch darauf, daß der Betrag dieser Prämien in letzter Zeit mit Rücksicht auf den bedrängten Zustand unserer Finanzen herabgesetzt werden mußte, während die Viehzucht gegenwärtig einer größern Unterstützung bedürfte, und zwar mit

Rücksicht auf Verlürste, welche die Viehbessiger in den mißgerathenen Jahren erlitten und die ihnen noch in Folge eintretender Veränderungen in den Verkehrsverhältnissen durch Einführung von Eisenbahnen bevorstehen dürften. Der Regierungsrath glaubte daher, um dem geäußerten Wunsche zu entsprechen, das vorliegende Dekret dem Großen Rathe vorlegen zu sollen; es ist sehr kurz, und geht dahin, man möchte jährlich eine Summe von 5000 Fr. als Zuschlag zu dem im Budget ausgesetzten Betrage aus der genannten Kasse für Viehprämien verwenden. Um aber die Viehbessiger nicht zu benachtheiligen, sofern sie einen Anspruch auf die Kasse haben, wird beigefügt, daß diese Verwendung nur so lange stattfinden, als der Betrag der Kasse die Summe von 250,000 Fr. übersteige, so daß man damit aufhören würde, sobald die Kasse durch Unglück unter diesen Bestand herabsinken sollte. So lange dieß nicht der Fall ist, findet die Behörde, es sei keine Gefahr für die Viehbessiger vorhanden. Um auch die letzte Besorgniß zu heben, wird ferner beigefügt, daß für den Fall, als bei eintretenden Seuchen der Betrag der Kasse zu Erfüllung der an denselben geknüpften Bedingung nicht hinreichen sollte, der Staat die daraus bezogenen Viehprämien, so weit nöthig, wieder zu ersetzen habe, so daß die Betreffenden nicht in Verlust kommen können. In dieser Fassung glaube ich Ihnen das Projekt empfehlen zu dürfen und stelle daher den Antrag, Sie möchten eintreten und dasselbe in globo berathen.

Mühlethaler. Ich kann nicht begreifen, warum man jetzt noch die Viehprämien vermehren will. Das ist ein wenig gekünstelt, wenn man es so nennen dürfte. Was man beim Budget nicht erreichte, will man nun nachbessern. Ich möchte nicht, daß die Viehentschädigungskasse ihrer Bestimmung entrückt würde; ich finde auch, die ausgesetzten Viehprämien seien hinlänglich und wenn das Kapital zu groß wird, so wüßte ich kein besseres Mittel, als bis es ein wenig kleiner ist, die Stempelgebühren herabzusetzen. Ich stimme gegen das Eintreten.

Gfeller zu Wichtrach. Ich weiß nicht, ob Herr Mühlethaler vergessen hat, wie es sich verhält. Es ist ein Irrthum, wenn er sagt, man wolle nun dasjenige verbessern, was man bei der Budgetberathung nicht erreicht habe. Ich stellte bei Anlaß derselben den Antrag, weil der Anlag der Prämien für Beförderung der Pferde- und Hornviehzucht das letzte Jahr von 15,000 Fr. a. W. auf 15,000 Fr. n. W. herabgesetzt wurde, man möchte 5000 Fr. mehr in das Budget aufnehmen. Dieß wurde verworfen; aber ein zweiter Antrag ging dahin, 5000 Fr. aus der Viehentschädigungskasse zu diesem Zwecke zu verwenden und dieser Vorschlag wurde mit ziemlicher Mehrheit erheblich erklärt. Deshalb glaube ich, die Regierung habe allerdings gut gethan, uns einen solchen Entwurf vorzulegen. Die Viehentschädigungskasse wurde, wie bereits der Herr Berichterstatter bemerkte, im Jahre 1804 errichtet und durch ein Gesetz von 1827 bis auf eine Summe von 100,000 Fr. ausgedehnt, welche sich von Jahr zu Jahr vermehrte, bis sie den vom Herrn Berichterstatter angeführten Betrag erreichte. Ich unterstütze daher den Antrag auf Eintreten und wüßte gar nicht, warum deswegen die Kasse ihrem Zwecke entfremdet würde, da es rein Sache der Viehbessiger ist.

### A b s t i m m u n g :

Für das Eintreten . . . . .	Große Mehrheit.
Dagegen . . . . .	Minderheit.

Herr Berichterstatter. Ueber den Inhalt des Entwurfes habe ich nichts mehr beizufügen, als daß das Wort „Bedingung“ im zweiten Alinea durch „Leistung“ zu ersetzen ist. Im Uebrigen trage ich einfach auf Annahme des Ganzen an.

Tschärner zu Kehrsatz. Ich habe zum Eintreten gestimmt, obschon es mir auffiel, daß uns dieser Gegenstand jetzt vorgelegt wird. Es ist für mich unzweifelhaft, daß es nothwendig ist, in dieser Richtung zu wirken, und zwar um so nothwendiger,

als die vom Kanton Bern früher aufgestellten Grundsätze nun auch von angrenzenden Kantonen befolgt werden. Ueber die Art und Weise der Ausführung bin ich aber nicht ganz einverstanden. In Ermanglung anderer Hülfquellen des Staates glaubt man nun, eine Summe von 5000 Fr. aus der Viehentschädigungskasse nehmen zu sollen, um diesen Theil unserer Nationalökonomie dadurch zu fördern. Dagegen darf man nicht vergessen, daß der ganze Kanton seit langer Zeit an die Kasse beigetragen hat und wenn man in den letzten Jahren glücklicherweise den Betrag derselben nicht in Anspruch nehmen mußte, sondern sich vielmehr ein großer Ueberschuß zeigte, so ist zu bedenken, daß dieser bei eintretenden Unglücksfällen, Seuchen zc. vielleicht in einem Jahre erschöpft werden kann, so daß man nicht glauben muß, es sei eine bleibende Hülfquelle, sondern eine momentane. Wenn man daher etwas bewilligen will, so sollte es nur für eine Probezeit sein und wenn es in diesem Sinne verstanden wird, so kann es sich nicht lediglich um eine Uebertragung handeln. Wenn der Staat über seine Ueberschüsse beliebig verfügen kann, so sind wir in diesem Verhältnisse doch mehr oder weniger gebunden. Nehmen Sie etwas mehr oder weniger aus der Kasse, so glaube ich, es liege dann in unserer Pflicht, als Verwalter derselben, den fraglichen Betrag im Interesse aller derjenigen zu verwenden, welche dazu beigetragen und man sollte darauf denken, die beschränkte Zahl der Viehzeichnungen auszuweihen. Ich begreife gar wohl, daß z. B. die Leberbergischen Ämter, wie die seeländischen Bezirke nicht in günstigen Verhältnissen sind, um Viehzeichnungen zu besuchen. Dieser Umstand führte schon früher auf den Gedanken, bei vermehrten Hülfquellen alle Landestheile in ein billiges Verhältniß zu setzen; daher glaubte man früher, es wäre zweckmäßig, sogenannte Amtszeichnungen einzuführen und ich halte dafür, man sollte diesen Gegenstand neuerdings in Erwägung ziehen. Ich lege auf diese Einrichtung um so mehr Gewicht, als man den Beamten und Angestellten der Regierung hin und wieder den Vorwurf machte, der Eine habe das Interesse, diese, der Andere eine andere Gegend zu begünstigen. Vertheilt man die Sache auf die einzelnen Ämter, so kann jeder Landestheil nach Verhältniß sein Interesse berücksichtigen und Behörden und Beamten laufen nicht mehr Gefahr, Vorwürfe zu erhalten. Die Ausführung einer solchen Maßregel wäre sehr leicht. Ich schließe in dem Sinne, man möchte eine Summe von Fr. 4000 a. W. aus der Viehentschädigungskasse erheben, um sie zu dem angegebenen Zwecke zu verwenden; es sei dem Regierungsrathe vorbehalten, die nähere Anordnungen zu treffen. Ich glaube, es sei billig und recht, da alle Landestheile beigetragen, daß auch alle verhältnißmäßigen Nutzen davon haben.

Trachsel. Was Herr Tschärner soeben bemerkte, ist nicht ganz unbegründet. Es wurde die Viehentschädigungskasse mehr oder weniger durch Beiträge des ganzen Landes gegründet; ebenso mögen mehr oder weniger die obere Gegenden, wo Zeichnungen stattfinden, etwas mehr Nutzen davon haben, als andere. Auf der andern Seite ist aber auch nicht zu verkennen, daß die Gegenden, in welchen vorzugsweise Viehzucht und Viehhandel getrieben wird, mehr beitragen und es daher billig ist, wenn sie etwas mehr beziehen. Wenn man amtsbezirksweise Zeichnungen einführen will, so könnte ich dazu stimmen; ich fürchte aber, man könne mit der ausgesetzten Summe nicht etwas Befriedigendes für das ganze Land leisten; wenn man das will, so muß man mehr aussetzen, sonst würden die Kosten fast alles wegnehmen. Wenn man etwas allgemein Nützlichendes einführen will, so hätte es mir viel besser gefallen, eine Viehaffekuranzkasse für den ganzen Kanton zu bilden. Ich wollte indessen nicht gegen den Entwurf auftreten und so wie die Sache steht, unterstütze ich den Antrag des Regierungsrathes, den ich für zweckmäßig halte, um die Sache nicht zu zersplittern.

Mühlheim. Ich habe gegen das Eintreten gestimmt und zwar deswegen, weil es sich hier um eine Zweckveränderung, ich will nicht sagen um eine Zweckentfremdung öffentlichen Gutes handelt, öffentliches Gutes, andas alle Landestheile beigetragen. Ich glaube daher, es sei sehr wichtig, daß man bei dieser Zweckveränderung mit aller Vorsicht verfähre, um namentlich nicht die Interessen einzelner

Landestheile zu verletzen, damit man nicht das Recht verletze. Zu einer Einrichtung, wie sie soeben Herr Trachsel anbeutete, könnte ich mit Freuden stimmen, weil sie durchaus keine Rechtsverletzung enthielte und den Verhältnissen aller Landestheile Rechnung tragen würde. Indessen will ich auch hier nicht Schwierigkeiten machen; ich kann mitwirken helfen, sofern dem Antrage des Herrn Tschärner gebührende Rücksicht zu Theil wird. Als bei der Budgetberatung Herr Gfeller den Antrag stellte, die Viehentschädigungskasse zu dem fraglichen Zwecke in Anspruch zu nehmen, war ich so frei, auf die Stellung der seeländischen Bezirke aufmerksam zu machen und den Antrag zu stellen, man möchte die Interessen aller Landestheile so berücksichtigen, daß keine Rechtsverletzung stattfindet. Die seeländischen Amtsbezirke werden gewöhnlich von den oberen Gegenden in Bezug auf ihre Viehzucht so angesehen, als wäre sie dort kaum der Rede werth. Fast man aber das Ergebnis seit 1847 in's Auge, so finden wir, daß bei 177,075 Stück Hornvieh, die der ganze Kanton zählt, auf das Seeland 24,317 Stück kommen, also ein voller Siebentel. Angesichts dieses Verhältnisses kann man doch nicht sagen, das Seeland verdiene keine Rücksicht. Ich muß namentlich bemerken, daß das ganze Seeland keine Viehschau hat, daß die dortigen Viehbesitzer mit denjenigen anderer Landestheile daher nicht konkurriren können, daß sie aber dennoch zu dem Kapitalfond der Viehentschädigungskasse beitragen und das wird man doch nicht gerecht finden, ein Kapital, das dem ganzen Kanton gehört, nicht auch im Interesse des Ganzen zu verwenden. Daß die Viehzucht im Seelande nicht viel blühender dasteht, daran ist u. A. auch der Umstand schuld, daß man nichts für sie thut, nicht die entfernteste Kontrolle darüber führt. Man führte zwar seiner Zeit in Narberg eine Viehschau ein, aber die Sache wurde zu wenig publizirt und so wurde sie wieder abgeschafft. Es gibt manche Gemeinden, die leider nicht einmal dafür gesorgt haben, einen gehörigen Wuchersüßter zu unterhalten, während andere Gemeinden nicht die gehörige Sorgfalt auf Erhaltung einer schönen Rasse verwendeten, und so ist alles dem Schicksal überlassen, eine Nachlässigkeit, die zum Theil auch den Behörden zur Last fällt. Wenn ich zum Entwürfe stimme, so geschieht es in Unterstützung des Antrages des Herrn Tschärner, daß die zu bewilligende Summe so verwendet werde, daß die Interessen aller Landestheile dabei Berücksichtigung finden und man nicht ein Unrecht begehe.

Gfeller zu Wächtrach. Hr. Mühlheim scheint in der vorgeschlagenen Maßregel eine Ungerechtigkeit gegen einige Ämter zu erblicken. Aus dem Entwürfe selbst läßt sich dieß nicht entnehmen, weil in demselben kein Landestheil genannt ist, der in Vortheil oder Nachtheil gerathen könnte. Es soll allerdings kein Landestheil beeinträchtigt werden und wenn es ein solcher sein sollte, so ist es billig, daß demselben Rechnung getragen und dem ganzen Kantone die Möglichkeit gegeben werde, sich zu betheiligen. Also ist die Auffassungsweise nicht richtig, als wolle man einzelne Landestheile begünstigen. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß die oberen Gegenden etwas mehr beziehen, weil die Viehzucht deren Hauptzweig ist; andererseits ist auch nicht zu übersehen, daß diese Gegenden auch sehr viel an das Salzregal bezahlen, dessen Ertrag auch dem ganzen Lande zu gut kommt.

Herr Berichterstatter. Es ist gewiß weder in der Absicht des Regierungsrathes, noch des Großen Rathes, irgend einen Landestheil vorzugsweise zu begünstigen oder zu benachtheiligen; darin sind wir also grundsätzlich durchaus einig und es fragt sich nur, ob in der Anwendung dieser oder jener Punkt eine Modifikation erleide. Hier erlaube ich mir die Bemerkung, daß, wenn man die Sache beim rechten Lichte betrachtet, kein Viehbesitzer, weder im Seelande, noch in den oberen Bezirken, nach dem Dekrete von 1841 einen andern Anspruch auf die Viehentschädigungskasse hat, als denjenigen der Entschädigung im Falle von eintretenden Seuchen und gewissen Krankheiten, sei es in diesem oder jenem Bezirke; einen andern Anspruch hat er nicht. Das vorliegende Dekret will also weder etwas geben, noch etwas nehmen, sondern die Sache bleibt auf dem bisherigen Standpunkte. Man will nicht sagen, der Viehbesitzer habe künftig

keinen Anspruch mehr. Der Anspruch, den Jeder hat, ist nur der, welchen ihm das Gesetz selbst gibt und in diesem Sinne bleibt er ihm auch ferner. Ich bitte, auch nicht zu übersehen, daß es in der Natur der Dinge liegt, daß die Viehzucht allen Landesheilen zu gut kommt. Es ist möglich, daß sie in einzelnen Gegenden mehr betrieben wird und blühender ist als in andern, das liegt in der Natur der Dinge; aber ich behaupte, wenn die Viehzucht gut betrieben wird, so kommt ihr Nutzen nicht nur denjenigen zu, welche sie betreiben, sondern auch den Andern. Der Antrag des Herrn Tschärner ist insofern nicht unzulässig, als Niemand etwas Unbilliges will; dagegen glaube ich, er gehöre eigentlich nicht hierher. Es handelt sich hier nur um Bewilligung einer Summe, von der man glaubt, sie könne aus der Viehentschädigungskasse zu andern Zwecken verwendet werden: aber auf die Detailfragen treten wir gegenwärtig nicht ein, ob die Verwendung auf dem Wege der bisherigen Prämien-ertheilung oder der Amtsviehschau geschehen solle. Ich möchte diese nicht ausschließen, und glaube, sie seien durch das vorliegende Dekret nicht ausgeschlossen; die Behörde hatte nach demselben vielmehr ganz freie Hand bei der Verwendung, ob sie amtswise oder auf bisherige Weise geschehen solle, und so wünschte ich, den Behörden diese freie Hand zu lassen. Ebenso schien mir, die von Herrn Trachsel ausgesprochene Ansicht, betreffend die Bildung einer Viehassuranzkasse, sei nicht ausgeschlossen; aber auch dieser Punkt gehört nicht hierher, sondern es handelt sich nur um die Frage, ob man eine Summe aus der Viehentschädigungskasse zu andern Zwecken verwenden wolle und wie hoch dieselbe sein solle; das Uebrige wäre bis zur Budgetberathung zu verschleppen oder vielleicht geeignet, den Gegenstand eines besondern Dekretes zu bilden. Ich spreche daher wiederholt den Wunsch aus, die Versammlung möchte unvorgreiflich der Frage, ob die betreffende Summe ämterweise oder auf bisherigem Wege zu verwenden oder eine Assuranzkasse zu errichten sei, einfach den Vorschlag des Regierungsrathes annehmen und denselben wenigstens für die nächste Herbstschau gelten lassen. Denn ich glaube nicht, daß es bis dahin möglich sein werde, neue Anordnungen zu treffen; sollte es möglich sein, so mag es geschehen.

Tschärner zu Rehrsatz. Ich kann meinen Antrag auf diese Erläuterung dahin modifiziren, die Summe unvorgreiflich ihrer Verwendung dem Regierungsrathe zu bewilligen; es heißt aber im Entwurfe, sie sei „als Zuschlag“ zu der früher bewilligten Summe zu betrachten und dadurch wird der Sache mehr oder weniger vorgegriffen.

Mühlheim. Ich nehme den ursprünglichen Antrag des Herrn Tschärner wieder auf.

Herr Berichterstatter. In der Hoffnung, die verschiedenen Ansichten vereinigen zu können, schlage ich eine Veränderung der Redaktion vor. Ich kann mich ganz einverstanden erklären, daß man das erste Alinea unverändert lasse, dagegen demselben folgende Ergänzung beifüge: „oder auf andere, dem Viehbesitzer zu gut kommende Zwecke.“ Dadurch wären weder die ämterweisen Viehschauen, noch eine Assuranzkasse ausgeschlossen, wenigstens für die Zukunft; für den nächsten Herbst möchte ich es bei dem Bisherigen bleiben lassen.

Mühlheim. Ich kann mich der modifizirten Redaktion anschließen, wenn die Worte: „aller Landesheile“ beigefügt werden.

Herr Berichterstatter. Ich gebe diese Ergänzung zu.

Mit der soeben zugegebenen Modifikation wird das Dekret durch das Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Dieses Dekret unterliegt einer zweiten Berathung, da es eine Abänderung eines bestehenden Gesetzes betrifft. Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob dasselbe provisorisch in Kraft treten solle.

Tagblatt des Großen Rathes. 1853.

Herr Berichterstatter. Was die letztere Frage betrifft, so mache ich durchaus keine Schwierigkeit. Ich hätte zwar geglaubt, da es sich nur um ein Dekret und zwar nur um die provisorische Verwendung einer Summe handelt, so sei eine zweite Berathung nicht nöthig; sobald aber der Herr Präsident entgegengesetzter Ansicht ist, so widersehe ich mich nicht; nur möchte ich den Antrag stellen, der Große Rath wolle das Dekret provisorisch in Kraft setzen. In Betreff der Redaktion glaube ich es über mich nehmen zu dürfen, dieselbe sofort in's Reine zu bringen. Sollte sich Widerspruch erheben, so werde ich sie noch dem Regierungsrathe vorlegen. (Da keine Einsprache erfolgt, so fährt der Redner fort:) Die Modifikationen, welche die Redaktion erleidet, bestehen einfach darin, daß das Wort „Bedingung“ im zweiten Alinea durch „Leistung“ ersetzt und im ersten Alinea nach dem Worte „Bügetsumme“ folgende Stelle eingeschaltet werde: „oder auf andere den Viehbesitzern aller Landesheile zu gut kommende Zwecke.“ Dieß die definitive Redaktion.

Sowohl der Antrag auf provisorische Inkraftsetzung des Dekretes als auch die soeben vorgeschlagene definitive Redaktion wird unter Vorbehalt der zweiten Berathung ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium läßt hierauf folgende zwei Anzüge verlesen:

1) Anzug des Herrn Dr. Schneider und 59 anderer Großräthe, folgenden Inhaltes:

„Die unterzeichneten Mitglieder der obersten Landesbehörde des Kantons Bern haben durch die öffentlichen Blätter von einem Schreiben des Regierungsrathes an den hohen Bundesrath, betreffend die freiburgischen Angelegenheiten, Kenntniß erhalten.“

„Sie sind der Ansicht, daß im Hinblick auf die gegenwärtigen äußern Verhältnisse der Schweiz dieser Schritt der Regierung des Kantons Bern zu bedauern ist, weil er dem äußern Feinde unser gemeinsames Vaterland als von Parteien zerrissen erscheinen läßt.“

„Sie sind ferner der Ansicht, daß im Hinblick auf die Stellung, welche der Kanton Bern seit dem Jahre 1830 und insbesondere in den Jahren 1847 und 1848 in den eidgenössischen Verhältnissen einnahm, diejenige Partei im Kanton Freiburg, welche im Jahre 1847 mit den eidgenössischen Waffen bekämpft werden mußte und seither wiederholt gewalthätige, blutige Umsturzversuche gegen die dortige Ordnung der Dinge machte, am allerwenigsten von der Regierung des Kantons Bern moralisch unterstützt und ermuntert werden sollte.“

„Sie sind endlich der Ansicht, daß die Regierung des Kantons Bern in die Verhältnisse des Kantons Freiburg sich nicht zu mischen habe, sondern dieß einzig den schweizerischen Bundesbehörden zustehe. Das hier gegebene Beispiel müßte, wenn es auch von andern Kantonen befolgt würde, bald zur Untergrabung der Bundesverfassung und zur Bundesanarchie führen. Die Regierung von Bern wäre gewiß auch die letzte, und dieß mit vollem Grunde, welche sich eine solche Einmischung eines Nachbarkantons gefallen lassen würde.“

„Die Unterzeichneten stellen demnach den

„Antrag:

„Es möchte der Große Rath des Kantons Bern durch förmlichen Beschluß zu erkennen geben, daß er mit obigem Schritte des Lit. Regierungsrathes nicht einverstanden ist.“

„Bern, den 25. Mai 1853.“

(Folgen die Unterschriften.)

2) Anzug des Herrn Roth, von Niederbipp, und 95 anderer Großräthe (wovon 10 ihren nachträglichen Beitritt erklärten), folgendermaßen lautend:

„Der Regierungsrath hat sich veranlaßt gesehen, mit Schreiben vom 18. dieß gegen den hohen Bundesrath den

Wunsch auszusprechen, im Kanton Freiburg zur Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Zustände einzuwirken.“

„Die Unterzeichneten, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es dem Kanton Bern namentlich zustehe, seinem ältesten Bundesgenossen, dem Kanton Freiburg, in glücklichen wie in unglücklichen Tagen Beweise bundesfreundlicher Gesinnung zu geben, haben den vorbemeldeten Schritt der Regierung von Bern mit Freuden vernommen. Um diesem Schritte indessen dadurch noch mehr Nachdruck zu geben, daß auch der Große Rath sich in demselben Sinne ausspreche, wie dieß bereits durch die Regierung geschehen ist, erlauben sich die Unterzeichneten, beim Großen Rathe darauf anzutragen, es möge die Regierung eingeladen werden, im Namen des Kantons Bern, kraft Art. 81 der Bundesverfassung, sich auch bei der demnächst sich verammelnden Bundesversammlung zu Gunsten verfassungsmäßiger Zustände im Kanton Freiburg in ähnlicher Weise zu verwenden, wie sie dieß bereits bei dem hohen Bundesrathe gethan hat, falls in der Zwischenzeit den dießfälligen, im Schreiben vom 18. dieß ausgesprochenen Wünschen nicht entsprochen werden sollte. Zu diesem Antrage sehen sich die Unterzeichneten um so mehr veranlaßt, als ihnen bei den bestehenden gespannten Verhältnissen der Schweiz dem Auslande gegenüber möglichste Ausgleichung und Befriedigung im Innern der Eidgenossenschaft unumgänglich nothwendig erscheinen.“

„Nur eine einzige, auf ihre eigene Freiheit stolze Schweiz ist stark! Von diesem Standpunkte aus haben die Unterzeichneten das Schreiben der Regierung vom 18. dieß mit Freuden begrüßt; von demselben Standpunkte aus wünschen sie eintretenden Falles eine ähnliche Verwendung zu Gunsten verfassungsmäßiger Zustände im Kanton Freiburg bei der Bundesversammlung.“

„Bern, den 26. Mai 1853.“

(Folgen die Unterschriften.)

Herr Präsident. Nach dem Reglemente müssen diese Anzüge wenigstens zwei Tage auf dem Kanzleitische liegen, bevor sie behandelt werden können.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ohne vorläufig auf den Gegenstand der beiden Anzüge irgend einzutreten, stelle ich Namens des Regierungsrathes den Antrag, der Große Rath möchte beschließen, nicht auseinanderzugehen, bis die Sache erledigt ist.

Herr Präsident. Ich bin so frei, zu bemerken, daß die Traktanden gegenwärtig so beschaffen sind, daß wir heute die Sitzung schließen könnten, indem nicht weitere Geschäfte vorliegen als Anzüge und das Dekret, betreffend die Aufhebung der Normalsschule in Pruntrut, welches noch nicht behandelt werden kann, weil es erst gestern mitgetheilt wurde. Der soeben gestellte Antrag des Regierungsrathes nöthigt mich daher, dem Großen Rathe die Frage vorzulegen, ob er die Sitzung noch verlängern wolle oder nicht.

Karrer. Ich stelle gegenüber dem Herrn Regierungspräsidenten den Antrag, heute die gegenwärtige Sitzung zu schließen und die Behandlung beider Anzüge auf die nächste Sitzung zu verschieben. So wie der Herr Präsident sich ausgesprochen, könnte heute die Sitzung ganz bequem geschlossen werden. Die meisten Mitglieder haben sich darauf gefaßt gemacht, heute fortzugehen, andere sich so eingerichtet, daß sie morgen Privatgeschäfte zu besorgen haben und also einer Sitzung nicht beiwohnen können. Ich sehe nicht ein, warum wir wegen dieser Anzüge zwei oder drei Tage hier unthätig bleiben sollen. Aus diesen Gründen glaube ich, die Verschiebung dieses Gegenstandes auf die Sitzung, welche Herr Regierungspräsident Blösch bei Anlaß des Bundesfestes in Aussicht stellte, sei zweckmäßig. Bis dahin ist eine Zeit von drei Wochen und man hat Muße, über die Sache nachdenken.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich habe meinen Antrag nicht motivirt und zwar absichtlich. Hätte man einen einfachen Gegenantrag gestellt, ohne Motivirung, so hätte ich

das Wort nicht mehr ergriffen, weil ich glaube, es trage nicht viel ab; da aber Motive angeführt wurden, so erlaube ich mir auch noch ein Wort. Wenn man nach dem Reglemente die Anzüge sofort behandeln könnte, so hätte ich den Antrag nicht gestellt. Hin und wieder wurde es mit der Behandlung von Anzügen faktisch so gehalten, aber der Wortlaut des Reglementes ist so beschaffen, daß begründeter Zweifel darüber möglich ist, ob dieß die richtige Behandlungsweise sei. Allein die Voraussetzung ist nicht so richtig, wie man anzunehmen scheint, als müsse der Große Rath um zweimal 24 Stunden seine Sitzungen verlängern, um diesen Gegenstand überhaupt zu behandeln. Es kommt auf den Gang der Berathung an, und es ist etwas Anderes, ob man so verfare, daß der Anzug im Falle der Erheblicherklärung der Regierung überwiesen, ein Gutachten von ihr erwartet und erst dann erledigt werde, oder ob die Regierung dieser Umständlichkeit durch einen Antrag den Faden abschneiden wolle. Sobald der Große Rath Werth darauf setzt, die Sitzung zu schließen, so wird die Regierung sich nicht widersetzen; aber in diesem Falle wird sie aus der Thatsache, daß die beiden Anzüge gestellt wurden, Veranlassung nehmen, einen Antrag zu stellen, der sofort behandelt werden kann, sei es morgen, oder wenn man will, in einer Nachmittags-sitzung. Ueber das Motiv, welches der Herr Präopinant anführte, als werde man die Sache nach drei Wochen besser erwogen haben, bin ich verwundert. Man hätte die Sache erwägen sollen, bevor man den Anzug stellte. Aber nachdem man den Anzug gestellt, nachdem man den Zweifel in die Versammlung und in das Land geworfen, ob die oberste Landesbehörde das betreffende Schreiben des Regierungsrathes billige oder nicht, wird man demselben nicht zumuthen, daß er es über sich nehme, in dieser zweifelhaften Lage wochenlang zu verharren, und man soll auch den Entschaid nicht verzögern. Deshalb dringe ich darauf, daß der Große Rath nicht auseinandergehe, bevor er, nicht die Anzüge, aber den Antrag des Regierungsrathes erledigt hat.

Riggeler. Ich erlaube mir nur zwei Gegenbemerkungen, und zwar erstens gegen die Behauptung des Herrn Regierungspräsidenten Blösch, als könne man die Forderung des Reglementes, daß die Anzüge zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitische liegen sollen, dadurch vermeiden, daß die Regierung einen eigenen Antrag stelle. Der Herr Regierungspräsident irrt sich da, denn nach dem Reglemente ist es ebenfalls vorgeschrieben, daß auch ein Antrag der Regierung zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitische liegen soll. Zweitens sagt Herr Blösch, die Regierung müsse wissen, woran sie sei, ob der Große Rath ihr Verfahren billige oder nicht. Nun glaube ich, dafür bedürfe die Regierung keines weitem Beschlusses, denn bereits liegt ein Anzug von 86 Mitgliedern der Mehrheit gegen 60 der Minderheit vor, worin nicht nur das Schreiben an den Bundesrath gebilligt, sondern der Vorschlag gemacht wird, die Regierung möge auf dem bisherigen Wege fortfahren und, wenn nöthig, sich selbst an die Bundesversammlung wenden, so daß sie ganz beruhigt sein kann. Sie kann ganz andere Schritte noch unternehmen, als bereits geschehen, der Große Rath wird ja sagen.

Herr Präsident. Ich muß mir zwei Bemerkungen erlauben. Erstens äußerte ich mich gegen einzelne Mitglieder im Anfange der Sitzung, ich sei der Ansicht, daß man heute schließen könne; aber die Anzüge wurden erst nachher eingegeben, sonst würde ich mich mit mehr Voricht ausgesprochen haben. Zweitens glaube ich, der Herr Regierungspräsident habe recht, wenn er sagt, nicht für alle Anträge des Regierungsrathes seien zweimal 24 Stunden erforderlich. Auf eine Nachmittags-sitzung wird die Behandlung des Gegenstandes nicht wohl möglich sein, da derselbe nicht an der Tagesordnung ist, aber auf morgen. Das Reglement enthält folgende Vorschrift: „Die Gegenstände, welche von dem Großen Rathe zu behandeln sind, müssen, mit Ausnahme der Mahnungen und Anzüge, Tages vorher auf einer in der Kanzlei aufgehängten Tafel angegeben sein. Ueberdieß müssen Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen mit den dazu gehörigen Gutachten, und schriftliche Gutachten mit den Anträgen über wichtigere

Gegenstände wenigstens zwei Tage vor ihrer Behandlung in der Kanzlei zur Einsicht liegen;“ — also nur Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen und schriftliche Gutachten mit den Anträgen über wichtigere Gegenstände. Dagegen ist auch anerkannt worden, daß auch Anträge des Regierungsrathes behandelt werden können, ohne daß sie zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitische liegen.

Riggeler. Gerade auf den zuletzt abgelesenen Passus des Reglementes beziehe ich mich auch, und da heißt es: Anträge über wichtigere Gegenstände müssen zweimal 24 Stunden zur Einsicht vorliegen. Nun frage ich Herrn Regierungspräsidenten Blösch, ob es sich um einen wichtigen Gegenstand handelt oder nicht?

Herr Präsident des Regierungsrathes. Auf diese Frage will ich gerne antworten. Allerdings ist dieser Gegenstand außerordentlich wichtig; aber es ist auch wichtig, daß das Land nicht im Zweifel sei, ob der Große Rath den Schritt der Regierung billige oder nicht, und ich hätte nicht geglaubt, man wolle eine solche Frage anregen, um sie unerledigt zu lassen. Das Schreiben der Regierung an den Bundesrath war den Mitgliedern der Versammlung schon beim Beginn der Sitzung bekannt, und man hätte den Gegenstand schon damals anregen können, nicht erst jetzt, da der Große Rath (um mich so auszudrücken) schon einen Fuß außerhalb des Saales hat. Gerade in Bezug auf die Wichtigkeit bin ich so frei, an einen Vorgang zu erinnern. Als man seiner Zeit die Nachricht erhielt, es habe in den Freibergen ein störrischer Auftritt stattgefunden, kam der Regierungsrath mit einem Vorschlage heher. Es wurde der Wunsch geäußert, die Sache — nicht zweimal 24 Stunden, nur auf den folgenden Tag zu verschieben; dieß wurde nicht erlangt, sondern man progredirte sofort. Nun gebe ich zu, daß es gewisse Umstände geben kann, wo die wichtigsten Motive vorhanden sind, die Sache nicht zu verschieben. Ob man den Antrag des Regierungsrathes, den ich ankündete, heute oder morgen behandle, darauf kommt es mir nicht an; ich hätte den Vorschlag machen können, man möchte die Sache sogleich behandeln, aber es liegt nicht in der Art der Behörde, die ich hier zu vertreten habe, eine Sache ohne Noth zu übersürzen, und wenn der Herr Präsident wünscht, daß die Berathung morgen stattfinde, so will ich mich nicht widersetzen.

Tschärner zu Kehrsatz. Ich halte die Auslegung des Herrn Präsidenten nicht für ganz richtig, daß man die Sache auf morgen verschieben müsse, weil sie nicht an die Tagesordnung gesetzt sei. Ich glaube, die Tagesordnung werde jeweilen auf eine Sitzung bestimmt, und wenn man den Gegenstand auf Nachmittag bestimmen wollte, so könnte man es thun. Ich stelle daher den Antrag, zu diesem Zwecke eine Nachmittagsitzung zu halten.

Karlen zu Erlentach. Ich bin so frei, auf eine Bemerkung des Herrn Regierungspräsidenten Blösch zu antworten. Er spielte mehr oder weniger darauf an, als hätten wir nicht recht gewußt, was wir thaten. Ich will darauf nur erwiedern, daß wir so gut wußten, was wir thaten, als der Herr Regierungspräsident.

#### Abstimmung:

Für den Antrag des Herrn Regierungspräsidenten . . . . .	102 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Karrer . . . . .	32
Für Behandlung auf morgen . . . . .	Mehrheit.
Für eine Nachmittagsitzung . . . . .	Minderheit.

Schließlich kommt noch zur Berathung der vom 7. März 1853 datirte und am 8. gl. M. verlesene Anzug von 29 Großräthen aus dem Jura, mit dem Schlusse auf Wiedereinführung der zweiten Abtheilung des französischen Civilprozesses

in diesem Landesheile, vorbehaltlich der erforderlichen Modifikationen.

Moreau. Zum vierten Male schon kommt nun der Jura bei dem Großen Rathe um Beibehaltung der französischen Gesetzgebung, oder wenigstens eines Theils derselben, ein. — Es wurden, in der That, schon im Verfassungsrathe von 1831, zu diesem Zwecke Wünsche von den Abgeordneten des Jura ausgesprochen. Dieselben wurden in die damaligen Uebergangsbestimmungen aufgenommen, mit der Empfehlung an den künftigen Großen Rath, dieselben in Erwägung zu ziehen. Es vergingen jedoch einige Jahre, ohne daß man sich damit beschäftigte, und deshalb richteten im Jahre 1838 alle Gemeinden des Jura, einem tiefgefühlten Bedürfnisse zufolge, Vorstellungen an den Großen Rath, die Wiederherstellung jener Gesetzgebung bezweckend, deren Abschaffung in Folge der Vereinigungsakte von 1815 dekretirt worden. Der Große Rath schenkte diesen freimüthig ausgesprochenen Wünschen seine volle Aufmerksamkeit, und im Laufe des folgenden Jahres wurde, in Uebereinstimmung mit dem neuen Kantonsheile, die Vereinigungsakte abgeändert, und die oberste Landesbehörde führte daselbst grundsätzlich das Civil- und Handelsgesetzbuch wieder ein. Man blieb bei diesem ersten Schritte stehen, obgleich die Abgeordneten des Jura bemerkten, daß wenn man nicht gleichzeitig die Wiederherstellung des Civilverfahrens dekretirte, welches hauptsächlich die Vollziehung des Civilgesetzbuchs bewirkt, demselben Leben gibt und es zur Wahrheit macht, die geschehene Anerkennung der rechtmäßigen Bedürfnisse des neulich mit dem Kanton Bern vereinigten Landes dadurch vermindert, das Civilgesetzbuch verstümmelt und in einer großen Anzahl seiner Bestimmungen unanwendbar gemacht würde. Im Jahre 1846 erhob der Jura in dem damaligen Verfassungsrathe durch das Organ seiner Abgeordneten von neuem seine Stimme und forderte die Gesetzbücher, welche ihm einige Jahre früher nicht bewilligt worden, nämlich den Civil- und Strafprozeß und das Strafgesetzbuch. Dieses letztere wurde ihm allein zurückgegeben, und eine besondere Verfassungsbestimmung sicherte dem Jura für immer den Besitz des Civil-, des Handels- und des Strafgesetzes. Das in Bezug auf den Civilprozeß gestellte Vergehen unterlag hingegen dem Plane, die Einheit der Prozedur im ganzen Kantone durchzuführen. Dies war jedoch eine Utopie. Man arbeitete also das betreffende Gesetzbuch aus, dasselbe wurde 1847 erlassen und der zweite Theil schon 1850 revidirt. Nun erkannte der Jura, wie sehr seine von ihm ausgesprochenen Befürchtungen begründet waren; dieselben wurden selbst übertroffen, denn dieses neue Gesetzbuch vermißt, verstümmelt oder entstellt mehrere hundert Bestimmungen des dem Jura durch die Verfassung gewährleisteten Civilgesetzes. Dies geht aus einer einem Mitgliede der Gesetzgebungskommission zugeschriebenen Berechnung hervor. Und gleichsam um die Verwirrung noch zu vermehren, hütet sich das Erlassungsgesetz wohl, diese Streichungen und Abänderungen anzugeben. Aus diesem Zustande entstehen eine Menge Verlegenheiten für die Parteien, für die Anwälte und für die Gerichte, welche sich Gesetzesbestimmungen gegenüber befinden, die nicht mehr zu Recht bestehen und deren Abschaffung doch nicht ausgesprochen worden. Es ist unmöglich, meine Herren, eine derartige Verwirrung länger bestehen zu lassen. In den Jahren 1839 und 1846 hatte man gesagt, die Wiedereinführung des Civilverfahrens sei nothwendig, weil es dem Civilgesetzbuche des Jura angepaßt sei, weil es ursprünglich bestimmt war, dessen Vollziehung zu erleichtern, demselben das Leben zu geben, kurz, weil die beiderseitigen Bestimmungen untereinander verbunden sind. Die Verfasser des neuen Civilprozesses und besonders von dessen zweitem Theile, vergaßen alles dieß bei ihrem Werke in Erwägung zu ziehen und ließen sich von dem einzigen Gedanken leiten, den ganzen Kanton den nämlichen Prozedurformen zu unterwerfen, ohne die Störung zu bedenken, welche dadurch in den Bestimmungen des im Jura eingeführten Civilgesetzbuchs verursacht würde. Und doch, meine Herren, bildet die Beibehaltung dieses Gesetzbuchs im neuen Kantonsheile eine der Bestimmungen der Verfassung von 1846, und gleich allen andern, soll diese auch eine Wahrheit für den Jura sein. Deshalb sind die in dem Anzuge ausgesprochenen Wünsche ernstlich gemeint und ver-

dienen, daß sie der Große Rath erheblich erkläre. Was der Jura übrigens durch seine direkten Stellvertreter von Ihnen begehrt, ist weder übertrieben noch außerordentlich. Vor dem 20. März 1815 war die französische Zivilgesetzgebung nicht nur in Frankreich in Kraft, sondern auch in unserer Gegend und in den Rheinprovinzen, welche im Laufe des nämlichen Jahres mit Preußen und Baiern vereinigt wurden, ohne von denjenigen zu sprechen, welche das heutige Königreich bilden. Glauben Sie, man habe in diesen Rheinprovinzen die französischen Gesetze abgeschafft und ihnen dagegen die preussischen und bairischen aufgezwingen? Keineswegs. Noch mehr, meine Herren! Zur Bestätigung der Aufrechterhaltung der französischen Gesetze hat man selbst zu München einen Kassationshof eingesetzt, vor den alle in den von diesem Königreiche abhängigen Rheinprovinzen erhobenen Rekurse gebracht werden. Warum sollte der Große Rath nicht ebenso verfahren? Welches ernstliche Hinderniß kann man zu befürchten haben? Nicht nur hat man deren keines zu befürchten, sondern wenn der Anzug eine günstige Aufnahme erhält, so wird dies die Bande, welche die beiden Kantonsheile vereinigen, noch enger schließen. Aber man wird vielleicht noch einwenden: die Einheit der Gesetzgebung soll das Ziel des gemeinsamen Strebens sein! Die Antwort ist leicht. Wir wünschen ebenfalls diese Einheit und wir würden sie nicht zurückweisen, wenn sie irgendwie möglich wäre. Aber die Verschiedenheit der Sitten, die seit einem halben Jahrhundert schon eingewurzelte Angewöhnung an die uns beherrschenden Gesetze, der sozusagen tägliche Grenzverkehr mit einem Lande, welches den nämlichen Gesetzen unterworfen ist, alles dies macht, daß gedachter Wunsch nicht verwirklicht werden kann. Es ist dies übrigens eine anerkannte Wahrheit. Die Vereinigungsakte von 1815 stipulirte zwar die Abschaffung der französischen Gesetze im Jura; aber aber man lasse sich dadurch nicht beirren; denn diejenigen, welche diesen unnatürlichen Beschluß anerkannten, waren nicht die „Abgeordneten des Jura“, sondern „für den Jura anerkannte Kommisariaten“. Wohlan, was geschah? Obgleich grundsätzlich abgeschafft, blieb die so blindlings verbannte Gesetzgebung dennoch durch die bloße Gewalt der Dinge in Kraft, und heute sind drei von deren Gesetzbüchern: das Civil-, das Handels- und das Strafgesetz, durch die Verfassung zum unverletzlichen Eigenthum des Jura geworden. In dieser Thatsache liegt eine wichtige Lehre für die Politiker und die Rechtsgelehrten. In Betreff der Gesetzgebung muß man sich nach den Sitten, nach den Bedürfnissen eines Landes richten, und einen progressiven Gang innehalten. Nun erfüllt das Civilgesetzbuch, das der Jura besitzt, die erste dieser Bedingungen und noch in viel größerem Maße die zweite, insofern man dabey unser Land im Auge hat. Aber wie schon gesagt, stehen gedachtes Gesetzbuch und der Civilprozeß in enger Verbindung, da in beiden die nämlichen Prinzipien vorherrschen und beide auf den nämlichen Grundlagen beruhen sollen. Dieser Einklang ward aber zerstört, besonders durch die Erlassung des zweiten Theiles des bernischen Civilprozesses, und der Jura wünscht nun, das alte Verhältnis möchte in dieser Beziehung wieder hergestellt werden. Jeder, der sich mit der Anwendung der Gesetze beschäftigt, kann nicht umhin, mit den Abgeordneten des Jura einverstanden zu sein, wenn sie auf die Widersprüche hinweisen, welche zwischen den beiden Gesetzbüchern bestehen und dieselben als eine Ursache öffentlichen Mißkredits für die Gegend schildern. Bei unsern Nachbarn hat man den Civilprozeß, dessen Wiedereinführung von uns begehrt wird, zu verbessern gesucht, man hat dessen Formen vereinfacht und als Folge davon hat man in der Anwendung Raschheit in der Prozedur, und Verminderung der Kosten erzielt. Dies ist ein progressiver Gang, und der Jura begehrt dringend, sich demselben anschließen zu können durch die Einführung der nämlichen Verbesserungen, mit Erhaltung jedoch des innigen Verhältnisses, welche daraus, mit dem Civilgesetzbuch, einen innigen Rechtskörper machen. Ich füge dem Wortlaut des Anzugs noch das Begehren hinzu, der Regierungsrath möge eingeladen werden, dem Großen Rathe in seiner Herbstsitzung einen Dekretsentwurf vorzulegen, der den von dem Jura geäußerten Wünschen entspricht. Aus allen diesen Gründen unterstütze ich kräftigst den im verfloßenen Monat März von den Großräthen des neuen Kantonsheils eingebrachten An-

zug und bitte den Großen Rath um eine günstige Aufnahme und ernstliche Erwägung desselben.

Imobersteg, gew. Regierungsrath. Ich bin nicht im Falle, heute in das Materielle dieser Angelegenheit einzutreten, allein da es sich um die Erheblicherklärung des vorliegenden Anzugs handelt, so muß ich mir einige Bemerkungen erlauben. Es ist Ihnen bekannt, wie bereits die Regierung vor 1830 dahin strebte, die allgemeine Gesetzgebung nach und nach auch auf den Jura anzuwenden, mit andern Worten, beide Landesheile allmählig unter die gleiche Gesetzgebung zu vereinigen. Damals gelang nicht alles, aber später wurden weitere Schritte gethan und bereits die frühere Gesetzgebung über das Vormundschaftsweisen etc. dehnte sich auf beide Theile aus. Später beschloß man, dieß auch mit andern Zweigen zu versuchen; so mit der materiellen Strafgesetzgebung, damit der Jurastier nach dem gleichen Gesetze bestraft werde, wie der Bewohner des alten Kantons. Nun fällt mir auf, daß man von dieser Seite her, die fortwährend Trennung anstrebt, hier mit einem solchen Versuche abermals auftritt. Gerade um in Bezug auf den Civilprozeß eine Vereinigung zu erzwecken, mußte sich im Jahre 1847 der alte Kanton gegenüber dem französischen Landesheile gefallen lassen, viele seiner herkömmlichen Grundsätze aufzugeben, um französische anzunehmen, und darin lag ein Grund, warum später Klagen laut wurden. Man mußte sich bequemen, Grundsätze anzunehmen, zu denen ich sonst nicht stimmen könnte. Aber was that man? Man ließ sich auf der einen Seite gefallen, indem man vom Jura einige wenige Konzessionen verlangte und später nahm man die nöthig scheinenden Aenderungen vor. Dessenungeachtet verlangt man heute wieder Trennung und Aufhebung des Betreibungsgesetzes für den Jura. Wie gesagt, will ich vorläufig nicht auf das Materielle eintreten, dagegen bin ich grundsätzlich schon entschieden dafür, daß dasjenige, was im Jura Rechtens ist, auch im alten Kantone seine Geltung haben soll. Ich weiß, es ist ein schwerer Punkt in Betreff des materiellen Civilrechtes für den Jura, wegen des Erbrechtes; allein der code de commerce bleibt dem Jura und wir werden hoffentlich auch dazu kommen, aber nicht auf dem Wege der Trennung, sondern der Vereinigung. Der Jura hat in Bezug auf den Betreibungsprozeß am wenigsten Ursache zu klagen, und es ist um so auffallender, als man im alten Kantone häufige Klagen vernahm, während dieß im Jura sehr wenig der Fall war, ein Beweis, daß sich die dortige Bevölkerung in das neue Verfahren sehr leicht fügen konnte, weil in vielen Punkten ihren französischen Grundsätzen entsprochen war. Der alte Kanton hätte vielmehr Grund, zu sagen, er wolle sich diesen Grundsätzen entziehen, als der Jura Ursache hat, die kleinen Annäherungen, zu denen er sich bequeme, zurückzunehmen und sich wieder zu trennen. Ich stelle daher grundsätzlich den Antrag, den Anzug zu verwerfen. Es sind Grundsätze da, von denen sich schon die alte Regierung vor 1830, sowie die spätern Regierungen leiten ließen. Die Politik hat hier keinen Einfluß; ich bekämpfe alle Parteien, die zu dem Anzuge stehen. Es ist nicht recht und ich betrachte es als eine Calamität, wenn man dasjenige, was man seit Jahren zu vereinigen trachtete, wieder aufzulösen sucht.

Koller. Die soeben gemachten Bemerkungen nöthigen mich, das Wort zu ergreifen. Die nämliche Form der Gesetzgebung für den ganzen Kanton ist unmöglich: es ist ein Hirngespinnst. Diese Ueberzeugung habe ich schon längst und das, was zu Gunsten des Einheitsprinzips gesagt worden, hat nur dazu gedient, sie zu befestigen. Der Herr Präopinant hat von den Anstrengungen gesprochen, die von den verschiedenen aufeinander folgenden Regierungen gemacht worden, um die legislative Einheit im Kantone herzustellen. Diese Anstrengungen wären ohne Zweifel lobenswerth, wenn diese Einheit in allen Zweigen der Gesetzgebung erzielt werden könnte; diese Einheit hätte einen unbestreitbaren, unermeßlichen Vortheil, da sie vielen Schwierigkeiten und Verwicklungen ein Ende machen würde. Der Herr Präopinant sagte soeben, es würde schwer halten, dem Jura den Code Napoléon zu nehmen. Ja, gewiß würde es schwer hal-

ten! und wenn jemals ein solcher Versuch gemacht werden sollte, so kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß er schlecht aufgenommen würde. Derselbe ist in einem zu hohen Grade der Ausdruck unserer Sitten und unserer Bedürfnisse! Bedenken Sie übrigens auch, daß derselbe uns durch die gegenwärtige Verfassung gesichert ist. Die Beibehaltung des französischen Civilgesetzes im französischen Kantonsstheile hat aber zur unvermeidlichen Folge die Beibehaltung oder die Wiedereinführung des französischen Civilprocesses. Warum? Weil dieser letztere in Bezug auf das erstere verfaßt worden, um mit demselben in Gang gesetzt zu werden und dessen Bestimmungen in Anwendung zu bringen. Was ist ein Prozedurgesetz? Nichts anderes, als die Gesammtheit der Formen, welche bestimmt sind, die Grundprinzipien in Anwendung zu bringen; diese Formen geben denselben das Leben und sind deren Bestätigung. Jedes Prozedurgesetz wird in Bezug auf ein bestimmtes Civilgesetz erlassen, es ist dessen notwendige unentbehrliche Vervollständigung. Dem Jura den französischen Civilprozeß entziehen wollen, hieße also sein Civilrecht verstümmeln und vergiften. Die soeben gehaltene Rede setzt mich in die Nothwendigkeit, auf eine nähere Erörterung einzugehen, welche die Versammlung mir wohl erlauben wird. Herr Präsident, meine Herren! Ich muß auf die alten Unordnungen in unserm Civil- und Handelsgesetze zurückkommen, welche der ehrenwerthe Herr Moreau so treffend hervorgehoben hat. Es ist schwerlich zu bestreiten, daß durch die Einführung verschiedener bernischer Gesetze im Jura, vielleicht mehr als der dritte Theil der Artikel des Code Napoléon von demselben nach und nach abgelöst worden, so daß derselbe nur noch einen verstümmelten unzusammenhängenden Körper bildet; es ist eine aus Lappen zusammengesetzte Fahne! Durch die Anwendung des Betreibungsprocesses auf den Jura ist man auf dieser Bahn der Zerstörung noch weiter fortgeschritten. Ohne in alle Einzelheiten einzutreten, sei es mir erlaubt, Sie daran zu erinnern, daß derselbe die Abschaffung der §§. 2059 bis 2070 über den Personalarrest, 2215 bis 2217 über den Zwangsverkauf von Immobilien, 2018 und 2019 über die von dem Bürgen zu fordernden Eigenschäften, 1265 bis 1270 über die Güterabtretung, 811 bis 814 über die erblosen Verlassenschaften, nach sich gezogen hat. Von einer Anzahl anderer Bestimmungen, welche das nämliche Schicksal hatten, will ich gar nicht sprechen. Ebensovienig will ich von den Zweifeln und der Ungewißheit sprechen, die darüber entstanden, ob dieses oder jenes Prinzip des französischen Civilgesetzes noch zu Recht bestehe oder nicht, welche Ungewißheit von dem Stillschweigen des bernischen Gesetzgebers herrührt. Und nicht bloß der Code Napoléon ist verletzt worden, sondern das französische Handelsgesetz, wiewohl dem Jura ebenfalls durch die Verfassung garantirt, hat auch seinen guten Antheil an der Verstümmelung erhalten, besonders in Bezug auf die Prozedur. Der Titel II. des dritten Buchs, der von der „Güterabtretung“ handelt und die §§. 566 bis 575 enthält, ist durch den entsprechenden Theil des Betreibungsprocesses gestrichen worden. Der Titel XXV., im ersten Theil des französischen Civilprocesses, „Verfahren vor den Handelsgerichten“ betitelt, besteht nur noch aus Fragmenten. Die Dekonomie des §. 417, die Beschleunigung erheischenden Fälle betreffend, ist zerstört: die §§. 433, über die Abfassung und Ausfertigung der Urtheile; 438, über die Opposition, welche im Augenblicke der Vollstreckung eines Kontumazialurtheils gemacht wird; 439, über die provisorische Vollstreckbarkeit, und 440, über die Art, wie die Bürgschaft angeboten werden soll, sind nur noch Lockspeisen, die höchstens zu Processen Anlaß geben können; soll ich von den unentwirrbaren Schwierigkeiten sprechen, welche die Betreibungsordonnanz in die Vollziehung der Kontumazialurtheile gebracht hat? Nach den §§. 643 des Handelsgesetzes, 158 und 159 des französischen Civilprocesses kann gegen jedes Kontumazialurtheil bis zum Augenblicke von dessen Vollziehung Opposition gemacht werden. Nach den §§. 450 und 402 des bernischen Civilprocesses muß die Opposition gegen die Statthastigkeit des Vollziehungsverfahrens, das auch auf die Handelsgerichte anwendbar ist, innerhalb vier Tagen erhoben werden von der Mittheilung des Exekutionsbefehls an zu zählen, wenn dieselbe nicht unstatthaft erklärt worden soll; — und doch ist diese Opposition das einzige Mittel, um die Vollstreckung eines Kontumazialurtheils zu hem-

men. Einerseits sagt Ihnen also das Gesetz, Sie könnten bis zur Vollstreckung des Urtheils, d. h. bis zum Verkauf der mit Beschlagnahme belegten Effekten, Opposition erheben, und andererseits legt es Ihnen die Verpflichtung auf, dies in den ersten vier Tagen von der Mittheilung des Exekutionsbefehls an zu thun, wenn die Opposition nicht unstatthaft erklärt werden soll. Ich fordere den Geschicktesten auf, diesen offenbaren Widerspruch zu lösen, dessen Folgen so schädlich für die Parteien sind. Sogar das Notariatsgesetz vom 25. Ventose des Jahres XI., dieses so weise und klare Gesetz, ist durch die Einführung des gegenwärtigen Betreibungs-systems betroffen worden. Nach dem Art. 19 gedachten Gesetzes sind alle notariatsmäßigen Akten in der ganzen Ausdehnung der Republik exekutorisch. Diese zugleich so wohlthätige und so einfache Bestimmung, welche so wenig Kosten verursacht, ist durch die Nothwendigkeit der dreißigtägigen Aufforderung beseitigt worden. Wenn ich nicht befürchtete, Ihre Zeit zu missbrauchen, so könnte ich mit der Schilderung der in die französischen, im Jura gültigen Gesetze, verbreiteten Unordnung fortfahren und Ihre Aufmerksamkeit noch lange in Anspruch nehmen. Das schon Gesagte scheint mir aber hinreichend, um Ihnen einen Begriff von dem Gesetzeslabyrinth zu geben, in dem sich der Jura zur gegenwärtigen Stunde befindet. Noch mehr, meine Herren! Das Betreibungs-system, sowie es heute besteht, ist der ganzen Dekonomie der französischen Gesetze, den Ideen, den Sitten und Gewohnheiten des Jura zuwider. Wie soll ich Ihnen die Irrungen schildern, welche durch die Neuheit der Zahlungsaufforderung, worauf dieses Betreibungsverfahren beruht, verursacht werden. Wie oft habe ich nicht Schuldner zu mir kommen sehen, die betrieben wurden und eine Zahlungsaufforderung erhalten hatten, gegen welche sie, ungeachtet triftiger Gründe, in ihrer Unwissenheit vernachlässigt hatten, Einsprache zu erheben. Soll ich Ihnen von der Gefahr sprechen, welche dieses Verfahren darbietet? Setzen Sie den Fall, ein Spitzbube habe die Frechheit, einem jener reichen aber ungelehrten Männer, wie man deren ziemlich oft antrifft, eine Zahlungsaufforderung für eine gewisse Summe, z. B. 20,000 Fr. zustellen zu lassen. Es gelingt ihm, einen Gerichtswibel zu bestechen, indem er ihm die Hälfte dieser Summe verspricht, wenn er einwilligt, fälschlich zu bescheinigen, er habe die Zahlungsaufforderung notifizirt und es sei keine Einsprache erhoben worden. Gewiß wird dieser Köder einen verführerischen Reiz für den Wibel haben. Wohlan! jener Unglückliche, jener Mann, der nicht einen Kappen schuldet, wird im Namen des Gesetzes zur Zahlung gezwungen werden und die beiden Schurken werden sich in den Raub theilen. Wahrlich, man zittert, wenn man die schrecklichen Folgen eines solchen Systems bedenkt. Der Exekutionsbefehl ist nicht viel besser. Wenn der Schuldner wegen eines der in dem Gesetze angeführten Gründe Einsprache erheben will, so muß es innerhalb vier Tagen nach der Notifikation geschehen. Als erste und Hauptformalität sollte man ihn doch wenigstens von dieser Strenge benachrichtigen, und doch sagt das Gesetz kein Wort davon. Was bedeutet andererseits die mündliche Mittheilung dieses Exekutionsbefehls, die der Schuldner nicht versteht, von der er keinen Begriff hat, besonders wenn ihm nichts Schriftliches hinterlassen wird? Was bedeuten ebenfalls die Form der Auspfändungen; der Verkauf der Schulden; die Unmöglichkeit, die mit Beschlagnahme belegten Gegenstände in Geld zu verwandeln, wenn sie nicht zu den zwei Dritteln der Abschätzung des Wibels verkauft werden, die Nothwendigkeit, noch vor dem Tage der Steigerung gegen die Ablieferung der Gelder Opposition einzulegen, im Falle wo die Schätzung der Effekten nicht 200 Fr. a. W. übersteigt, wenn schon die Publikationen nicht auf eine genügende Weise stattgefunden haben? Was bedeutet endlich die Verpflichtung, gegen das Collokationsprojekt von Mobiliensteigerungen innerhalb acht Tagen nach der Steigerung Einrede zu erheben, da doch den Gläubigern keine Nachricht gegeben wird? Man muß gestehen, daß in diesen Bestimmungen ein Mangel an Garantie liegt, der geeignet ist, die größten Ungerechtigkeiten zu veranlassen. Man weiß auch nicht, was man von der geringen Sicherheit denken soll, welche der Grundsatz darbietet, daß alle Fragen, die im Laufe der Betreibung auftauchen, und sollte deren Wichtigkeit sich auch auf Millionen belaufen, wie die Fragen wegen Zu-

rückforderung, Betrug etc. über einzigen Entscheidung des Gerichtspräsidenten unterworfen sind. Die nämliche Bemerkung gilt auch für die Güterabtretung, die für jeden unredlichen Schuldner nur noch ein einfaches und bequemes Mittel ist, sich der Mühe zu entheben, seine Angelegenheiten in Ordnung zu bringen und dem Personalarrest zu entgehen. Wenn das Verfahren bei außerordentlichen Betreibungen die Interessen der Gläubiger gefährdet, indem man dieselben nur sehr schwer ertragen kann, so kann man dagegen behaupten, daß das System der Beschlagnahmen wegen rückständigen Mieth- oder Pachtzinsen die Schuldner zu Grunde richtet. Ein böswilliger Eigenthümer, der sich eines Pächters entledigen will, wird in dem §. 643 und den folgenden ein sicheres Mittel finden, ihn zu Grunde zu richten. Sagen Sie zu allem dem noch sechs Monate Ferien hinzu; ja, meine Herren, sechs lange Monate Ferien, was eine neue Quelle von Hindernissen für die Liquidirung der Geschäfte bildet. Die Früchte eines solchen Systems können nicht glänzend sein, besonders für den Jura, wo es die bedauerlichste Verwirrung in den Gesetzen zur Folge hatte. Der Verlust des Kredits war dessen erstes Resultat. Befragen Sie die Bevölkerung der verschiedenen Landesgegenden, hören Sie ihre Klagen; überall werden Sie finden, daß über den Verlust des Kredits, des öffentlichen Vertrauens geklagt wird. Forcht man den Ursachen dieses Zustandes nach, so glaube ich, daß man die geringe Sicherheit, welche Ihre Betreibungsgesetze den Kapitalisten gewähren, als eine derselben anführen könne. Erinnern Sie sich, meine Herren, daß man zur Zeit der Erlassung des Betreibungsgesetzes ein merkwürdiges und dauerhaftes Werk geschaffen zu haben vermeinte. Wohlan! hat jenes Gesetz eine lange Probe ausgehalten? Hat es das Schicksal jener bewundernswürdigen Denkmale legislativer Weisheit gehabt, welche, von Napoleon am Anfang dieses Jahrhunderts geschaffen, alle Regierungen und alle Revolutionsstürme überdauerten? — Nein, die Erfahrung sprach sich bald dagegen aus, und noch war kein halbes Jahr vergangen, als schon im ganzen alten Kantone Protestationen dagegen laut wurden, so daß, im September 1848, der Große Rath sich genöthigt sah, wichtige Aenderungen in dessen Hauptbestimmungen vorzunehmen, und im März 1849 zu einer neuen Umarbeitung zu schreiten, wodurch das ursprüngliche Werk bis zum Unkenntlichen entstellt wurde. Eine völlige Umschmelzung war nothwendig; es wurde eine Kommission zu diesem Behufe ernannt, und Anfangs 1850 legte diese dem Großen Rathe das Ergebnis ihrer Berathungen vor. Eine neues Gesetzbuch, das gegenwärtige, entstand in Folge dieser Vorlagen. War dasselbe glücklicher als das erstere? Nein, die öffentliche Meinung sprach sich auch gegen das neue Gesetz aus, und Sie selbst, meine Herren, waren der nämlichen Ansicht, denn in dem Monat August oder September 1851 legten Sie von neuem Hand an dasselbe durch die Erlassung des Betreibungsverfahrens in Schuldsachen von geringem Werthe. Wann werden wir endlich mit diesen Abänderungen aufhören? Was wir heute bauen, zerstören wir morgen! Wir müssen wenig Vertrauen in unsere Kräfte haben, um so dem Volke das Beispiel des Mangels an Achtung vor unserm eigenen Werke zu geben. Es herrscht eine so geringe Beständigkeit in unserer Gesetzgebung, deren Sammlung jeden Tag durch die Annahme neuer und oft unnützer Gesetze vermehrt wird, daß es dem Geschicktesten unmöglich wird, sich in diesem Wirrwar zurechtzufinden und er endlich der ewigen Forschungen müde, Alles weit von sich wirft. Ich schließe mit der feurigen Empfehlung des Anzugs. Bedenken Sie, daß derselbe von allen bei der letzten Session anwesenden jurassischen Großräthen einstimmig angenommen worden; dieß sollte hinreichen, um Ihnen zu beweisen, daß es der Ausdruck der Wünsche der Bevölkerung des Jura ist.

Tschiffeli. Ich befinde mich wahrlich in einer unangenehmen und selbst höchst schwierigen Lage, da ich beinahe der einzige unter allen jurassischen Großräthen bin, der den betreffenden Anzug nicht unterzeichnet hat. Es könnte beinahe als eine Unverschämtheit angesehen werden, daß ich einem Anzuge nicht beigepflichtet, der von Kollegen ausgeht, deren Verdiensten ich übrigens alle Gerechtigkeit widerfahren lasse. In dieser Lage bin ich es meinen Wählern schuldig, die Gründe meiner Mei-

nungsverschiedenheit in einer so wichtigen Frage auseinanderzusetzen, und doch bin ich keineswegs vorbereitet, über diesen Gegenstand zu sprechen, da ich auf dessen Erörterung in der gegenwärtigen Session nicht gefaßt war. Um meiner schwierigen Aufgabe nachkommen zu können, muß ich vor allem wegen meines Alleinstehens beruhigt sein, und diese Beruhigung finde ich in dem Umstande, daß, wenn ich auch der einzige Abgeordnete des Jura bin, der das für den ganzen Kanton geltende Gesetzbuch unterstützt, die Abgeordneten hingegen des alten Kantonsstheils in dieser Hinsicht nicht reklamiren, und doch scheint es mir, daß, wenn das Gesetz über das Betreibungsverfahren getadelt und schlecht aufgenommen werden sollte, dies eher von dem deutschen als von dem französischen Kantonsstheile zu erwarten stände, da es beinahe ausschließlich auf den Prinzipien der französischen Gesetzgebung beruht. Die Aenderungen, welche dieses Gesetzbuch in der früher im Jura bestehenden Gesetzgebung einführt, sind nicht zahlreich und von geringer Wichtigkeit, besonders wenn man diese Aenderungen mit denjenigen vergleicht, welche dadurch in den Prinzipien der bernischen Gesetzgebung eingeführt worden. Nicht nur hat das früher im alten Kanton bestehende Betreibungsverfahren große Aenderungen erlitten, sondern das neue System ist wirklich nicht im Einklang mit einigen Prinzipien seiner Gesetzgebung, so daß von dieser Seite her die Unzufriedenheit mir begreiflich wäre. Hingegen kann ich mir dieselbe von Seite des Jura nicht erklären, besonders da der alte Kanton, die großen Vortheile einer gleichförmigen Gesetzgebung erkennend, sich bei der Revision des zweiten Theiles des Civilprozesses sehr zuvorkommend gegen den Jura erwies und beinahe unsere ganze Gesetzgebung, mit Aufopferung der seinigen, annahm. Auch hatten die jurassischen Mitglieder der Gesetzgebungscommission einen großen Antheil an der Redaktion der damals erlassenen Gesetze. Aus diesen Gründen scheint es mir, es sehe uns schlecht an, die Abschaffung eines Gesetzbuchs zu verlangen, dem sich der alte Kanton nur aus Gefälligkeit gegen uns unterworfen hat, und so lange er nicht in dieser Beziehung reklamirt; möchte ich dasselbe nicht zurückweisen. Mein Zweck ist übrigens keineswegs, mich der Erheblicherklärung des Anzugs zu widersetzen, sondern bloß einige Bemerkungen vorzutragen, welche gegen denselben sprechen, in der Hoffnung, aus einer reiflichen Untersuchung werde man dieses Projekt fallen lassen, das eigentlich bloß bezweckt, uns zu isoliren und unsern Mitbürgern des alten Kantonsstheils zu entfremden, während bei unserer Vereinigung mit dem Kantone eine gleichförmige Gesetzgebung für beide Landesstheile als Grundsatz aufgestellt worden. Die Vollziehung dieses Grundsatzes wurde zwar verzögert, aber keineswegs fallen gelassen, sondern da die alte bernische Gesetzgebung einer allgemeinen Revision unterworfen werden sollte, so wurde später beschlossen, die Einführung der bernischen Gesetze im Jura bis nach deren Revision zu verschieben, mit Ausnahme jedoch der dringendsten, wie des Vormundschafts- und des Hypothekengesetzes. In diesen letzten Jahren endlich wurde thätig an dieser Revision gearbeitet, und ich muß den Redaktoren der neuen Gesetze die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie sich sehr gefällig und zuvorkommend gegen den Jura erwiesen. Um zu einer gleichförmigen Gesetzgebung zu gelangen, machte man dem französischen Kantonsstheile große Konzessionen und entlehnte Vieles seiner Gesetzgebung, so daß die neuen Gesetze eigentlich vielmehr französisch als bernisch sind; dieß gilt hauptsächlich von dem Betreibungsverfahren. Ich meinerseits müßte es sehr bedauern, wenn dieser Weg der Annäherung und Vereinigung verlassen würde, wie dieß bei der Annahme des vorliegenden Anzugs der Fall wäre. Untersuchen wir denselben nun ein wenig in Betreff seines innern Gehaltes, seiner Tendenzen oder wenigstens seiner Folgen. Für den Augenblick begehrt der Anzug bloß die Abschaffung des zweiten Theiles des bernischen Civilprozesses, der durch den die Vollziehung der Urtheile beschlagenden Theil des französischen Civilprozesses und durch den zweiten Theil des gedachten Gesetzbuchs, über die besondern Prozeßverfahren zu ersetzen wäre. Als Gründe dieser Forderung führt man an, es schade sich nicht, ein Civilgesetzbuch und einen Civilprozeß von verschiedenem Ursprunge zu haben; in einer Gesetzgebung müsse Einheit der Ansichten vorherrschen; durch gegenwärtiges System sei die nothwendige Uebereinstimmung zwischen

den verschiedenen Gesetzen gestört, und die Anwendung dieser Gesetze verschiedenen Ursprungs gebe zu zahlreichen Widersprüchen und Schwierigkeiten Anlaß. Ich verkenne diesen Uebelstand nicht und die meisten der im Jura eingeführten bernischen Gesetze wurden in der That den schon bestehenden Gesetzen nicht hinlänglich angeeignet und mit denselben kombiniert; bei der Erlassung der unsere Gesetzgebung abändernden Gesetze nahm man nicht genügenden Bedacht auf den Jura. Es hält zwar oft sehr schwer, neue Gesetze den alten anzupassen, die einen vollständigen Gesetzkörper bilden, besonders wenn man dabei zwei Gesetzgebungen im Auge haben muß. Aber die Sache ist nicht unmöglich und hier besonders ist dieß von einer solchen Wichtigkeit, daß man derselben nicht müde werden, sondern mit beharrlichem Eifer an dem großen Werke einer gleichförmigen, auf das Beste der in den beiden Kantonsheilen herrschenden Gesetze gegründeten Gesetzgebung arbeiten sollte. Wenn die ersten Versuche nicht vollständig glückten, weil man beinahe keinen Bezug auf den Jura nahm, so muß man doch auch eingestehen, daß in dieser Hinsicht bei der Redaktion der Gesetze in diesen letzten Jahren mit viel mehr Vorsicht zu Werke gegangen worden, indem man versuchte, dieselben den Sitten und den Institutionen des Jura anzupassen. Dieß ist besonders der Fall mit dem zweiten Theile des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsfachen. Uebrigens würde durch Annahme des Anzugs dem hervorgehobenen Uebelstande keineswegs abgeholfen; in dieser Beziehung scheint mir derselbe sogar inkonsequent, denn wenn es ein Uebel ist, zugleich unter dem französischen Civilrecht und dem bernischen Civilprozeß zu stehen, so wird dasselbe noch viel größer sein, wenn der erste Theil des bernischen Civilprozesses neben dem zweiten Theil des französischen Civilprozesses als Ergänzung beibehalten wird. Die Widersprüche und der Mangel an Einheit werden dann noch viel fühlbarer werden, um so mehr, da der erste Theil des bernischen Civilverfahrens viel mehr Bestimmungen deutschen Ursprungs enthält, als dessen zweiter Theil, der beinahe ganz französisch ist. Nun ist aber das sonderbarste an der Sache, daß man gerade diesen letztern Theil im Jura abschaffen möchte. Dadurch wird man in viel zahlreichere und auffallendere Schwierigkeiten und Widersprüche gerathen, als bei dem jetzigen Stand der Dinge. So kommen mehrere Bestimmungen, die Vollziehung der Urtheile betreffend, schon in dem ersten Theile des bernischen Civilprozesses vor, und dieselben könnten wohl im Widerspruche mit den Bestimmungen des Theils des französischen Civilverfahrens sein, der ebenfalls von der Vollziehung der Urtheile handelt. Herr Fürspreh Koller beschränkt seine großen Kritiken des Gesetzbuchs, das er abgeschafft wissen will, darauf, daß in mehreren Punkten die französische Gesetzgebung durch das betreffende Gesetz abgeändert worden sei, wie z. B. in Bezug auf die Annahme von Bürgschaften, die Güterabtretung, die erledigten Erbfolgen u. s. w.; aber er zeigt, weder worin die französischen Gesetze verändert worden, noch ob diese Veränderungen schlecht ausgefallen seien. Jedenfalls wiederhole ich, daß die in dem französischen Civilverfahren angebrachten Aenderungen wenig beträchtlich sind und es ist wohl erlaubt, in Frage zu ziehen, ob dieses Gesetz bei der Revision gewonnen oder verloren habe. Was mich anbelangt, so finde ich, daß, obschon einige Punkte kritisiert werden könnten, so wie es auch schwache Theile in dem französischen Civilverfahren gibt, in der Hauptsache dennoch durch die Revision Verbesserungen stattgefunden haben. Das neue Gesetz ist kürzer, einfacher, ohne merkliche Auslassungen und unsern Institutionen besser angepaßt. Der Herr Präopinant hat eigentlich nur einen einzigen Punkt besonders hervorgehoben, um seine Beschwerden gegen das neue Civilverfahren zu begründen. Er sagt nämlich, nach diesem letztern fange die Betreibung mit einer Zahlungsaufforderung an, während nach den französischen Gesetzen der Zahlungsaufforderung gewöhnlich eine Vorladung vorangeschickt werde. Er behauptet, diese Neuerung sei den Gewohnheiten des Jura zuwider, indem diejenigen, welche eine Zahlungsaufforderung erhalten, gewöhnlich nichts davon begreifen und dieselbe mit einer Vorladung verwechseln. Was Herr Koller hier tadelt, ist jedoch in meinen Augen eine Verbesserung. Warum soll man, wenn eine Schuld anerkannt ist, — und dieß wird bei der Zahlungsaufforderung vorausgesetzt —

die Sache noch verwickeln, sie in die Länge ziehen und durch eine gerichtliche Vorladung die Kosten vermehren? Es scheint mir sehr sonderbar, daß man so viele Mühe habe, sich an diese Form zu gewöhnen, die doch der französischen Gesetzgebung keineswegs fremd ist, da nach derselben auf diese nämliche Weise verfahren wird, wenn ein Urtheil besteht. Die authentischen Akte werden ebenfalls auf diese Weise vollzogen, und dieß ist eine Inkonsequenz, denn wenn man vor der Betreibung eine bestimmte Anerkennung der Schuld will, so ist es natürlich, daß man ein Urtheil oder eine vorläufige Unterwerfung vor Gericht begehre, aber selbst ein authentischer Akt kann nicht immer diese Garantie geben. Denn da ein solcher Akt schon Jahre alt sein kann, so ist es sehr möglich, daß demselben eine Menge Schwierigkeiten entgegengesetzt werden können; so z. B., wenn der Akt die Summe der verfallenen Interessen nicht angibt. Ich kann also dieser Kritik des neuen Betreibungsverfahrens nicht beipflichten und wenn, nach der Behauptung des Herrn Koller, man in seiner Gegend dasselbe nicht begreifen und sich nicht daran gewöhnen konnte, wenn man sich mit jener Zahlungsaufforderung nicht befreunden kann, die den ganzen, von dem Schuldner, der Einsprache erheben will, zu befolgenden Gang vollkommen erklärt, so weiß ich wahrlich nicht, welches System man erfinden müßte, um es für Jedermann faßlicher zu machen. Bei uns hat man sich mit dem neuen System vollkommen vertraut gemacht, da man es überhaupt viel einfacher als das alte findet. Mehrere Gläubiger haben selbst angefangen, ihre Betreibungen selbst zu besorgen, was bequemer für sie und weniger kostspielig für den Schuldner ist, als das alte französische Betreibungssystem, das so verwickelt und kostspielig ist, daß es schon früher für den protestantischen Jura abgeändert werden mußte und in Frankreich selbst viele Aenderungen erlitten hat. Man macht der bernischen Gesetzgebung den Vorwurf, sie sei zu fruchtbar, zu verschwenderisch mit ihren Gesetzen und zu unbeständig. Dieser Kritik pflichte ich vollkommen bei; wenn Sie jedoch die französischen und bernischen Gesetzesammlungen mit einander vergleichen, so werden Sie finden, daß es zwei Labyrinth sind, in welchen es gleich leicht ist, sich zu verirren. Auf der andern Seite muß ich mich sehr über den Schluß dieser Kritik wegen zu häufiger Aenderung unserer Gesetze wundern. Derselbe geht nämlich dahin, man müsse sich beeilen, von neuem ein kaum erlassenes und mit vieler Sorgfalt ausgearbeitetes Gesetz abzuschaffen, ehe es noch recht in Anwendung gebracht worden, um zu einer andern Gesetzgebung zurückzukehren, welche nothwendiger Weise revidirt werden müßte. — Um den Anzug zu unterstützen, und die Wiedereinführung eines Theils des französischen Civilprozesses im Jura zu empfehlen, hat man auch, als Beweis der Vortheilhaftigkeit der französischen Gesetze und der Nothwendigkeit, dieselben beizubehalten, den Umstand angeführt, daß mehrere fremde Nationen, wo die französischen Gesetze eingeführt worden, denselben nicht mehr entsagen wollten. Aber in allen diesen Ländern wurden diese Gesetze bedeutenden Aenderungen unterworfen, und man ging in deren Revision viel weiter, als dies bei uns durch die Einführung des in Frage stehenden Gesetzbuchs geschah. Wenn ich gleich einigermaßen den Anzug bekämpfe, so geschieht dieß keineswegs aus Mißachtung gegen die französischen Gesetze, sondern weil ich für den ganzen Kanton eine gleichförmige Gesetzgebung wünsche, in welcher dem französischen Elemente gewöhnlich Rechnung getragen wird. Die Länder, welche man uns anführt, wie Rheinbayern, Rheinpreußen, Waadt u. s. w. befinden sich nicht in unserer Lage, sie bedürfen keiner Doppelgesetze, und haben keinen gemischten, gesetzgebenden Körper wie wir. Wir befinden uns in einer exceptionellen und einzigen Lage. — Ich habe den Anzug nach seinem innern Gehalte untersucht, betrachten wir denselben nun auch in seinen Folgen. Sezen wir den Fall, es werde demselben Folge gegeben, und man führe in dem Jura die letzten Theile des französischen Civilprozesses wieder ein. Es ist außer allem Zweifel, daß, in Betreff der Widersprüche und des sich darbietenden Mangels an legislativer Einheit das Uebel noch viel größer sein wird, als früher. Alsdann wird man weiter gehen und sagen, man könne den ersten Theil des bernischen Civilprozesses nicht neben dem zweiten Theil des französischen Civilverfahrens und dem französischen Civilrechte bei-

behalten und deshalb auf eine in allen Theilen gleichförmige Prozedur antragen. Dann wird man ebenfalls finden, die bernischen Gesetze, durch welche das französische Civilrecht abgeändert worden, wie das Vormundschafts-, das Hypothekengesetz, die Konsistorialgesetze etc., stimmen nicht mit dem ursprünglichen Civilgesetzbuche überein. Aber wollen Sie dann die französischen Gesetze in ihrer ursprünglichen Form beibehalten, ungeachtet der zahlreichen Mängel, welche deren Abänderung in Frankreich selbst veranlaßt haben? Diese französische Gesetzgebung stimmt übrigens auch nicht mit unserer Gebiets-eintheilung, unseren administrativen und organischen Gesetzen, und selbst mit unserer Verfassung nicht überein. Und was wird endlich geschehen? . . . Es wird doch auch eine Revision stattfinden müssen. Wohl! warum sollte sie nicht für den ganzen Kanton gemacht werden? Wenn Sie in Allem zwei Gesetzgebungen für unser Land beibehalten wollen, so ist es unmöglich, gute Gesetze zu haben; denn wie wollen Sie dann Ihren gesetzgebenden Körper organisiren? Werden die Großräthe des alten Kantons mit den jurassischen Großräthen die Gesetze erörtern, welche nur für den einen oder andern Kantons-theil bestimmt sind? Dann wird immer ein großer Theil des gesetzgebenden Körpers in der zu behandelnden Frage inkompetent sein. Oder wollen Sie zwei Große Räte? Dann wäre das Uebel noch größer. Ich meinerseits gestehe, daß ich vor den möglichen Folgen dieses Trennungssystems erschreke, und ohne dem Jura die Institutionen entziehen zu wollen, die für ihn Werth haben können, möchte ich doch wenigstens nicht, daß man sich neuerdings über Punkte trenne, in welchen man es endlich zu einer Verständigung gebracht hatte. Dieß ist die oberflächliche Darstellung der Gründe, welche mich bewogen haben, den Anzug nicht zu unterzeichnen, den, wie ich hoffe, man nach reiflicher Erwägung später fallen lassen wird.

Koller. Ich habe behauptet, alle Großräthe des Jura hätten den betreffenden Anzug unterzeichnet, und Herr Tschiffeli widerspricht nun dieser Behauptung; aber bis heute vermuthete ich nicht, daß dieses Mitglied zum französischen Kantons-theile gehöre.

Imobersteg, gewesener Regierungsrath. Nur einige Worte der Erwiederung. Wenn die Mitglieder aus dem Jura finden, der gegenwärtige Betreibungsprozeß sei in einzelnen Punkten nicht zweckmäßig, so mögen sie entsprechende Abänderungen beantragen; Sie werden sich nicht verhehlen können, daß man auch im deutschen Kantons-theile nicht ganz befriedigt ist. Aber dann soll der Jura mit dem alten Kantone gemeinsam das Nöthige vorkehren. Herr Tschiffeli bemerkte soeben, der Betreibungsprozeß sei im Allgemeinen nicht so übel aufgenommen worden und die jurassische Bevölkerung beklage sich darüber nicht so sehr. Warum tritt man dennoch nach Verfluß von einem halben Duzend Jahren mit einem solchen Anzuge auf? Ich will es sagen, ich spreche es gegenüber einzelnen Kollegen ungerne aus, aber der eigentliche Grund liegt nicht bei der jurassischen Bevölkerung, sondern bei den Geschäftsleuten, weil sie lieber dem alten Schlendrian nachgehen, um mir diesen Ausdruck zu erlauben. Ein frappantes Beispiel liegt darin, daß Anwälte aus dem Jura jetzt noch nicht sich unserer Gesetzgebung anschließen wollen, so daß das Obergericht schon in den Fall kam, eine ganze Prozedur wegen der Form kassiren zu müssen. Darin liegt der Hauptgrund dieses Widerstandes.

#### Abstim m u n g :

Für die Erheblichkeit des Anzuges	49 Stimmen.
Dagegen	40 "

(Schluß der Sitzung: 1 $\frac{3}{4}$  Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion :

Jr. Fassbind.

## Berichtigung

Wegen Unterlassung der Anzeige erscheint Herr v. Graffenried zu Kirchdorf irriger Weise unter den unentschuldig abwesenden Mitgliedern der drei ersten Sitzungen dieser Session, während er zu den mit Entschuldigung Abwesenden gehört.

## Fünfte Sitzung.

Freitag den 27. Mai 1853,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Antoine, Beutler, Bhand, Bron, Droz, v. Effinger, Feller, Fischer in Bern, Fischer im Eichberg, Friedli, v. Graffenried zu Kirchdorf, Gygar, Hirsig, Hubler, v. Känel, Karrer, Kehrlt, Fürsprecher; Leuenberger, Gerbermeister; Moser im Teuffenthal, Müller zu Unterseen; Nieder, Nickl, Ritschard, Röhlißberger, Stabsmajor; Siegenthaler, Steiger zu Kirchdorf, Steiner, Stöcker und Widmer; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Amtsnotar; Bach, Béchaur, Botteron, Brandt, Egli, Gautier, Gerber, Hofer zu Burgdorf, Kaiser, Kanziger, Klicher, König, Lehmann, Samuel, zu Langnau; Marggi, Meier, Minder, Morel, Moser zu Langnau, Mosimann, Müller, Hauptmann; Mürger, Nouvion, Rebmann, Reichenbach, Rüedi, Sahli zu Murzelen, Scheidegger, Schmalz, Wirth; Schmoeder, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Schneeberger zu Affoltern, Schüpbach, Schürch, Stettler, Bezirkskommandant; Stockmar und Studer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### Tagesordnung:

Vorlage des Regierungsrathes über das am 18. Mai lezt hin bezüglich der Freiburger Zustände an den Bundesrath erlassene Schreiben.

Diese Vorlage besteht einzig in folgendem Beschlusse: Entwurfe:

„Der Große Rath des Kantons Bern,  
„nach Einsicht des vom Regierungsrathe unterm 18. d.,  
der Angelegenheiten des Kantons Freiburg wegen, an den  
Tit. schweizerischen Bundesrath gerichteten Schreibens,  
spricht über dasselbe seine volle Billigung aus.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter.  
Ich denke, es werde angemessen sein, vor Allem das betreffende Schreiben, welches Gegenstand unserer heutigen Berathung ist, verlesen zu lassen.

(Es folgt nun die Verlesung des folgenden Schreibens:)

„Tit.

„Als vor halb drei Jahren der Staatsrath des hohen Standes Freiburg uns von der Möglichkeit einer gewaltsamen Störung der gesetzlichen Ordnung dieses Kantons Anzeige machte und damit die Mahnung zu eventueller Hilfeleistung nach den Vorschriften des Bundes verband, zögerten wir nicht, diese alsogleich zuzusagen, nahmen aber die Freiheit, den Wunsch auszusprechen, daß es der Regierung von Freiburg gelingen möchte, auf irgend eine Weise den Widerspruch zu heben, in welchem der Geist der öffentlichen Institutionen des Kantons und der gesammten übrigen Eidgenossenschaft zu einzelnen Bestimmungen der Verfassung von Freiburg und zu der Art ihrer Einführung stehe.“

„Dieser wohlgemeinte Rath, nicht der erste, den Bern — wenn auch unter verschiedenen Verhältnissen — seinem ältesten Verbündeten gegeben, blieb unbeachtet. Die Erfahrung hat seither gesprochen: der Zustand des Kantons Freiburg, weit entfernt, sich gebessert zu haben, ist schlimmer geworden, das Vertrauen hat ab-, die Spannung zugenommen und eine Reihe theils gesetzlicher, theils gewaltsamer Ausstritte hat von dem ange deuteten Widerspruche und den daraus erwachsenen Mißständen Zeugnisse gegeben, die Niemand mehr verkennen kann.“

„Unter'm 22. April gab uns der Staatsrath von Freiburg Kenntniß von einem neuen, gleichen Tages ausgebrochenen und blutig unterdrückten Insurrektionsversuche. Wir unterließen dieß Mal zu antworten, weil die Mittheilung mit der Erklärung schloß, das Ansehen der Regierung und der verfassungsmäßigen Ordnung sei gewahrt, ein weiteres Verlassen der gesetzlichen Bahn, von irgend welcher Seite, also nicht zu besorgen schien. Seither haben sich jedoch die Verhältnisse des Kantons Freiburg in einer Weise entwickelt, die uns nicht zu schweigen erlauben.“

„Daß die Regierung von Freiburg den Insurrektionsversuch vom 22. April mit Gewalt der Waffen unterdrückte, war nicht bloß dem Rechte, sondern ihrer unzweifelhaften Pflicht entsprechend, und ebenso ist amtliche Verfolgung und Bestrafung der dieses verbrecherischen Austrittes Schuldigen ein Gebot der Pflicht. Aber nicht weniger ernst war die Aufgabe der Regierung von Freiburg, in Behauptung der obrigkeitlichen Autorität selber das Beispiel der Unterordnung unter das Gesetz zu geben, durch gewissenhafte Handhabung der Verfassung und Beachtung derselben, nicht nur wo sie ihr Gewalt gab, sondern auch wo sie diese beschränkte, als die Grundlage ihres Regiments und in allen bisherigen Wirren einzige Kraft.“

„Statt dessen begann die Regierung von Freiburg mit der Aufstellung eines Gerichtes, dessen Verfassungsmäßigkeit mehr als zweifelhaft ist, und nicht zufrieden mit einer ersten Verhandlung, deren Legalität vielleicht ungeprüft geblieben wäre, weil sie eine Eingebung der Menschlichkeit sein konnte und ohne unersehbliche Folgen war, soll dieses außerordentliche Kriegsverfahren, den Klagen der Betheiligten und der öffentlichen Meinung zum Trost, forbestehen, nachdem, wie der Staatsrath von Freiburg erklärte, schon am Tage des Ausbruches die verfassungsmäßige Gewalt vollkommen hergestellt war. Gleichzeitig folgten Verhaftungen von Personen, die notorisch dem Aufstandsversuche fremd gewesen, die aber ihrer bürgerlichen Stellung nach berufen waren, an einer Wahl in den Großen Rath Theil zu nehmen; dann diese Wahl selber, unter Formen und Umständen, die wir, zur Ehre des Kantons Freiburg und der gesammten Eidgenossenschaft, in Zweifel ziehen möchten; endlich das in seiner ganzen Ungeheuerlichkeit offiziell verkündete Zwangsanleihen, vom Großen Rathe ohne verfassungsmäßige Befugniß beschlossen und — selbst dem Scheine der Gerechtigkeit zum Hohn — der vollziehenden Gewalt zur beliebigen Verlegung auf muthmaßlich Schuldige und anerkannt Unschuldige überlassen.“

„Diese Lage der Dinge im Kanton Freiburg ist für ihn selbst, für uns als Nachbarn, und für die ganze Eidgenossenschaft höchst gefährlich, und wir sind daher in der Lage, uns mit ernster Vorstellung an den hohen Bundesrath zu erheben, welchem es zunächst obliegt, über die Verfassungen der Kantone zu wachen.“

Tagblatt des Großen Rathes. 1853.

„Wir lassen gerne unerörtert, welche Bedeutung den Zuständen des Kantons Freiburg zukomme mit Beziehung auf die allgemeine Lage der Eidgenossenschaft, die von einem Momente zum andern in die Stellung kommen kann, der vertrauenden Hingebung aller ihrer Bürger zu bedürfen. Als Regierung eines Nachbarkantons aber, der als solcher in die Lage kommen kann, für die Folgen dieser Zustände einstehen zu sollen, und als Heimathbehörde vieler Hunderte im Kanton Freiburg angeessener bernischen Bürger halten wir uns nicht bloß zu allgemeinen Betrachtungen über die ange deuteten Maßregeln, sondern zu förmlicher Einsprache gegen dieselben berechtigt.“

„Wir haben seit Anbeginn unserer Verwaltung, ungeachtet mancher Differenzen in der Anschauungsweise über öffentliche Verhältnisse, mit den bestehenden Behörden von Freiburg die freundlichsten Beziehungen unterhalten, jede Gelegenheit benützend, denselben Beweise bundesbrüderlicher Gesinnung zu geben. Wir hoffen auch, so Gott will, in diesem Geiste die uralten Verhältnisse zwischen beiden Kantonen ferner erhalten zu sehen, und werden gegen Freiburg nicht weniger als gegen sämtliche übrige geliebte Mitstände alle Pflichten, welche der Bund uns auferlegt, treu und redlich erfüllen. Aber die Regierung von Freiburg wolle nicht übersehen, daß die Bedingung ihrer Anerkennung als verfassungsmäßiges Organ des Kantons in der eigenen Heilighaltung der Verfassung liegt, und daß durch das Hinaus-treten aus derselben sie den Boden derjenigen betritt, welche den Gewaltakt vom 22. April unternommen haben, und die Voraussetzungen vernichtet, an welche, nach bestehendem Rechte, ihr Anspruch auf bundesgemäße Unterstützung geknüpft ist.“

„Ohne Zweifel hat die hohe Bundesbehörde bereits den Zuständen des Kantons Freiburg ihre amtliche Fürsorge zugewendet; unser Schluß soll daher nicht sowohl auf Anregung entsprechender Einschreitens als auf Unterstützung desselben gerichtet sein; indem wir Sie dringend bitten, im Interesse unsers Kantons, des Kantons Freiburg selber und der gesammten Eidgenossenschaft mit allem Ernste die durch den §. 5 der Bundesverfassung bestimmte Aufgabe im Auge zu halten, im Namen des Bundes zu wachen, wie über die Rechte und Befugnisse der Behörden, so nicht minder über die „Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger.“

„Wir vertrauen Ihrer Einsicht und Vaterlandsliebe, und beaugen den Anlaß, um unter dem Ausdrucke vollkommener Hochachtung die hohe Bundesbehörde nebst uns dem Wachtschutze des Allerhöchsten zu empfehlen.“

(Folgen die Unterschriften.)

Herr Berichterstatter. Nachdem das Schreiben vom 18. d. verlesen worden, bleibt mir noch übrig, Namens des Regierungsrathes über die gestern gestellten Anzüge und den heutigen Antrag Bericht zu erstatten. Ich werde mich bestreben, mich dabei kurz zu fassen; indessen läßt sich nicht verkennen, daß die Sache, nachdem sie so weit gekommen, einer Darstellung bedarf, die mit zwei Worten nicht abzutun ist, sondern daß ich einen kurzen Rückblick auf frühere Verhandlungen vorausschicken muß. Es kommen hier Beziehungen des Kantons Bern zu den Nachbarkantonen, namentlich zu Freiburg und zum Bunde in Betracht, die ohne einen Rückblick auf frühere Vorgänge theils nicht verstanden, oder nicht in ein richtiges Verhältniß zu der in Frage liegenden Angelegenheit gebracht würden. Herr Präsident, meine Herren! Sie erinnern sich, daß im Jahre 1830 in Folge von Ereignissen, welche damals in Frankreich vor sich gingen, eine bereits begonnene geistige Bewegung in der Schweiz einen sehr mächtigen Anstoß erhielt, und daß in Folge dessen eine Reihe theils friedlicher, theils gewaltsamer Umwälzungen in unserm Vaterlande stattfanden. Im Jahre 1831 mögen von 22 Kantonen der Eidgenossenschaft wohl in 10—12 solche Umwälzungen theils ruhig, theils gewaltsam vor sich gegangen sein, während sie in andern Kantonen unterblieben. Im Laufe der Zeit entstand eine Spaltung zwischen den Kantonen, die man die regenerirten hieß, und denjenigen, welche sich dieser Reorganisation nicht angeschlossen hatten. Es entstanden daraus fortwährende Reibungen, die sich natürlich in die damalige oberste

Bundesbehörde, die Tagsatzung, hinübertrugen, und in Folge dessen trat in der Schweiz allmählig ein Zustand ein, der im Laufe der Zeit eine gänzliche Auflösung der staatlichen Ordnung in den Kantonen und am Ende auch die Auflösung der Bundesverhältnisse herbeiführte. Wir sahen eine ganze Reihe von Putschten, bald nach links, bald nach rechts, nach meinem Dafürhalten der eine werth, was der andere. Das Resultat dieser Vorgänge war folgendes: Auflockerung aller Ordnung, gänzliche Erschütterung des Kredites, Verrückung aller Verhältnisse in den Kantonen und endlich gänzliche Anarchie der Bundesverhältnisse. Dieß in kurzen Zügen der Zustand des Landes vor Ende 1847, als es zu einem gewaltsamen Bruche kam, den man gewöhnlich mit dem Namen des Sonderbundsstrieges bezeichnet. Ich will heute darauf nicht weitläufig eintreten, nur meine persönliche Auffassung der damaligen Verhältnisse andeuten. Ich habe den Krieg nicht gebilligt, sondern beklagt, aber ich habe denselben begriffen und ich kann sagen, in gewisser Beziehung war ich froh, daß er ausbrach. Wenn man sich nicht allein auf den Parteistandpunkt setzte, sondern abgesehen vom Parteiinteresse, etwas Höheres, das Interesse des ganzen Vaterlandes kannte, mußte man sich sagen: so kann es in der Schweiz nicht bleiben; bei diesem Zustande geht am Ende Alles zu Grunde; nicht diese oder jene Partei wird am Ende das Ruder ergreifen, um dem Lande geregeltere Zustände wiederzugeben, sondern wenn dieser Zustand fort dauert, so löst sich die Schweiz ganz auf; nicht nur einzelne Kantone, das ganze Vaterland ist bedroht; sei in Gottes Namen das Resultat des Krieges, welches es wolle, falle es der einen oder andern Partei günstig aus, so gründet sich auf dasselbe doch wieder eine öffentliche Ordnung! Dieß meine Auffassungsweise. Sobald die Krisis vorüber war, hat sich in der That eine öffentliche Ordnung gebildet (ich will nicht von einzelnen Kantonen reden, sondern vom Bunde), und das war — abgesehen, ob die neuen Zustände vom Standpunkte der Legalität aus zu rechtfertigen seien — das war in meinen Augen der große Dienst, den die neue Bundesverfassung dem Lande leistete, daß sie dem frühern anarchischen Zustande ein Ende machte und eine neue Ordnung der Dinge einführte. Aber sollte diese Aufgabe glücklich gelöst werden, so war die Erfüllung einer Bedingung unerlässlich und diese Bedingung besteht darin, daß man sich über den Parteistandpunkt erhebe, der die frühern anarchischen Zustände geschaffen; daß die Bundesbehörden sich qua Bundesbehörden, nicht vom Parteistandpunkte geriren; daß man von oben herab Allen mit gleichem Maße messe, gegen Alle gleiche Rechte und Pflichten beobachte. Das war nach meinem Dafürhalten die Stellung, welche die Bundesbehörden einnehmen mußten, und wie sie dieser Stellung bisher entsprochen haben und künftig entsprechen werden, davon hängt das Schicksal der Bundesbehörden selbst und dasjenige des neuen Bundes ab. Von diesem Standpunkte aus fasse ich die neue Bundesverfassung auf, welche manchen Artikel enthält, der auf die soeben erwähnte Aufgabe hinweist. Um derselben zu entsprechen, wurden namentlich einige Grundsätze in die Bundesverfassung niedergelegt, von denen der erste im Art. 5 enthalten ist und zwar in folgender Fassung: „Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität inner den Schranken des Art. 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.“ Also die oberste Bundesbehörde wird zum Wächter aufgestellt, um nach zwei Seiten zu wachen: über die bestehenden gesetzlichen Zustände, über die bestehenden Verfassungen; über die verfassungsmäßigen Befugnisse und Rechte einerseits der Behörden gegen jede gesetzwidrige und verfassungswidrige Unternehmung wider sie, aber andererseits auch gegen jede Gewaltthätigkeit von oben herab, über die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger. Das ist der erste, das ist der Fundamentalgrundsatz der neuen Ordnung. Was enthält die Bundesverfassung ferner? Sie sagt: es ist nicht möglich, daß die Zustände der Schweiz auf soliden Grundlagen beruhen, es sei denn, daß man den Hauptgrundsatz der Volkssouveränität aufstelle: daß alle Verfassungen aus dem Volke, daß alle Regierungen aus der Entscheidung des Volkes emaniren, damit

Verfassung und Volk, Regierung und Volk miteinander in Einklang seien. Darum spricht die Bundesverfassung den ebenso wichtigen Grundsatz aus: die Verfassungen der Kantone werden vom Bunde garantiert, aber unter einer Bedingung, und diese ist: sie müssen von der Mehrheit des Volkes angenommen sein. Das ist unzweideutig im Art. 6 ausgesprochen, wo es heißt: „Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern:“ (dann folgen die einzelnen Bedingungen und unter Litt. E. folgende): „sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.“ Wäre die Bundesverfassung bei diesem Prinzipie stehen geblieben, hätte sie dasselbe in der ganzen Schweiz unbedingt durchgeführt, so hätten wir wahrscheinlich den unseligen Zustand, in dem sich der Kanton Freiburg befindet, nicht zu beklagen. Erlauben Sie mir hier auch einen kurzen Rückblick auf das Entstehen der gegenwärtigen Verfassung und Behörden des genannten Kantons. Nachdem in Folge des Sonderbundsfeldzugs die damalige Regierung in Freiburg gestürzt war — (man hatte sie vorerst in einer Kapitulation anerkannt, nachher verließ sie den Posten mehr oder weniger selbst und ich kann mich daher des Ausdrucks „gestürzt“ wohl bedienen) — berief man im Theater in Freiburg eine Versammlung von einigen hundert Personen zusammen, welche eine provisorische Regierung ernannte; es wurde ferner nach der damaligen Verfassung ein Großer Rath gewählt, welcher eine neue Verfassung aufstellte und den ganzen Kanton neu organisierte. Diese Verfassung wurde aber dem Volke nicht vorgelegt, also von demselben auch nicht angenommen, und die damaligen Bundesbehörden befanden sich, als die neue Bundesverfassung in's Leben trat, in der fatalen Lage, entweder getreu dem im Art. 6 enthaltenen Prinzipie die freiburgische Verfassung nicht zu garantiren, weil sie dem Volke nicht zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt worden, oder sie zu garantiren, ungeachtet sie vom Volke nicht angenommen worden. Nach einer ziemlich ausführlichen, theilweise schwierigen und verwickelten Berathung entschied sich die Bundesbehörde für das zweite Verfahren, indem sie vom Grundsatz, den sie im neuen Bunde niederlegt, abwich und in den sogenannten Uebergangsbestimmungen eine Ausnahme machte, und zwar eine solche, die vorzüglich sich auf den Kanton Freiburg bezog. Ich führe hier nur die Thatsache an; es liegt von ferne nicht in meiner Absicht, die damalige Entscheidung der Tagsatzung einer Kritik zu unterwerfen. Ich weiß nicht, wie ich gestimmt hätte. Es waren besondere Verhältnisse vorhanden und ich setze voraus, Diejenigen, welche die erwähnte Ausnahme in die Uebergangsbestimmungen aufnahmen, werden ungefähr so raisonnirt haben: der Kanton Freiburg kommt aus einer Krisis; nachdem die öffentliche Ordnung nicht ohne Schuld der damaligen Verwaltung, die ihren Posten nicht hätte verlassen sollen, unterbrochen war, so ist es nicht zum Verwundern, daß eine provisorische Regierung ernannt, nachher ein Großer Rath gewählt und eine neue Verfassung erlassen wurde; verweigern wir nun die Garantie, so stürzen wir den Kanton in neue Unruhen, und um diesem Uebel auszuweichen, wollen wir in Gottes Namen diese Ausnahme machen, da wir sie als das kleinere Uebel betrachten. Es ist sehr wohl möglich, daß diese Entscheidung heute als eine kluge betrachtet würde, wenn die freiburgischen Behörden bisher das Glück gehabt hätten, die Zustände ihres Kantons zu verbessern, und nach und nach sich mit den Wünschen des Volkes in Einklang zu setzen, weil man dann nicht das Bedürfnis gefühlt hätte, auf frühere Zustände zurückzukommen, vielmehr die Lage so natürlich gewesen wäre, um die Art und Weise, wie die neuen Einrichtungen zu Stande kamen, den Mangel an Sanktion durch das Volk vergessen zu können. Es hätte noch Alles einer befriedigenden Zukunft entgegengeführt werden können, wenn die Behörden überhaupt die nöthige Klugheit an den Tag gelegt hätten. Leider ist das nicht der Fall. Ich will mich nicht in eine tiefere Kritik über die Zustände eines Kantons einlassen, den ich als Nachbaranton ehre und achte; noch weniger will ich dieß thun, um zu reizen. Als die gegenwärtige Verwaltung im Jahre 1850 ihr Amt antrat, traf sie die Verhältnisse in diesem Zustande: die Bundes-

verfassung mit der Ausnahmebestimmung, die Verfassung von Freiburg mit der Garantie des Bundes, ausgesprochen zwar exzeptionell, aber durch die kompetente Behörde. Wenn die Verfassung von Freiburg nicht vom Volke angenommen worden; so hatte doch die Bundesverfassung, welche die erwähnte Ausnahmebestimmung enthielt, ihre Genehmigung durch die Mehrheit des Schweizervolkes erhalten. Die gegenwärtige Verwaltung glaubte daher nicht auf die frühern Verhältnisse zurückgreifen oder untersuchen zu sollen, ob die Tagsatzung wohl oder übel daran gethan, die freiburgische Verfassung zu garantiren, noch viel weniger, ob das Schweizervolk wohl oder übel gethan, diese Ausnahmebestimmung zu genehmigen, sie fasste das Verhältniß vielmehr so auf: für sie sei die Bundesverfassung angenommen und sie habe dieselbe getreu und gewissenhaft zu vollziehen. Wie man auch individuell über die Art und Weise des Entstehens der freiburgischen Verfassung denken möchte, nachdem sie vom Bunde gewährleistet worden, hatte sie den Charakter eines Gesetzes, das wir anzuerkennen haben in Folge der Garantie, aus der wir die Pflicht ableiteten, die daraus entspringenden Verbindlichkeiten vorkommenden Falles zu erfüllen. Wir konnten aber keineswegs verkennen, was für ernste Folgen die Verhältnisse des Kantons Freiburg möglicherweise haben könnten. Denn das war Thatsache, daß im Kanton Freiburg jene Uebereinstimmung zwischen Volk und Regierung, Volk und Verfassung, welche die absolute Bedingung der Wohlfahrt eines demokratisch organisirten Landes ist, nicht existire, daß zwischen Regierung und Volk ein unverkennbarer Zwiespalt herrsche; daß die dortigen Zustände mit den Wünschen des Volkes nicht im Einklange standen; daß daher früher oder später, wenn von Seite der dortigen Behörden nicht mit der größten Klugheit und Mäßigung verfahren wurde, Reibungen entstehen müßten. Die gegenwärtige Verwaltung stellte sich daher vom ersten Tage ihres Bestehens an die Frage: in welche Lage kommen wir, wenn im Kanton Freiburg Ruhestörungen eintreten, wenn in Folge dessen die dortigen Behörden im Falle sein sollten, nach Art. 5 und 16 des Bundes die Regierung von Bern um Hülfe zu mahnen, um Unruhen oder Aufstände unterdrücken zu helfen? in welche Lage kommen wir, wenn allfällig die Bundesbehörden zu solcher Hülfeleistung mahnen würden? Die Verwaltung setzte sich hierüber bald in's Klare; indem sie sich sagte: für uns nimmt die Verfassung von Freiburg die gleiche Stellung ein, wie die garantirten Verfassungen anderer Kantone; die Behörden von Freiburg sind gegenüber uns mit den gleichen Rechten bekleidet, wie die Behörden anderer Kantone, und wir haben gegen dieselben die gleichen Pflichten zu erfüllen, wie gegen letztere; wir haben nicht nach Sympathien oder Antipathien zu handeln, sondern nach der Verfassung. Mit diesem einzigen Satze war die Stellung bestimmt, die wir einzunehmen hatten. Sobald die Regierung von Freiburg uns um Hülfe mahnen sollte, um von uns gegen gefahrlöse Unternehmungen geschützt zu werden, möchte die Veranlassung sein, welche sie wollte, möchte unsere individuelle Ansicht über die dortigen Zustände sich wie immer gestalten, so haben wir die Pflicht, Hülfe zu leisten, es mag für uns noch so peinlich sein. Kaum befand sich die gegenwärtige Verwaltung an der Spitze der Geschäfte, als schon im Oktober 1850 der erste Fall eintrat. Die Regierung von Freiburg sah sich veranlaßt, uns zu melden, sie besorge den Ausbruch von Unruhen und mahne uns daher zu bundesbrüderlicher Aufsicht und eventueller Unterstützung. Der Regierungsrath von Bern erwiderte ohne Zögern, er erkenne die Pflicht, gegen jeden gewalthätigen Ausbruch Hülfe zu leisten und sage diese unverweilt zu. Dabei erlaubte sich die Regierung des Kantons Bern aber einen Rath, eine Mahnung, oder wenn man lieber will, einen Wunsch: daß es der Regierung von Freiburg gelingen möchte, auf irgend eine Weise (man sagte nicht, wie dieß geschehen sollte) den Widerspruch zu heben, welcher bestehe zwischen der Verfassung, die die Volkssouveränität predigt, und den Zuständen des dortigen Kantons. Der Ausbruch neuer Unruhen unterblieb damals; die Lage, in die wir hätten kommen können, wurde uns erspart. In dessen konnten wir nicht verkennen, daß, ungeachtet des bereitwilligen Anerbietens von Hülfe, der Rath, welchen wir uns erlaubt, sehr übel aufgenommen wurde; und doch war

es nicht der erste Rath, den der Kanton Bern seinem Nachbar-kantone Freiburg, der zugleich sein ältester Verbündeter ist, gegeben! Wir wollen nicht weit zurückgreifen, aber ich fann Sie daran erinnern, daß in den 20er Jahren, freilich unter ganz andern Umständen — wird man sagen —, wer sie aber nicht vom Parteistandpunkte auffaßt, wird viel ähnliches dabei finden, Bern seinem Nachbar auch einen Rath ertheilte. Die damaligen Zustände bilden mit den heutigen einen sonderbaren Kontrast. Damals existirte hier noch die uralte aristokratische Regierung, von der man gewöhnlich annimmt, sie habe die Verdummung des Volkes als Zweck im Auge gehabt, oder dieselbe doch faktisch begünstigt, sie sei im Einklange mit ultramontanen Bestrebungen gestanden u. dgl. In Freiburg bestand auch eine aristokratische Regierung und die dortigen Verhältnisse waren so beschaffen, daß der Kanton Freiburg damals den ersten Schritt that, um die Jesuiten zu berufen; und irre ich nicht, so hatten diese damals noch in keinem Kanton Boden gefaßt, vielleicht in Wallis, aber sonst nirgends. Was thut nun die Regierung von Bern? Auf der Stelle schrieb sie an diejenige von Freiburg und mahnte diese im Namen des gesammten Vaterlandes, auch im Namen ihres eigenen Kantons als Nachbar, als alter Verbündeter, damals zugleich als Vorort der Eidgenossenschaft, von einem solchen Schritte abzusehen, indem sie voraussetzte, was die Folgen desselben sein würden: Unruhe und Mißtrauen unter den Bürgern, Spannung unter den Kantonen und Konfessionen, Folgen, wie sie später wirklich eingetroffen. Es waren also ganz andere Verhältnisse, doch darin ähnlich, insofern ein Extrem auch damals herrschte, das den ersten Schritt that, um die Mißstände hervorzurufen, — nicht absichtlich, glaube ich —, die am Ende im Sonderbundsfrige eine Entscheidung fanden. Jener Schritt wurde ebenfalls übel aufgenommen; aber hätte man die damalige Warnung beachtet, so würde sich der Kanton Freiburg in einem andern Zustande befinden, als es heute der Fall ist. Wenn seither die Zustände des genannten Kantons sich verbessert hätten, so würden wir uns sehr leicht darin zu rechtfertigen, denn das darf ich beifügen, daß wir seit 1850 mit der dortigen Regierung als solcher die allerfreundlichsten Verhältnisse unterhielten, wie mit wenigen Kantonen, daß wir uns fortwährend bestrebten, mit Beiseitefügung aller Politik gegenüber Freiburg's Behörden zu zeigen, wie gerne wir in freundschaftlichem Einvernehmen mit ihnen stehen. Dieselben hatten sich also nicht zu beklagen, als hätte man eine gespannte Stellung gegen sie eingenommen. Dieß wurde denn auch von der Regierung von Freiburg wiederholt, schriftlich und mündlich, sogar offiziell im dortigen Großen Rathe anerkannt, daß sie sich von Seite Bern's der allerfreundlichsten Behandlung zu erfreuen habe. Erlauben Sie mir davon einige Beispiele anzudeuten, die nicht im Zweifel lassen. Es gelang der Regierung von Bern im ersten Jahre ihrer Verwaltungsperiode einen Anstand zwischen beiden Kantonen zu erledigen, der wohl seit hundert Jahren bestand; er betrifft die Brücke bei Thörishaus und die Freiburgstraße. Jene Brücke hätte, streng rechtlich genommen, Bern nicht berührt; von Seite Freiburg's wurden jedoch Vorstellungen gemacht, man möchte hierseits an der Ausführung des Unternehmens Theil nehmen. Man bequeme sich dazu, obwohl man sich nicht verhehlte, daß die Verhältnisse dazu nicht sehr günstig seien, viel weniger in Anerkennung einer Pflicht, die nach meinem Dafürhalten nicht besteht, als um den dortigen Behörden einen Beweis bundesbrüderlicher Gesinnung zu geben. Nachher wurde ein zweiter Anstand beseitigt, der seit wenigstens 27 Jahren alle Verwaltungen beschäftigte, der eine Unzahl von Konferenzen und Korrespondenzen zur Folge gehabt hatte. Es betrifft die Grenzverhältnisse zwischen den bernischen Ortsgemeinden Gurbrü und Solaten und den freiburgischen Einungen Oberried, Kerzerz und Agriswyl. Wenn wir also, in Befolgung früherer Beispiele, uns im Jahre 1850 einer Rath zu geben erlaubten, so gaben wir wenigstens durch die seitherige Behandlung der freiburgischen Behörden nicht nur nie den Grund zu Klagen über unfreundliches Benehmen, sondern wir gaben vielmehr einen Beweis um den andern, daß jener Rath ein wohlgemeinter, ein redlicher war. Leider ist der Zustand des Kantons Freiburg unterdessen nicht ein besserer geworden; darüber ist

gewiß unter uns kein Zweifel; er hat sich verschlimmert. Ich will nicht untersuchen, wo die Schuld liegt. Sie wissen am besten, daß von 1850 bis 1853 eine Reihe von Austritten stattfanden, die einen geseklich, wie die Versammlung von Posieux, die andern gewalthätig, wie ein Aufstand unter Carrard, alles aus dem Umstande hervorgegangen, daß ursprünglich die freiburgische Verfassung vom Volke nicht angenommen und dennoch die Sanktion des Bundes erhalten hatte. So kamen wir zum 22. April, als ein neuer Ausbruch erfolgte, ein Ausbruch, welcher der unseligste seit 1848 genannt werden kann. Oberst Perrier, früher im Dienste der gegenwärtigen Verwaltung, Mitglied des eidgenössischen Generalstabes, drang an der Spitze von ungefähr 200 Landeuten in die Hauptstadt, in der Hoffnung, diese Zahl werde genügen, um eine Umwälzung zu bewirken. Kaum war die Truppe in der Stadt, so versammelte sich die Bürgergarde und die Gendarmerie, welche gegen die Aufständischen marschirten; ein Gefecht entspann sich; nach zwei Stunden war die Regierung Meister und die Ruhe hergestellt. Oberst Perrier wurde gefangen; aber nicht weniger als 14 Menschenleben waren zu beklagen. Am gleichen Tage kündete die Regierung von Freiburg dieses Ereigniß uns in einem kurzen Schreiben an, an dessen Schluß es heißt: „De deux cotés il y a en tout 8 morts et environ 18 à 20 blessés. Force est restée au gouvernement et à l'ordre constitutionnel.“ Wie hatte die gegenwärtige Regierung dieses Ereigniß zu beurtheilen? Wenn wir den Gesichtspunkt festhalten, den ich früher bezeichnete, welchen die Verwaltung vom Antritte ihres Amtes hinweg als leitend betrachtete, so konnte darüber keinen Augenblick Zweifel entstehen. Der Austritt des Herrn Perrier war gewalthätig, geseklos, verfassungswidrig; die Regierung von Freiburg hatte nicht nur das Recht, sondern, wie wir es in unserm Schreiben vom 18. d. aussprachen, auch die Pflicht, denselben zu unterdrücken. Es versteht sich von selbst, wenn der Austritt für den Anführer geseklos und verfassungswidrig war, daß er es auch war für alle Diejenigen, welche an demselben Theil nahmen; wenn also die freiburgische Regierung die Betreffenden in Untersuchung zieht und sie zur Strafe bringt, so thut sie wieder nichts als ihre Pflicht. Darum heißt es in unserm Schreiben an den Bundesrath: daß die Regierung von Freiburg den Insurrektionsversuch vom 22. April mit Gewalt der Waffen unterdrückte, sei nicht bloß dem Rechte, sondern ihrer unzweifelhaften Pflicht entsprechend, und ebenso sei amiliche Verfolgung und Bestrafung der dieses verbrecherischen Austritts Schuldigen ein Gebot der Pflicht. Aber auch eine andere Pflicht lag der freiburgischen Regierung ob, und diese ist nicht minder unzweifelhaft als diejenige der Unterdrückung des gewaltsamen Austritts und der Verfolgung der Schuldigen: es ist die Pflicht, selbst die Verfassung zu handhaben, selbst das Beispiel der Unterordnung unter das Gesez zu geben; die Verfassung nicht nur zu handhaben, wo sie ihr Gewalt gibt, sondern auch, wo sie dieselbe beschränkt, und nicht zu vergessen, daß die Regierung durch das Hinausretreten aus diesen Grenzen den Boden Derjenigen betritt, welche den Gewaltakt vom 22. April unternommen haben. Dieses Mal gab die Regierung von Bern keine Antwort, weil sie glaubte, sie sei nicht im Falle, wie im Jahr 1850, dieß zu thun und weil am Schlusse des Schreibens von Freiburg ausdrücklich stand: „Force est restée au gouvernement et à l'ordre constitutionnel.“ Man behielt indessen die Lage der Dinge wohl im Auge, aber leider wurde in dieser Beziehung unsere Erwartung nicht erfüllt. Am ersten Tage des Ausbruches proklamirte die Regierung von Freiburg den Belagerungszustand, eine Institution, die bis jetzt in der Schweiz nicht gekannt war, die wohl kraft Gesezes in monarchischen Staaten, in Paris, Wien, Berlin, neulich besonders in Mailand zur Anwendung kam, die aber in der Schweiz meines Wissens nirgends verfassungsmäßig anerkannt ist, eine Institution, um die wir die betreffenden Staaten nicht zu beneiden haben und nicht beneiden sollen. Nebstdem wurde ein Kriegsgericht aufgestellt. Dieß war unzweifelhaft eine Abweichung von der freiburgischen Verfassung, die ich hier habe und die nichts von einem Kriegsgerichte weiß, ausgenommen für das Militär; hier ist aber von Bürgern die Rede. Der Art. 6 dieser Verfassung sagt, Niemand dürfe seinem

natürlichen Richter entzogen werden, und diesem Grundsatz vollkommen entsprechend, ist auch in der Bundesverfassung im Art. 53 folgende Bestimmung enthalten: „Niemand darf seinem verfassungsgemäßen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmegerichte eingeführt werden.“ Wenn ich nicht irre, so verurtheilte das außerordentliche Kriegsgericht den Anführer des unseligen Attentates, den Obersten Perrier, schon am folgenden Tage, indem es ihn zu 30 Jahren Enthaltung verurtheilte. Sofort hatte sich die öffentliche Meinung ziemlich allgemein gegen das Aufstellen eines außerordentlichen Gerichtes ausgesprochen; indessen erinnere ich mich noch gar wohl, und namentlich war dieß die Auffassungsweise, welche sich im Schooße der hiesigen Behörden kund gab, daß man diesen ersten Akt gerne ignorirt hätte. Man konnte nämlich nicht verkennen, daß Herr Perrier massakrirt zu werden riskirte und man fragte sich daher: ist es nicht ein Akt der Menschlichkeit, schnell ein Urtheil zu fällen, um den Verurtheilten in Gewahrsam zu bringen und ihn vielleicht dadurch zu retten? Man war um so geneigter, dieser Auffassungsweise Raum zu geben, weil Oberst Perrier nicht zum Tode, sondern zu einer Strafe verurtheilt wurde, die allfällig später wieder gut gemacht werden könnte. Ich glaube daher nicht zu irren, wenn ich annehme, daß wenn es bei diesem Urtheile geblieben, die Kritik sehr milde ausgefallen, oder vielleicht ganz unterblieben wäre. Aber die Regierung scheint von ihrer anfänglich gehegten Absicht, das Kriegsgericht möglichst bald wieder aufzulösen, zurückgekommen zu sein. Das Tribunal setzte seine Funktionen fort und letzter Tage wurde eine ganze Reihe von ihm gefällter Verurtheilungen bekannt gemacht, von denen eine, wie diejenige des Herrn Perrier, ebenfalls auf 30 Jahre Enthaltung geht. Diese Sachlage war nun ganz anders aufzufassen. Ich erwähnte bereits der Rücksicht, welche wir gegen die erste Verhandlung des Gerichtes hatten; aber das Festhalten eines Gerichtes, dessen Verfassungswidrigkeit unbestritten ist, da sie selbst von Mitgliedern der Regierung von Freiburg auf das Expliziteste anerkannt wurde, mußte Jedermann betreiben; wenigstens in der Behörde, der ich anzugehören die Ehre habe, war dieß das einstimmige Gefühl. Leider blieb es dabei nicht, sondern gleichzeitig erfolgten eine Reihe von Verhaftungen. Hier ist wohl zu unterscheiden. Daß man alle Diejenigen, welche an jenem Attentate Theil genommen, verhaftete, wird Niemand mißbilligen; ich gehe einen Schritt weiter: auch Diejenigen, welche in einem begründeten Verdachte der Theilnahme standen, konnte, sollte man sogar verhaften und die Untersuchung gegen sie wird keinerseits anzusechten sein. Man würde sich auch nicht den entferntesten Tadel erlaubt haben, wenn jene Verhaftungen sich auf wirklich Schuldige, oder doch der Theilnahme am Aufstandsversuche Verdächtige beschränkt hätte. Aber es wurden auch Personen verhaftet, welche notorisch an jenem Austritte keinen Theil genommen hatten, von denen man dieß sogar ungenirt anerkannte; es wurden namentlich Personen verhaftet, die ihrer Stellung nach berufen waren, einige Tage nachher an einer Wahl in den Großen Rath Theil zu nehmen. Diese sollte ungefähr 8 Tage nach dem 22. April vor sich gehen; die Parteien hatten sich darauf vorbereitet und ihre Kandidaten bezeichnet. Kandidat der einen Partei war ein Herr Wuilleret, Advokat, der zwar gegenwärtig frei ist, der aber im Momente, als die Wahl vor sich ging, verhaftet war. Ebenso sollte Herr Nationalrath Charles verhaftet werden, der zu den Führern der einen Fraktion jenes Bezirkes gehört, dessen Bevölkerung die Wahl zu treffen hatte. Weit trauriger und wahrhaft betrübend ist die Art und Weise selbst, wie die Wahl vor sich ging. Im Kanton Freiburg ist die bei den Wahlen vorgeschriebene Form vollkommen verschieden von derjenigen, welche wir haben, und so weit die Vornahme von Wahlen dort geseklich regulirt ist, können wir uns wohl ein Urtheil über das betreffende Gesez erlauben, aber wir haben nicht das Recht, zu prätendiren, daß eine andere Form als die gesekliche befolgt werde. Vor Allem ist bei uns vorgeschrieben, daß die Wahlversammlung für sich selbst ein Bureau erwählt; in Freiburg ist dieß nicht der Fall; dort ernennt eine amilich bestellte Person, der Regierungsstatthalter des betreffenden Bezirkes, das Bureau. Nachher wird so verfahren, daß man die Bevölkerung, welche

gewöhnlich im Freien versammelt ist, anfragt, wen sie zur Wahl vorschläge, und nun wird, wie in diesem Saale bei Bestellung von Großrathskommissionen, diese und jene Persönlichkeit vorgeschlagen. Zettel werden nicht ausgetheilt, sondern es wird offen abgestimmt. Bei der letzten Wahl in Bülle waren zwei Personen vorgeschlagen, die eine ein Herr Fracheboud, die andere der soeben genannte Herr Wuilleret. Sowie die Abstimmung erfolgte, erhoben sich Zweifel über das Resultat. Für diesen Fall verlangt das Gesetz Abzählung der Stimmenden; die Zählung wurde verlangt; das Bureau nimmt aber dieselbe nicht vor, sondern erklärt: hier ist die Mehrheit, dort die Minderheit! Nun erhebt sich ein Streit, wahrscheinlich zuerst ein Wortwechsel (die nähern Umstände will ich nicht berühren, weil ich sie nicht genau kenne), und es kommt zu einem Handgemenge. Es waren Bewaffnete anwesend, die von ihren Waffen Gebrauch machten, und zwar von Säbeln und Gewehren; sogar Kanonen wurden — ich will nicht sagen gebraucht, damit würde ich zu weit gehen, — aber doch bereit gemacht, um gebraucht zu werden, und die Folge des Streites war diese, daß nun bei 100 Personen verwundet sein sollen. Das sind Auftritte, die man nur tief beklagen kann, weil sie in dem betreffenden Kantone einen Zustand verrathen, der zu den traurigsten gehört und weil sie geeignet sind, die Lage der Schweiz selbst auf das Schmerzliche zu kompromittiren. Ich will auch hier nicht näher auf die Sache eingreten, sondern gehe zu einer weitern Verhandlung über. Bald nachher beschloß der Große Rath von Freiburg die Aufnahme eines Zwangsanleiheus von 200,000 Fr. Herr Präsident, meine Herren! Was ein Zwangsanleihe ist, wissen wir in unserm Kantone noch nicht, und bewahre uns der Himmel davor, daß wir je mit einem solchen Bekantschaft machen müssen! Der Kanton Freiburg hatte bereits ein Beispiel davon, vielleicht war es der Form nach nicht ganz das Gleiche, aber dem Wesen nach war es etwas sehr Aehnliches. Die Zwangsanleihe können der Form nach etwas milder oder härter sein, der Gerechtigkeit in der Form mehr oder weniger nahe kommen; aber auch dieser Schein kann abgestreift werden, so daß die nackte Gewaltthätigkeit zu Tage tritt. In welcher Form das freiburgische Zwangsanleihe dasteht, will ich nicht erörtern; sie mögen selbst darüber entscheiden, nur einige Andeutungen erlauben Sie mir. Der Große Rath von Freiburg hat das Prinzip des Zwangsanleiheus aufgestellt, aber keineswegs selber entschieden, wer das Anleihe tragen soll, noch hat er die Vertheilung den Personen oder dem Betrage nach bestimmt, sondern dieß der vollziehenden Gewalt vollständig überlassen, mit dem Beisatze, daß die Regierung freie Hand habe, zu belasten: erstens mutmaßlich Schuldige, und wenn dieß nicht genüge, unbeheiligt reiche Partikularen; — also dieß Alles vollständig der vollziehenden Gewalt überlassen! Herr Präsident, meine Herren! Wenn sich der Regierungsrath des Kantons Bern am 22. April der Beantwortung des Schreibens von Freiburg enthalten hat, so war hingegen, nachdem auch dieser letzte Akt, das Zwangsanleihe, verkündet worden, die Stellung eine andere. Es bot sich uns neuerdings die Frage: wollen wir der Regierung von Freiburg eine Antwort auf ihr letztes Schreiben zukommen lassen und dabei unser Augenmerk auf die dortigen Verhältnisse überhaupt richten? Wollen wir zu allem, was geschieht, schweigen, oder irgend einen Schritt thun? Die Mitglieder der Regierung waren darin einverstanden, einen Schritt zu thun, indem sie von der Ansicht ausgingen: haben wir früher nicht geantwortet, so bedauern wir es jetzt nicht; aber gegenwärtig zu schweigen, wäre mit der Ehre des Kantons Bern, mit dem Interesse des Kantons Freiburg und mit demjenigen der gesammten Eidgenossenschaft nicht verträglich. Die Ansichten über die Art und Weise der Ausführung waren etwas verschieden. Der erste Gedanke ging dahin, an die Regierung von Freiburg selbst zu schreiben, um ihr Vorstellungen über die dortigen Verhältnisse zu machen. Der Regierungsrath abstrahirte davon, aus dem Grunde, weil er den Standpunkt einnahm: wir wollen gegenüber den freiburgischen Behörden den Grundsatz der allerstrengsten Legalität anerkennen und wollen denselben daher auch selbst gegenüber anwenden. Von diesem Gesichtspunkte aus kamen wir zu dem Schlusse, nach der Bundesverfassung habe zunächst der Bundesrath über

die Handhabung der Verfassungen der Kantone zu wachen; wir wollen uns daher an den Bundesrath wenden und ihm Vorstellungen machen. So entstand das Schreiben seiner Form nach. Nun fragt es sich ferner: was berechtigte die Regierung, zu sagen, die Ehre und das Interesse des Kantons Bern, sowie das eigene Interesse des Kantons Freiburg und dasjenige der Eidgenossenschaft haben diesen Schritt geboten? Hierauf gestatten Sie mir etwas näher einzutreten. Das Schreiben vom 18. d. stützt sich namentlich auf drei Gesichtspunkte, und über diese bin ich so frei, ein Wort anzubringen. Vorerst heben wir hervor, das Verhältniß des Kantons Bern als Nachbar gegenüber Freiburg bringe es mit sich, daß er in den Fall kommen könne, für die Folgen einzustehen, welche die freiburgischen Zustände haben mögen. In der That ist die Regierung von Freiburg berechtigt, diejenige von Bern unter Umständen um militärische Hülfe anzugehen und zwar durch folgende Vorschrift der Bundesverfassung: „In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet.“ Also mußten wir uns sagen: was im Kanton Freiburg vorgeht, kann für die bernischen Behörden zu militärischem Einschreiten Veranlassung geben; es ist mithin für den Kanton Bern nicht gleichgültig, ob dasjenige, was dort vorgeht, den Charakter der Gesellichkeit oder denjenigen der Verfassungswidrigkeit trage. Ich frage Sie, meine Herren, wenn in Folge der Verurtheilungen des außerordentlichen Militärgerichts, die nach meiner innigen Ueberzeugung verfassungswidrig sind und im Großen Rathe von Freiburg offen als solche anerkannt wurden, neue Ausbrüche der Erbitterung erfolgen sollten, — will dann der Kanton Bern sich zum Vollstrecker solcher Maßregeln hergeben, die er als verfassungswidrig bezeichnen muß? Gebührt ihm das Recht nicht, Vorstellungen gegen solche Maßregeln eines Nachbarkantons zu machen? Glauben Sie wirklich, man sei so tief herabgesunken, daß unter solchen Verhältnissen ein Kanton dem andern oder der Bundesbehörde nicht mehr Vorstellungen machen dürfe? Die gegenwärtige Regierung nahm diesen Standpunkt nicht ein; sie glaubte vielmehr, die Ehre des Kantons Bern, sowie diejenige der Eidgenossenschaft gebiete es, Vorstellungen am geeigneten Orte zu machen. Es ist Ihnen ferner bekannt, daß viele hundert bernische Familien im Kanton Freiburg ansäßig sind. Der Regierung ist es zur Stunde unbekannt, inwiefern der eine oder andere Berner bei dem letzten Aufstandsversuche theilhaftig sei; sie hofft, es sei nicht der Fall. Aber dennoch trifft der Schlag des Zwangsanleiheus, und das außerordentliche Kriegsgericht die dort angehörenden Berner, wie die Freiburger; es ist in keinem Artikel der betreffenden Dekrete ausgesprochen: nur Freiburger sollen vor das Kriegsgericht gestellt werden, nur auf Freiburger sei das Zwangsanleihe anwendbar. Es hängt lediglich von der Willkür der Regierung von Freiburg ab, die Last des Zwangsanleiheus auf ein halbes Duzend Berner fallen zu lassen. Durfte die bernische Regierung solchen Zuständen schweigend zusehen? Glauben Sie, dieselbe würde ihre Pflicht thun, solchem zuzuschauen, während hundert und hundert bernische Familien in Freiburg angehörend sind? Würden Sie ein solches Verhalten von unserer Seite billigen? Wir glaubten es nicht, sondern hielten dafür, die Ehre des Kantons Bern fordere, daß wir einschreiten — nicht trotzig, sondern freundlich, aber auch ernst, gegen Zustände, unter denen hunderte unserer Angehörigen bedroht sind. Geschieht dieß in andern Verhältnissen nicht auch? Wenn im Kanton Bern eine Gemeinde von Niedergelassenen aus dem Kanton Freiburg 10 Bz. mehr Einzugsgeld verlangt, als die Bundesverfassung und das Gesetz gestatten, was geschieht? Die Regierung von Freiburg tritt klagend auf und wenn die bernischen Behörden der Klage nicht Rechnung tragen und sagen: in der That, das Einzugsgeld, welches diese Gemeinde fordert, ist zu hoch! so wendet sie sich an den Bundesrath, und mit Recht. Wenn wir einem Freiburger oder Waadtländer den Aufenthalt verweigern, vielleicht, weil er vergeldstagt oder kriminalisiert ist, vielleicht aber auch aus andern, nicht gültigen Gründen, was thut er in letztem Falle? Er tritt klagend auf, beruft sich auf das Recht der freien Niederlassung, welches er habe, und

der Bundesrath entscheidet. Da anerkennt man das Klagerrecht, da hat der Bundesrath Befugniß, einzuschreiten, wenn irgend Einem der Aufenthalt verweigert oder nur einige Wagen zu viel Einzugsgeld gefordert wird; aber, wenn jene ganze Reihe von Familien vor ein Kriegsgericht gestellt, mit einem Zwangsanleihen belastet werden können — nicht daß es diesen Augenblick geschehen wäre, aber man wird zugeben, daß es möglich sei —, da sollte die Regierung des Kantons Bern nicht das Recht haben, Einsprache zu erheben, dem Bundesrathe zu sagen: wir halten diese Auftritte für gesetzlos, für verfassungswidrig und wir ersuchen Euch deshalb, nach Eurer Pflicht das Wächteramt auszuüben, welches Euch die Bundesverfassung übertragen hat! Eine solche Auffassungsweise konnte die Regierung von Bern nicht theilen, sie konnte dieß um so weniger, weil wir selbst ein Beispiel der Beschwerdeführung beim Bundesrathe in unserer Mitte haben. Hat nicht ein Mitglied dieser Versammlung gegen das neue Preßgesetz beim Bundesrath Beschwerde geführt und dasselbe als verfassungswidrig bezeichnet? Mußte es die Versammlung nicht geschehen lassen? Und nach Aufhebung des Grütlivereins in unserm Kantone, — wurde dieselbe nicht ebenfalls als verfassungswidrig bezeichnet und gingen nicht aus Genf, La-Chaux-de-Fonds, St. Gallen, Graubünden, ja fast aus allen Enden der Schweiz solche Beschwerden an die Bundesversammlung? Wie nimmt es sich nun heraus, zu sagen: die Regierung von Bern hat nicht das Recht, über die freiburgischen Verhältnisse dem Bundesrathe Vorstellungen zu machen! Also jeder einzelne Partikular darf klagend und beschwerend bei den Bundesbehörden auftreten, welche als Wächter über die Erhaltung der verfassungsmäßigen Zustände aufgestellt sind; aber die Regierung hat dieses Recht der Klage und Beschwerde nicht! Kommt das nicht ungefähr so heraus, wie die anderweitige Einwendung, wonach die Regierung keinen Beamten von seiner Stelle abberufen darf, auch wenn sie die besten Motive hat; aber sie selbst, die Regierung, jeden Augenblick, ohne Motive, abberufen werden kann! Das sind Grundsätze, die ich nicht theilen kann. Die Bundesverfassung gibt jedem Einzelnen das Recht, gegen unbefugte Uebergrieffe der Behörden Beschwerde zu führen; sie gibt aber auch den Behörden, wenn sie glauben, daß irgendwo Verfassungsverletzungen begangen worden, namentlich, wenn Angehörige ihres Kantons davon betroffen sind, das Recht, dagegen aufzutreten — nicht die Waffen zu ergreifen und sich selbst Recht zu verschaffen, nein, das Recht der Beschwerde an den Bundesrath; warum? Weil die Bundesverfassung ihnen auch die Pflicht auferlegt, unter Umständen militärische Hülfe zu leisten. Dieß der zweite Gesichtspunkt, von dem die Regierung bei Erlassung ihres Schreibens ausging; ein dritter ist — ich wollte ihn gerne unberührt lassen —: die Lage der Schweiz gegenüber dem Auslande. Ich bin nicht im Stande, genauen Aufschluß über die Entwicklung der bisherigen Verhältnisse zu geben. Aus Gründen, die ich nicht untersuchen, nicht einmal erwähnen will, hat der Bundesrath seit dem ersten Beginne der Verwicklungen zwischen der Schweiz und den Nachbarstaaten es unterlassen, den Kantonen Mittheilungen darüber zu machen; nicht nur die diplomatischen Verhandlungen, sondern sogar die Thatfachen, sind dem amtlichen Verkehre mit den Kantonen entzogen. Wir wissen also amtlich nichts. Die Regierung von Bern weiß amtlich nicht einmal, daß tessinische Bürger aus der Lombardei fortgewiesen worden, daß Truppen an der Tessinergrenze stehen. Trotz dieser Unterlassung aller Mittheilung von Seite des Bundesrathes ist uns aber so viel bekannt, daß zwischen der Schweiz und dem Auslande sehr schwierige Verhältnisse obwalten, Verhältnisse, welche dahin gelangen können — ich glaube zwar nicht, daß sie da seien, aber sie können dahin gelangen —, daß die Eidgenossenschaft alle ihre Kräfte nöthig hat, um ihre Ehre und Unabhängigkeit zu vertheidigen. Glauben Sie, bei dieser Sachlage sei es gleichgültig, ob wir einig dastehen, oder ob ganze Bevölkerungen eines Kantons so zu sagen im Aufstande begriffen seien, daß sie unter verfassungs- und gesetzwidrigen Gewaltthaten seufzen und von Seite keiner Kantonsregierung gewagt werde, das Geschehene auch nur bei seinem wahren Namen zu nennen, während von Seite der Bundesbehörden vielleicht keine große Lust

vorhanden ist, sich in die Sache zu mischen! Ich zweifle daran, ob Sie eine solche Auffassungsweise theilen. Nach meinem Dafürhalten wäre es heilige Pflicht aller Kantone wenigstens die Behörde, der ich anzugehören die Ehre habe, anerkannte diese Pflicht —, alles zu thun, was von ihnen abhängt, um die Zwiste im Innern des Landes zu beseitigen, um durch ein müthiges und ehrenhaftes Zusammenstehen die Schweiz, ich will nicht sagen, an Macht den sie umgebenden Staaten gleich zu machen, aber wenigstens in ehrenhafter Vereinigung aller Kräfte darzustellen. Welches ist unsere Aufgabe, wenn des Landes Wohlfahrt geheißen soll? Sie besteht in zweierlei: es soll nach außen Frieden, nach innen Ruhe herrschen. Sie wissen so gut wie ich, wie schwer die Schweiz, wie schwer namentlich der Kanton Bern in seinen innersten Interessen bedroht ist, wie die materiellen Verhältnisse darunter leiden, wenn Uneinigkeit im Lande besteht. Hätten wir nicht besseres zu thun, und mit den materiellen Verhältnissen zu beschäftigen, als unsere Kräfte politischen Erörterungen zu widmen? Ist es vortheilhaft für uns, die geschlossenen Wunden wieder aufzureißen? Sind wir in der Lage, nach innen, wie nach außen, Freude an Spannung und Zwietracht zu haben? Auch dieß ist eine Frage, welche die Regierung nur verneinen konnte. Das sind die drei Gesichtspunkte, welche dieselbe veranlaßten, den in Frage stehenden Schritt zu thun. Herr Präsident, meine Herren! Worin besteht dieser Schritt? Sagt der Regierungsrath etwa in seinem Schreiben an den Bundesrath, er wolle vorkommenden Falls der Regierung von Freiburg keine Hülfe mehr leisten? Billigt man etwa den Auftritt vom 22. April? Läßt man im Schreiben irgendwie durchblicken, daß man für die Theilnahme an jenem Gewaltakte Sympathien hege? Lesen Sie das Schreiben, um sich davon zu überzeugen, daß von allem diesem nicht die Rede ist. Ich glaube, ziemlich genau zu referiren, wenn ich die Art und Weise, wie sich die Regierung ausgesprochen, in folgenden Worten wiedergebe: daß die Regierung von Freiburg den Insurrektionsversuch vom 22. April mit Waffengewalt unterdrückte, sich nicht bloß dem Rechte, sondern ihrer unzweifelhaften Pflicht entsprechend, und ebenso sei amiliche Verfolgung und Bestrafung der dieses verbrecherischen Austritts Schuldigen ein Gebot der Pflicht; nur das erlaubte man sich beizufügen, daß die freiburgische Regierung, nachdem sie dem Gesetze Achtung verschafft, dieses selbst achten, daß man nicht einen Gewaltakt unterdrücken sollte, um selbst einen solchen zu begehen; daß die freiburgischen Behörden nur so lange als verfassungsmäßiges Organ ihres Kantons gelten, als sie die Verfassung selbst heilig halten, durch das Hinaustreten aus derselben sich aber auf den Boden derjenigen begeben, welche den Gewaltakt vom 22. April unternommen haben; daß dadurch den Lesern ein Haltpunkt gegeben würde, den er nicht dem Schreiben der Regierung von Bern, sondern der Handlungsweise der freiburgischen Behörden verdanke; daß, mit einem Wort, die Voraussetzung vernichtet würde, an welche sowohl den Kantonen als dem Bunde gegenüber, das Recht auf Bundeshülfe geknüpft ist. Wir sind der Ansicht, alle revolutionären Auftritte, alle Putsche sollen aufhören, das Volk des Kantons Freiburg soll nicht puscheln; aber daß dann die Regierung Gewaltthatigkeiten begehen, daß sie gleichsam von oben herab puscheln dürfe, nachdem dieß von unten herauf aufgehört, das können wir nicht anerkennen. Und wenn wir diesen Standpunkt nicht aufrecht erhalten, nicht geltend machen können: das Gesetz muß von oben und unten anerkannt werden! dann ist mit unsern Verfassungen wenig gemacht; es mag wohl ein paar Jahre gehen, aber nicht lange. Denn sobald man die Basis des Gesetzes verläßt, so fällt auch das Gebäude zusammen; die gegenwärtigen Bundeseinrichtungen sind dahin, wenn dieser Zustand um sich greifen sollte, und nicht die Regierung von Bern, sondern die Bundesbehörden selbst bringen sie in Gefahr, wenn sie aufhören, die Bahn des Gesetzes zu wandeln. Ich will auf weitere Erörterungen nicht eintreten, es greift mich im Gemüthe zu sehr an. Ich glaube, durch diese Auseinandersetzung nicht verletzt zu haben; die Wichtigkeit der Sache forderte eine einläßliche Darstellung der Verhältnisse, denn die vorliegende Frage ist von einer Bedeutung, deren Gewicht man vielleicht erst künftig richtig schätzen dürfte; und wie man den Rath,

den Bern in den 20er Jahren seinem ältesten Verbündeten gegeben, seiner Zeit belächelte, so wird die Zukunft auch unsern Schritt begründen. Ich gewärtige Ihren Entschcid und behalte mir vor, nach Umständen Weiteres anzubringen.

Dr. Schneider. Ich ergreife als Mitunterzeichner des Anzuges, welcher Ihnen vorgelegt wurde, schon heute das Wort, weil ich dafür halte, sein Schicksal werde schon heute entschieden. Ich beginne mit der Erklärung, daß von Seite der Anzüger durchaus keine Absicht vorliegt, irgendwie Leidenschaft oder leidenschaftliche Aufregung in der heutigen Versammlung zu provoziren, sondern vielmehr der Regierung Gelegenheit zu geben, sich bestimmt erklären zu können, wie sie es eigentlich mit ihrem Schreiben an den Bundesrath verstanden habe. Auf die einzelnen Punkte der vorliegenden Angelegenheit, welche vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes angebracht wurden, will ich nicht weilläufig eintreten, ich will nur mit einigen Worten den Standpunkt näher bezeichnen, von welchem die Unterzeichner der Motion ausgingen. Der Herr Berichterstatter führte uns die Motive an, welche den Regierungsrath bewogen, das bekannte Schreiben an den Bundesrath zu erlassen. Ich will mit ihm über die betreffenden Motive durchaus nicht rechten, und dennoch glaube ich mit inniger Ueberzeugung und mit gutem Gewissen eine entschieden andere Meinung von diesem Schreiben und der Wirkung, welche es wahrscheinlich haben wird, gegenüber dem Regierungsrathe behaupten zu können. Ich will mir über die Motive des Regierungsrathes keine weitere Kritik erlauben, aber das, Herr Präsident, meine Herren! muß ich erklären, ich halte das Schreiben vom 18. d. zunächst für überflüssig und unnöthig, und weil ich es für überflüssig und unnöthig halte, so scheint es mir unter den gegenwärtigen Umständen auch mehr oder weniger gefährlich. Das fragliche Schreiben war erstens deswegen unnöthig und überflüssig: wenn im Kanton Freiburg Berner oder Freiburger glauben, sie seien von den dortigen Behörden irgendwie in ihren verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtigt worden, so ist doch gewiß zu erwarten, daß sie sich zuerst beschweren werden, und ich kann nicht begreifen, wie die Regierung von Bern glaubte, sie müsse die Initiative ergreifen, bevor eine Beschwerde von Privaten erhoben wurde. Eine solche Beschwerde liegt aber noch vor, weder vor der Bundes- noch vor der Kantonalbehörde. Das Schreiben vom 18. d. ist aber auch deshalb unnöthig und überflüssig, weil die Bundesbehörde in allen Fällen bewiesen hat, daß sie die Kantonsregierungen zur Ordnung zu weisen weiß, wenn sie die Verfassungen irgendwie verletzen. Es liegt daher eine Art Misstrauensvotum der Regierung von Bern gegen den Bundesrath in diesem Schritte, der in diesem gefährlichen Augenblicke gewiß nicht am Orte ist. Die Bundesbehörden haben in mehreren Fällen (ich erinnere an die Angelegenheit der Frau Düprez und an die Kontributionsangelegenheit) bewiesen, daß sie einzuschreiten wissen, wenn es nöthig ist. Aber auch deshalb ist das Schreiben unnöthig und überflüssig, weil es allgemein bekannt war, daß die Bundesbehörde sich zur Zeit, als der Regierungsrath das Schreiben erließ, bereits mit diesem Gegenstande befaßt hatte. Ich will deshalb Niemanden beleidigen, aber das weiß die Regierung von Bern so gut als wir Alle, daß es eine Partei gibt in der Schweiz, die hoffentlich hier Niemand unterstützen wird, die aber dennoch seit 1850 ihre Hoffnungen mehr oder weniger auf die Regierung von Bern stützt. Ihre Organe sprechen es deutlich genug aus, daß die bernische Regierung ihre moralische Stütze sein werde, indem die Betreffenden hoffen, sie stecke eine Fahne auf, die, wie ich glaube, nicht im Willen der Regierung liegen kann; aber sie zieht sich den Schein zu, und auch diesen Schein soll sie vermeiden. Ich wünsche, daß die Regierung sich ausspreche, ich wollte ihr diese Gelegenheit geben, und wünsche, daß es noch deutlicher geschehe, als im Eingangsrapporte des Herrn Berichterstatters. Das weiß die Regierung, daß es eine solche Partei gibt, wie ich soeben andeutete, und sie soll sich daher auch gegen diese deutlich aussprechen, nicht nur gegenüber der Regierung von Freiburg. Indem ich zu einzelnen vom Herrn Berichterstatter berührten Punkten übergehe, scheint es mir, es walte

bei der Regierung von Bern ein ungeheurer Irrthum ob, nämlich dieser, daß sie wirklich zu glauben scheint, die verschiedenen Putsche und gewaltamen Auftritte, welche seit dem Jahre 1847 im Kanton Freiburg stattfanden, rühren daher, daß das Volk dieses Kantons in seinen verfassungsmäßigen oder vielmehr in denjenigen Rechten beschränkt sei, welche den Bürgern anderer Kantone zustehen. Wer die Verfassung des Kantons Freiburg kennt, wird überzeugt sein, daß dieses nicht der Fall ist, und daß dieser Vorwurf nur als Hebel gebraucht wird, um das Volk gegen seine Behörden aufzuwiegeln. Der Herr Berichterstatter scheint sich auch in dem formellen Irrthume zu befinden, daß er glaubt, die freiburgische Verfassung sei erst unter der neuen Bundesverfassung sanktionirt worden. Das ist ein Irrthum, denn die gegenwärtige Verfassung des Kantons Freiburg wurde mehrere Monate vor dem Inkrafttreten der Bundesverfassung unter den damaligen Verhältnissen garantirt, und die Bundesverfassung sagt, daß die Bedingungen, welche der Herr Berichterstatter anführte, auf bereits bestehende Verfassungen nicht Bezug haben sollen. Auch das ist ein Irrthum, wenn behauptet wird, man habe die fragliche Uebergangsbestimmung ausdrücklich wegen des Kantons Freiburg aufgenommen. Mehrere Kantone standen in ähnlichen Verhältnissen, wie der Kanton Freiburg. Wenn z. B. die freiburgische Verfassung die Bestimmung enthält, sie könne erst nach neun Jahren revidirt werden, so waren analoge Bestimmungen in mehreren unter dem frühern Bunde bestehenden Verfassungen enthalten; so stellte z. B. die Verfassung von Schwyz einen Termin von sechs, diejenige von Zug einen solchen von acht Jahren auf etc., so daß man nicht sagen kann, diese Uebergangsbestimmung sei einzig und allein wegen Freiburg aufgenommen worden. Um in materieller Beziehung die Sache etwas näher zu berühren, mache ich namentlich auch darauf aufmerksam, daß die nämlichen Leute, welche sich heute im Kanton Freiburg darüber beklagen: wir sind in unserm Rechte der Volkssouveränität verlegt, weil wir nicht zu jeder Zeit die Verfassung revidiren können, weil sie nicht dem Volke vorgelegt wurde! ich sage, daß diese gleichen Leute früher über diese Punkte ganz andere Ansichten verfochten. Ich erinnere hier an ein Votum, das Herr Charles im Jahre 1831 in der Verfassungskommission und im Verfassungsrathe von Freiburg abgab. Auch damals kam die Frage zur Sprache, ob die neue Verfassung dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden solle, und derselbe Herr Charles sprach damals dagegen; warum? Er kannte das freiburgische Volk; er hatte damals gewiß gute Absichten, er wollte das Volk nicht verummen; und nun steckt der gleiche Herr ein ganz anderes Panner auf und sagt: sieh, Volk! wie bist du in deinen Rechten unterdrückt! Ich möchte die gleichen Herren, welche mit solchen Klagen auftreten, fragen, in welchen Rechten das freiburgische Volk beschränkt sei? Wurde in jenem Kanton je eine Verfassung, mit Ausnahme vielleicht unter der Helvetik, dem Volke zur Genehmigung vorgelegt? Nie, selbst diejenige von 1831 nicht. Nun aber kommen noch andere Umstände in Betracht. Die gegenwärtige Verfassung von Freiburg wurde im Jahre 1848, wenn ich nicht irre, im Monate Mai oder noch früher, vom damaligen Verfassungsrathe und später vom Großen Rathe promulgirt und bekannt gemacht. Bevor sie die Sanction der Bundesbehörde erhielt, verfloßen mehrere Monate, und nun frage ich ferner: wurde je von Jemanden, von einem einzigen Bürger des Kantons Freiburg, während jener Zeit eine Reklamation bei der Bundesbehörde erhoben, sie möchte die Sanction nicht ertheilen? Keiner von Allen, die jetzt mit solchen Klagen auftreten und sich auf dieses Motiv stützen, trat damals mit einer solchen Reklamation auf. Wo waren diese Leute alle damals? In Freiburg, so viel ich weiß. Die Bundesbehörde sprach die Garantie aus und sie mußte es nach den damaligen Vorschriften. Laßt uns noch andere Umstände zu Rathe ziehen. Der Kanton Freiburg zählt ungefähr 80,000 Einwohner, es können also höchstens 20,000 Stimmberechtigte sein, und wie viele derselben nahmen an der Vollziehung der Verfassung bei Anlaß der ersten Wahlen Theil? Ueber 11,000, also jedenfalls die Mehrheit der Stimmberechtigten, die dadurch wenigstens implizite die Verfassung allerdings anerkannten. Ein anderer Umstand, den ich nicht unerwähnt lassen möchte, ist

dieser, daß ein großer Theil des freiburgischen Volkes sogar den Eid auf die Verfassung leistete; dieß geschah während des Bestehens des betreffenden Gesetzes, nach welchem nur Diejenigen stimmberichtig waren, welche die Verfassung anerkannten. Der Senebezirk anerkannte dieselbe mit großer Mehrheit, um stimmberichtig zu sein, und was haben die Leute als Grund angegeben? Sie haben von Rom die Erlaubniß dazu erhalten, den Eid leisten zu dürfen, damit sie stimmen können! Sie mögen sich daraus über den Zustand dieser Bevölkerung einen Begriff machen. Auch das legale Bestehen der freiburgischen Behörden wird bestritten, indem man darauf hinweist, die provisorische Regierung sei von einer kleinen Versammlung von 400 bis 1000 Personen ernannt worden. Ich bedaure, daß die Verfassung dem Volke nicht vorgelegt wurde, ich hätte sie demselben wenigstens vorgelegt, aber ich glaube nicht, daß dieß das wahre Motiv der beständigen Aufregung im Kanton Freiburg sei. Man muß die damaligen Verhältnisse würdigen; es bestand eine andere provisorische Regierung, wenn auch nicht unter diesem Titel. Herr Milliet-Constant, welcher die eidgenössischen Okkupationstruppen in Freiburg kommandirte, wollte in 24 Stunden eine Regierung hergestellt wissen und ließ die Thore der Stadt schließen. Andererseits wollte man eine Volksversammlung veranstalten, und wer trägt die Schuld, daß sie nicht zahlreicher wurde? Die gleichen Leute, welche jetzt mit Klagen auftreten, lagen damals Herrn Milliet in den Ohren, er möchte das Volk nicht hineinlassen, die Stadt werde sonst geplündert! Will man daraus schließen, die Ernennung der provisorischen Regierung durch jene Versammlung habe keinen rechtlichen Bestand? Man könnte eine Menge Regierungen in der Schweiz nennen, die seiner Zeit auf ähnliche Weise entstanden. Die nämlichen Leute, welche sich heute beschweren, betrachteten auch damals die Sache anders, denn die abgetretene Regierung von Freiburg, die nicht aus 400 Personen, sondern aus 9 Mitgliedern bestand, ernannte auch eine provisorische Regierung, und es nimmt mich wunder, was das für ein Regiment gegeben, und wie man in diesem Falle die Sache ausgelegt hätte, wenn diese die Geschäfte an die Hand genommen hätte. Ich bin überzeugt, man würde Manches prächtiger finden als jetzt, wenigstens würde man nicht über Alles so losziehen, wie es nun geschieht. Ich glaube also, die verfassungsmäßigen Zustände von Freiburg seien auf eine Weise entstanden, daß sie sich in staatsrechtlicher Beziehung jedenfalls rechtfertigen lassen, es liege darin wahrhaft kein hinreichender Grund zu beständiger Aufregung; es seien daher die Gründe, welche da angebracht werden, nur vorgeschoben, um ganz andere Zwecke zu erreichen als diejenigen, welche man gewöhnlich in den Vordergrund stellt. Der Herr Präsident der Regierung stützte sich unter Anderem auch darauf, es sei nicht das erste Mal, daß die Regierung von Bern, nicht gerade intervenirte, aber doch mit guten Rätthen derjenigen von Freiburg an die Hand ging; er berief sich auf ein Beispiel in den Zwanzigerjahren, das aber wahrscheinlich in das Jahr 1818 fällt, als die bernische Regierung sich veranlaßt fand, diejenige von Freiburg auf die bedenklichen Folgen der Berufung der Jesuiten aufmerksam zu machen. Dieß ist allerdings richtig. Unter den gegenwärtigen Umständen jedoch könnte das Schreiben vom 18. d. einen ganz entgegengesetzten Effekt haben. Damals war das Schreiben der bernischen Regierung entschieden gegen die Jesuiten gerichtet; heute ist es gerade die Jesuitenpartei, welche das Schreiben unserer Regierung als Unterstützung ihrer Bestrebungen auffaßt. Ich will nicht sagen, daß es in der Absicht der Regierung war, ihrem Schritte diese Bedeutung zu geben; ich verwahre mich gegen eine solche Auslegung. Uebrigens wenn man sagt, die bernische Regierung habe im Jahre 1818 ein entfernteres Interesse gehabt, einzuschreiten, so entgegne ich hierauf: nein, die Regierung von Bern hatte damals ein viel näheres Interesse, denn sie war eidgenössischer Vorort und hatte als solcher eine gewisse Verantwortlichkeit, über die Entwicklung der Zustände im Innern zu wachen. Die Jesuiten wurden dennoch nach Freiburg berufen, und man wird sich erinnern, daß in Folge dessen der Jesuitismus im Kanton Bern Fortschritte machte, daß sein Einfluß bis in die Kollegien des Staates drang. Wer mit einiger Aufmerksamkeit eine in jener Zeit erschienene Schrift

des bekannten, katholisch gewordenen, Herrn Haller liest, wird vielleicht einige Stellen nicht recht verstehen, aber er verwundert sich nicht mehr darüber, wenn er bedenkt, daß selbst im Schooße der damaligen Regierung die Frage zur Sprache kam, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn die Regierung in corpore katholisch würde. Die bernische Regierung hatte also ihre guten Gründe, sich vor den Jesuiten zu fürchten. Der Herr Berichterstatter kam auch auf den in letzter Zeit stattgefundenen Vorfall bei einer Wahloperation in Bülle zu sprechen und bezeichnete denselben als eine sehr traurige Erscheinung. Ich bin mit ihm einverstanden, es ist eine sehr traurige Erscheinung, aber wir hatten diese sehr traurige Erscheinung im Jahre 1850 an mehr als zwanzig Orten. Ich will heute nicht untersuchen, auf welcher Seite der Streit entstand, aber wenn der Herr Präsident der Regierung, gestützt auf öffentliche Blätter, die Behauptung aufstellen wollte, der Streit sei von liberaler Seite angefangen worden, so kann ich mit dem gleichen Grunde sagen: es gibt Blätter, die es geradezu in Abrede stellen. Wenn die Urheber-schaft dennoch der liberalen Partei zugeschrieben wird, so finden wir Erklärungen in öffentlichen Blättern und zwar mit Namensunterschrift, die diese Beschuldigung als unwahr bezeichnen, während die Beschuldigungen selbst ohne Namensunterschrift herumgeboten werden, mit Ausnahme einer einzigen, und was war es für eine? Eine falsche. Nun, gestützt auf solche Angaben, will man ein Urtheil fällen? Es wäre mir leid, wenn solche Angaben in den Zeitungen auf den Entschluß der Regierung von Einfluß gewesen wären. Ich wiederhole daher, was ich bereits im Anfange bemerkte, daß ich dafür halte, es sei das Schreiben vom 18. d. unnötig und überflüssig gewesen, es habe sich der Regierungsrath durch Erlassung desselben den Schein gegeben, er möchte eine Partei unterstützen, die bis dahin alle Unruhen im Kanton Freiburg provozirte, und es könne Niemand im Kanton Bern wünschen, daß auch nur dieser Schein auf der bernischen Regierung hafte. Endlich bedaure ich die Erlassung dieses Schreibens in einem Momente, wo wir mit dem Auslande in Konflikt stehen, weil man daraus schließen könnte, als sei die Regierung von Bern, welche an der Spitze des größten Kantons der Schweiz steht, mit dem Bundesrath nicht einig. Aus diesen Gründen kann ich mich nicht dem Antrage des Regierungsrathes anschließen, sondern ich muß gerade zu einem entgegengesetzten Antrage kommen, der kein anderer ist als derjenige, welchen die Unterzeichner des ersten Anzuges stellen; er geht nicht gerade auf Mißbilligung, weil man annahm, die Motive des Regierungsrathes seien ehrlich und reblich gewesen, dennoch hätte der fragliche Schritt besser unterbleiben können.

Mühlethaler. Ich bin auch einer der unruhigen Köpfe, welche gestern den Anzug unterzeichneten, und ich muß gestehen, es ist mir sehr leid, daß solche Erscheinungen am Vorabende einer solchen Feier, wie wir sie vorhaben, auftauchen; aber wenn ich frage, wer eigentlich den Anzug provozirte, so liegt die Antwort auf der Hand, daß er durch das Schreiben der Regierung provozirt wurde. Sie hätte dasselbe unterlassen können, da der Bundesrath wohl wußte, was zu thun sei, oder wenn die Regierung einen solchen Drang fühlte, so hätte ich gewünscht, sie möchte uns beim Beginne der Sitzung Bericht erstatten; dann, glaube ich, wäre der Anzug nicht erfolgt. Es wundert mich, daß die Regierung in ihrem Schreiben nicht ebenfalls eine Mahnung an den Bundesrath richtete, recht energisch gegen die Oesterreicher aufzutreten. Was die Verhältnisse des Kantons Freiburg betrifft, so erlaube ich mir, einen Augenblick die Sache umzukehren. Unsere Regierung wird nicht glauben, daß das ganze Berner-Volk mit ihren Handlungen zufrieden sei; das hat der 18. April 1852 bewiesen. Gesezt, es käme einer Rotte der bernischen Radikalen in den Sinn, an einem schönen Morgen um 4 Uhr, mit Waffen und Stricken ausgerüstet, nach Bern zu ziehen, um die Hauptstadt zu überrumpeln und Mord und Todtschlag auszuführen, die Regierung wäre aber Sieger geblieben und hätte Jedem sein Plätzlein angewiesen; der Bundesrath würde sich nicht einmischen, eine radikale Regierung von Freiburg aber würde eine Mahnung an die bernische

sche Regierung richten, um die Lage des unterdrückten radikalen Volkes zu erleichtern: was würde die Regierung, was würden die Mitglieder der rechten Seite dazu sagen? Ich unterstütze daher den Antrag, welchen der erste Anzug enthält.

Brügger, gewesener Regierungskathaler. Ich bin hingegen anderer Ansicht als der letzte Redner. Ich verdanke der Regierung die Erlassung des fraglichen Schreibens, indem ich glaube, es enthalte den Ausdruck der Gesinnung der großen Mehrzahl des bernischen Volkes. Es soll einmal Ruhe und Ordnung, nicht immer Ruhestörung herrschen.

Drecht. Auch ich verdanke der Regierung das an den Bundesrath erlassene Schreiben im höchsten Grade, weil das Volk auch in seinen verfassungsmäßigen Rechten geschützt werden soll, nicht nur die Regierung im Besitze ihrer Gewalt; denn das Kriegsgericht und das Zwangsanleihen entspricht nicht der Verfassung von Freiburg, so wenig als es der Bundesverfassung entspricht. Ich verdanke der Regierung das Schreiben noch einmal im höchsten Grade, und nach meiner Ueberzeugung ist es nicht, was es sein soll, gegenüber einer Regierung, die ihre Pflicht thut, auf die Manier aufzutreten, wie es gestern geschah, als wäre der Große Rath gleichgültig dagegen, und als wäre nicht eine Mehrheit da, um das Volk bei seinen verfassungsmäßigen Rechten zu schützen.

Fischer, Direktor des Innern. Es ist allerdings anzunehmen, daß bei den Parteistellungen, wie wir sie leider kennen, und wie sie nicht nur im Kanton Bern vorherrschen, dasjenige, was heute hier vorgebracht werden mag, wenig zur gegenseitigen Belehrung beitragen wird. Wenn ich die Freiheit nehme, das Wort zu ergreifen, so geschieht es nur, um auch von mir aus den Standpunkt anzugeben, von welchem der Regierungsrath bei Erlassung des fraglichen Schreibens ausging und den er einnehmen mußte. Vor Allem glaube ich, wie Herr Dr. Schneider, die Versicherung geben zu können, daß ich mich hüten werde, irgendetwas Leidenschaft zu erregen. Es ist zwar in politischen Dingen immer schwieriger als in andern Angelegenheiten, ganz ruhig zu bleiben, aber zugleich ist es auch um so nöthiger. Ich erkläre ferner, daß es mich freute, obschon ich dem Gefagten nicht beipflichte, vom nämlichen Redner zu hören, daß er mehrerer Punkte nicht zu erwähnen wagte; er führte Manches an, um einerseits das Verfahren der freiburgischen Behörden zu rechtfertigen und andererseits dasjenige der Regierung von Bern anzuklagen; aber er wagte es nicht, die neuesten Gewaltmaßregeln, die Aufstellung des Kriegsgerichtes, die Proklamirung des Belagerungszustandes und des Zwangsanleihens auch nur mit einem Worte zu beschönigen, indem er einen Hauptbestandtheil desjenigen, was der Herr Berichterstatter vorbrachte, mit Stillschweigen übergieng. Ferner muß ich, bevor ich auf die Sache selbst eintrete, doch bemerken, daß es mir einigermaßen auffällt, daß Herr Dr. Schneider sagte, die Mitglieder der Opposition haben ihren Anzug gestellt, um der Regierung Gelegenheit zu geben, sich über die Sache näher auszusprechen; ein späterer Redner fügte bei: er glaube, die Regierung hätte dem Großen Rathe von ihrem Schreiben sogleich Kenntniß geben sollen. Es scheint mir ferner, der Anzug sei von der gleichen Seite auf eine Art und Weise gestellt worden, die zu der Ansicht führt, man habe dabei nicht den Zweck gehabt, die Sache sofort zu erledigen, und als man dieß wollte, wurde sogar dagegen Opposition erhoben. Ich finde hierin eine Art Widerspruch. Herr Präsident, meine Herren! Es ist Ihnen Allen bekannt, wie die freiburgischen Zustände nicht nur hier, sondern auch in der übrigen Eidgenossenschaft beurtheilt werden, und Sie wissen, daß auch bei der sogenannten durchaus freisinnigen Partei, als deren Repräsentanten sich die Unterzeichner des ersten Anzuges betrachten, die bestimmtesten Zweifel laut wurden, ob die Sache in die Länge so forbestehen könne. Ich kann hier an den Umstand erinnern, daß Herr Stockmar, der seiner Zeit eidgenössischer Repräsentant im Kanton Freiburg war, als er sah, welche Richtung die dortigen Zustände nahmen, in einem amtlichen Schreiben seine Mißbilligung darüber aus-

Tagblatt des Großen Rathes. 1853.

sprach; ebenso kann ich mich auf das Zeugniß öffentlicher Blätter berufen, welche sonst den Parteistandpunkt einnahmen, von dem aus man uns heute tabelte, das Zeugniß von Blättern, die im Kanton Bern erscheinen. So ist es noch nicht gar lange her, seitdem die „Berner-Zeitung“ sich über die freiburgischen Verhältnisse auf die grellste Weise äußerte, mit Worten, wie sich ihrer die Regierung nie von ferne bediente. Es sei mir sodann erlaubt, auch darauf hinzuweisen, wie das Schreiben des Regierungsrathes bei dessen Uebermittlung an den Herrn Präsidenten des Bundesrathes von diesem aufgenommen wurde. Man suchte nämlich vorhin den Schritt des Regierungsrathes so auszulegen, als sei er als ein Mißtrauensvotum gegenüber dem Bundesrath, überhaupt als ein unberechneter Schritt zu betrachten. Ich denke, vor Allem werde hierüber auch dem Herrn Bundespräsidenten ein Urtheil zustehen und er werde sich gegenüber beiden Abgeordneten des Regierungsrathes nicht genirt haben, sich auszusprechen. Es fand in freundschaftlicher Weise eine Konferenz zwischen diesen drei Personen statt, in welcher man sich gegenseitig ziemlich ausführlich und umständlich aussprach; darüber wurde in amtlicher Sitzung des Regierungsrathes Bericht erstattet, und ich glaube keine Indiskretion zu begehen, wenn ich andeute, der Herr Bundespräsident habe die Abgeordneten wohl empfangen, und nachdem er vom Gegenstande des erwähnten Schreibens Kenntniß erhalten, sich dahin erklärt (ich bitte die betreffenden Mitglieder des Regierungsrathes, welche das Schreiben überreichten, mich zu berichtigen, wenn ich irren sollte), daß der Bundesrath in solchen Angelegenheiten nicht gerne ohne Noth intervenire, mit Rücksicht auf die Kantonsouveränität; es sei dieß ein Gesichtspunkt, von dem er voraussetze, daß namentlich die Regierung von Bern denselben begreife und zu schätzen wisse; es seien bisher noch keine Klagen eingelangt, dessenungeachtet habe man gefühlt, daß die Verhältnisse sich so grell gestalten, daß dem Bundesrath kaum etwas Anderes übrig bleiben werde, als einen Schritt zu thun. Weit entfernt, ein Mißfallen über das hierseits erlassene Schreiben wahrzunehmen, glaubte man vielmehr, der Aeußerung des Herrn Bundespräsidenten entnehmen zu können, es sei dem Bundesrath sehr erwünscht, wenn ihm von anderer Seite Gelegenheit gegeben werde, die Initiative zu ergreifen. In diesem Sinne sprach sich der Herr Bundespräsident aus, freilich nur individuell, aber man wird anzunehmen berechtigt sein, wenn er sich so äußerte, so werde die Bundesbehörde nicht so ferne von dieser Anschauungsweise sein, und der Schritt der Regierung von Bern sei nicht ganz unbegründet. Erlauben Sie mir nun, noch einige von Herrn Dr. Schneider besprochene Punkte zu berühren. Er sagte, er könne nicht begreifen, warum die Regierung von Bern in dieser Sache die Initiative ergreifen konnte; es sei nicht an ihr gewesen, sondern sie hätte es den Betheiligten überlassen sollen, zuerst klagend aufzutreten. Hierüber wurde im Eingangsrapporte bereits hinlängliche Auskunft ertheilt, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Regierung von Bern gewissermaßen als betheiligte zu betrachten ist, da sie unter Umständen in den Fall kommen kann, die Behörden von Freiburg mit Waffengewalt zu unterstützen. Uebrigens fällt es mir auf, wie man über das Recht der Initiative mit der Regierung so streng rechten kann, und zwar von einer Seite, von der man kein Wort des Tadels vernahm, als von anderer Seite die Initiative gegen die Zustände unseres eigenen Kantons auf weit unberechtigtere Weise ergriffen wurde. Ich will diesen Gegenstand nicht weiter erörtern, aber ich könnte eines Vorfalles erwähnen, daß man zu einer Zeit, als die Regierung von Bern sich in sehr schwieriger Stellung befand, diese noch schwieriger machen wollte. Was ich hier andeute, soll sich gar nicht auf den Bundesrath beziehen, sondern auf einen Vorfall, wo die Mitglieder der bernischen Regierung eine Beleidigung hinnehmen mußten, deren Erinnerung mich noch heute mit Unwillen erfüllt, als im Mittelpunkte der Stadt, auf dem Kirchplaz, eine Sprache über die Regierung von Bern geführt wurde, deren Ermiederung nur Gefühle der Galtfreundschaft zum Schweigen brachten. Ich könnte auch noch von andern Adressen sprechen, die man seiner Zeit über unsere Zustände erließ; ich will es nicht thun; aber ich begreife nicht, warum man an das Recht Anderer nicht den

gleichen Maßstab anlegen will, wie bei Anlässen, als man auf viel weniger berechnete Weise die Initiative ergriff. Herr Dr. Schneider ersucht uns, die Zustände der Schweiz und insbesondere diejenigen des Kantons Freiburg in's Auge zu fassen und nicht zu vergessen, die Verhältnisse seien dort so beschaffen, daß sie für die ganze Schweiz und für den Kanton Bern besonders gefährlich werden können; die Regierung möge sich daher wohl hüten, Schritte zu thun, welche direkt oder indirekt als eine Unterstützung gewisser Parteibestrebungen betrachtet werden könnten. Ich will mich ganz offen über die gegenwärtigen Verhältnisse aussprechen, wie ich sie betrachte, nicht nur gegenüber Freiburg, sondern gegenüber allen Kantonen. Herr Präsident, meine Herren! Ich weiß gar wohl, daß in jeder Republik, namentlich in einer demokratischen, das Parteileben vom politischen Leben nicht zu trennen ist, und daß es gewisse Auswüchse auf der einen und andern Seite gibt; aber das weiß ich auch, wenn man den schädlichen Auswüchsen des Parteiwesens entgegenzutreten will, daß man vor Allem den Grundsatz des Rechtes anerkennen muß, und daß, wenn irgend eine Partei mit Grund klagen kann, man habe zwar viel von Volkssouveränität gesprochen, aber sobald politische Gegner sie in Anspruch nehmen, werfe man sie als abgenutzte Form fort, die Fortdauer solcher Zustände unmöglich ist. Diese Zustände glaube ich im Kanton Freiburg in Folge der gegenwärtigen Verhältnisse zu erblicken, und ich halte dafür, es sei nicht nur Pflicht der Regierung, sondern jedes Mitgliedes derselben, Alles anzuwenden, um solchen Zuständen entgegenzutreten. Sowohl im schriftlichen Anzuge der Opposition als von Herrn Dr. Schneider wurde auf die gegenwärtigen Verhältnisse der Schweiz zum Auslande hingewiesen. Auch da glaube ich, es könne sich wahrhaft Niemand verhehlen, daß diese Verhältnisse sehr ernst sind. Allein die große Frage ist diese: wenn die Verhältnisse zum Auslande wirklich so ernst werden sollten, daß das Zusammenhalten aller Bürger der Schweiz und die Vereinigung ihrer Kräfte einzig noch das Vaterland zu retten vermöchte, was ist dann das Richtige? Ist es das Richtige, zu allem Unrecht, das begangen werden mag, zu schweigen, selbst wenn man weiß, daß es nur des guten Willens bedarf, um dasselbe gut zu machen, oder soll man dasselbe nicht vielmehr beseitigen, um gegen Außen um so einiger auftreten zu können? Es wird im ersten Anzuge freilich bemerkt, das Schreiben der Regierung an den Bundesrath habe die Folge, daß es die Schweiz gegen Außen als getrennt erscheinen lasse. Ich kann mir fast nicht denken, daß dieses ernst gemeint sei oder daß man diese Einwendung reiflich geprüft habe; denn die Zustände der Schweiz oder diejenigen des Kantons Freiburg sind dem Auslande kein Geheimniß, rede die Regierung von Bern in einem Schreiben an die Bundesbehörde davon oder nicht, und es wird Niemand behaupten wollen, daß es davon, ob die Regierung aufgetreten wäre oder nicht, abhing, irgend Jemanden von Ihnen oder im Auslande eine andere Ansicht über diese Zustände beizubringen. Herr Dr. Schneider dringt ferner darauf, daß man den Standpunkt des Kantons Bern, der sich an die Einführung der neuen Bundesinstitutionen angeschlossen, aufrecht erhalte. Ich glaube, der ganze Regierungsrath sei darin einverstanden, aber ich bin nicht einverstanden mit der Ansicht, von der ich häufig sehe, daß sie sich bald in Worten, bald in den Handlungen kundgibt, mit der Ansicht nämlich, daß der Standpunkt von 1853 der gleiche sei, der im Jahre 1846 geltend gemacht werden mochte. Ich bin der Meinung, das politische Leben des Volkes gehe immer vorwärts, ein Stillstehen in demselben sei nicht möglich, und es kommt mir fast vor (ich bitte ab, wenn ich Jemanden zu nahe berühren sollte, meine Absicht ist es nicht), als ob meine politischen Gegner in den gleichen Fehler verfallen seien, den man in den Dreißigerjahren vielfach der sogenannten aristokratischen Partei vorwarf. Man warf den Anhängern dieser Partei damals vor, sie anerkenne die neuen Zustände nicht, namentlich die Volkssouveränität. Es mag zum Theil richtig sein, denn die Parteien wenden sich nicht von heute auf morgen um, es braucht eine gewisse Zeit dazu; aber heute behaupte ich, die Stellung der Parteien sei eine ganz andere, und wenn es richtig ist, was ich namentlich für meine Person behaupte, daß man die Volks-

souveränität im Kanton Bern anerkennt, so ist man auch berechtigt, diese Anerkennung von Andern zu fordern, daß sie diesen Grundsatz nicht nur für sich und ihre Freunde benutzen, wo er ihnen bequem ist, sondern denselben auch da anerkennen, wo er möglicher Weise zu andern Konsequenzen führen kann als ihnen erwünscht sein mag. Mir scheint es fast, der Umstand, daß, sobald das freiburgische Volk seine Souveränität ausübe, die Gewalt in andere Hände gerathen könnte als diejenigen der gegenwärtigen Regierung, übe einen großen Einfluß auf die Beurtheilung der Verhältnisse aus. Das ist nicht recht. Von Zweien Eines: entweder soll die Volkssouveränität für Jedermann und allerdings gegen Jedermann gelten, der sie nicht will, oder wenn man eine doppelte Elle anwenden, wenn man in Freiburg nicht das gleiche Maß brauchen will, das man bei andern Kantonen in Anwendung bringt, dann wird die Parterspaltung nur vermehrt, und am Ende kommt es darauf an, wer stärker sei. Das wäre ein großes Unglück, und ich glaube nicht, daß der Große Rath des Kantons Bern zu einem solchen Zustande handbieten wolle. Ich will Sie nicht länger aufhalten. So viel kann ich beifügen: man erwog im Regierungsrathe wohl, was man that, man wußte wohl, daß das Schreiben an den Bundesrath nicht überall Anklang finde; allein man war damit einverstanden, daß nicht nur vom Standpunkte des Regierungsrathes oder des Großen Rathes aus, sondern auch gegenüber der Eidgenossenschaft nichts erwünschter sein könne, als eine Stimme, die vor Allem dem Unrecht entgegentritt. Ich glaube, wenn man dem Grundsatz nachlebt: thue recht und scheue Niemanden! so werde man auch gegenüber den Männern, welche man jetzt tadelt, billig sein, und so viel an mir, zweifle ich nicht daran, daß man im Kanton Bern immer seine Pflicht zu thun wissen werde.

Weingart. Ich will Sie durchaus nicht lange aufhalten. Man nimmt sich, wie ich sehe, sehr wohl in Acht, nicht leidenschaftlich aufzutreten und ich würde es selbst sehr bedauern, wenn wir uns auf einem Kampfplatze begegnen sollten, wo die Leidenschaften ihre Kräfte messen; auch ich werde daher denselben vermeiden. In solchen streitigen Fragen kommt alles auf Ueberzeugung an. Die Ueberzeugung eines Menschen, sein Bewußtsein und seine Grundsätze sind natürlich die Triebfedern seiner Worte und Handlungen. Wenn nun die Regierung bei Erlassung ihres Schreibens an den Bundesrath die Ueberzeugung hatte, das freiburgische Volk schmachte unter einem schmächtlichen Joche, die dortige Regierung handle willkürlich, despotisch, tyrannisch, sie halte weder Verfassung noch Gesetz, sie setze sich über alles hinweg und das Volk sei erzeptionell in einer sehr traurigen Lage, wer will es der Regierung verdenken, wenn sie in ihrem heiligen Freiheits- und Vaterlandseifer dagegen auftritt? Das kann man nicht. Aber wenn sich die Sache nicht so verhält, wenn das freiburgische Volk nicht so unterdrückt ist, wenn die Regierung von Freiburg nicht in dieser Weise, despotisch und tyrannisch handelt, so muß man wahrhaft finden, unsere Regierung sei in ihrem heiligen Eifer für Freiheit und Gerechtigkeit zu weit gegangen. Man kann auch im Guten zu weit gehen. Herr Präsident, meine Herren! Wir wollen die Sache ganz einfach untersuchen. Ist das freiburgische Volk so unterdrückt, wie man sagt? Genießt es nicht denselben Rechte, wie die Bürger anderer Kantone? Das werden Sie nicht behaupten wollen, denn die Verfassung von Freiburg gehört zu den freisinnigsten Verfassungen der Schweiz. In Freiburg herrscht die unbeschränkteste Pressfreiheit, wenigstens sind die dortigen Zeitungen so freisinnig geschrieben, wie diejenigen irgend eines andern Kantons, und man hört selten von Prozeßproben, so daß, wenn man auch sagt, das dortige Gesetz sein ein strenges, dasselbe doch selten zur Anwendung kommt. Die Bürger des Kantons Freiburg haben das Vereinsrecht, die Versammlung von Posteur beweist es, wie sie es zu benutzen wissen. Ich will annehmen, es sei die angegebene Zahl um die Hälfte übertrieben worden, da man sagte, es seien 18,000 Mann versammelt gewesen, so zeugt dieß gewiß nicht von Unterdrückung. Ich wünsche, daß man nachweise, worin das freiburgische Volk unterdrückt, in welcher Freiheit es beschränkt sei, in welcher

Beziehung es weniger Rechte genieße, als das Volk anderer Kantone. Ich suchte dies zu erforschen, aber ich fand es nicht, denn ich wäre gewiß Einer der Ersten, der für die Freiheit des freiburgischen Volkes in die Schranken treten würde, wenn es sich so verhielte, wie man uns sagt; aber ich finde keine Spur davon. Es gehen Bürger des Kantons Bern nach Freiburg, machen dort ihre Geschäfte, ohne die geringste Beschränkung der Freiheit wahrzunehmen. Wenn es sich so verhält, woher rührt dann das Geschrei; denn es heißt in der Schrift: wo ein Aas ist, da versammeln sich die Adler — woher dieses Geschrei? Wir hörten es seit 1850 immer im Nationalrathe, woher dieses Geschrei kommt. Es ist, wie der selige Professor Snell sagte, es gebe zu wenig Sessel, um alle Gelüste zu befriedigen. Es ist ein Kampf derjenigen, welche gerne Sessel haben möchten und solche nicht haben können, diese regen das Volk auf. Es ist die Sonderbundspartei, die Pfaffen, die Reaktionspartei, die immerwährend gegen jeden Fortschritt, gegen jede bessere Schule, gegen bessere Grundsätze zu Gunsten des Volkes und des Fortschritts ankämpft. Es ist die Sonderbundspartei, und wenn Sie dafür Beweise wollen, so will ich sie leisten. Als zum ersten Male die Klagen in den Nationalrath geworfen wurden, sagte man: wenn das und das beseitigt wird, dann hat man Ruhe! Es war damals auch von einem Zwangsanleihen, oder von der Vertheilung der Sonderbundsriegskosten die Rede; was that die Bundesversammlung? Sie schickte Kommissäre nach dem Kanton Freiburg, welche die Sache zur allgemeinen Zufriedenheit schlichteten. Hörte deswegen die Unruhe auf? War jene Partei zufrieden? Nein, meine Herren, die Unruhe dauerte fort und was geschah weiter? Man kam und sagte: schenkt uns die Sonderbundsriegskosten, diese sind der Grund der Unzufriedenheit; wir müssen bezahlen, während die Häupter flüchtig sind! Und was geschah abermals? Die enorme Summe, der dritte Theil unsers Nationalvermögens wurde geschenkt. Hörte deswegen die Unruhe auf? Nein, die Beweise dafür liegen da; im Gegentheil, man fuhr fort, Del in's Feuer zu gießen. Nun traten die Repräsentanten jener Partei mit ihren Klagen vor den freiburgischen Großen Rath und verlangten eine allgemeine Amnestie u. s. w.; und was that der Große Rath unmittelbar vor einem Putsche? So weit es geschehen konnte, wurde allen Wünschen entsprochen und die verlangte Amnestie gewährt. Hörte deswegen die Unruhe auf? Nein, sie dauerte fort und am 22. April kam sie neuerdings zum Ausbruche. Wer steckt aber hinter den Koulissen? Der Abbé Marilley auf der einen, die Jesuiten auf der andern Seite, wie das Tagebuch von Carrard es beweist. Wer steckt ferner dahinter? Die Reaktionspartei in der Schweiz; und was sagte man, ich nehme an, ohne Grund? Diese Partei habe ihren Stützpunkt in Bern. Das glaube ich nicht; aber wenn man mit solchen Adressen kommt, so gibt man fast gar den Leuten Grund zu glauben, ja, der Stützpunkt der Reaktionspartei möchte in Bern sein. Das wäre mir leid und deshalb habe ich den Anzug auch unterschrieben, um der Regierung Gelegenheit zu geben, uns klares Wasser einzuschütten. Sie hat es gethan und zwar auf eine Weise, daß man sich heute bewogen fühlte, ihr dafür Dank auszusprechen; ich hingegen könnte nicht sagen, daß ich so von Dankgefühl durchdrungen wäre, daß ich beistimmen könnte. Wir mußten unsere Wasche auch selbst bleichen und man erinnert sich noch an gewisse Geschichten in St. Immer und Interlaken, an gewisse Wahlkassationen, die 4—5—6 mal stattfanden, an gewisse andere Geschichten. Man ließ uns machen, wir haben unser schwarzes Zeug selber gebleicht und ich wünsche, man hätte Freiburg auch selbst machen lassen, um so mehr, als noch die Bundesbehörde da ist, sowie die Bundesverfassung, als nicht Alle blind sind. Wenn die Regierung von Freiburg so tyrannisch herrschte, wie man sagte, so würde man Halt gebieten: bis dahin und nicht weiter! Man suchte das Schreiben der Regierung an den Bundesrath auch dadurch zu rechtfertigen, als sei es erlassen worden, um Hunderte von Bernerbürgern zu retten, die im Kanton Freiburg niedergelassen seien und Gefahr laufen, vor das Kriegsgericht gestellt, oder mit dem Zwangsanleihen belegt zu werden. Wenn man mit solchen Eventualitäten raisonniren will, so könnte man auch sagen: der Himmel könnte herunterfallen und alle

Schwalben tödten! Das ist noch nicht geschehen und man wird sehen, daß die Regierung von Freiburg ihre Schranken nicht überschreitet. Sollte sie es thun, so würden schon Klagen erfolgen und im Schooße der Bundesbehörde ihre Würdigung finden. Ich könnte daher auch nicht anders, als mich der Ansicht anschließen, diese Zuverlässigkeit gegenüber dem unterdrückten freiburgischen Volke, diese Besorgniß, als werde die Bundesbehörde nicht einschreiten, die Regierung von Freiburg werde die Schranken der Gerechtigkeit und der Verfassung überschreiten, alle diese Besorgnisse seien voreilig und es wäre besser gewesen, der Sache ihren natürlichen Lauf zu lassen. Aus diesem Grunde stimme ich nicht zum Antrage des Regierungsrathes.

Obrecht. Wenn Herr Weingart nicht Gründe findet, der Regierung zu danken, so danke ich noch einmal. Es freut mich, so lange ich lebe, denn der Bericht der Regierung war so deutlich, die Sache so gesetzmäßig abgethan, daß ich mit inniger Ueberzeugung dazu stimme. Die Regierung von Bern will andere Regierungen nur schützen, wenn sie verfassungsgemäß handeln, sie will aber auch das Volk bei seinen Rechten schützen. Ich danke noch einmal und danke immer.

Lehmann, J. U. Ich erlaube mir in dieser Angelegenheit auch einige Worte, obwohl es nicht angenehm ist, namentlich im gegenwärtigen Momente, über politische Fragen zu verhandeln; aber je wichtiger die Folgen sind, welche sich an den Entschcheid der Versammlung knüpfen können, desto wichtiger ist es auch, sich die Sache klar zu machen. Ich bin daher ebenfalls so frei, meinen Beitritt zu dem ersten Anzuge, welcher gestern eingereicht wurde, zu motiviren. Herr Präsident, meine Herren! Ich will Niemanden kränken, denn ich glaube, in diesem Momente sei Einigkeit nothwendig und es mag daher wohl am Orte sein, wenn man sich heute nicht gegenseitig Vorwürfe macht; aber wenn man gegenseitig wohlmeinende Ansichten entwickelt, so soll sich deswegen auch Niemand verlegt fühlen, denn auf beiden Seiten giebt es Männer, bei denen man Treue und Glauben voraussetzen kann und denen das Vaterland über Alles geht. Wenn daher Herr Obrecht eine andere Ansicht ausspricht als ich, so möchte ich ihm dies durchaus nicht verdenken; ich bin überzeugt, er meint es gut, er hat lange und entschieden für die Rechte des Volkes gekämpft. Nun erlaube ich mir ein Wort über den Rechtspunkt, indem ich die Frage stelle: hatte die Regierung das Recht, ein solches Schreiben an den Bundesrath zu erlassen, wie sie es erließ? Ferner frage ich: war es klug, unter den gegenwärtigen Umständen ein solches Schreiben zu erlassen? Es mag vielleicht unklug sein, wenn ich den ersten Punkt erörtere, da ich nicht Jurist bin und man die Erörterung staatsrechtlicher Fragen Juristen überlassen sollte; dennoch erlaube ich mir ein Wort darüber. Der Art. 3 der Bundesverfassung enthält folgende Bestimmung: „Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.“ Der Art. 5 lautet, wie folgt: „Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität inner den Schranken des Art. 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger, gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.“ Ferner heißt es im Art. 16: „In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.“ Es heißt nicht „zunächst“, — sondern unbedingt: „Die Bundesbehörden“ sorgen dafür. Der Art. 74 zählt die Gegenstände auf, welche in den Geschäftskreis der Bundesgewalt fallen und enthält in Ziff. 7 folgende Vorschrift: „Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.“ Es ist also deutlich gesagt, die Kantonsouveränität bestehe nur da, wo sie nicht durch die Bundesgewalt beschränkt sei; aber wo diese spricht und wo ihr besondere Attribute übertragen sind, da hört jene auf. Daraus folgerte ich, es stehe der Regierung

von Bern das Recht nicht zu, förmlich und offiziell beim Bundesrath Einsprache gegen Verfassungsverletzungen im Kanton Freiburg zu erheben. Das ist ein Grund, und in der That, wenn wir die Folgen eines solchen Verfahrens im Auge haben, so muß man gestehen, daß diese bedenklich sein können. Wenn wir gegenüber dem Auslande Frieden haben, so kann es möglicher Weise nicht viel zu sagen haben; aber in einem ernstern Momente, wenn eine andere Regierung einem solchen Beispiele folgen würde, könnte es sehr fatale Folgen haben. Aus diesem Grunde, weil bedenkliche Konsequenzen daraus entstehen können, wurde durch die neue Bundesverfassung, auf deren Einführung ich mich herzlich gefreut, die Pflicht der Ueberwachung und nöthigen Falls der Intervention dem Bundesrath übertragen, damit die Separatbünde aufhören; der Kantonalregierung ist dadurch verwehrt, hierin selbstständig aufzutreten, und eben dieses Aufhören der Kantonalintervention war ein Hauptzweck der neuen Bundesinstitutionen. Ich glaube daher nicht, daß die Regierung im Rechte war, offiziell einzuschreiten. Hätte sie von sich aus den Bundesrath lediglich ersucht, er möchte doch sehen, ob nicht Motive vorliegen, um im Kanton Freiburg Ordnung zu schaffen, so will ich dieß nicht bestreiten. Ich stelle mir ferner folgende Fragen: inwiefern dieser Schritt den Umständen angemessen sei; was für Folgen er gegenüber dem Auslande haben könne; was für Folgen er für den Kanton Freiburg überhaupt und gegenüber den Gegnern der Regierung insbesondere haben müsse? Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich mich vor Allem frage, welches die Folgen gegenüber dem Auslande seien, so kann ich die Ansicht des Herrn Berichterstatters nicht theilen. Er will auch Einigkeit im Innern, aber ich glaube, das Schreiben der Regierung an den Bundesrath sei nicht geeignet, den Zwist im Kanton Freiburg zu heben. Wenn es diese Folge gehabt hätte und es irgendwie erlaubt gewesen wäre, so hätte ich geglaubt, es wäre gut gewesen. Allein wenn es wahr ist, daß der Zwist dennoch bleibt, wenn nicht bestritten werden kann, daß die Bundesbehörden mit Ernst eingeschritten sind, so sage ich, es ist gegenüber dem Auslande ein Grund mehr, die Schweiz im Innern als nicht einig erscheinen zu lassen; und wenn das so fortgehen, die Einen zu der Ansicht des Bundesrathes stehen, während die Andern zu dem entgegengesetzten Standpunkte stehen und am Ende aus 22 Kantonen einander widerstrebende Ansichten vorliegen würden, — was würde man im Auslande sagen, z. B. in Oesterreich? Wenn dieß die einzige Folge wäre und es sich im Uebrigen wie immer verhalten möchte, so sollen die Kantonsregierungen zusammenstehen und sagen: vor Allem sind wir Schweizer, vor Allem wollen wir einig dastehen gegenüber dem Auslande! und diese Einigkeit müßte, wenn auch die Schweiz ein kleines Ländchen ist, dem Auslande Achtung einflößen, die den Worten, welche der Bundesrath an Oesterreich zu richten im Falle ist, ein bedeutendes Gewicht geben würde. Der Herr Präsident der Regierung sagte uns gestern, wir hätten vorher bedenken sollen, was wir thaten, bevor wir den Anzug unterzeichneten. Ich habe es wohl bedacht, indem ich fand, es sei ein Bedauern über das Geschehene auszusprechen; und ebenso möchte ich der Regierung zurufen, sie hätte es ebensowohl bedenken mögen, was sie thue, bevor sie es that. Nun frage ich weiter, welche Folgen hat das Schreiben vom 18. d. für den Kanton Freiburg überhaupt? Wenn auch die Regierung von Bern keineswegs die Absicht hatte, die Gegner der freiburgischen Regierung zu ermuthigen (sie kann das nicht, denn es ist nicht legal), so hat sie dieselben dennoch ermuthigt. Die Regierung kann sogar mit denselben Mitleiden haben, wenn sie glaubt, sie werden ungerecht behandelt; aber wenn sie auch Gründe gehabt hätte, Vorstellungen zu machen, so hätte sie doch in diesem Augenblicke nicht in der Weise auftreten sollen, wie es geschah. Die Gegner der freiburgischen Regierung wurden dadurch ermuthigt, und was ist die Folge davon? Daß die in jenem Kanton bereits bestehende Spaltung noch vermehrt wird. Dabei bin ich weit entfernt, dem Kanton Freiburg dazu Glück zu wünschen, daß die dortige Verfassung eine so lange Amtsdauer der Behörden festsetzt; man wird es jedoch erklärlich finden, wenn in einem Kanton, der so lange unter dem Einflusse des Klerus und der Jesuiten stand, die Behörden vielleicht

in ihrem freisinnigen Eifer etwas zu weit gingen. Gerade Angesichts dessen, daß die Amtsdauer eine lange ist und daß die Bundesbehörden die Pflicht haben, die bestehende Verfassung zu schützen, hätte jede Einmischung unterbleiben sollen; denn dieß wurde in der Bundesversammlung bei Behandlung der Freiburger-Frage reiflich erwogen, und ich erinnere mich noch gar gut, wie die Kommission des Nationalrathes damals diesen Standpunkt einnahm: es ist uns leid, daß eine so lange Amtsdauer besteht, aber sie ist garantirt von der Tagsatzung und von der Bundesverfassung, und wir müssen sie schützen! Wenn das richtig ist, daß die Gegner der freiburgischen Regierung ermuthigt werden, so sage ich: das Einschreiten der bernischen Regierung vermindert den Zwist nicht, es vermehrt ihn; der Kampf wird nur um so verwickelter. Wenn ich mich überhaupt frage, ob die Zustände des Kantons Freiburg einer Verbesserung bedürften, inwiefern die Gegner der Regierung Unrecht leiden müssen, so gestehe ich, es ist wirklich ein Krebsübel, an welchem dieser Kanton leidet, und es ist ungeheuer schwer, dasselbe zu heilen, weil das Volk in Bezug auf Bildung sehr weit zurück ist und allzu lange unter dem ausschließlichen Einflusse der Geistlichkeit erzogen wurde. Die gegenwärtige Regierung steht mit einem Theile des Volke in geradem Widerspruche, und diesem fatalen Umstande haben wir alle die traurigen Erörterungen zuzuschreiben, welche bereits stattfanden. Frage ich, wo der Fehler liege, so denke ich, er werde auf beiden Seiten liegen; aber das läßt sich nicht läugnen, die Regierung von Freiburg kämpft für Volksbildung, während umgekehrt ihre Gegner dem frühern Systeme, dem Gegentheile zusteuern. Noch gestern las ich einen Bericht nach, der seiner Zeit der Bundesversammlung erstattet wurde — ich habe überhaupt viel Vertrauen zu erfahrenen Eidgenossen, — um zu sehen, wie darin die Zustände des Kantons Freiburg angesehen und taxirt werden; darin wird unter Anderm Folgendes gesagt, und zwar nicht etwa von extra-radikalen Männern, sondern von Männern, von denen ich glaube, sie stehen auf der rechten Linie und weitaus die Mehrheit des schweizerischen Volkes stehe zu ihnen: „Diese Zustände sind allerdings nicht befriedigend, und gewissermaßen nicht normal; allein auf der andern Seite haben wir schon in unserm frühern Berichte gezeigt, daß man sich sehr täuschen würde, wollte man annehmen, durch einen Wechsel der Verfassung und der Behörden werde der Friede und das Glück des Kantons und der Eidgenossenschaft gefördert. Das Grundübel kann nicht in einer Verfassung liegen, welche alle Garantien politischer und bürgerlicher Freiheit in sich schließt, und an welcher auch die Petenten nichts aussetzen können, als die Revisionsartikel, welche sie zur Zeit an einem schnellen Beamtenwechsel hindern. Das Uebel liegt tiefer. Es liegt in verschiedenen, zum Theil extremen Richtungen der Gemüther, in den politischen Leidenschaften und den dadurch erzeugten Ausbrüchen, welche die Erbitterung unterhalten und nähren. Nur da, im Kanton selbst, kann die Heilung beginnen, durch Beherrschung der Leidenschaften, durch billiges Entgegenkommen, durch Herstellung des Vertrauens und des Glaubens, daß man auch bei verschiedenen politischen Richtungen ein Ehrenmann sein und des Landes Wohl befördern könne. Wir sehen uns daher nicht veranlaßt, mit unserm Antrage in dieser oder jener Form eine Mahnung zu verbinden, und zwar aus dem dreifachen Grunde, weil eine Mahnung an die freiburgischen Behörden das ungerechte Urtheil in sich schloße, als trügen sie die ganze Schuld der gegenwärtigen Zustände; weil ferner der Große Rath von Freiburg zu einem billigen Entgegenkommen bereits die Initiative ergriffen hat, und weil endlich eine Mahnung in ihrer Wirkung fast identisch wäre mit einer eigentlichen Intervention, deren Bundeswidrigkeit wir nachgewiesen haben.“ Der Bundesrath stellt sich hier nicht ganz auf den gleichen Standpunkt, wie die Regierung von Bern. Wir haben heute den Bericht des Herrn Regierungspräsidenten gehört, aber es scheint mir fast, er sei zu sehr für die Gegner der freiburgischen Regierung eingenommen. Es mag vielleicht Manches für diese zu sagen sein, aber es scheint mir, man sollte auch Dasjenige hervorheben, was für die freiburgische Regierung spricht. Wie haben sich deren Gegner benommen? Wir sahen sie schon im Jahre 1850 mit Petitionen auftreten, worin sie die Beseitigung

der Verfassung verlangten. Man könnte vielleicht heute die Sache so darstellen, als sei die Bundesversammlung schuld, daß die Zustände noch so beschaffen seien; hätte man damals den Petenten entsprochen, so wären sie anders. Aber die Bundesversammlung konnte nicht anders entscheiden; die freiburgische Verfassung ist in allen Theilen garantirt, und die Bundesversammlung mußte daran festhalten. Die leidende Partei, wie sich die Gegner der freiburgischen Regierung nennen, machte auch vom Vereinsrechte Gebrauch, die sehr zahlreiche Posseur-Versammlung ist Zeuge davon; auch damals erfolgte eine großartige Petition mit vielen Unterschriften; auch das konnte geschehen, ein Beweis, daß die Petenten von ihrem Rechte Gebrauch machen konnten. Wenn man aber von gleich langen Spießern reden will, wie Herr Regierungsrath Fischer sich heute ausdrückte, so könnte man fragen, ob dieß im Kanton Freiburg zu allen Zeiten geschehen konnte, ob die Partei, welche heute die Rechte des Volkes und der Bürger reklamirt und sich auf dieselben stützt, diese immer achtete? Wir finden hierüber ein sprechendes Beispiel im Berichte, den Herr Dr. Escher, von Zürich, anerkannt einer der ersten Männer, welche die Schweiz sowohl hinsichtlich seiner pekuniären Stellung als in Bezug auf Eigenschaften des Charakters und des Geistes besitzt, Namens der Kommission im Nationalrathe erstattete. Um zu zeigen, wie früher die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger gehalten wurden, wies der Herr Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission auf ein Dekret hin, das im Jahre 1847 vom damaligen Großen Rathe von Freiburg erlassen wurde und worin unter Anderm folgende Stellen vorkommen: „1) Die Volkssammlungen sind verboten. 2) Die Urheber oder Anstifter solcher Versammlungen sollen als des Aufbruchs schuldig angesehen und mit den hienach benannten Strafen belegt werden: a. Diejenigen, welche solche Versammlungen angestiftet, selbige präsidirt, ihre Zusammenkunft befördert oder begünstigt haben, sollen entweder mit 2—6jährigem Verhaft im Zwangshaufe, oder mit 4—12jähriger Verbannung aus der Eidgenossenschaft und in dem einen wie in dem andern Falle mit einer Geldbuße von 100—500 Franken bestraft werden, wenn daraus Unordnungen entstanden, wodurch die öffentliche oder persönliche Sicherheit gefährdet worden ist. b. Ist aus diesen Zusammenkünften keine Unordnung erfolgt, so tritt nur zehntägige bis einjährige Gefängnißstrafe und eine Geldbuße von 50—200 Fr. ein.“ Es scheint, damals haben die Männer, welche nun die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger im Munde führen, anders darüber gedacht, als sie in der Regierung waren, und schon dieß spricht dafür, daß sie nicht ganz gerecht sind, weil sie nicht unter allen Umständen die gleichen Grundsätze befolgten. Ich will die Regierung von Freiburg nicht in Allem in Schutz nehmen, nur daran möchte ich erinnern, was in unserm eigenen Kanton vorging. So herrschte z. B. im Wahlkampfe von 1850 unbeschränkte Pressfreiheit, dann wandte sich das Rad, wie man zu sagen pflegt, und was geschah? Sobald unsere Gegner zur Herrschaft gelangt waren, wurde zu Erlassung eines Pressgesetzes geschritten. Ich bedaure es, wenn in Blättern Angriffe auf Persönlichkeiten vorkommen und wenn es meinen ärgsten Gegner betrifft, so ist es mir leid; ich habe auch in meinem Leben Niemanden in öffentlichen Blättern angegriffen. Wie benahm sich die Regierung von Freiburg? Ich glaube, sie habe manchen Schritt gethan, den sie nicht hätte thun sollen, doch wird Niemand in Abrede stellen können, daß sie den Zeitumständen Rechnung zu tragen suchte; sie hob zum Beispiel den Wahleid auf, sie that sogar Schritte, um den Bischof Marilley zurückzurufen. Was ist dieß für ein Mann? Es ist derselbe, der bald nach Einrückung der eidgenössischen Truppen in Freiburg gegen die Ausweisung der Jesuiten protestirte, derselbe Mann, von dem ich in der Bundesversammlung sagen hörte, er habe die Fäden aller Agitationen in der Hand, und diesen Mann wollte die Regierung zurückberufen. Es ist dieß doch gewissermaßen ein Rechnungstragen gegenüber geäußerten Wünschen, die von diesem Saale aus an die freiburgische Regierung gerichtet wurden. Wenn unsere Regierung in ihrem Schreiben an den Bundesrath sagt, schon mehr als einmal sei die Regierung von Bern im Falle gewesen,

derjenigen von Freiburg ihre Rätze mitzutheilen, so wünsche auch ich von Herzen, daß im Kanton Freiburg der Partehaber aufhöre, daß sich die Parteien besser verstehen möchten; es wäre ein Glück für das Land mit Rücksicht auf beide Kantone. Es wurde der Regierung von Freiburg schwer gemacht, ihr Ziel zu erreichen, denn als sie Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle anknüpfen wollte, erhielt sie von Rom den Bescheid: vor Allem ruft den Bischof zurück, dann erst wollen wir unterhandeln! Man forderte unbedingte Unterwerfung der Staatsgewalt unter die Macht der römischen Kirche. Dieß erkannte denn auch der Bundesrath, indem er sich in einer Boischaft an die Bundesversammlung folgendermaßen aussprach: „Es ist also nichts als das Banner der Religionsgefahr, welches dem ultramontanen Arsenal enthoben, neuerdings gegen eine freisinnige Verfassung und mittelbar gegen die Eidgenossenschaft getragen wird, jenes Banner, welches jahrelange Feindseligkeiten unter Eidgenossen geworfen hat, bis es durch einen Krieg gefallen ist. Wir können unmöglich annehmen, daß die Eidgenossenschaft eine Revision derjenigen Bundesverfassung anordne, welche aus der Besiegung jenes Feldzeichens hervorging, damit dasselbe sich neu entfalten könne. Die Petenten wollen nur den Frieden und die Eintracht in den Kanton zurückführen, allein die ganze Eidgenossenschaft müßte für die Revision behufs eines konfessionellen Zweckes in Bewegung gesetzt werden, und wenn dieselbe im Sinne der Petenten erfolgen würde, so müßte der alte Kampf zwischen Kirche und Staat erst neu ausbrechen. Ob dieses Mittel aber geeignet sei, den Frieden und die Eintracht zurückzuführen, dürfen wir ruhig Ihrem Ermessen überlassen. — „Die Leidenschaften schweigen und ein besserer Geist ist zurückgekehrt“ — so meldet die sorgsame Feder, welche die weitverbreitete Petition geschrieben hat. Das Geantheil aber beweisen alle andern Erscheinungen, die frühere Petition für Rückberufung des Bischofs, die steten Agitationen desselben, die verschiedenen Aufbruchsversuche und besonders auch die jetzt vorliegende dritte Petition von circa 2600 Unterschriften, welche als der natürlichere Ausdruck der Gefühle dieser Partei erscheint und darthut, daß die Leidenschaften vielmehr eine bedenkliche Höhe erreicht haben und Haß und Rachsucht auf die Befriedigung ihrer Wünsche harren. Man kann sich hier mit Worten nicht täuschen lassen; durch Herstellung einer neuen Verfassung werden weder die Parteien noch die Leidenschaften befriedigt oder beseitigt, sondern es wechseln nur die Rollen und die Grundsätze.“ Wenn daher die Regierung von Bern bedauert, daß bisher eine Ausöhnung nicht stattfinden konnte, so ist zu bedenken, in weld' schwieriger Stellung diejenige von Freiburg war. Die erstere ruft in ihrem Schreiben an den Bundesrath den Art. 5 der Bundesverfassung an, welcher die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger garantirt. Ich wies bereits nach, daß nach der Bundesverfassung die Verfassung des Kantons Freiburg garantirt ist, und daß das Einschreiten der Regierung von Bern nichts Anderes zur Folge hatte, als die Gegner der dortigen Regierung moralisch zu ermuntern. Herr Präsident, meine Herren! Wenn man überhaupt einen Blick auf das Wirken des Bundesrathes wirft, wenn wir sehen, wie rings um uns in den letzten Jahren Krieg und Zerwürfnisse die Völker beschäftigten, während im Innern der Schweiz Friede und Einigkeit herrschte, einzelne fieberhafte Zustände ausgenommen, die hoffentlich auch vorübergehen werden, so müssen wir sagen, der Bundesrath ist weise und klug verfahren; wir haben uns nicht getäuscht, als wir die Bundesverfassung angenommen, die Revolutionen haben sich vermindert, von liberaler Seite sah ich keine solche mehr, und wir sollen uns heute noch zur Annahme der neuen Bundesverfassung Glück wünschen. Ich wenigstens freue mich von Herzen, daß wir sie haben, und ich wünsche, daß das Land noch länger unter derselben der Segnungen des Friedens genieße. Der Herr Berichterstatter führte verschiedene Vorfälle an und ich bin weit entfernt, Alles beschönigen zu wollen, was in Freiburg vorging, es mag mancher Mißgriff begangen worden sein; aber wir dürfen den Bundesbehörden vertrauen, um so mehr, als die Bundesverfassung deren Rechte und Pflichten bestimmt. Ich glaube daher, diese Vorstellungen sollen und dürfen nicht übel aufgefaßt werden; ich machte sie offen und redlich und wollte Niemanden damit

verlegen. Wir sollen uns gegenseitig offen und freimüthig aussprechen, und je ruhiger und ernster die Berathung der Behörde ist, desto besser wird deren Resultat sein.

Trachsel. Wie Ihnen bestens bekannt ist, habe ich mich bisher bei der Erörterung von Parteifragen, wie die vorliegende, nie betheiligt; auch dieses Mal, wenn ich mir einige Bemerkungen erlaube, will ich auf die Verhältnisse des Kantons Freiburg nicht näher eintreten; ebenso will ich Niemanden beleidigen und bitte zum voraus, meine Worte nicht in einem solchen Sinne aufzunehmen. Vielleicht wird man meine Mahnung einigermaßen für unbescheiden und überflüssig halten, aber ich glaube, es liege in meiner Pflicht, dieselbe dennoch auszusprechen. Herr Präsident, meine Herren! In letzter Zeit hörte ich oft die Ansicht aussprechen und sie auch in öffentlichen Blättern wiederholen, man solle, in Betracht der gegenwärtigen Verhältnisse der Schweiz gegenüber dem Auslande den innern Zwist, wenn nicht schlichten, doch einstellen. Heute wurde es von allen Seiten anerkannt, man solle sich in Betracht dieser Zustände möglichst einigen. Ich kann nicht anders, als diesem Wunsche von Grund meines Herzens beistimmen. Daß die Zustände der Schweiz gegenüber dem Auslande bedenklich, vielleicht bedenklicher sind, als wir glauben, wird Niemand bestreiten; die Zukunft ist verborgen und daß unter solchen Verhältnissen nächst Gottes Hülfe unsere Rettung darin besteht, daß wir uns möglichst einig um unsere Behörden schaaren, denen das Schweizer Volk zunächst die Wahrung seiner Interessen, seiner Selbstständigkeit und Freiheit anvertraut hat, wird Niemand in Abrede stellen. Um so mehr betrübte es mich, namentlich in den gleichen Blättern zu sehen, daß man nicht aufhört, zu reizen und zu verdächtigen, daß man von inländischen Desterreichern spricht und durchblicken läßt, als gebe es solche Bürger, die, wenn es ernst werden sollte, es mit Desterreich halten würden. Ich kann nicht glauben, daß es solche gebe; ich kann mir nicht denken, daß ein Schweizer, der Schweizerblut in seinen Adern hat, sich in der Stunde der Gefahr nicht Allen anschließen würde, um dem äußern Feinde entgegenzutreten. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, was dieß für Folgen hat. Man will Einigkeit gegenüber dem Auslande. Das ist schön und gut. Aber was ist mehr geeignet, dem Auslande die Meinung beizubringen, als seien wir nicht einig und nicht stark, als solche Zerwürfnisse, wie sie vorwalten, wovon die heutige Verhandlung dieser Behörde Zeugniß ablegt. Bis dahin lief die gegenwärtige Sitzung des Großen Rathes sehr gut ab, keine gereizte Diskussion fand statt, auch heute bisher nicht und man hätte der Hoffnung Raum geben können, die oberste Landesbehörde werde das Beispiel der Vereintigung geben, um dem Auslande nicht den Glauben beizubringen, als seien die Parteien in unserm Lande nicht einig. Ich glaube, dieß sei auch nicht beabsichtigt worden, aber dennoch zieht man sich diesen Schein zu und ich muß deshalb sehr bedauern, daß diese Anzüge in die Versammlung geworfen wurden. Ich unterzeichnete keinen; ich billige denjenigen der sechs und achtzig Mitglieder, aber ich hätte gewünscht, es möchte keiner von beiden gestellt werden. Der letzte ließ sich entschuldigen, weil er provoziert wurde, daß aber der erste Anzug durch das Schreiben der Regierung provoziert worden sei, kann ich nicht zugeben, sonst müßte die Regierung bei jedem Schritte, den sie vornimmt, darauf Rücksicht nehmen, ob er allen Bürgern im Kantone angenehm sei. Was das Schreiben der Regierung an den Bundesrath selbst betrifft, so ist es formell und materiell durchaus begründet. Die Regierung beabsichtigt dadurch nichts anderes, als was der Herr Berichtsratter heute erklärte. Im Art. 47 der Bundesverfassung heißt es: „Das Petitionsrecht ist gewährleistet.“ Jeder Staatsbürger darf also von diesem Rechte Gebrauch machen und daß eine Regierung nicht dieselbe Befugniß habe, die einem Staatsbürger zusteht, könnte ich nicht zugeben. Wenn es so weit kommen sollte, daß eine Kantonsregierung kein anderes Recht mehr hätte, als Truppen zu stellen und Geldbeiträge zu leisten, nicht aber ihre Wünsche auf gesetzlichem Wege geltend zu machen, dann könnte man von einer Kantonsouveränität nicht mehr sprechen und diese wäre ganz auf den Kopf gestellt. Ich halte aber dafür, das erwähnte Schreiben sei nicht

nur formell, sondern auch materiell begründet. Ich will den letztern Punkt nicht weitläufig ermitteln, sondern ich mache nur darauf aufmerksam, daß das Schreiben der Regierung, so wie es bekannt wurde, wenigstens in der Landesregierung, welcher ich angehöre, in allen Theilen nur gebilligt wurde. Daß nicht alle Bürger in ihrer Ansicht einig gehen, ist natürlich, aber ich glaube, die Mehrheit sei mehr zu berücksichtigen, als die Minderheit. Darum, daß diese Verhandlung veranlaßt wurde, ist die Sache nicht ungeschicklich gemacht, und angenommen, der Antrag des Regierungsrathes würde nicht genehmigt, — wohin würde dies führen? Würde dieß nicht den ganzen Kanton als uneinig erscheinen lassen? Meine Ansicht ist es, darum finde ich, das sollte der Grund sein, daß man zum Antrage der Regierung stimme. Nach meiner Ueberzeugung ist ihr Schreiben ganz gerechtfertigt und wenn das nicht der Fall wäre, so wäre es zunächst am Bundesrath gewesen, den Schritt zurückzuweisen. Er hat dieß nicht gethan und mir scheint es, es sollte auch von dieser Behörde unter keinen Umständen geschehen. Man bemerkte uns ferner, man solle besonders unter den gegenwärtigen Umständen die Bundesbehörden unterstützen. Ich bin auch dieser Ansicht, wenn man auch in politischer Hinsicht verschiedener Meinung ist; die Bundesbehörden sind vom schweizerischen Volke an ihre Stelle berufen und dadurch geschieht es, wenn ihnen freundschaftliche Mittheilungen gemacht werden, aber nicht dadurch, daß man immerfort schreit: Krieg! Krieg! Das heißt nicht, die Bundesbehörden unterstützen, sondern die Leute treiben und reizen. Man äußerte auch die Besorgniß, das Schreiben der Regierung habe schlimme Folgen gegenüber dem Kanton Freiburg, die Umsturzpartei werde dadurch ermuthigt; es liege dieß zwar nicht in der Absicht der Regierung, aber es werde dennoch erfolgen. Ich las das Schreiben ebenfalls und fand, daß die Regierung von Bern darin folgendes aussprach: sie werde die freiburgische Regierung unterstützen, so lange sie sich auf dem Boden des Rechtes und der Verfassung bewege. Es ist dieß deutlich ausgesprochen, mithin werden die Bürger von Freiburg wissen, woran sie sind, insofern die dortige Regierung auf dem Rechtsboden steht. Das finde ich gar nicht am unrechten Orte. Auch die Regierung von Freiburg soll wissen, wie sie steht. Aus diesen Gründen kann ich nicht anders, als dem Antrage der Regierung beistimmen und deren Schritt billigen.

Büßberger. Ich ergreife das Wort nicht, um auf alle Details dieser Frage einzutreten, ich wäre auch gar nicht in der Lage, über die Einzelheiten derselben Auskunft geben zu können, weil ich die Akten, auf die sich die ganze Verhandlung stützt, nicht kenne und weil ich erst diesen Morgen in der Sitzung Kenntniß von dem Vorgefallenen erhielt. Ich ergreife das Wort nur, um einen Antrag zu stellen, der eben so sehr von demjenigen der Regierung, als von demjenigen des Herrn Dr. Schneider abweicht. Herr Präsident, meine Herren! Ich bedaure es, daß dieser Gegenstand hier zur Behandlung kam. Der erste Grund besteht darin, daß nach meinem Dafürhalten eine Diskussion über politische Dinge im gegenwärtigen Großen Rathe des Kantons Bern zu gar nichts führt, als gegenseitig bitter und unangenehm berührt zu werden. Diese Erfahrung haben wir in hinlänglichem Maße gemacht. Ich erkläre daher, wenn ich hier gewesen wäre, als der Anzug von dieser Seite gestellt wurde, daß ich denselben nicht unterzeichnet hätte. Ein anderer Umstand, der für meinen Antrag spricht, liegt darin, daß die Sache bereits so viel als entschieden ist. Wie man mir sagt, haben ungefähr 60 Mitglieder von dieser Seite den Anzug des Herrn Dr. Schneider und beiläufig 86 den entgegengesetzten Anzug unterzeichnet. Was wollen Sie mehr? Sie haben die Klage und die Antwort auf dieselbe und die beklagte Partei, wenn man will, hat man auch. Was will man ein anderes Resultat erzielen, als das bereits erzielte? Die Regierung stellte ihrerseits einen Antrag, den sie nicht hätte stellen sollen und zu dem sie nach meinem Dafürhalten nach dem Reglemente nicht berechtigt war. Die beiden Anzüge hätten heute nicht behandelt werden sollen, wenn der Große Rath heute die Sitzung schließen will, weil das Reglement eine gewisse Zeit bestimmt, während welcher solche Gegenstände auf dem Kanzletische liegen sollen. Wenn

ein Anzug eingereicht wird, den die Regierung nicht gerne sieht, wenn sie nicht will, daß den Mitgliedern des Großen Rathes eine gewisse Zeit zur Ueberlegung gelassen werde, wenn nichts anderes mangelt, als daß die Regierung mit einem Antrage kommt und dadurch der Anzug obsolet wird; so gebe ich keinen Bogen mehr für das Recht, das einem Mitgliede des Großen Rathes zusteht, für das Recht, Motionen zu stellen. Denn es ist gar nicht das Gleiche, wenn ein Mitglied von sich aus einen Anzug stellt, als wenn der Regierungsrath einen Antrag vorbringt. Der Unterschied ist wichtig und Niemand wird bestreiten, daß die Regierung in einem Großen Rathe, wie wir ihn haben, mehr Gewicht hat, als wir. Die Regierung hat ferner einen Berichterstatter, der mit den Akten in der Hand dasteht, der das letzte Wort hat und ich wiederhole daher: es ist ein solches Verfahren in gegebenen Fällen nicht unwichtig. Ich sage, man solle auf den Antrag des Regierungsrathes nicht eintreten, weil er nur den Zweck hat, die Erledigung eines Geschäftes auf dem vom Reglemente vorgeschriebenen Wege zu umgehen. Mein Antrag geht dahin, es sei weder über den einen noch den andern Antrag zu entscheiden, sondern einfach zur Tagesordnung zu schreiben. Von diesem Standpunkte aus erlaube ich mir noch einige Bemerkungen. Die Regierung geht bei ihrem Antrage von der Voraussetzung aus, die Zustände des Kantons Freiburg seien bedauerlich und es sei ganz am Orte, wenn darüber Vorstellungen gemacht werden. Ich bin damit einverstanden; ich bin einverstanden, daß die Zustände des genannten Kantons bedauerlich sind und daß es wünschenswerth wäre, sie könnten auf befriedigende Weise zum Nutzen und Frommen der Eidgenossenschaft so oder anders regulirt werden. Aber es fragt sich — und darin bin ich mit dem Regierungsrathe nicht einig —, ob gerade die Regierung von Bern in der Stellung sei, die Initiative zu ergreifen, Vorstellungen zu machen. Die zweite Frage besteht darin, ob sie es der Sachlage angemessen gethan habe. Was die erste Frage betrifft, so finde ich, die Regierung von Bern sei am allerwenigsten in der Lage, beim Bundesrathe Vorstellungen zu machen und ich glaube, wenn dieß geschehen müßte, so hätte man es einem andern Kantone überlassen sollen; warum? Weil kein Kanton in der Schweiz in Bezug auf Parteilichkeit mehr Ähnlichkeit mit Freiburg hat, als der Kanton Bern. Es ist traurig, daß man es sagen muß, aber es ist wahr. Oder ist es nicht der Kanton Bern, der von der obersten Landesbehörde bis zum Schulbuben hinab in zwei große Parteien zerrissen ist? Kennt man nicht die politische Farbe eines jeden Staatsbürgers? Weiß man nicht von Jedem, zu welcher Partei er gehört? Erlebte man nicht bei verschiedenen Anlässen, bei Wahlen, ähnliche Auftritte, blutige Reibungen, wie sie im Kanton Freiburg vorkamen? Wenn also eine Regierung derjenigen von Freiburg Vorstellungen machen, ihr Mahnungen und Rathschläge über die Versöhnung ihrer Bürger ertheilen will, so sollte sich die betreffende Regierung nicht in ähnlichen Verhältnissen befinden oder in ihrem eigenen Kantone doch wenigstens alles Mögliche gethan haben, um die Versöhnung herbeizuführen. In dieser Beziehung könnte ich nicht sagen, daß man bei uns Alles gethan habe, um die Spaltung zu heilen; denn wenn man diesen Zweck erreichen wollte, so hätte man bei verschiedenen Anlässen rücksichtsvoller zu Werke gehen sollen, so bei Behandlung gewisser Institute, im Schulwesen, bei Behandlung des Seminars von Münchenbuchsee, gegenüber der Presse u. s. f. Ich sage, wenn es der Regierung daran lag, die Mißverhältnisse im Kanton Freiburg beizulegen, so hätte sie zuerst im eigenen Kantone alles aufbieten sollen, was zu Erreichung dieses Zweckes geeignet war; dann wäre sie in der Stellung gewesen, auch im Nachbarkantone Freiburg ähnliche Bestrebungen geltend zu machen. Das ist der erste Grund, warum ich wünschte, die Regierung hätte das Schreiben an den Bundesrath unterlassen mögen. Wenn sie es aber dennoch thun wollte, wenn sie glaubte, sie befände sich in der Stellung, in dieser oder jener Form einen Schritt zu thun, so will ich ihr das Recht nicht bestreiten und halte dafür, Herr Lehmann befände sich im Irrthume, wenn er glaubt, die Regierung habe das Recht nicht, dem Bundesrathe derartige Vorstellungen zu machen. Sie hat nur das Recht nicht, mit Waffen oder mit Gewalt sich in die Zustände des Kantons

Freiburg zu mischen, aber mit Vorstellungen aufzutreten, hat sie das Recht. Wenn die Regierung jedoch von diesem Rechte Gebrauch machen wollte, so dünkt es mich, sie hätte es etwas unparteiischer thun sollen (erlauben Sie mir diesen Ausdruck). In der Form liegt durchaus nichts parteiisches und es müßte das erste Mal sein, daß die Regierung formell irgend einen Verstoß gegen bestehende Vorschriften oder Uebungen begangen hätte; das anerkenne ich. Aber dem Inhalte nach ist das betreffende Schreiben nicht ganz unparteiisch und Sie werden nicht im Entferntesten den Zweck erreichen. Denn nach Anhörung des heute dem Großen Rathe erstatteten Berichtes möchte ich fragen: wie wurde die Regierung veranlaßt, ihr Schreiben an den Bundesrath zu erlassen? Ich möchte die Akten kennen, die die Veranlassung zu diesem Schreiben enthielten. Wenn wir dieselben sehen, so werden wir beurtheilen können, ob die Regierung die unparteiische Stellung, welche sie einzunehmen behauptet, einnahm oder nicht. Im Publikum sagt man gar manches. So hieß es in den Zeitungen, es hätten sich angesehene Personen aus Freiburg nach Paris begeben, um die Intervention der französischen Regierung anzurufen; ebenso las man in den Zeitungen, es befänden sich freiburgische Flüchtlinge in Bern, um die Hilfe der Kantonsregierung in Anspruch zu nehmen. Ich möchte also die eigentliche Veranlassung des fraglichen Schreibens kennen. Daß die Regierung Aktenstücke in den Händen hat, läßt sich nicht verkennen, wenn man den Inhalt ihres Schreibens an den Bundesrath in's Auge faßt. Denn sie bespricht darin Thatfachen, die der Regierung von Freiburg eine starke Schuld beimessen, die sie nicht behaupten dürfte, wenn sie nicht ihre Gewährsmänner dafür hätte, und diese muß Jedermann wissen, wenn er seine Stimme darüber abgeben soll, ob die Regierung wohl oder übel gehandelt habe. Wäre z. B. das Schreiben der Regierung von Bern unter dem Einflusse freiburgischer Flüchtlinge entstanden, vielleicht unter dem Einflusse solcher, die am Aufstande vom 22. April theilhaftig waren, dann möchte ich das Mitglied der rechten Seite sehen, das zur Billigung des Schreibens stimmen würde. Hat die Regierung von sich aus gehandelt, oder nachdem sie sich erkundigt, bei unparteiischen Männern sich erkundigt, gut, dann kann man ihren Schritt begreifen und vielleicht sogar billigen. Ich sagte, das Schreiben sei seinem Inhalte nach nicht ganz unparteiisch und man werde den entgegengesetzten Zweck erreichen und ich erlaube mir, dieß etwas näher zu begründen. Nachdem die Regierung in ihrem Schreiben an den Bundesrath das Recht und die Pflicht der freiburgischen Regierung anerkannt hatte, den Aufstand zu unterdrücken, fährt sie folgendermaßen fort: „Gleichzeitig folgten Verhaftungen von Personen, die notorisch dem Aufstandsverfuch fremd gewesen, die aber ihrer bürgerlichen Stellung nach berufen waren, an einer Wahl in den Großen Rath Theil zu nehmen u.“ Das ist eine sehr wichtige Beschuldigung gegenüber der Regierung von Freiburg. Die Regierung von Bern stellt nicht etwa die Frage: man sagt das und dieses, der Bundesrath möge doch untersuchen, ob es richtig sei, sondern sie behauptet geradezu: daß Personen verhaftet worden, die notorisch dem Aufstande fremd geblieben und die ihrer bürgerlichen Stellung nach berufen waren, an einer Wahl in den Großen Rath Theil zu nehmen. Um solche Anschuldigungen von Seite einer Kantonsregierung gegen eine andere befreundete Kantonsregierung, wie man sie heute nannte, erheben zu können, dazu wird es mehr erfordern, als daß man sagt: es ist notorisch! Denn ich habe aus öffentlichen Blättern und von Personen, die aus Freiburg kamen und die bei der Garde gestanden, gerade das Gegentheil vernommen. Was ist notorisch? Dasjenige, was Einzelne sagen, oder was Zeitungen behaupten, was aber andere Zeitungen geradezu in Abrede stellen! Wenn also die Regierung mit einer solchen Beschuldigung gegen die freiburgische Regierung auftritt, so sollte sie sagen, woher sie alles hat, ob sie mit oder ohne Grund die Beschuldigung erhob. Unter der nämlichen Stelle des Schreibens heißt es, die betreffende Wahl habe stattgefunden „unter Formen und Umständen, die wir zur Ehre des Kantons Freiburg und der gesammten Eidgenossenschaft, in Zweifel ziehen möchten.“ Auch hierüber erstattete uns der Herr Präsident der Regierung nähern Bericht, er unterließ es

aber anzuführen, worauf sich seine Behauptungen stützen, von wem er die nähern Angaben erhalten, ob von einer Abordnung der freiburgischen Regierung, oder ob vielleicht Herr Charles oder dieser oder jener Rapport erstattet habe. Wenn letzteres der Fall sein sollte, dann wäre ich nicht dabei, solche Anklagen zu billigen. Der Regierungsrath geht in seinem Schreiben sogar so weit, daß er darin erklärt, er halte sich nicht nur für berechtigt, über ergriffene Maßregeln allgemeine Betrachtungen zu machen, sondern „zu förmlicher Einsprache gegen dieselben.“ Auch hier soll sich der Regierungsrath des Nähern ausweisen und rechtfertigen, worauf er seine Einsprache stützt, ob es nur Einflüsterungen einer gewissen Partei im Kanton Freiburg sind, auf die er sich stützt, oder andere Umstände. Denn je nachdem wir wissen, aus welcher Quelle der Regierungsrath schöpfte, werden wir im Falle sein, seinen Schritt zu billigen oder zu mißbilligen. Der Herr Berichterstatter beschwerte sich vorzüglich über verschiedene Maßregeln, welche die freiburgischen Behörden in Folge des letzten Aufstandes ergriffen und vor Allem focht er die Aufstellung des Kriegsgerichtes an, indem er sie als verfassungswidrig bezeichnet; die Bundesbehörden können es also nicht gut heißen. Daß ein kriegsgerichtlichcs Verfahren, das Standrecht oder wie man es nennen will, in der Verfassung von Freiburg nicht vorkommt, ist richtig, und ich gebe auch zu, daß ähnliche Bestimmungen in keiner Verfassung eines Kantons enthalten sind. Aber das kriegsgerichtliche Verfahren im Anfange — ich will das Verfahren nicht rechtfertigen, so weit es ging, ich gebe zu, man ging zu weit — läßt sich vom Standpunkte des Rechtes aus rechtfertigen. Was ist das kriegsgerichtliche Verfahren anders, als ein Appendix zum Kriege, ein Akt der Nothwehr? Ich bin überzeugt, der Herr Berichterstatter wird nicht bestreiten, daß man dazu befugt sei, obschon er es im Schreiben an den Bundesrath nicht zugibt, sondern er sagt nur, man würde diesen Gegenstand unerörtert lassen, wenn man sich auf die erste Verurtheilung beschränkt hätte; die Regierung von Freiburg sei aber weiter gegangen, als nothwendig gewesen sei. Ich gebe letzteres zu und insofern ist das Verfahren nicht zu billigen; aber wenn man prinzipiell die Aufstellung eines Kriegsgerichtes bestreitet, so gebe ich dieß nicht zu. Man wird nicht bestreiten, daß beim Ausbruche eines Aufstandes, bei blutigen Ausritten, wo die gewöhnlichen Polizeianstalten nicht hinreichen, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, wo auch die gewöhnlichen Gerichte nicht genügen, um die Schuldigen zu erreichen, daß man unter solchen Umständen die Aufstellung eines außerordentlichen Verfahrens nicht verbieten kann. Ich nehme also dieses Recht einer Regierung in Anspruch, so weit es nothwendig ist, um den Staat zu reiten, nicht um weiter zu gehen, so wie ich auch anerkenne, daß ich das Zwangsanleihen mit Grundsatzen des Rechtes nicht reimen könnte. Ich wiederhole jedoch, wenn die Regierung von Bern in der Stellung zu sein glaubte, das Schreiben an den Bundesrath zu erlassen, so hätte sie es etwas vorsichtiger und unparteiischer thun sollen; sie hätte dem Großen Rathe erklären sollen, woher sie ihre Behauptungen nimmt, auf welche Quellen sie sich stützt, namentlich in Bezug auf die Beschuldigung, als habe die freiburgische Regierung die Wahlfreiheit beschränkt u. dgl. Ich behaupte, unter diesen Umständen ist das Schreiben, das die Regierung erlassen hat, nicht geeignet, Ruhe und Eintracht in der Eidgenossenschaft oder im Kanton Freiburg hervorzurufen, sondern es hat gerade den entgegengesetzten Effekt. Es wurde uns heute gesagt: gerade weil wir uns in schwierigen Verhältnissen gegenüber dem Auslande befinden und Umstände eintreten können, wo sich alle Schweizer um die Fahne des Vaterlandes schaaren müssen, wünsche man, gegen den Kanton Freiburg in der Weise aufzutreten, wie es geschah. Ich weiß nicht, ob dieß die Art und Weise ist, wie die Regierung von Bern die Verhältnisse auffassen mußte. Ich bin vielmehr der Meinung, wenn dem Vaterlande Gefahr von außen droht, so sollen die Händel im Innern verstummen, sie sollen ruhen bleiben, bis der äußere Streit entschieden ist. Wenn man weiß, daß die freiburgischen Differenzen nicht anders ausgeglichen werden können, als dadurch, daß man den Wünschen der in der Opposition befindlichen Partei jenes Kantons vollständig willfahrt, die Regierung absetzt, den

Bischof Marilley zurückruft u. s. w., so ist die Regierung von Bern sehr im Irrthume, wenn sie den Frieden zwischen den dortigen Parteien herstellen zu können glaubt; denn sowie dieser Partei willfahrt wird, so haben sie die liberale Partei in Freiburg verlegt, die dann die gleichen Manöver machen, Versammlungen abhalten, mit Petitionen auftreten wird &c. Ich halte daher das Verfahren der Regierung für ein verfehltes; sie hätte von dem Standpunkte ausgehen sollen: jetzt reden wir nicht von innern Zwisten, jetzt lassen wir sie in Ruhe, erst nach der Entscheidung des Streites mit dem Auslande denken wir daran! Hätte die Regierung von Bern diesen Gesichtspunkt eingenommen, so hätte sie nicht in diesem Momente solche Anschuldigungen gegenüber derjenigen von Freiburg vorgebracht. In Betracht aller dieser Umstände glaube ich, wir sollen heute nicht über die Anzüge entscheiden, aber auch nicht über den Antrag des Regierungsrathes, weil wir einerseits nicht genau wissen, wie sich die Sache verhält und andererseits das Schreiben sich auf einen Parteistandpunkt stellt; wenigstens im Publikum herrscht darüber die Ansicht, es werde einen Dienst der Partei, die zu wiederholten Malen bewiesen hat, daß sie nicht versteht, die verfassungsmäßigen Zustände und die Ordnung im Kanton Freiburg zu achten. Daher glaube ich, es liege nicht in der Stellung des Großen Rathes, zu sagen: es ist recht, wir billigen es! Ohnedieß ist es auch nicht in der Stellung einer Regierung, plötzlich vor den Großen Rath zu treten und zu sagen: billiget unsere Handlungsweise! Sie soll warten, bis sie angegriffen wird und sich nachher vertheidigen, nicht durch ein Zurrauensvotum ihre Handlungsweise billigen lassen. Ich schließe mit dem Antrage auf einfache Tagesordnung.

Courbat. Ich begreife nicht, daß eine so große Verschiedenheit der Ansichten über die gerechten Forderungen des Freiburger Volkes herrschen könne, und ich bin überzeugt, daß die Redner, welche dagegen gesprochen haben, in ihren Herzen das Gegentheil denken. Was mich anbelangt, so schlägt mir das Herz, wenn ich sehe, wie dieses arme Volk gar kein Recht hat, sich seine Verfassung zu geben, oder dieselbe zu revidiren. Wenn ein Fremder es auf diese Weise behandeln wollte, so würden wir uns demselben aus allen Kräften widersetzen. Wir gehören zu den jüngsten Schweizern; aber ich würde meinen letzten Blutstropfen vergießen, um derartige Ansprüche zurückzuweisen. Wohlan, dürfen Brüder, dürfen Eidgenossen auf eine solche Weise verfahren? Nein, „was du nicht willst, daß dir die Leute thun, das thu' den Andern auch nicht;“ bedenken wir, daß dieses Volk für den Sieg der schweizerischen Freiheit gekämpft hat. Gewisse Redner sagen, das freiburgische Volk sei nicht gebildet genug, um seine Verfassung zu revidiren: solche Gründe vorbringen, heißt das Schweizervolk herabwürdigcn. Helvetien hat immer für ein aufgeklärtes Land gegolten, und ich glaube, der Bundesrath sei im Fehler, wenn er so dieses arme Volk sein Blut vergießen läßt, nur um die nämlichen Rechte zu erlangen, wie die andern Kantone der Eidgenossenschaft. Verhehlen wir uns die Wichtigkeit der Frage nicht und hoffen wir, der Große Rath werde sein Möglichstes thun, um den Leiden des Freiburger Volkes wirksame Abhülfe zu verschaffen. Der von dem größten Theile der Mitglieder dieser Versammlung unterzeichnete Anzug, sowie die Rede des Herrn Regierungspräsidenten haben uns genügenden Aufschluß gegeben, um uns seiner gerechten Forderung anzuschließen.

Lauterburg. Es wurde in der heutigen Diskussion sowohl von Denen, welche das Schreiben der Regierung nicht billigen wollen, als von Denen, die es billigen, für nothwendig erachtet, einen Blick auf die Zustände des Kantons Freiburg zu werfen; dennoch glaube ich, bei der Wichtigkeit der Sache sei es nothwendig, auf die Verhältnisse des genannten Kantons noch etwas genauer einzutreten, als es bereits geschah, damit die Rechtfertigung der Regierung noch glänzender sei. Herr Präsident, meine Herren! Es wurde zwar von Herrn Weingart, wahrscheinlich zu unser Aller Verwunderung, gefragt, ob denn nicht die Bürger des Kantons Freiburg so viel Freiheit genießen, als die Bürger anderer Kantone. Ich glaube, dieß sei eine

Satyre gewesen, die Herr Weingart anbringen wollte, denn ich traue ihm so viel Kenntniß der neuesten Geschichte zu, daß er nicht im Ernste eine solche Frage an uns stellen könne. Die Verhältnisse des Kantons Freiburg haben sich während der letzten 7 Jahre so auffallend entwickelt, daß sie mit denjenigen keines andern Kantons der Schweiz verwechselt werden können. Ich sage dies in Bezug auf beide Parteien. Es kann keine Regierung seit 1830, selbst nicht das sogenannte Siegwart-Regiment in Luzern, das ich als Freund der Freiheit in gewisser Beziehung verabscheuen mußte, auf die gleiche Linie mit dem gegenwärtig in Freiburg herrschenden Regimente gestellt werden. Ich stelle diese Behauptung nicht auf, ohne mich näher darüber auszusprechen, damit man nicht etwa sage, ich habe übertrieben, wie man bei frühern Anlässen geäußert hat. Ich will mir dabei Mühe geben, nicht nur etwa Meinungsgegnern als Zeugen anzurufen, sondern namentlich auch Solche, die ich als politische Gegner betrachten muß und deren Zeugniß um so unverwerflicher ist. Vor Allem ist die gegenwärtige Verfassung des Kantons Freiburg auf eine so exzeptionelle Weise entstanden, daß man nicht leicht begreift und ich schon damals verwundert war, daß sie nicht gleich bei ihrer Geburt erstickte. Ich glaube, vorzüglich in der Unkenntniß der Details, unter welchen die provisorische Regierung von Freiburg entstand und durch welche die definitive Regierung später sich auf so betrübende Weise bekannt machte, liege für manchen der Herren, die nicht zu der Partei zählen, welcher ich angehöre, ein Grund, warum sie die Verhältnisse so auffaßten, wie wir es hörten. Würden sie die Verhältnisse kennen, so traue ich ihnen so viel Gerechtigkeit zu, daß sie ihr Urtheil durch andere Gründe leiten ließen, als durch die einseitige Stimme der Leidenschaft und der Parteizeitungen. Man weiß, daß seiner Zeit die provisorische Regierung in Freiburg durch ein paar hundert Personen entstand, die sich im Theater versammelten. Es ist aber dabei nicht so gegangen, wie man sagte, daß damals die Thore geschlossen wurden und dadurch die Betheiligung an der Versammlung beschränkt blieb auf den Wunsch derjenigen Leute hin, die nun in der Opposition stehen. Halten wir uns aber an das Faktum: einige hundert Personen kamen im Theater zusammen, sie wählten eine provisorische Regierung, welche die Wahl eines Großen Rathes anordnete, der zugleich als verfassunggebende Behörde funktionierte. Diese Behörden stellten nun Grundsätze auf, die man mit demokratischen Ansichten nicht vereinigen kann, sie traten dadurch die seit 1830 zur Geltung gelangten liberalen Grundsätze mit Füßen. So wurde in der Winter Sitzung 1847 der Grundsatz in die freiburgische Verfassung aufgenommen, daß man den Großen Rath neun Jahre lang nicht ändern könne und wenn dieser Zeitpunkt der Wiederwahl angelangt ist, daß der alte Große Rath, der doch möglicher Weise das Zutrauen des Volkes verloren, noch die neue Regierung wähle; ebenso kann die Verfassung nicht geändert werden, wenn schon das Volk es in seiner Mehrheit verlangte. Solche Grundsätze wird man nicht freisinnig nennen wollen, und ich kann nicht begreifen, wie irgend Einer, der wirklich freisinnig ist, mit Verhältnissen, die aus solchen Grundsätzen entspringen sind, sympathisiren kann. Aber nicht nur die aufgestellten Grundsätze sind auffallend, auch ihre Durchführung ist es; keine aristokratische Regierung könnte die Sache so zu ihrem Vortheil einrichten, wie sie die Regierung von Freiburg einzurichten wußte durch einen besonders eigenthümlichen Wahlmodus u. dgl. Wir wollen nun die weitere Entwicklung der in Kraft erwachsenen Verfassung verfolgen, indem wir die Sache geschichtlich betrachten und nicht mit entstellender Tendenz, oder falschen Farben; dann wollen wir sehen, ob nicht jeder rechtliche Mann seine Stimme dahin abgeben müsse, solche Zustände seien unerträglich. Natürlich garantiert auch die freiburgische Verfassung — auf dem Papier — verschiedene Freiheiten; so die Pressefreiheit; ich will mit dieser anfangen. Man weiß, mit welchem Gesetze die gegenwärtige freiburgische Regierung so lange herrschte; man weiß, daß es von der frühern Regierung herrührt, daß es von Allen verurtheilt ist, die sich nicht mit Phrasen abspesen lassen; man weiß, wie Zeitungen behandelt wurden, welche die Ansichten der großen Mehrheit des Volkes zu vertheidigen wagten, wie eine solche Zeitung nach der andern verboten und mit

Tagblatt des Großen Rathes. 1853.

solchen Bußen belegt wurde, daß ihr die Lust verging, im Kanton wieder zu erscheinen. Fünf solche Blätter, darunter sogar eine radikale Zeitung, weil sie kein Blatt vor den Mund nahm und im Interesse der eigenen Partei die dortigen Zustände beim rechten Namen nannte, wurden verboten. Ich will ein einziges Beispiel anführen, welche Achtung die freiburgischen Behörden vor der Pressefreiheit hatten, und zwar aus dem Bezirke Murten, wo eine radikale Zeitung erschien, welche in Uebereinstimmung mit der großen Mehrheit der Bevölkerung des Bezirks darauf hinwies, daß die Regierung ihren Volksrechten zu nahe trete. Die Bürger jenes Bezirks erhoben sich nämlich, traten zusammen, und es kam so weit, daß man von einer Trennung des Bezirks Murten vom übrigen Kanton Freiburg sprach und sich viele sehr mißbilligende Stimmen gegen die Regierung hören ließen. Dieß geschah von Bürgern, die im Allgemeinen zur gleichen politischen Ansicht gehörten, wie die Regierung. Die betreffende Zeitung nahm sich nun der Sache an, ohne jedoch zu ungesegneten Schritten zu rathen, sondern indem sie einfach den Wünschen der Bevölkerung ihre Unterstützung durch kräftige Worte lieh. Was geschah? Der Redaktor wurde aus dem Kanton verjagt, während dem Verleger die Weisung zukam, bevor je die nächste Nummer seines Blattes erscheine, soll er dasselbe immer der Zentralpolizei zur Einsicht, also gleichsam zur Zensur übergeben. Ich will nicht näher auf die Sache eingehen, es ist des Stoffes zu viel vorhanden, aber ich erlaube mir nur, Ihnen ein einzelnes Musterchen vorzulegen, um Ihnen zu zeigen, wie man mit dem Grundsatz der Pressefreiheit umging. Wie es mit der Redefreiheit gehalten war, mag Ihnen der Vorfall zeigen, als ein Landmann, Namens Lambosy, beim Präsidenten des dortigen Staatsrathes auf der Straße vorbeiging und sagte: „Voilà un de nos fameux conseillers d'état!“ Was geschah? Der Betreffende wurde verklagt und vor Gericht gezogen, weil der Mann dieses unschuldige Wort auf der Straße neben dem Staatsrathspräsidenten auszusprechen wagte. Die Sache war denn auch wirklich so lächerlich, daß das Gericht den Angeklagten gänzlich freisprach, indem es wahrscheinlich dachte, es müßte weit gekommen sein, wenn man sich gegenüber den Staatsräthen nicht mehr so äußern dürfte. Ähnlich verhält es sich mit der Vereinsfreiheit. Ich begnüge mich damit, nur kurz darauf hinzuweisen, wie seiner Zeit auch dieses sogenannte heiligste Volksrecht, das in der Verfassung garantiert, in der Ausübung des Vereinsrechtes vom Mai 1850 verschiedene Beschränkungen auf; es verlangt, daß die Statuten aller Vereine der Genehmigung der Regierung unterliegen; sogar das Minimum der Mitgliederzahl ist in jenem Gesetze vorgeschrieben; es dürfen keine Vereine bestehen, es sei denn, sie haben wenigstens 20 Mitglieder. Was würde man sagen, wenn die Regierung von Bern solche Bestimmungen aufstellen würde? Das Lustigste kommt aber erst noch: nicht nur das Minimum der Mitgliederzahl ist gesetzlich bestimmt, sondern sogar die Zahl der Zeitungen, welche ein Verein, der in einem Wirthshause sich versammelt, halten muß, die Zahl der Zimmer, über die er verfügen soll. Ein solcher Verein muß nämlich zwei Zimmer haben, ferner zwei politische Blätter, das Amtsblatt und ich weiß nicht, was alles. Diese einzige Bestimmung mag Ihnen zeigen, wie das Vereinsrecht von der freiburgischen Regierung aufgefaßt und gehandhabt wird. Wir kommen nun zu dem ersten merkwürdigen umfassenden, gewalthätigen Schritte der Behörden, zum sogenannten Kontributionsdekrete, welches zu verschiedenen Malen modificirt und endlich am 20. Mai 1848 definitiv festgestellt wurde. Warum diese Aenderungen? Weil selbst Gesinnungsgegnern der freiburgischen Regierung sagten: macht nicht, daß ihr euch an den Pranger stellt! Darum wurde gefestigt und gestiftet, bis man am Ende die Summe von 1,600,000 Fr. alte Währung feststellte. In allen Staaten, selbst in absolut beherrschten, sind die Gerichte da, um solche Angelegenheiten zu entscheiden; in Freiburg war und ist es dormal nicht so. Und wen betraf die Kontribution? Etwa nur Solche, die durch ihre einflußreiche Stellung zur Bildung des Sonderbundes beigetragen, die eine hervorragende Stellung, sei es in der Regierung oder sonst eingenommen? Nein, auch Personen ohne bedeutenden Einfluß,

untergeordnete Beamte, die gar nicht im Falle waren, sich auszusprechen, es sei denn, daß sie ihren Platz verlieren wollten, wovon man später ebenfalls Beispiele erlebte; auch Solche wurden davon betroffen. Man wird jedoch sagen: es waren doch Sonderbündler! Diese Anschauungsweise theile ich nicht, aber wenn ich auch zugeben wollte, daß man bis zu einem gewissen Grade diesen Standpunkt einnehmen könne, so bedenke man, daß man noch viel weiter ging. Sogar Frauen wurden mit dieser Kontribution belegt, indem man sagte: diese dürfen uns nicht entrinnen; wenn sie sich auch nicht gerade mit der Politik befaßten, so übten sie doch einen gewissen Einfluß aus und wäre es auch nur durch ihre Gebete! Sogar Verstorbene wurden belegt; ja es blieb die Zeitungsnachricht unwiderlegt, als man behauptete, eine oder zwei verrückte Personen seien sogar belegt worden! War es bei dieser Sachlage zum Verwundern, wenn die freiburgische Regierung in eine Lage gerieth, daß selbst ihre eifrigsten Freunde, wie die Herren Stockmar und Grivaz, durch Zuschrift vom 3. Januar 1848 sich dahin aussprachen: die Regierung solle die eingeschlagene Bahn verlassen, nicht Grundsätze befolgen, die nicht einmal in absoluten Staaten befolgt würden. Ich sage, da sich in der Regierung von Freiburg einmal diese Richtung kundgab, so war es nicht zum Verwundern, daß selbst ihre Freunde sich veranlaßt fanden, sich in dieser Weise auszusprechen, und mit einer eigentlichen Verschwörung an den Schweizerförmigen der Betreffenden zu appelliren. In Folge dessen kam es dazu, daß einzelne Hauptbestimmungen des Kontributionsdekretes geändert wurden, und ich will zugeben, daß dieß auf viele einen guten Eindruck machte; aber das ändert die Sachlage, das Verhältnis zwischen Volk und Regierung durchaus nicht, denn das freiburgische Volk konnte eine solche Regierung doch nicht an sein Herz drücken. Wenn man ferner außer von Seite des Herrn Stockmar noch ein Urtheil von radikaler deutscher Seite wünscht, so finden wir z. B. in der „Berliner-Zeitung“ folgende Stelle aus jener Zeit: das Kontributionsdekret wird in Nr. 233 „ein Monstre eines Verfahrens“ genannt. Da kann man wohl schweigen, wenn diese Stimme so urtheilt. Diesem Gerechtigkeitsfinne lasse ich alle Billigung widerfahren; ich wünsche nur, daß man sich in seinem Urtheile heute treu bleibe. Auf ein weiteres Gebiet führt uns die bis zum Absolutismus getriebene Staatsgewalt auf einzelnen Gebieten des staatlichen Organismus. Auch in dieser Hinsicht erlebte man manches Beispiel von Parteibestrebungen in der Schweiz, aber so planmäßig wurden solche von Oben herab wohl nirgends betrieben, wie in Freiburg. Nicht nur auf dem Gebiete der politischen Einrichtungen, sondern auch auf demjenigen der Schule und der Kirche wurde die Freiheit in Freiburg so beschränkt, wie es früher nicht geschah. Ich erwähne hier nur des Beispieles der Gemeinden (ich spreche nicht von katholischen, sondern von den reformirten), die sich zusammengethan haben, um gegen das Wegnehmen der Administration des Kirchengutes, das sie seit Jahrhunderten verwaltet hatten und das ihnen selbst Jounier gelassen, Verwahrung einzulegen. Es war dieß ein wichtiger Vorfall, der den absolutistischen Geist der dortigen Behörden bekundete. Wie ging es auch mit der landwirthschaftlichen Schule, welche unter Leitung eines Geistlichen Namens Monney stand? Man wird sagen, es handle sich um einen Ultramontanen. Nein, es ist ein Mann, der von der Sonderbundsregierung wegen seiner liberalen Gesinnung verfolgt wurde. Trotzdem wurde die unter seiner unentgeltlichen Leitung stehende Schule geschlossen. Andere Beispiele absolutistischen Geistes kamen auch bei einzelnen Bezirksbeamten vor. So wurde im Jahre 1849 in einer Zeitung offen behauptet und zwar mit Angabe der Namen der betreffenden Personen: der radikale Präfekt von Greyerz; ein Mann von dem despotischen Wesen, das in den Behörden so recht klar hervorgetreten, habe sich zu dem Doktor Clerc unmittelbar vor den Wahlen dahin ausgesprochen: er müsse „une petite terreur electorale“ machen, wie man im Kanton Waadt ein Seitenstück an den routes electorales kennt; und der Erfolg zeigte, daß der petite terreur electorale seine Folgen hatte, indem einzelne Verhaftungen einflussreicher Männer stattfanden. Vielleicht wendet man ein, solche Einzelheiten sollen nicht so hoch angeschlagen werden. Wenn man so alles mit dem Mantel der

Liebe bedecken wollte, so wäre ich dabei, aber dann soll es zuerst anders werden, man soll den gerechten Begehren des Volkes entsprechen, denn mit dem Bedecken solcher Blößen allein ist nichts geholfen. Ich will aber mit der Anführung von Beispielen nicht bloß auf die ältere Zeit zurückgreifen, sondern auch neuere Thaten zur Hand nehmen, und Sie werden auch aus diesen entnehmen, daß es schwer halten würde, eine Parallele zu finden. In der Proklamation, welche die freiburgische Regierung noch bei der letzten Volksversammlung an die Soldaten erließ, kommt folgende Stelle vor, die in der ganzen Schweiz Aufsehen erregte, die nicht nur von konservativen und den sogenannten ultramontanen Blättern scharf getadelt wurde, nicht nur von liberalen, sondern auch von solchen radikalen Zeitungen, denen Gerechtigkeit mehr gilt, als Freiheitsphrasen. Es heißt in jener Proklamation: „Ne provoquez point nos ennemis!“ Wer sind diese „ennemis“? Ihr eigenes Volk nennt die Regierung von Freiburg ihren „Feind“! Aber wenn sie (die Soldaten) angegriffen werden sollten, dann, heißt es in der nämlichen Proklamation weiter: „Soyez terribles dans le combat!“ Zu deutsch: „Seid schrecklich im Kampfe!“ Das ist die Sprache, die man seiner Zeit führte, als die Franzosen in die Schweiz einrückten, als der General Schauenburg sich dahin äußerte: wenn Schwyz sich wehre wie Nidwalden, so wolle er aufstellen „un exemple terrible“. Eine solche Sprache mag man in dem Munde eines feindlichen Generals, der mit seinen Truppen in das Land rückt, begreifen, ganz anders aber scheint es, wenn die freiburgische Regierung gegenüber ihrem Volke zu ihren Truppen sagt: „Seid schrecklich im Kampfe!“ Und doch behauptete Herr Weingart mit großer Zuversicht, die Bürger des Kantons Freiburg seien so frei, wie die Bürger anderer Kantone. Es ist die gleiche Regierung, die bei ihrem Amtsantritte im Jahre 1847 in einer schönen Proklamation Angesichts von ganz Europa das Versprechen ablegte, sie wolle das Beispiel der Mäßigung, Weisheit und Gerechtigkeit geben. Ein sprechender Beweis, wie dieses Versprechen gehalten wurde, liegt namentlich auch in der Art und Weise, wie man im Jahre 1850 gegenüber dem Petitionsrechte verfuhr. Eine polizeiliche Hausdurchsuchung wurde bei drei Buchdruckern und einem Lithographen vorgenommen; warum? Etwas wegen Schriften, die Aufruhr predigten, oder zu solchem verleiten sollten? Nein, sondern um die Exemplare einer Petition zu konfisziren, die nicht an freiburg. Behörden, sondern an die Bundesversammlung gerichtet war, und zu welchem Zwecke? Sie hatte eine Verfassungsrevision zum Zwecke, und gesetzt auch, der Wunsch der Petenten sei nicht mit der Ansicht der Regierung im Einklange gewesen, gesetzt, derselbe sei selbst mit der freiburgischen Verfassung im Widerspruche gestanden, so hätte man doch die Petition an ihren Bestimmungsort gelangen lassen sollen; keine Regierung hat das Recht, einem Volke das Petitionsrecht zu verkümmern, das Recht, der obersten Bundesbehörde seine Wünsche mitzuthellen. An der Bundesversammlung wäre es allfällig gewesen, sich dahin auszusprechen: wir können euerm Begehren nicht willfahren, ihr müßt euch gedulden! aber von vornherein durfte man nicht hindernd gegen die Petition einschreiten. Ich erinnere ferner daran, daß in den Behörden des Kantons Freiburg das Streben, für die Sicherheit von Personen und Eigenthum zu sorgen, oft nicht wachsam genug war. Es fanden dort Austritte und Mißhandlungen statt, wie nie in neuerer Zeit in einem andern Kantone der Schweiz. Ich erinnere an den Tod des Schlossers Thalman, an die Mißhandlung von Guidi, an diejenige von Verset, wobei man auf dem Wege der gesetzlichen Untersuchung nicht in's Klare kommt, wer eigentlich die Mißhandlung angezettelt hat, aber worüber sich die öffentliche Meinung in den Blättern deutlich ausgesprochen hat. Wie die Regierung von Freiburg ihre Stellung gegenüber dem Volke auffaßte, mag die Beurtheilung zeigen, welche die Versammlung von Posieux von dieser Seite fand. Auch da wurde in den Regierungsblättern der Versuch gemacht, dem Schweizer-Volke den Glauben beizubringen, als sei die Versammlung unbedeutend und aus willenlos zusammengelaufenen Leuten gebildet gewesen; man ging darin so weit, daß sich schon damals die Billigern unter den Freunden der freiburgischen Regierung entschloßen, der Wahrheit Zeugniß zu geben. Ich

führe das Urtheil des „Bund“ an, der die Volksversammlung zwar nicht billigte, aber sich über dieselbe dahin aussprach: man habe bei derselben keinen Geistlichen wahrgenommen und ebenso habe sich kein Verlangen nach einer Sonderbundsregierung kundgegeben. Dieß das Urtheil eines billigen Gegners. Wie die einzelnen Mitglieder des Staatsrathes sich ausgesprochen, weiß ich nicht, aber das ist Thatsache, daß ein anerkanntes Organ der dortigen Regierung das versammelte Volk, das man auf inkonsequente Weise immer als unmündig darstellen will, so schilberte, als hätten nur Bergelbstagte, Kretinen u. s. w. bei der Versammlung Theil genommen. So weit also wäre man nach zwanzig Jahren Volkssouveränität gekommen, daß das Organ einer Regierung, bedient durch Mitglieder derselben, das Volk seines Kantons so behandelt! Es wird dort auch Kröpfe und unglückliche Mißgestaltete haben, wie in andern Kantonen, aber im Allgemeinen ist die dortige Volksmehrheit wohl ein so kernhafter Menschenschlag als diejenigen, welche ihr eigenes Volk so besudelten und beschimpften. — Ich gehe einen Schritt weiter und komme zu einem andern Punkte, denn ich setze großen Werth darauf, daß man sich nicht bloß auf einzelne Erscheinungen stütze, sondern den ganzen Komplex der politischen Entwicklungen und Erscheinungen zusammenfasse, um die Ueberzeugung zu erhalten, zu der ich mich bekenne. Ich erinnere Sie an den Antrag, den ein Mitglied des freiburgischen Großen Rathes, Herr von der Weid, stellte, der dahin ging, es möchte der Eintritt in die Bürgergarde, die vom Staate besoldet wird, Allen geöffnet werden, die sich dafür melden, vorausgesetzt, sie seien ehrenhafte Leute und Freunde der Ordnung. Was beschloß der Große Rath? Es sei hierauf nicht einzutreten. Also der Staat besoldet ein Korps aus den Mitteln aller seiner Bürger und verbietet den Steuerpflichtigen, in dasselbe zu treten, obschon sie mithelfen, es zu besolden. Die Gerechtigkeit gegen Alle forderte, daß man den Eintritt eröffnet hätte; Bedingungen hätte man allfällig aufstellen können; aber es wurde abgeschlagen, wahrscheinlich in Beachtung der freisinnigen Grundsätze, die man proklamirt hatte. Ich erinnere ferner daran, daß die halbe Kontribution, die seiner Zeit erhoben worden, nicht zurückbezahlt wurde. Es wurde nämlich den Betreffenden damals ausdrücklich zugesagt, wenn die Sonderbundschuld den sieben Kantonen nachgelassen werde, so werde die Regierung von Freiburg den halben Betrag der Kontribution den Betreffenden zurückbezahlen. Bis zur gegenwärtigen Stunde wurde das feierliche Versprechen noch nicht gehalten, und es ist also die Behauptung auch darin nicht richtig, als hätte die Regierung von Freiburg die Wünsche ihres Volkes so viel als möglich berücksichtigt. Ich will zur Ehre der dortigen Behörden annehmen, dieses Versprechen werde endlich sobald als möglich in nächster Zukunft in Erfüllung gehen. Ich komme zu einem andern Punkte, der ebenfalls die sogenannte Erfüllung von Volkswünschen betrifft. Als seiner Zeit von den Bundesbehörden zwei eidgenössische Kommissäre nach Freiburg geschickt wurden, gelang es diesen, die dortige Regierung dahin zu bringen, daß sie in zwei Punkte einlenkte, und also wenigstens in Hinsicht auf diese man eine bessere Bahn einzuschlagen schien. Wenn ich nicht irre, so betraf das Eine das Versprechen einer Amnestie, welches gehalten wurde, und dafür verdient der Große Rath Anerkennung. Aber es wurde noch ein anderes Versprechen gegeben und zwar in Betreff einer Frage, welche seiner Zeit auch im Kanton Waadt die öffentliche Meinung in hohem Grade in Anspruch genommen hatte, in Betreff der sogenannten Inkompatibilitäten. Die Regierung versprach damals, diesen Gegenstand, auf den das Volk größern Werth zu legen scheint, zu prüfen und Vorlagen darüber zu machen. Ich für meine Person bin nicht ein Freund der Inkompatibilitäten, ich schließe mich vielmehr der Meinung an, die schon im Verfassungsrathe geltend gemacht wurde, daß man das Wahlrecht möglichst wenig beschränken solle und zwar gerade mit Rücksicht auf die Volkssouveränität. Es handelt sich aber nicht darum, wie man die Sache ansieht, sondern ob das Versprechen, das man gegeben, gehalten worden sei oder nicht. Was haben Sie nun in dieser Beziehung von den Verhandlungen des freiburgischen Großen Rathes gehört? Die Sache wurde abgewiesen. Jetzt frage ich

Herrn Weingart, worin die Wünsche bestehen, in Betreff deren die freiburgischen Behörden dem Volke entgegengekommen sind? Ich beziehe mich dabei namentlich auf die Wünsche, deren Erfüllung seiner Zeit bestimmt zugesagt wurde, die aber nicht erfolgte. Wenn man von andern Wünschen reden kann, die erfüllt worden seien, so wäre Niemand mehr bereit zur Anerkennung als ich. So ist auch der Irrthum zu berichtigen, den Herr Lehmann in seinem gut gemeinten Botum beging, als er bemerkte, die freiburgische Regierung habe auf die Verwendung des Bundesrathes hin den fraglichen Wünschen entsprochen. Herr Lehmann ist vielleicht mit der Frage der Inkompatibilitäten nicht genau bekannt, sonst würde er gesehen haben, daß das Vertrauen der Bundesbehörde getäuscht wurde. Herr Präsident, meine Herren! Solche Zustände sind um so gefährlicher, als sie die Ehre und Ruhe der Schweiz unter den gegenwärtigen Verhältnissen gefährden; sie haben einen Grad erreicht, daß ich glaube, man habe nicht länger zusehen können, besonders da in Freiburg neuerdings zwei Verfügungen getroffen wurden, die (man kann wohl sagen) den Unwillen gegen die dortige Regierung auf das Höchste steigern mußten. Ich erwähne vorerst der verfassungswidrigen Aufstellung eines außerordentlichen Kriegesgerichtes bei Anlaß des letzten Aufstandsversuches. Die Bundesverfassung sagt in ihrem Art. 53: kein Bürger dürfe seinem natürlichen Richter entzogen werden. Ferner schreibt die freiburgische Verfassung vor: die Beurtheilung aller politischen Vergehen stehe der Jury zu; und der Art. 95 derselben Verfassung sagt: in keinem Falle dürfen Ausnahmengerichte aufgestellt werden. Wenn nun diese Vorschriften beider Verfassungen so klar sind, daß keine Verdrehung sie anders deuten kann, so frage ich: wie kann eine solche Maßregel gerechtfertigt werden? Die Redner der linken Seite, welche heute das Wort ergriffen, suchten zwar nicht die Aufstellung des Kriegesgerichtes auf künstliche Weise zu rechtfertigen, aber es geschah in öffentlichen Blättern, die derselben Partei angehören. Allein es handelt sich einfach darum, ob sich eine Maßregel durch ihre Verfassungsmäßigkeit rechtfertigen lasse oder nicht; nun ich glaube, wenn die Verfassung so deutlich spricht, wie in vorliegendem Falle, so sollen alle Männer, welchen die Grundsätze von Recht und Freiheit theuer sind, sich alles Ernstes in solchem Geiste entschieden aussprechen. Uebrigens bemerkte ich bereits im Eingange meiner Rede, daß ich mich zur Bekräftigung meiner Behauptungen, namentlich auch jetzt, bei dem wichtigen Kapitel der neuesten Vorfälle, nicht auf Urtheile meiner Gesinnungsgenossen berufe, sondern auf unverwerfliche Zeugen aus dem Lager meiner Gegner. Als das Kriegesgericht in Freiburg seine Funktionen begann, stellte ein radikales Mitglied des dortigen Großen Rathes, Herr Düpasquier, den Antrag, die Regierung möchte sich über dessen Aufstellung rechtfertigen. Was erfolgte? Die durch dick und dünn Alles billigenden Anhänger der Regierung schieden sich von den andern, die mehr Selbstständigkeit haben, aus, und ich mußte mich darüber sehr verwundern, zu hören, wie selbst von solchen Mitgliedern, die in Bezug auf Radikalismus keinen Zweifel übrig lassen, entschiedene Ansichten laut wurden und zwar zu Unterstützung des erwähnten Antrages. So von Herrn Dr. Berchtold, der entschieden radikal; nebenbei aber ein guter Geschichtschreiber ist; ferner von Herrn Page, dem früheren Ständerathe, einem Manne, von dem man oft sagen hört: wenn in Freiburg alle Radikalen so wären, wie Herr Page, so wären die Verhältnisse ganz anders. Ich kann beifügen, daß er noch das einzige bedeutende Mitglied in Freiburg aus der alten sogenannten liberalen Schule der Dreißigerjahre ist; und wenn man auch seine Ansichten in Manchem nicht billigen kann, so muß man doch zugeben, daß er seinen Grundsätzen seit zwanzig Jahren treu geblieben ist. Ebenso Herr Marro; aber wer endlich noch? Herr Julius Schaller sprach sich nach den Zeitungen noch viel deutlicher aus; ich sah noch in keinem Blatte dießfalls einen Widerspruch, nicht einmal in einem Organe der freiburgischen Regierung. Bekanntlich ist Herr Schaller in Freiburg das Haupt nicht der gemäßigten, sondern der sogenannten ultra-radikalen Partei, und dieser Mann äußerte sich im Großen Rathe folgendermaßen: „Die Aufstellung des Kriegesgerichtes ist entgegen dem Buchstaben der Verfassung.“

Aber was fügte er bei? Man sollte meinen, er hätte dem Herrn Düpasquier recht gegeben. Nein, hintend'rein folgte diese Wendung: man müsse den Staat retten! oder mit andern Worten: er hat zur Verschönerung der verfassungswidrigen Anordnungen die sogenannte Raison d'état zu Hülfe genommen. Was diese Raison d'état ist, will ich nicht näher erörtern, jedoch erlaube ich mir, über dieselbe das Urtheil eines für den Radikalismus ebenfalls unverwerflichen Zeugen, von Voltaire, anzuführen, der die Raison d'état „l'excuse des tyrans“ nennt. Herr Bützberger gibt nun zu (ich anerkenne dies als eine neue Autorität für meine Ansicht, allein es ist mir leid, daß er in seinem Zugeständnisse nicht weiter ging) — er gibt also zu, man sei in Freiburg zu weit gegangen, ohne jedoch seine offene Mißbilligung und sein Bedauern über eine Maßregel auszusprechen, deren Verfassungswidrigkeit von einem Mitgliede der freiburgischen Regierung selbst anerkannt wurde. Nur zu sagen: man ging zu weit! das ist doch allzu moderat gegenüber einer solchen Verfassungsverletzung von Seite der Behörden. Ich komme nun zu dem Zwangsanleihen. Ich führte bereits das Urtheil des Herrn Stedman in Betreff des sogenannten Kontributionsdekretes an; das Gleiche gilt in noch viel schärferm Maße für diese neueste Maßregel. Denn damals waren doch gewisse Klassen und Abtheilungen der Bürger vor der Maßregel geschützt, während nach dem neuen Dekrete Niemand davor geschützt ist, und wenn die Regierung von ihren Gegnern nicht Geld genug bekommt, so kann sie selbst die vermöglichesten Radikalen dafür belangen, — nicht etwa kraft eines Ausspruches der Gerichte, wie es selbst in absoluten Staaten geschieht, sondern bloß der Staatsrath hat zu entscheiden, wie viel Jeder zu bezahlen hat; und doch ist nach Art. 94 der freiburgischen Verfassung ausdrücklich die richterliche Gewalt von der administrativen geschieden. Daß auch in dieser Maßregel eine Verfassungsverletzung liegt, darüber ist kein Zweifel vorhanden. Ich erinnere bei diesem Anlasse, mit welchem Unwillen, mit welcher Gehässigkeit die radikale Presse die bekannte Maßregel der österreichischen Regierung gegen die lombardischen Emigranten angriff. Ich sprach über dieselbe ebenfalls mein großes Bedauern und meine entschiedene Mißbilligung aus, weil viele unschuldige Familien davon betroffen würden. Aber das geschah ja durch eine absolute Macht, die man als Quelle alles Schreckens und Uebels betrachtet. Wenn ich wünsche, daß man in der Schweiz nie zu solchen Zuständen gelangen möchte, so weiß ich wohl, daß die österreichische Regierung sich auf schwere Ereignisse berufen konnte; in Mailand hatten zwei Revolutionen und eine ganze Menge Aufstandsversuche stattgefunden. Aber wir wollen Oesterreich nicht mit der Schweiz vergleichen; jenes hat Unterthanen, ist eine Monarchie, und wir sagen so oft, welches Glück wir haben, ein freies Volk zu sein. Um so entschiedener sollten sich nun Diejenigen, welche die erwähnte Maßregel der österreichischen Regierung mißbilligten, auch aussprechen über die freiburgische. Herr Bützberger sprach sich über das Rechtsverhältniß dahin aus: er wisse das freiburgische Zwangsanleihen mit Rechtsgrundlagen nicht zu reimen. Auch da hätte ich gewünscht, er möchte weiter gehen; wenn nebst seinen Gesinnungsgenossen auch er seine Stimme entschieden erhoben hätte, so würden seine Freunde in Freiburg vielleicht ebenfalls eine bessere Bahn eingeschlagen haben. Ich komme zu der Versammlung in Bülle, zu einem Auftritte, der in öffentlichen Blättern mit einem einzigen Vorgange in der neuern Geschichte der Schweiz verglichen wurde, nämlich mit der Landsgemeinde bei'm Rothenturm im Jahre 1838. Wenn man aber die Sache näher untersucht, so wird man finden, daß beide Versammlungen nicht auf die gleiche Linie gestellt werden können; das tertium comparationis findet sich darin, daß es an beiden Orten Prügel gab; aber am einen Orte gab es Prügel, ich will nicht sagen, wie es anständig ist, aber doch noch erträglich, indem man sich der Stecken und der Fäuste bediente; aber am andern Orte wurde mit blanken Waffen d'reingehauen, scharf geschossen und sogar Kanonen wurden aufgeföhren; eine Menge zum Theil schwer Verwundete sind vorhanden. Man muß in Betreff der Wahlverhandlung in Bülle mehrere Umstände in's Auge fassen. Unter Anderm ist es merkwürdig, daß einzelne

Blätter der Regierungspartei, welche in den ersten Tagen von einer Mehrheit von 1500 Stimmen zu Gunsten des Regierungskandidaten sprachen, in letzter Zeit mit ihren Angaben sehr heruntergingen, so daß z. B. die „National-Zeitung“ in Basel leztlich noch von einer Mehrheit von etwa 250 sprach, weil es wirklich unmöglich ist, das Publikum länger zu verblenden. In den letzten Tagen ist aber etwas erfolgt, das noch viel entscheidender ist. Einer Derjenigen, welche in Bülle für Herrn Fracheboud stimmten, ein Herr Glaffon, der eine sehr gut besoldete Stelle hatte, nahm, nachdem er den ganzen Hergang der Sache mit angesehen, entrißte die Entlassung von seiner Stelle, indem er sagte: er wolle nicht länger einer Regierung dienen, die solche Vorfälle nicht so behandle, wie es ihr die Pflicht gebiete. Er erklärte öffentlich, er habe für Herrn Fracheboud gestimmt, gebe aber der Wahrheit Zeugniß, daß der Kandidat der Konservativen achthundert Stimmen mehr gehabt habe. Die nähern Verhältnisse kenne ich nicht, aber ich halte mich an dieses Zeugniß, das gewiß unverwerflich ist, weil es von einem Gegner herrührt. Noch mehr. Ein Blatt, das im Kanton Freiburg sehr verbreitet ist, enthielt vor Kurzem die Behauptung (und bis heute blieb sie unwidersprochen, auch unternahm die Regierung von Freiburg, die sonst mit Einschreiten gegen die Presse sehr freigebig ist, noch keinen Schritt gegen das betreffende Blatt): es hätten freiburgische Radikale, die es mit ihren Verwandten, die aber zu ihren politischen Gegnern gehören, gut meinten, diese vor dem Wahltage gewarnt, sie möchten sich nicht nach Bülle begeben, es werde dort nicht sehr gut gehen. Im nämlichen Blatte wurde gesagt, auch bisher unwidersprochen: der Ueberfall in Bülle sei von Anhängern der Regierung in Marsens verabredet worden. Auch wegen dieser Behauptung wurde zur Stunde gegen das erwähnte Blatt noch kein Prozeß von Seite der Regierung angehoben, die ja sonst so bereitwillig ist, Prozeßprozeße anzuhängen. Einen auffallenden Widerspruch bildet die Behauptung, als haben die Anhänger der Regierung die Schlägerei nicht verursacht, mit dem Umstande, daß vor der Wahl den Morgen hindurch Waffen in das Schloß zu Bülle gebracht wurden. Ich will es darauf ankommen lassen, ob Herr Bützberger bei umgekehrter Stellung der Parteien mit seiner Gewandtheit nicht einwenden würde: ihr könnt lange läugnen; man bringt nicht Waffen in das Schloß, wenn man nicht etwas im Schilde führt! Ich erinnere ferner an ein Kreisschreiben des radikalen Komite's vor der Wahl, worin es heißt, man solle dem Kandidaten der Regierungspartei die Mehrheit zu verschaffen suchen „par tous les moyens possibles“ (durch alle möglichen Mittel). Ich will jeden Kommentar über die Bedeutung dieser Worte unterlassen, nur möchte ich bemerken, daß nach den öffentlichen Blättern Derjenige, welcher das Kreisschreiben als Präsident des Komite's unterschrieben hatte, nachher das ersternannte Mitglied des Wahlbureau's war. Es fand ferner eine Verletzung des Art. 12 des Wahlgesetzes statt, welches vorschreibt, daß im Falle von Zweifeln, wer die Mehrheit hat, abgezählt werden soll, und dieser Fall war um so mehr vorhanden, als nicht nur Einer, sondern Viele riefen, man solle abzählen; es traten zu diesem Zwecke fünf angesehene Männer aus der Masse der Volkspartei an das Bureau heran, aber ohne etwas bewirken zu können. Man hätte doch wenigstens der Vorschrift des Gesetzes entsprechen sollen, wenn man nicht der allgemeinen Stimme der Gerechtigkeit Gehör leihen wollte. Vielleicht wird man dagegen einwenden, man gebe zu, daß mißliche Vorfälle und tadelnswerthes Verhalten der Beamten stattgefunden, aber es sei doch die Mehrheit der Bevölkerung des Bezirkes auf Seite der Regierung. Allein es müßte sich dann seit einem Jahre merkwürdig geändert haben; denn ich erinnere daran, daß vor einem Jahre, bei lebhaftem Kampfe der Parteien, sämtliche Gemeinderäthe neu bestellt wurden; das Resultat im Kreise Bülle war dieses, daß von 48 Gemeinderäthen 44 im Sinne der Opposition ausfielen, dagegen nur 3 für die Regierungspartei und einer gemischt. Darf man nun annehmen, der Geist der dortigen Bevölkerung habe sich im Laufe eines Jahres so schnell geändert, daß eine so ungeheure Mehrheit zur Minderheit wurde? Unmöglich. — Von Seite des Herrn Dr. Schneider wurde heute bemerkt, und ich kann

mir auch hierbei fast nicht denken, daß man so etwas im Ernste sagen könne: wie es in Bülle ablief, sei es bei uns im Mai 1850 gegangen. Der genannte Redner fügte noch ausdrücklich bei, an zwanzig oder mehr Orten. Wenn ich auch die extremsten Blätter der Parteien aus jener Zeit durchgehe, welche sich gewöhnlich gegenseitig die Schuld solcher Vorfälle zuzuschreiben suchen, so finde ich dennoch nichts davon, als hätten sich im Jahre 1850 bei uns solche Vorfälle ereignet, und es ist daher lediglich eine Entdeckung des Herrn Dr. Schneider, die ich als einen verzeihlichen rednerischen Schmutz betrachte. Es fragt sich aber, ob es nicht seine Bürgerpflicht wäre, hinterher solche ihm allein bekannte Wahlgeschichten zur Untersuchung anzuzeigen. Herr Weingart erinnerte an den Kampf um die grünen Sessel. Das Wort „Sessel“ wurde in den Parteikämpfen seit 1830 oft wiederholt, und man sprach oft von „Sesselliebhaberei“ dieser oder jener Partei. Wenn ich von mir aus sagen würde, die Regierung von Freiburg habe eine Sesselherrschaft begründet, so würde man mir entgegen: du bist befangen, du bist nicht ein Freund der Regierung und übertreibst! Daher will ich das Zeugnis eines ganz unbefangenen, eines roth-radikalen Blattes, anführen, welches der freiburgischen Regierung diesen Vorwurf macht, ich überlasse Ihnen, zu urtheilen, ob mit Recht oder nicht. Die „Tribune suisse“ sagt in einem ihrer Artikel Folgendes (in der Uebersetzung): „In einem Theile des Kantons Freiburg herrscht Aufregung, anderswo Unzufriedenheit, Mißbehagen überall; der Egoismus unter der radikalen Partei droht ihr den Untergang; Jeder denkt nur an seinen Privatvortheil, Keiner an's allgemeine Beste; oft kömmt's Einem vor, als hätte man den Sonderbund nur deshalb niedergeworfen, die Jesuiten nur deshalb ausgejagt, um damit das Interesse einiger Männer zu fördern, die keine andere Sorge mehr haben als ihre Plätze zu behalten.“ Das ist der Ausspruch der „Tribune suisse“ vom September 1850; ich greife also nicht in das graue Alterthum zurück, sondern nur um drei Jahre. — Wenn ich die Parteistellung unsers Kantons berühren und einläßlich den Widerspruch darthun wollte, in den Einzelne von Denjenigen verfallen, welche nun die Vertheidigung der freiburgischen Regierung übernehmen, so könnte ich dann mit dem nöthigen Stoffe aufwarten und bin dazu bereit, zwar nicht jetzt — es führte zu weit —, aber zu jeder beliebigen Zeit, um zu zeigen, daß von Männern, die nicht auf meinem Standpunkte stehen, sondern auf der Seite der in Freiburg herrschenden Partei, Aeußerungen über Volkssouveränität, über die Stellung der Bürger zu ihren Regierungen gethan wurden, die als ein eigentlicher Sturmbock gegen die Regierung von Freiburg gebraucht werden könnten, weil nach dem Ausspruche dieser Männer das sogenannte Urrecht der Selbstkonstituierung eines Volkes über Alles gehe und gar nicht entäußert werden könne. Entweder haben diese Leute sich zu andern Grundsätzen bekehrt oder sie sind infonsequent in der Beurtheilung der freiburgischen Angelegenheit; ich überlasse ihnen die Wahl zwischen beiden Stellungen. Für den Augenblick übergehe ich eine Kritik dieses auffallenden radikalen Widerspruchs, aber das Material ist vorhanden. Wenn ich das Urtheil der radikalen Blätter über die freiburgischen Zustände vergleiche, so finde ich, daß sie sich in zwei Abtheilungen auscheiden. Die einen Blätter (es ist mir leid, daß solche fast nur der östlichen Schweiz angehören) nehmen, trotzdem, daß sie die politische Gesinnung der freiburgischen Regierung theilen, dennoch einen billigen Standpunkt ein, indem sie finden, man gehe in Freiburg viel zu weit; so sehen wir, daß in der östlichen Schweiz unabhängige Stimmen liberaler und radikaler Blätter ganz anders urtheilen als die radikalen Blätter der westlichen Schweiz und leider unsers eigenen Kantons. Aus dieser Spaltung sieht man, daß es unter dem Schweizer-Volke noch viele gibt, die im öffentlichen Leben noch einen andern Standpunkt als den der einseitigen Parteiliebe einzunehmen wagen, und das ist erfreulich. Ich erinnere daran, daß z. B. die radikale „Appenzeller-Zeitung“, die aus täglicher Anschauung weiß, was wahrhafte Volkssouveränität ist, daß der radikale „Wächter“ aus dem Thurgau eine ganz andere Sprache führen als unsere Blätter der sogenannten freisinnigen Partei; der letztere sagt, es handle sich bei Freiburg

um die einfachsten Gesetze der Gerechtigkeit und Freiheit, und von diesem Standpunkte aus spricht er sich entschieden gegen die Regierung von Freiburg aus. (Der Redner wird unterbrochen.)

Carlin. Ich verlange, daß die Diskussion auf den in Berathung gesehten Gegenstand zurückgeführt werde.

Herr Präsident. Ich kann Herrn Lauterburg nicht verbieten, die Frage von seinem Gesichtspunkte aus zu behandeln; da übrigens Herr Carlin der Debatte nicht gleich Anfangs beizubehalten, so kennt er vielleicht nicht Alles, was über diesen Gegenstand gesprochen worden.

Carlin. Dies ist kein Grund, um den Redner nicht auf die Hauptfrage zurückzuführen.

Lauterburg. Herr Carlin wird mir erlauben, daß ich die vorliegende Frage auch von meinem Standpunkte aus beurtheile, nachdem die Herren, welche in entgegengesetztem Sinne sprachen, ungehindert sich ausführlich ausgesprochen haben. Uebrigens bemerke ich, daß ich das Wort nicht ergriffen hätte, wenn man von anderer Seite nicht einläßlicher und zugleich provozirend in die Sache eingetreten wäre; aber nachdem Herr Weingart gefragt hat, ob die Bürger des Kantons Freiburg nicht die gleichen Rechte genießen, wie wir, so möchte ich Herrn Carlin fragen, ob er nicht erlauben wolle, daß einerseits diejenigen, welche den Antrag der Regierung annehmen und billigen wollen, diesen rechtfertigen, andererseits daß man die gegen das Volk von Freiburg erhobenen Einwürfe widerlege. — Ich gehe nun zu der Frage der rechtlichen Begründung des von der Regierung an den Bundesrath erlassenen Schreibens über, kann aber hierüber um so schneller hinweggehen, als Herr Buzberger selbst zugab, der Schritt des Regierungsrathes sei rechtlich begründet. Dagegen wurde nicht genug hervorgehoben, daß dieser Schritt von Seite der Regierung nur einem alten schweizerischen Herkommen entspricht, einem mehrere hundert Jahre alten Herkommen, wie denn unsere Geschichte meldet, daß wir nicht nur Gesandte an die Tagsatzung schickten, sondern auch bei allfälligen Zwisten zwischen den Regierungen unter sich oder zwischen den Regierungen und ihrem Volke vermittelnd einschritten. Herr Buzberger bestreitet aber die Nothwendigkeit und Schicklichkeit des erlassenen Schreibens, indem er behauptet, die Zustände des Kantons Bern hätten so viel Aehnliches mit denjenigen von Freiburg, daß die Regierung nicht hätte einschreiten sollen. Ich glaube, auch diese Wendung des Herrn Buzberger sei nicht im Ernste gemeint, sondern ebenfalls eher als ein rednerischer Schmutz zu betrachten, denn wer irgendwie mit gesunden Augen und gutem Gehöre die Zustände unseres Kantons erforscht, der weiß, daß sie gegenüber denjenigen von Freiburg sehr verschieden sind. Wenn Herr Buzberger die Parteiverhältnisse genauer in's Auge faßt, so wird er zugeben, daß sich im Kanton Freiburg die Parteien nicht wie halb und halb oder  $\frac{2}{5}$  zu  $\frac{3}{5}$  gegenüberstehen, sondern daß dieses Verhältniß ein ganz anderes ist, ein viel auffallenderes, und wenn die Ausübung des Stimmrechtes einmal wieder frei ist, so wird es sich noch deutlicher herausstellen. Die Beurtheilung solcher Verhältnisse ist für Viele übrigens auch Geschmacksache; doch wird Herr Buzberger so viel zugeben, daß wir nicht mehr auf dem gleichen Boden stehen, wie vor 2—3 Jahren; es wird sich über's Jahr wieder die Gelegenheit darbieten, dies auffallend zu beweisen und wenn Herr Buzberger diese Veränderung des politischen Bodens nicht glauben will, so sehe er auf die Zahlenverhältnisse, wie sie sich in gewissen, früher radikalen Bezirken gestaltet und wie sich, nach der Wahl von Großräthen, die hier sitzen, zu schließen, die öffentliche Meinung geändert hat. Diese Verhältnisse hätte ich nicht berührt, wenn Herr Buzberger nicht unsere Zustände mit denjenigen von Freiburg verglichen und gesagt hätte, die Regierung besinde sich wegen der Gleichheit der Lage in einer parteiischen Stellung. Nun weiß ich zwar wohl, daß eine Regierung gegenüber einer Opposition nicht alles recht machen kann; Herr Buzberger sollte in dieser Hinsicht doch etwas billiger sein und zugeben, es sei

schwer, ein Regierungsschreiben zu machen, das ihm gefällt; für diesen Fall hätte er es selbst machen müssen. Herr Präsident, meine Herren! Welchen Geist athmet das Schreiben unserer Regierung? Es athmet den gleichen Geist, der sich in einem Vortrage des Herrn Regierungspräsidenten ungefähr vor einem Jahre in diesem nämlichen Saale ausgesprochen, in einem Vortrage, der vielen seiner Meinungsgeossen nicht gefallen wollte; es ist der streng gesetzliche Geist, welcher zu der freiburgischen Regierung spricht: darin hast du recht, die verfassungsmäßigen Zustände mit Kraft aufrecht zu erhalten und trotz unserer Sympathien für die Opposition unterstützen wir dich in diesem Streben; aber wenn du diesen Boden verlässest, so sind wir unserer bundesgemäßen Verpflichtung enthoben und werden dann nur handeln, wie es uns das Rechts- und Pflichtgefühl gebietet. Wenn man die Berechtigung dieser Stellung nicht anerkennen will, so könnte ein Engel vom Himmel kommen und predigen, ohne daß es ihm möglich wäre, der Wahrheit Geltung zu verschaffen. Man wollte ferner im Schreiben der Regierung eine Ermuthigung der freiburgischen Opposition erblicken, gegen ihre Regierung aufzustehen. Das wollen wir nicht, wir würden es nicht billigen, wenn irgend eine Spur von solchem Rathe an das freiburgische Volk darin enthalten wäre, sich selbst Recht zu verschaffen; aber davon ist auch keine Spur in dem fraglichen Schreiben zu finden, sondern es athmet der consequenz-gesetzliche Geist darin, welcher selbst in Verleugnung seiner Sympathie seine Unterstützung für den Fall der Ruhelörung zugesagt, der zum freiburgischen Volke spricht: es ist für dich nichts zu hoffen auf dem Wege der Gewalt! Derselbe Geist der strengen Gesetlichkeit im Urtheil unserer Regierung äußerte sich bei früher nun auch nach dem Putsch des Herrn Perrier, den ich wohl als abscheulich bezeichnen möchte, wenn ich an die Familien denke, welche durch ihn auf so leichtsinnige Weise unglücklich geworden sind. — Erlauben Sie mir nun, einen von Herrn Lehmann gemachten Einwurf in's Auge zu fassen, über den ich mich zwar nicht verwundere, indem von ihm gesagt wurde, das Schreiben der bernischen Regierung wäre bei der gegenwärtigen Gestaltung unserer Verhältnisse besser unterblieben, da Oesterreich nur noch mehr auf unsere Zwietracht aufmerksam gemacht und in seinem unsere Freiheit bedrohenden Auftreten bestärkt werde. So betrachte ich die Sache nicht. Oesterreich kann in dem Schreiben der bernischen Regierung nichts anderes sehen, als was darin liegt, daß sie nämlich zu den freiburgischen Behörden sagt: haltet euch an das Gesetz, dann sehen wir zu euch trotz unserer Sympathien; verlaßt ihr aber diese Bahn, dann halten wir auch uns der bisherigen Pflicht gegen euch für verbunden. Wenn man aber einwendet, Oesterreich hätte die betrübten Zustände nicht erfahren, wenn das erwähnte Schreiben nicht erfolgt wäre, so entgegne ich darauf: Oesterreich hätte sie dennoch erfahren und kennt sie, da sie ja weltkundig sind, es hat Spürnasen genug im Schweizerlande; es weiß gut genug, wie die Sachen bei uns stehen, dazu bedarf es solcher Schreiben nicht. (Nach einiger Unterbrechung.) Ich weiß wohl, was ich gesagt habe und stehe zu jedem Worte; Oesterreich hat seine eigenen bezahlten Leute, wie in allen Ländern von Seite der größern Staaten geschieht, nicht Einheimische, die über die Zustände einberichten, aber das Bravorufen des Herrn Imobersteg erinnert mich an einen wichtigen Umstand, den ich anzuführen vergessen habe und jetzt nachholen will. Es galt seiner Zeit als einer der freisinnigen Urgrundsätze, daß freisinnige Regierungen nicht geheime Ausgaben für Polizeisachen haben dürfen, weil das nach Absolutismus rieche. Ich billige solche ebenfalls nicht und wenn je Jemand einen Antrag stellen würde, und wäre es selbst unser Herr Regierungspräsident, geheime Ausgaben zu bewilligen, so würde ich entschieden auftreten und sagen: keine geheime Polizei! Aber aus den öffentlichen Blättern ist bekannt, daß die freiburgische Regierung im letzten Budget einen Kredit von 4000 Fr. verlangt habe — für was? Für geheime Ausgaben; und er wurde bewilligt. Ist das in andern Kantonen ebenfalls der Fall, daß Regierungen, die sich freisinnig nennen, Kredite für geheime Ausgaben verlangen? Ich zweifle daran. — Nun komme ich zu demjenigen Punkte, der eigentlich in der ganzen Freiburgerfrage eine Hauptrolle spielt; ich meine die Bezeich-

nungen der Parteien, die Namen, die man ihnen beilegt, ihre innere Wahrheit oder Unwahrheit. Mich schrecken die Parteinamen nicht mehr; man hat schon hundertmal mit Aristokraten u. dgl. um sich geworfen; man muß den Leuten nur in's Gesicht lachen, wenn sie mit solchen Waffen auftreten und mit Namen Gründe ersetzen wollen. Es gibt Parteibezeichnungen, wo der Name nicht zugleich das Wesen der Partei ausdrückt, so z. B. seiner Zeit die Parteinamen der rothen und weißen Rose in England, der Harten und Lindten in Zug; es gibt aber auch solche, bei denen ursprünglich der Name die Richtung bedeutete, mit der Zeit aber die letztere sich verändert hat und die Verhältnisse der Gegenwart nicht mehr zur Bezeichnung passen. So sagt man in Betreff der Bestrebungen der freiburgischen Opposition, es handle sich darum, die Pfaffenherrschaft, den Ultramontanismus, die Aristokratie wiederherzustellen und sucht durch diese Parteibezeichnungen immerfort das Streben selbst zu verdächtigen und das Urtheil der ferneren Stehenden zu bezirren. Lasse man doch solche leere Parteinamen sein und sage man einfach und ehrlich, es handle sich um die Grundsätze des Rechtes, und stelle man vor Allem die Freiheit her; schlage man doch nicht länger mit solchen schiefen Bezeichnungen um sich. Denn wer die Geschichte aller Länder kennt und weiß, wie sich die Parteinamen gestaltet, der kann unmöglich auf solche Parteinamen Gewicht legen und sich durch dieselben bestimmen lassen. Ich erinnere nur daran, daß Danton und seine Anhänger und die Girondisten in Paris als Reaktionärs guillotiniert wurden. Schon dieses Beispiel sollte zur Genüge zeigen, daß Parteinamen einen verständigen Mann nicht blenden sollen; denn im Namen der Freisinnigkeit wurde zu verschiedenen Epochen schon viel Blut vergossen und die Anhänger der eigenen Partei werden oft heute als Liberale und morgen als Aristokraten verschrieen. Wir brauchen aber nicht nach Paris zu gehen, um uns nach Beispielen dieser Art umzusehen, wir haben solche in unserer eigenen Geschichte genug. Ich erinnere schon bei einem früheren Anlasse daran, daß ein sehr freisinniger Mann, Herr Staatsrath Blancheay von Waadt, von einem radikalen Blatte als das Haupt der brutal-reaktionären Fraktion daselbst bezeichnet wurde. Das Gleiche begegnete dem gewesenen Herrn Reichsregenten Vogt, von dem ich dasürhalte, er sei sehr liberal oder radikal; auch dieser hatte das Unglück, daß ihn ein anderer Freisinniger konservativ nannte. Ebenso ist bekannt, daß La Chaux-de-fonds im Kanton Neuenburg fortwährend Männer in den dortigen Großen Rath sendet, die sehr liberal sind; ein radikales Blatt sagte vor einiger Zeit dessenungeachtet: La Chaux-de-fonds habe Grofräthe gewählt, neben denen die Herren Blösch und Alt-Schultheiß Fischer Rothe seien. Das mag Ihnen zeigen, wie viel man auf solchen Parteibezeichnungen halten kann, wie man unter dem, was man freisinnig nennt, bald das, bald jenes versteht. Wo ist der unfehlbare Papst, der uns sagt, das ist wirklich freisinnig! Wenn die sogenannten Freisinnigen sich so bekomplimentiren, wie ich soeben zeigte, so weiß kein Mensch mehr, wer freisinnig ist. Das Wort „freisinnig“ ist ein leerer Name, nicht der Parteiname, sondern die That muß die Gesinnung eines Mannes bezeugen. Ich erinnere mich noch gut, wie von freisinniger Seite her man hier im Großen Rathe seiner Zeit das lebhafteste Bedauern und Abscheu über den sogenannten Brudermord am Trient aussprach. Ich verteidigte jenen Akt blutiger Zwietracht damals nicht und will ihn jetzt nicht verteidigen; aber diese Brudermörder von Salkan gaben merkwürdiger Weise bei den letzten Wahlen im Kanton Wallis den Ausschlag zu Gunsten der Radikalen. Und heute werden die Gleichen Freisinnige genannt, die damals mit Blut besetzte Werkzeuge der finstern Reaktion hießen. Auf diese Weise sind die Parteibezeichnungen in ihrem wahren Werthe und Anwerthe aufzufassen und sind auch die Freiburgerzustände nicht durch eitle Schlagwörter zu beleuchten. Ich muß mich endlich noch gegen eine Verdächtigung entschieden verwahren, die sowohl in öffentlichen Blättern als auch hier (zwar nicht heute) wiederholt ausgesprochen wurde, als gebe es Leute im Lande, die österreichisch gesinnt seien. Wenn man mit solchen Beschuldigungen auftritt, als gebe es Bürger, die Gesinnungen hegen, welche nicht den Interessen des Vaterlandes, sondern einer fremden Macht

günstig seien, so sollte man sie mit Beweisen belegen. Wer eine Person landesverrätherischer Gesinnungen anklagt, der sollte mit Belegen auftreten. Wenn wir uns hüten, Jemanden aus der Opposition solcher Gesinnung anzuklagen, so kann man gewiß verlangen, daß auch unsere Gegenpartei nicht zu solchen schweren Verdächtigungen Zuflucht nehme. Oesterreicher kenne ich keine, als wenn sie aus Oesterreich kommen; wenn man aber einheimische Oesterreicher weiß, so nenne man die Personen, und ich bin von den Ersten, die gegen sie auftreten; nennt man aber sie nicht, so ist die Beschuldigung als eine leere Verdächtigung und Verleumdung aufzufassen, aber diejenigen, welche damit auftreten, sollen sich dann nicht freisinnig nennen, und als hätten sie ein Vorrecht in Bezug auf Vaterlandsliebe. Herr Dr. Schneider hat es ausdrücklich anerkannt, er glaube nicht, daß die bernische Regierung durch ihr Schreiben an den Bundesrath den gegenwärtigen Konflikt benutzen wollte; aber er fügte bei, man lade sich doch den Schein auf, als habe man es thun und der Reaktion dienen wollen, und auch der Schein sei zu meiden. Ich glaube, auch der Schein ist nicht vorhanden. So wenig es gerecht und billig wäre, Bürgern oder der Regierung landesverrätherische Gesinnungen vorzuwerfen, wenn auf den Sieg ihres Systems und auf ihre ausgesprochenen Ansichten hin eine fremde Macht für sich im eigenen Interesse Hoffnungen gründete, würde es Herrn Schneider oder seiner Partei zum Vorwurf zu machen sein, wenn propagandistische Revolutionskomitees sich gefreut und ihre Hoffnungen darauf gestützt hätten, daß die Wahlen im Jahre 1850 im radikalen Sinne ausfallen möchten oder daß die Abberufungsbewegung im Jahre 1852 einen andern Ausgang gehabt hätte; denn man kann nicht eine Partei im Lande verantwortlich erklären für die Pläne, welche eine ausländische Macht, sei sie sozialistisch oder monarchisch, aus egoistischen Gründen für ihre Interessen mit unserer Parteistellung in Verbindung bringt. Aber dann tritt diese Verantwortlichkeit ein, wenn aus den Handlungen einzelner Personen oder Parteien ein klarer Zusammenhang mit fremden Mächten an den Tag kommt, seien es dann die Mächte der Revolution oder des Absolutismus. Ich schliesse damit, daß ich mich den Worten eines radikalen Blattes, des „Wächters“ aus dem Thurgau, dessen Urtheil aber gerecht ist, anschliesse: „Echande dem, der in unsern Tagen ein gevogtetes Volk in unsern Gauen haben will.“ — (Beifallruf.)

Revel. Wir sind nun schon seit mehr als zwei Stunden im Kanton Freiburg; darum scheint es mir, es wäre an der Zeit und schließlich, wieder in den Kanton Bern zurückzukehren. Ehe ich die Stadt der Jähringer verlasse, sei es mir erlaubt, auf eine Behauptung des Herrn Lauterburg zu antworten, der eine Stelle der Proclamation der Freiburger-Regierung an ihre Soldaten anführte, worin gesagt wird: „Seid furchtbar im Kampfe.“ Vielleicht hätte, vom theologischen Gesichtspunkte aus, die Freiburger-Regierung sagen sollen: „Wenn man euch auf die rechte Baete schlägt, so bietet die linke auch dar.“ Aber erinnern Sie sich, meine Herren! daß bei der militärischen Okkupation von Interlaken der bernische Befehlshaber sagte: „Wir werden euch zermalmen;“ — Sie werden dann gestehen müssen, daß die gedachte Stelle der Freiburger-Proclamation nicht so fürchterlich ist, als man sie darzustellen versucht. — Ich komme nun auf die vorliegende Frage zurück. Ich habe den Anzug der Sechszig unterzeichnet, weil ich fand, die Regierung habe bei dieser Gelegenheit unüberlegt gehandelt, und es wäre, in den jetzigen Umständen, klüger gewesen, sie hätte diesen Schritt bei der Bundesbehörde unterlassen. Aber vom Augenblicke an, da die bernische Regierung den diplomatischen Weg einschlagen wollte, sollte sie auf „offizielle“ und nicht auf „offizielle“ Weise zu Werke gehen. Wenn sie z. B. zwei ihrer Mitglieder zu dem Bundespräsidenten gesandt hätte, so ist es wahrscheinlich, daß die Frage im Kabinete dieses Magistraten erledigt worden wäre. Die bernische Regierung hätte auch noch einen andern in der Diplomatie gebräuchlichen offiziellen Weg einschlagen können durch die Eingabe einer Verbalnote, von der nichts bleibt und welche von den Zeitungen eben so wenig als von dem Publikum besprochen wird. Aber die Frage vom offi-

ziellen Gesichtspunkte aus behandeln und in den jetzigen Umständen eine Note an den Bundesrath richten, das war, meines Erachtens, keine kluge Maßregel. Wie schon gesagt, habe ich den Anzug unterzeichnet und ich bereue es nicht, da durch diesen Schritt der Regierung Anlaß gegeben worden, sich über den von ihr gethanen Schritt zu erklären.

Da Schluß der Umfrage verlangt, aber dagegen Einsprache erhoben wird, so folgt die

#### A b s t i m m u n g :

Für den Schluß der Umfrage	54 Stimmen.
Dagegen	42 „

Karlen zu Erlenbach. Da ich den ersten Anzug auch unterzeichnet habe und es mir daran liegt, daß das Volk die Stimmung der Versammlung vernehme, so bin ich ebenfalls so frei, meine Ansicht mit einigen Worten auszusprechen. Ich war sehr verwundert darüber, daß Herr Lauterburg, der doch dem geistlichen Stande angehört, so eine oberländeranzeigerische Zeitungskomödie vortrug; denn ich las gegen die liberale Regierung von Freiburg nichts Begründetes, nur ein Zeitungs-gewächse enthält Borwürfe gegen sie, und ich finde, es gehe über den christlichen Sinn hinaus, Leute anzuklagen, die sich nicht vertheidigen können. Es kommt mir fast vor, wie das Christenthum des „Oberländer-Anzeigers“ wo auf der einen Seite Gott und Religion, auf der andern Lüge und Verleumdung steht. Was die Sache selbst betrifft, so geht man von der Wahrheit ab. Ich war vor einem Jahre in Freiburg im Militärdienste, und kam damals mit den Leuten in Berührung, wie auch sonst als Nachbar; ich erkundigte mich über die öffentliche Stimmung bei Leuten, die konservativ sind, und überzeugte mich, daß das freiburgische Volk glücklich ist, daß es eigentlich nicht zu klagen hat, daß aber eine Partei an der Spitze der Bewegung steht, die nur den Besitz der Sessel im Auge hat. Man weiß wohl, durch wen das Volk immerfort gereizt wurde, aber in Masse hat es sich noch nie erhoben. Das ist der beste Beweis, daß die Masse des Volkes nicht unglücklich ist. Uebrigens finde ich, es sei nicht am Kanton Bern, sich hier einzumischen. Ich habe die Ueberzeugung, daß der Kanton Bern nicht eine Regierung hat, die aus dem freien Volkswillen hervorging. Ich habe die Ueberzeugung, wenn eine andere Regierung in Freiburg wäre, so würde unsere Regierung nicht diese Stellung einnehmen. Wenn man das Kind beim wahren Namen nennen wollte, so wäre es etwas ganz Anderes als das freiburgische Volk, für das man sich verwendet. Ich glaube, nicht das freiburgische Volk liege den Herren so am Herzen, es sei Politik im Spiele. Bekanntlich beschäftigen uns noch andere Verhältnisse, der Bundesrath hat Schwierigkeiten mit dem Auslande und österreichische Truppen stehen an der Grenze; nun kommt am 22. April der Aufstand in Freiburg, wo man zum fünften Male mit den Waffen in der Hand, wie Mörder, in die Stadt drang, mit Stricken versehen, wahrscheinlich um die Regierung aufzuhängen. Allerdings wurde dieß vom Herrn Berichtstatter mißbilligt, aber nicht mit der Kraft, mit der Entschiedenheit, wie man z. B. das Zwangsanleihen, das Kriegsgericht u. s. w. mißbilligte; gegen letztere eiferte man ungeheuer, gegen die Mörder nicht so sehr, nur weil man mußte. Nun kommt mir das Schreiben der Regierung von Bern etwas verdächtig vor, weil eine Partei, die bei der Ruhestörung vom 22. April theilhaftig war, denkt, es sei zu ihren Gunsten geschehen. Ich bin nicht der Meinung, daß es in der Schweiz keine Oesterreicher gebe. Wir haben ein Exempel vom Jahre 1814, wo die Oesterreicher in das Land gerufen wurden; ein anderes Beispiel von 1847. Es ist bekannt, daß die Sonderbündler mit den Oesterreichern in Verbindung standen, daß ein Fürst Schwarzenberg in Luzern war, daß ihnen Geld und Waffen von Oesterreich geschickt wurden, kurz, ich bin überzeugt, daß die Sonderbunds-freunde fremde Intervention angerufen haben. Dazu liefert das von Oberst Egger (der Kommandant des sonderbündischen Generalstabes war) herausgegebene Werk einen weitem Beweis,

da er anerkennt, wenn England nicht gewesen wäre, so hätten Frankreich und Oesterreich seiner Partei geholfen. Heute will man sagen, es stecke kein Schweizer hinter den fremden Händeln. Ich bin dagegen überzeugt, daß es Männer in Mailand hat, die einen Radezky und die österreichische Regierung reizen, so wie ich überzeugt bin, daß ein Bernhard Meier, ein Siegwart-Müller und Konforten nicht müßig bleiben. Ich habe auch keine große Zuversicht, wenn ich mit solchen Leuten gehe, wenn ich mit Einem gehe, der einst das Vaterland verrathen wollte, und deshalb kam es mir sehr verdächtig vor, daß die Regierung von Bern das fragliche Schreiben erließ, um eine Intervention von Seite des Bundesrathes zu veranlassen. Ich könnte daher nicht anders, als wiederholt zu dem Anzuge des Herrn Dr. Schneider stimmen, und ich habe auch die Ueberzeugung, daß die große Mehrheit des Volkes, wenn es die wahre Sachlage kennen würde, nicht zum Antrage der Regierung stimmen würde. Ich bin ebenfalls überzeugt, wenn die Herren der rechten Seite alle wüßten, wo die Fäden gesponnen werden, um die Schweiz unglücklich zu machen, so würden sie auch nicht dazu stimmen, denn so viel Zutrauen habe ich zum schweizerischen Volke. Auch werden sich die Männer vom Lande, welche heute zu Gunsten des Antrages der Regierung sprachen, irren, wenn sie glauben, das Volk sei dafür. Ich habe die Ueberzeugung, daß dieses nicht der Fall, und daß das Schreiben der Regierung parteiisch ist, ist einmal richtig. Im Ganzen ist es nichts Anderes als der Parteistandpunkt, den man einnimmt, von dem man heute sagte, man sollte sich über denselben erheben; aber ich finde, man habe sich nicht über denselben erhoben.

Gfeller zu Wächtrach. Ich erlaube mir auch noch ein Wort über die freiburgischen Verhältnisse. Wir haben viele Gemeindsangehörige im betreffenden Kantone, und ich kann Sie versichern, daß man sagt, der dortige Zustand sei unerträglich. Wir werden allgemein anerkennen, daß derselbe ein trauriger und daß es gut ist, von Bern die Sache angeregt zu sehen, nicht als hätte man beabsichtigt, mit Gewalt einzuschreiten oder einen Aufstand zu unterstützen; dafür bin ich nie und nimmer, ich verachte jeden Putsch und jede Ungerechtigkeit. Was nun die beiden Anzüge betrifft, so ist allerdings der Tag durch dieselben verbraucht. Aber so, wie der eine Anzug in die Versammlung geworfen wurde, mußte der andere veranlaßt werden. Was mich bei der ganzen Sache am meisten befriedigte, besteht darin, daß das Schreiben nicht so schlimm aufgefaßt wurde, wie man heute glauben machen wollte, indem ein Mitglied des Regierungsrathes uns heute in Betreff der bei Ueberreichung des Schreibens stattgehabten mündlichen Unterhandlungen erklärte, daßselbe sei vom Bundespräsidenten gar nicht übel aufgenommen worden. Ich möchte wünschen, daß der Herr Berichterstatter uns nähern Aufschluß darüber gebe, daß man weiß, ob der Bundesrath durch das betreffende Schreiben beleidigt worden sei oder nicht. Uebrigens schließe ich mich dem Antrage der Regierung an, und glaube, sie habe sehr wohl gethan, das Schreiben zu erlassen. Auch über die Stimmung des Volkes kann ich beifügen, daß, so weit ich kam, daßselbe sich mit großer Mehrheit billigend aussprach. Was die Bemerkung des Herrn Karlen betrifft, als ob die Regierung nicht aus dem freien Willen des Volkes hervorgegangen wäre, so glaube ich, wir haben es probirt, ob sie dem Willen des Volkes entspreche oder nicht.

Herr Berichterstatter. Sie werden wohl keinen langen Schlußrapport von mir erwarten, nachdem sich die Diskussion so ausführlich über den Berathungsgegenstand verbreitet hat. Wenn man im Laufe der Diskussion sich einige Abweichungen erlaubte, so will ich nicht sagen, daß ich mich darüber erstaunt finde; es ist schwer, sich in solchen Fragen rein an den Berathungsgegenstand zu halten. Am wenigsten verwunderte ich mich, nachdem man sich auf der einen Seite in Abschweifungen erging, daß auf der andern Seite darauf geantwortet wurde. In meinen Schlußbemerkungen will ich mich an sehr wenige Punkte halten, namentlich weil in der Diskussion bereits auf Mehreres geantwortet wurde. Herr Präsident, meine Herren! Ich beginne mit

dem Botum des Herrn Büzberger, weil er mit einem Antrage auf Tagesordnung schließt, und ich stelle als Berichterstatter der Regierung den Gegenantrag, der Große Rath möchte den Vorschlag des Herrn Büzberger von der Hand weisen. Gefreut hat es mich, aus seinem Munde die Erklärung zu vernehmen, daß er, wenn er hier gewesen wäre, den Anzug der Sezsig nicht unterschrieben hätte. Ich interpretire diese Erklärung des Herrn Büzberger durchaus nicht in dem Sinne, als folge daraus, daß er deswegen das Schreiben der Regierung an den Bundesrath billigen müsse, sondern wenn er auch mit demselben nicht einverstanden sei, so hätte er den Anzug dennoch nicht unterzeichnet, weil er denselben als einen Fehler betrachtet habe. Aber ich begreife dann nicht, wie Herr Büzberger der Regierung den Vorwurf machen kann, als wolle sie vom Großen Rathe ein Zutrauensvotum provoziren. Gerade von dem Standpunkte aus, den Herr Büzberger als Grund angibt, warum er den Anzug nicht unterzeichnet hätte, wollte der Regierungsrath vom Großen Rathe kein Zutrauensvotum verlangen: weil, wie Herr Büzberger es selbst sagte: politische Diskussionen dem Lande nützen und wir unsere Zeit weit fruchtbarer auf andere Fragen zu verwenden haben. Ich halte dafür, die Regierung wäre im Fehler gewesen, wenn sie unnöthiger Weise diese Frage in die Versammlung geworfen hätte; aber nachdem es von anderer Seite her geschehen war, waren wir genöthigt, darauf einzutreten und so wie sich die Sache entwickelte, mußten wir darauf bestehen, den Entscheid des Großen Rathes zu vernehmen. In Bezug auf die formelle Seite ist Herr Büzberger im Irrthume, wenn er sagt, es hätte sich Einspruch erheben lassen. Er scheint vorauszusetzen, der Antrag des Regierungsrathes sei nicht ganz reglementarisch. Dem ist nicht so. Was voreist die kurze Zeit betrifft, während welcher derselbe vorgelegt ward, so erledigten wir diesen Punkt gestern; Herr Büzberger war abwesend. Ich wiederhole daher nur, was ich bereits gestern bemerkte: der Anzug als Anzug konnte erst nach zweimal 24 Stunden, der Antrag des Regierungsrathes aber sofort behandelt werden. Herr Büzberger wendet ein, das Schicksal der Anzüge sei damit erledigt, und die Regierung hätte keinen Antrag bringen sollen, nachdem beide Anzüge eingereicht worden seien, weil denselben dadurch vorgegriffen werde. Wohin würde das führen, als dahin, daß in Fällen, wenn die Regierung einen Antrag vor den Großen Rath zu bringen beabsichtigt, um denselben zu vereiteln, nur irgend ein Mitglied einen Anzug stellen und man sagen könnte: die Regierung darf keinen Antrag stellen, bis der Anzug erledigt ist! Das ist nicht richtig. Die Anzüger hatten das Recht, ihre Anzüge zu stellen, aber der Regierung steht ebenfalls das unbestreitbare Recht zu, zu jeder Zeit dem Großen Rathe einen Antrag vorzulegen. Herr Gfeller sprach den Wunsch aus, er möchte erfahren, was bei der Uebergabe des Schreibens an den Bundespräsidenten verhandelt worden sei. Ich glaube, dieß sei eine delikate Sache, Aufschlüsse über mündliche Verhandlungen zu geben, die zwischen den Abgeordneten des Regierungsrathes und dem Präsidenten des Bundesrathes bei einem gegebenen Anlasse stattgefunden. Ich halte dafür, ich sei nicht in der Stellung, hier über jede Aeußerung, über jedes Urtheil, das bei jenem Anlasse zur Sprache kam, zu rapportiren. Ich erwähnte im Eingangsrapporte dieses Punktes gar nicht; ich will beifügen, es war dieß ein Versehen. Allein nachdem der Herr Vizepräsident des Regierungsrathes über jene Verhandlungen Auskunft gegeben hat, kann ich mich darauf beschränken, zu erklären, daß ich an demjenigen, was er anführte, nichts zu berichtigen habe. Der Empfang der hierseitigen Abgeordneten war ein freundlicher in jeder Beziehung, und kein Wort des Herrn Bundespräsidenten berechtigte uns, vorauszusetzen, daß man das Recht der Regierung, das fragliche Schreiben zu erlassen, in Zweifel ziehe oder mit dem Schritte sonst nicht einverstanden sei. Weiter will ich auf diesen Gegenstand nicht eintreten. Herr Dr. Schneider bemerkte, ich sei im Irrthume, wenn ich annehme, die Verfassung von Freiburg sei durch die jetzigen Bundesbehörden garantiert worden. Der Irrthum ist auf seiner Seite. Ich behauptete nicht, sie sei nicht früher garantiert worden, sondern ich sprach mich dahin aus: so wie die freiburgische

Verfassung beschaffen war, hätte sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht garantirt werden können — ohne einen Ausnahmsartikel in der Bundesverfassung. Herr Dr. Schneider ist sehr im Irrthume, wenn er annimmt, im Art. 6 der Bundesverfassung sei eine Bestimmung enthalten, nach welcher nebst den seit her von Volke angenommenen Verfassungen auch die von der Eidgenossenschaft früher garantirten Verfassungen anerkannt seien. Ich wiederhole daher: die Verfassung von Freiburg ist nur als garantirt anzuerkennen kraft einer Garantie, die auf einer exceptionellen Vorschrift beruht. Ebenso befindet sich Herr Dr. Schneider im Irrthume, wenn er sagt, ich hätte behauptet, die fragliche Uebergangsbestimmung sei „bloß“ wegen Freiburg in die Bundesverfassung aufgenommen worden. Ich sagte nicht, „bloß“, sondern „vorzüglich“ mit Rücksicht auf den Kanton Freiburg sei dieß geschehen; übrigens geht dieß aus den Verhandlungen der Tagfabung hervor. Herr Dr. Schneider begeht ferner einen Irrthum, wenn er sagt, ich hätte die Urheberchaft der Schlägerei bei der Wahlverhandlung von Bülle der freiburgischen Regierungspartei zur Last gelegt. Ich sprach mich nicht so aus, sondern ich bemerkte lediglich: man habe die Abzählung der Stimmen verlangt aber nicht vorgenommen; in Folge dessen sei Wortwechsel und nachher Streit entstanden. Weit entfernt, daß ich der einen oder andern Partei die Urheberchaft zugeschrieben hätte, fügte ich bei, ich unterlasse nähere Angaben, weil das Nähere mir unbekannt sei. Herr Dr. Schneider behauptete u. A. auch, das Schreiben vom 18. d. verrathe Mißtrauen in den Bundesrath, als ob er nicht von sich aus einschreiten würde, wenn es nöthig sei. Ich nehme an, Herr Dr. Schneider sollte das Schreiben gelesen haben; im Momente aber, als er den Anzug stellte, muß er eine Stelle desselben aus dem Auge verloren haben, sonst hätte er dieß nicht gesagt; denn am Schlusse heißt es wörtlich: „Ohne Zweifel hat die hohe Bundesbehörde bereits den Zuständen des Kantons Freiburg ihre amtliche Fürsorge zugewendet, unser Schluß soll daher nicht sowohl auf Anregung entsprechenden Einschreitens, als auf Unterstützung desselben gerichtet sein.“ Also gerade im Schreiben selbst setzt die Regierung voraus, der Bundesrath habe seine Pflicht erfüllt und man war weit entfernt, auszusprechen zu wollen, er werde sie nicht erfüllen. Aber da ich bei diesem Punkte angelangt bin, so frage ich: was war bis dahin von Seite der Bundesbehörde geschehen? War etwa das verfassungswidrige Kriegsgericht beseitigt worden? So viel ich weiß, hatte man die Hoffnung, es erkläre sich inkompetent, aber weit entfernt davon, erklärte das Gericht sich kompetent, und heute sind bereits 60 Verurtheilungen durch dasselbe bekannt, trotzdem, was von Seite der Bundesbehörde geschehen sein soll. In Betreff des Zwangsanleiheus glaube ich, es seien den freiburgischen Behörden Vorstellungen gemacht worden. Aber hat man es in Freiburg eingestellt? Nein, sondern man ließ das betreffende Dekret fortbestehen, als wäre die Bundesbehörde nicht da. Angesichts dieser Sachlage mußte man sich erlauben, von Zweien Eines anzunehmen: entweder habe man sich von Seite der Bundesbehörde nicht mit dem Nachdrucke verstanden, von dem ich glaube, er wäre in ihrer Stellung gelegen, oder man habe sich in Freiburg um den Bundesrath, wie man im gemeinen Leben sagt, nicht geschoren. Herr Mühlethaler bemerkte, die Regierung hätte, wenn es ihr so zum Rathen drängte, den Bundesrath auch mahnen sollen, gegen die Oesterreicher entscheiden aufzutreten. Ich glaube, Herr Mühlethaler fürchte sich nicht so sehr vor den Oesterreichern, sonst hätte er nicht vor ein paar Tagen seine Entlassung aus dem bernischen Militärdienste verlangt und erhalten. Herr Lehmann stellte die Behauptung auf, die Regierung sei zu dem Schreiben vom 18. d. nicht berechtigt gewesen. Wahrscheinlich befindet sich Herr Lehmann im Irrthume, indem er vielleicht annimmt, man habe die Bundesbehörde übergangen und sich direkt an Freiburg gewendet. Ich vermüthe, es sei nur ein Irrthum dabei im Spiele, sonst wäre es ein unverzeihlicher Schnitzer gegen die Logik, indem Herr Lehmann sagen würde: man hat die Bundesbehörde ignorirt durch ein an sie erlassendes Schreiben. Es sind dieß Einwürfe, durch die man in die Lage versetzt wird, als müßte man mit Einem fechten, der nicht fechten kann. Von einem andern Redner wurde die Frage aufgeworfen, welches die Veranlassung

Tagblatt des Großen Rathes. 1853.

des fraglichen Schreibens gewesen sei, ob nicht freiburgische Flüchtlinge diesen Schritt der Regierung veranlaßt hätten? Ich habe nicht den Auftrag, im Namen der Regierung auf diese Frage zu antworten, wohl aber kann ich von meinem individuellen Standpunkte aus darauf entgegenen: von dem Schreiben der Regierung hatte kein Flüchtling Kenntniß, bevor es erlassen wurde; kein Flüchtling hatte eine Ahnung davon, geschweige, daß einer mit irgend einem Worte den Schritt veranlaßt hätte. Herr Dr. Schneider stellte ebenfalls die Frage an die Regierung: in welchem Verhältnisse sie gegen eine gewisse Partei stehen wolle, die man im gemeinen Leben die ultramontane oder wenn man einen etwas trivialen Namen brauchen will, die Pfaffenpartei nennt. Ich glaube nicht, daß wir eine Interpellation behandeln, sondern einen bestimmten Antrag. Auf diese Interpellation hin bin ich daher ebenfalls keine Antwort schuldig; noch mehr: als Berichtstatter habe ich nicht das Recht und will auch hier nicht im Namen der Regierung darauf antworten, aber für meine Person scheue ich mich nicht, es auch hier zu thun. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe mich über diesen Gegenstand schon oft ausgesprochen: ich anerkenne, es sei für den Kanton Freiburg eine Gefahr vorhanden, die Gefahr nämlich, wenn man das gegenwärtige Regiment beseitige, das ich als ein beklagenswerthes Extrem halte, in jenes andere Extrem zu fallen. Ich würde dieß für ein großes Unglück für den Kanton Freiburg halten und für ein eben so großes Unglück für die ganze Eidgenossenschaft. Damit ist genug gesagt, daß ich nicht geneigt bin, diesem Extreme Vorschub zu leisten. Aber wenn dasselbe wieder zur Herrschaft gelangen sollte, wer führt es ein? Die gegenwärtig herrschende Partei; sie könnte nicht besser für ein anderes Extrem den Boden bereiten als durch ein solches Verfahren, und ich glaube, die bernische Regierung nehme den richtigen Standpunkt ein, wenn sie den jetzigen Regenten von Freiburg in den Zügel fällt, um sie zur Mäßigung zu bringen. Es wäre Zeit, daß die Regierungen der Schweiz, nicht nur in Freiburg, aufhören, wie trunkene Leute auf dem Pferde hin und her zu schwanken, und endlich einmal eine feste Haltung einnehmen, die aber nur zu finden ist auf dem Boden strenger Geseßlichkeit. Was die Hauptsache betrifft, mit der wir uns befassen, so kommen hier namentlich drei Fragen in Betracht: hatte die Regierung das Recht, das Schreiben vom 18. d. an den Bundesrath zu erlassen? war dieser Schritt zeitgemäß? ist das Schreiben selbst seinem Inhalte nach gerechtfertigt? Was die Frage des Rechtes betrifft, so machte Herr Lehmann eine Einwendung, die Herr Bützberger widerlegt hat. Mußte Herr Lehmann nicht selbst darüber lachen, daß er, mit der Bundesverfassung in der Hand, demonstrieren wollte, eine Regierung habe nicht das Recht, bei'm Bundesrath Reklamationen zu erheben, während jeder Bürger dieses Recht hat? Aber ich gehe weiter und frage: ist dieß das erste Beispiel solcher Handlungsweise? Kam dieses Recht nicht auch unter der frühern Verwaltung zur Anwendung? Ich erinnere hier namentlich an ein Schreiben derselben vom 23. Juni 1849 an den Bundesrath. Damals erhielten sämtliche Regierungen der Schweiz eine Weisung über die Behandlung der Flüchtlinge; was that die Regierung von Bern? Sie erläßt ein Schreiben an den Bundesrath, worin sie gegen dessen Verfügung reklamirt, und erklärt fogar, sie werde dieselbe einstweilen nicht vollziehen. Das ist der Unterschied, daß wir zu Gunsten einer schweizerischen Bevölkerung auftreten, während es damals zu Gunsten fremder Flüchtlinge geschah; daß wir kein Wort vom Nichtvollziehen einer etwaigen Weisung des Bundesrathes sagten, während damals geradezu erklärt wurde, man werde einstweilen nicht vollziehen. Ich will übrigens auf diesen Punkt nicht weiter eintreten, da in Bezug auf das Recht kein Zweifel bestehen kann. Was die Opportunität des fraglichen Schreibens betrifft, so gebe ich zu, daß man in dieser Beziehung verschiedener Ansicht sein kann, und es geschah nicht ohne schweres Bedenken, daß die Regierung diesen Schritt that; ich kann beifügen, daß die Rücksicht auf die gegenwärtige Stellung der Schweiz gegenüber dem Auslande die Regierung bei andern wichtigen Anlässen abhielt, ähnliche Schritte zu thun, wo sie unter andern Umständen gehandelt hätte. Man sagt, das Ausland habe nun erfahren, daß bei uns eine Spaltung vorhanden sei. Auf diesen

Einwurf wurde bereits von einem Redner erwidert. In dieser Beziehung ist das Ausland so wenig im Unklaren als wir; ich muß fast gar vermuthen, das Ausland sei oft besser unterrichtet, was in unserm Lande vorgehe, als wir. Andererseits aber hätten wir durch das Unterlassen des Schrittes einen andern Schein auf uns gezogen, den Schein nämlich, als billigten wir Dasjenige, was in Freiburg geschah, und diesen Schein wollten wir uns nicht zuziehen, als gebe es in der ganzen Schweiz keine Regierung, die den Muth habe, Einsprache zu erheben gegen Handlungen, wie sie in Freiburg vorgefallen sind. Ich wiederhole daher: ich gebe zu, daß man über die Frage der Opportunität verschiedener Ansicht sein kann, aber nach meinem Dafürhalten wären die Uebelstände weit größer gewesen, wenn die Regierung ihren Schritt unterlassen hätte. Es wird eine Zeit kommen, wo man denselben anerkennen wird, wie man heute den Schritt anerkennt, welchen die bernische Regierung im Jahre 1818 gegenüber der damaligen Regierung von Freiburg gethan hat, als diese damit umging, die Jesuiten zu berufen. Man befolgte damals den gegebenen Rath nicht, aber die Berufung der Jesuiten, eingeleitet ebenfalls durch ein Extrem, rief ein anderes Extrem hervor, das gegenwärtig herrschende. Was den Inhalt des fraglichen Schreibens betrifft, so wurde derselbe einzig von Herrn Büzberger angegriffen und zwar mit Schonung; aber er befindet sich im Irrthume. Herr Büzberger wendet zunächst ein, wir hätten uns im Schreiben vom 18. d. auf Vorfälle berufen, wie auf die Aufstellung des Kriegsgerichtes, des Zwangsanleiheus, die Wahlverhandlung in Bülle, ohne darüber amtliche Aktenstücke zu besitzen. In Bezug auf das Zwangsanleihe brauchten wir keiner besondern Beweisurkunde; denn Herr Büzberger wird wissen, daß es amtlich verkündet wurde, und darum ist es auch das einzige Faktum, das wir als offiziell ermittelt bezeichnen. Herr Büzberger ist auch in der Beurtheilung des Zwangsanleiheus mit uns einverstanden. Was sodann die Wahl von Bülle betrifft, so bitte ich, nicht zu übersehen, daß das Schreiben der Regierung in alle Details, die man heute anführte, nicht eintritt, sondern lediglich von einer Wahl spricht, die in einer Form und unter Umständen stattgefunden, welche man zur Ehre des Kantons Freiburg und der gesammten Eidgenossenschaft in Zweifel ziehen möchte. Hier wurde also selbst noch ein gewisser Zweifel angedeutet, und dieser Gedanke tritt noch mehr hervor, im Gegensatz zu dem als offiziell bezeichneten Zwangsanleihe. Auch die Stelle des Schreibens wurde angegriffen, wo die Regierung von der Gefangennahme notorisch nicht theilhaftiger Personen spricht. Hier ist ausdrücklich nur von Notorietät die Rede, die wenigstens für mich unzweifelhaft ist, und wenn man als Beispiel über ein Individuum eine Erklärung verlangt, so kann ich sie geben. Unter Andern hätte auch Herr Charles verhaftet werden sollen. War er bei dem fraglichen Aufstande theilhaftig? Im ersten Augenblicke hieß es, d. h., es ging das Gerücht, man habe ihn zur Zeit des Aufstandsversuches beim Romonter-Thore gesehen; ich will daher den freiburgischen Behörden keinen Vorwurf machen, daß sie auf dieses Gerücht hin nachforschten, Herrn Charles vorbehielten; sie hätten ihn vielleicht selbst augenblicklich verhaften mögen. Aber was geschah? Am gleichen Tage des 22. April wurde Herr Charles bei Tagesanbruch vor den Regierungstatthalter seines Bezirkes zitiert, und er erschien. Dadurch war die Widerlegung des Gerüchtes amtlich konstatiert; denn es lag auf der Hand, daß Herr Charles zur Zeit des Ausbruches nicht vor dem Romonter-Thore sein konnte. In Betreff der Aufstellung des Kriegsgerichtes bitte ich, nicht zu übersehen, daß Herr Büzberger grundsätzlich mit der Ansicht des Regierungsrathes einverstanden ist; er geht nicht so weit, wie Herr Staatsrath Schaller, der im Großen Rathe von Freiburg die Aufstellung des Kriegsgerichtes vertheidigte, obschon es verfassungswidrig sei; Herr Büzberger will bloß Dasjenige als gerechtfertigt annehmen, was im ersten Augenblicke gegen Oberst Perrier geschah. Ich frage nun vorerst: was sagte Herr Schaller, um das Kriegsgericht zu rechtfertigen? Diese verfassungswidrige Maßregel sei nothwendig: „Pour sauver la patrie!“ Darnach wäre es also mit den Zuständen des Kantons Freiburg, nach dem Urtheil eines Mitgliedes seiner Regierung, so weit gekommen, daß das Wohl des Landes

mit den verfassungsmäßigen Zuständen im Widerspruche steht! Ich frage, kann man einen frappanteren Beleg für die unglückliche Lage des Kantons Freiburg geben, als in diesem Geständnisse liegt, daß die Regierung mit der Verfassung nicht mehr regieren könne? Wie soll diese Verfassung ferner gehandhabt werden, wenn die Regierung selber sie aufgibt? Was bleibt Anderes übrig, als die Rekonstitution des Kantons, wenn die Lage so beschaffen ist? Damit ist ja vollständig gerechtfertigt, was die Opposition bis jetzt angestrebt hat. Was die erste Aufstellung des Kriegsgerichtes anbelangt, so bemerkte Herr Büzberger, sie sei gerechtfertigt, weil sie im ersten Momente des Ausbruches ein Akt der Nothwehr gewesen; er ist also damit einverstanden, daß das Kriegsgericht grundsätzlich verfassungswidrig sei, nur hält er dasselbe für gerechtfertigt, so lange der Nothzustand dauerte. Hier kann man zweierlei auseinandehalten: das Prinzip und dessen Anwendung. Wenn Herr Büzberger das Prinzip verwirft, aber dessen momentane Anwendung entschuldigt, so lange die öffentliche Gewalt nicht hergestellt war, so muß er zugeben, daß das Kriegsgericht von der ersten Sekunde an, da es aufgestellt wurde, verfassungswidrig war; denn nach dem eigenen Urtheile der Regierung von Freiburg war der Nothstand schon nicht mehr vorhanden. Darum wurde auch im Schreiben vom 18. Mai diese Maßregel als von Anfang an verfassungswidrig dargestellt, weil die Regierung von Freiburg am Schlusse ihres Schreibens vom 22. April bemerkte: „Force est restée au gouvernement et à l'ordre constitutionnel.“ Dieses amtliche Zeugniß sollte genügen. Ich halte also dafür, der Rechtspunkt sei anerkannt und von einem Zweifel könne in Bezug auf denselben nicht die Rede sein. In Bezug auf die Frage der Opportunität befindet sich Herr Revel im Irrthume, und ich glaube, die Regierung habe seinen Rath, künftig klüger zu verfahren, nicht nöthig. Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Herr Präsident, meine Herren! Man ließ in verschiedenen Andeutungen den Vorwurf der Wühlerei durchblicken, noch viel mehr ist es in öffentlichen Blättern geschehen, zum Theil geschah es auch in eidgenössischen Räten, indem man sagte: die gegenwärtige Verwaltung von Bern suche das Volk des Kantons Freiburg gegen seine Regierung aufzuregen, theils direkt, theils indirekt. In dieser Beziehung liegt eine Thatsache vor, die schlagender ist als alles Andere: unter der frühern Verwaltung mußte man militärische Hülfe nach Freiburg schicken, unter der gegenwärtigen noch nie. Ich weiß gar wohl, daß man seiner Zeit in Freiburg die Besorgniß hegte, das Zustandekommen einer konservativen Regierung im Kanton Bern werde eine Erhebung der freiburgischen Opposition zur Folge haben; aber wer solche Hoffnungen hatte, der hatte sie un begründet, so fern er eine Unterstützung gesetzwidriger Handlungen erwartete. Noch in der letzten Zeit ihres Bestehens erhielt die abgetretene Regierung vom freiburgischen Staatsrathe die Anzeige, es sei große Gefahr eines Ausbruches vorhanden. Am 5. Mai 1850 erließ die bernische Regierung darauf folgende Antwort: „Auf Euer soeben durch Expressen erhaltenes Schreiben haben wir die Ehre, Euch mitzutheilen, daß unsere Wahlen, obschon die Opposition numerisch etwas gewinnen wird, dennoch zuverlässig zu unsern Gunsten ausfallen werden. Zugleich können wir Euch die Versicherung geben, daß wir im Falle des Bedürfnisses Euch sofort mit militärischer Hülfe beizuspringen im Stande sind. Wir haben bereits etwa 600 Mann Infanterie nebst zudienenden Spezialwaffen auf den Beinen, die sofort abmarschiren können, und diesen würden von hier so viele bernische Truppen nachfolgen, als Ihr nur immer verlangen möget.“ So waren die Zustände damals im Kanton Freiburg beschaffen. Erfolgte unmittelbar nach dem Regierungswechsel ein Aufstand im Kanton Freiburg? Wurde etwa nach dem Regierungswechsel von hier aus aufreizender Einfluß auf die freiburgische Bevölkerung ausgeübt? Muß nicht eher angenommen werden, es habe ein Einfluß im entgegengesetzten Sinne stattgefunden, daß kein Aufstand erfolgte? Und seither? Es soll Einer auftreten und sagen, daß die Regierung von Bern je ein Wort gesprochen oder einen Akt begangen, um zu gesetzwidrigem Handeln zu bestimmen! Es gibt Männer genug, die ich nennen könnte, um das Gegentheil zu beweisen. Wenn ich warm werde, so habe ich Ursache dazu gegenüber solchen Vorwürfen,

weil ich nie der Gefeslosigkeit das Wort gesprochen, nie in's Besondere dem freiburgischen Volke gegenüber einen andern Rath ertheilte, als es möge Geduld haben, bis es auf gesetzlichem Wege sein Ziel erreichen könne. Ich weise also den erwähnten Vorwurf unbedingt zurück, indem ich mich wiederholt auf die sprechende Thatsache berufe: seit dem Bestehen der gegenwärtigen Regierung mußten wir noch nie militärische Hülfe nach Freiburg schicken. Von der frühern Regierung kann man nicht das Gleiche sagen. Ich schliesse, indem ich den Antrag des Regierungsrathes wiederholt zur Genehmigung empfehle.

Mühlethaler. Nur eine kurze Berichtigung gegenüber dem Herrn Berichterstatter. Nachdem ich bis in das 56ste Jahr Militärdienste leistete und Alles mitmachte, was vorkam, reichte ich schon im Januar leztthin dem Herrn Militärdirektor mein Entlassungsbegehren ein; er bemerkte mir aber damals, er lege dasselbe erst im Mai dem Großen Rathe vor. Ich berufe mich daher auf den Herrn Militärdirektor. Wenn das Vaterland in Gefahr kommen sollte, so wäre ich immer noch da.

#### A b s t i m m u n g :

Für das Eintreten auf den Antrag des Regierungsrathes . . . . .	106 Stimmen.
Dagegen . . . . .	36 "
Für den Antrag des Regierungsrathes . . . . .	96 "
" " " " Herrn Dr. Schneider . . . . .	50 "

In üblicher Weise werden der Herr Präsident und Vizepräsident des Großen Rathes ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu prüfen und zu genehmigen.

Herr Präsident. Meine Herren! Ich bin nicht gewohnt, den Großen Rath durch Präsidialreden lange hinzuhalten; ich bitte aber dennoch, mir für einen kurzen Augenblick Ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Wenn ich bei'm Abflusse meiner Amtsdauer als Präsident des Großen Rathes diesem auf das Verbindlichste meinen Dank für das Zutrauen ausspreche, das er mir zu wiederholten Malen bewies, so wird man finden, ich thue nichts Anderes als meine Pflicht. Es ist noch ein Grund, warum ich das Wort ergreife. In wenigen Wochen werden wir ein schönes Fest feiern, ein Fest, das den ganzen Kanton ohne Ausnahme ergreifen soll. Der ganze Kanton soll mit dieser Feter einverstanden sein, und ich bin überzeugt, er ist es. Der Große Rath ist zur Theilnahme an diesem Feste eingeladen, und ich darf daher als Präsident den Wunsch aus-

sprechen, daß er zahlreich erscheinen möge. Im Uebrigen weiß Jedermann, daß gegenwärtig die Zustände der Schweiz nicht in rosenfarbenem Lichte erscheinen, und es wäre möglich, daß sich die obwaltenden Verwicklungen noch ernster gestalten könnten. Ich habe aber die Ueberzeugung, dieselben werden vorübergehen, und der Vaterlandsliebe und Klugheit der Behörden werde es gelingen, die Gefahr vom Lande abzuwenden. Uebrigens ist Einer, der seit Jahrhunderten unser Schicksal lenkte, der unser Land vor großem Uebel bewahrte und der es mit vielem Guten beschenkte. Diese Hand des Lenkers der Schicksale wird auch ferner über uns walten. Ich erkläre die gegenwärtige Sitzung des Großen Rathes als geschlossen, und wünsche Ihnen glückliche Heimreise.

(Schluß der Sitzung und der Session: 3 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Fäßbind.

#### V e r z e i c h n i s s

der seit der lezten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

22. März 1853.

Johann Bourquin zu St. Hyppolite, Unterstützungsgesuch.

23. März.

P. Jos. Unter, Heirathsbewilligungsgesuch.

2. Mai.

Jakob Rysler und Andreas Ludi, Bußnachlaßgesuch.

17. Mai.

Christian Häberli, von Münchenbuchsee, Strafnachlaßgesuch.

19. Mai.

Alexander Kohler, von Nidau, Strafnachlaßgesuch.

